

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	43 (1888)
<b>Artikel:</b>	Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, 1298-1327 : mit besonderer Berücksichtigung des schwyzerisch-einsiedeln'schen Marchenstreites, nebst urkundlichen Beilagen und einer Karte des ehema...
<b>Autor:</b>	Ringholz, Odilo
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-114370">https://doi.org/10.5169/seals-114370</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. S. zu Einsiedeln

unter

Abt Johannes I. von Schwanden,

1298 — 1327.

Mit besonderer Berücksichtigung des schwyzerisch-einsiedeln'schen  
Marchenstreites.

Nebst urkundlichen Beilagen und einer Karte des ehemaligen Stiftsgebietes.

Von

P. Odilo Ringholz, O. S. B.



## Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

---

**DAE.** = Documenta Archivii Einsidlensis. Einsiedeln 1665, 1670 u. f.  
Wir citieren stets mit dem Buchstaben der «Capsula» und der entsprechenden No. oder Seitenzahl.

**Kopp, Geschichte** = Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Wir citieren immer nach Büchern, nicht nach Bänden.

**Kopp, Ark.** = Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde.  
Band 1 und 2.

**KtASchw.** = Kantonsarchiv Schwyz.

**Münch, Reg.** = Münch, Regesten der Grafen von Habsburg laufenburgischer Linie, 1198—1408 in Argovia 10.

**Radegg** = Radegg, Capella Heremitana im Geschichtsfreund 10, 180 u. f.  
Wir citieren dieses Gedicht einfach mit dem Namen des Verfassers und der betreffenden Seitenzahl im 10. Bande des Geschichtsfreundes. Den noch ungedruckten Kommentar zu diesem Gedichte citieren wir nach den bezüglichen Seiten der Handschrift im Stiftsarchiv Einsiedeln, sign. A. EB. 1.

**RE.** = P. Gallus Morel, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Einsiedeln in Mohrs Sammlung. Chur 1848.

**StAE.** = Stiftsarchiv Einsiedeln.

**StAZ.** = Staatsarchiv Zürich.



## Einleitung.

Auf Anshelm von Schwanden, der dem Stifte Einsiedeln 33 Jahre als Abt vorgestanden hatte, folgte im Jahre 1267 Ulrich II. von Winnenen aus Schwaben.<sup>1)</sup> Als Rudolf von Habsburg, der neugewählte König, in den ersten Tagen des Jahres 1274, umgeben von einem Kreise erlauchter Fürsten, in Zürich Hof hielt, verlieh er am 26. Januar dem Abte Ulrich die Reichsfürstenwürde, die von den früheren Kaisern und Königen den Äbten des „verehrungswürdigen Klosters Einsiedeln“ war übertragen worden.<sup>2)</sup> Und in der That ist Abt Ulrich nicht der erste Fürstabt des Gotteshauses im finstern Walde. Bereits am 10. April 1142 erhielt Abt Rudolf II. von König Konrad III. zu Constanz diese Würde,<sup>3)</sup> welche sicherlich schon die früheren Äbte von Einsiedeln inne hatten.<sup>4)</sup> Ulrich starb schon 11. August 1277 in Como.<sup>5)</sup> Der nächste Abt war ein Verwandter des Abtes Anshelm, nämlich Peter I. von Schwanden. Aber schon im Jahre 1279 starb er, in einer Kirche in Zug (wahrscheinlich in

<sup>1)</sup> Geschichtsfreund 42, 121.

<sup>2)</sup> RE. 95.

<sup>3)</sup> Annales Einsidlenses in Mon. Germ. SS. 3, 147: »Electus vero noster Ruodolfus, accepta statim a rege abbatia, coram principibus honorifice sublimatus est.« Ficker, Vom Reichsfürstenstand, Innsbruck 1861. 1. Band §. 229 und Ladewig, Regesta epp. Const. No. 810.

<sup>4)</sup> Die Äbte der reichsunmittelbaren Klöster waren Reichsfürsten. Ficker a. a. D. Einsiedeln erhielt 947, Oktober 27, von Otto I. die Reichsunmittelbarkeit, siehe unten Beilage IV. Man suchte früher lange Zeit nach der ersten Urkunde über die ausdrückliche Verleihung der Reichsfürstenwürde an die Abtei Einsiedeln. Solche Urkunden gibt es vor dem 18. Jahrhundert überhaupt nicht. Ficker, a. a. D. §. 65.

<sup>5)</sup> Das Jahr und den Ort seines Todes bringen die Annales Einsidlenses in Mon. Germ. SS. 3, 149; den Tag das Todtenbuch von Zwiefalten und nekrologische Notizen Echudis. Mon. Germ. Necrol. 1, 258 und 662. Späteren Autoren glauben, daß Abt Ulrich auf einer Romfahrt nach Como gekommen sei, was nicht unwahrscheinlich ist.

der Liebfrauen-Kapelle), vom Ulyze getroffen und mit ihm noch mehrere seiner Mönche.<sup>6)</sup> Länger regierte sein Nachfolger, Abt Heinrich II. von Güttingen.<sup>7)</sup> Das wichtigste Ereignis unter dessen Regierung war, daß König Rudolf die Vogtei über Einsiedeln an sich brachte und für das herzogliche Haus Österreich auch behielt.<sup>8)</sup> Nachdem Abt Heinrich II. von Papst Nikolaus IV. unterm 23. August 1290 die Bestätigung der Freiheiten des Stiftes, besonders in Hinsicht auf die weltlichen Fürsten, erhalten<sup>9)</sup> und unterm 16. Januar 1296 für den einsiedeln'schen Hof Eschenz im Thurgau ein Hof- und Landrecht errichtet hatte,<sup>10)</sup> starb er am 19. April 1299.<sup>11)</sup>

Mit dem Nachfolger des Abtes Heinrich II., nämlich mit Abt Johannes I. von Schwanden, beginnt einer der wichtigsten Zeitabschnitte in der Geschichte des Stiftes, den wir als Gegenstand unserer Darstellung gewählt haben.

Die seit mehr denn zweihundert Jahren zwischen der Markgenossenschaft von Schwyz und dem Stifte Einsiedeln herrschenden Streitigkeiten um die südlichen und westlichen Marchen (Grenzen) des Stiftsgebietes kamen gerade unter der Regierung dieses Abtes zum vollen Ausbruch und erreichten in dem Ueberfall des Stiftes durch die Schwyzer in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 1314 ihren Höhepunkt. Für das Stift brachte dieser Streit einen in des Wortes vollster Bedeutung unberechenbaren Schaden und hätte schließlich noch verhängnisvoller werden können, würden nicht die Abtei auf die angestrittenen Gebietstheile und andere Rechte nach und nach verzichtet haben. So groß für das Stift die Nachtheile

<sup>6)</sup> Annal Eins. l. c. Annales Dominic. Colmar. in Mon. Germ. SS. 17, 205. Geschichtsfreund 3, 68.

<sup>7)</sup> Ritterburg bei Romanshorn. Vergl. Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern 2, 175.

<sup>8)</sup> Darüber wird unten im zweiten Theile noch ausführlicher berichtet werden.

<sup>9)</sup> RE. 116 mit falschem Datum.

<sup>10)</sup> RE. 122. Dieses Hofrecht hat sich unseres Wissens blos in Kopien erhalten, deren älteste sich im „Burkardenbuch“, einer Kopieensammlung des 15. Jahrhunderts (RE. Vorwort) des StAE. befindet.

<sup>11)</sup> Lib. anniv. præposit. Turicensis in Mon. Germ. Necrolog. 1, 563 gibt den Tag und das Jahr, das Todtenbuch der Abtei Zürich a. a. D. 541 gibt blos den Tag an.

waren, so bedeutend gestaltete sich für die Schwyzer, auch abgesehen von der erlangten Erweiterung ihres Gebietes, der Vortheil. Das hat der Staatsarchivar von Zürich, Dr. Paul Schweizer, in seiner vortrefflichen Abhandlung über „Die Freiheit der Schwyzer“<sup>12)</sup> mit folgenden Worten ausgesprochen: „In den uralten, Jahrhunderte dauernden Streitigkeiten mit Einsiedeln, die sich eben um Markfragen drehten, hat die schwyzerische Markgenossenschaft, gegen Kaiser und Reich und die Kastvögte des Klosters kämpfend, eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten gewonnen, die sich sonst nirgends zeigt. Diese wurde zu einem Drange nach Selbstverwaltung und Freiheit, der auch gegen alle anderen Hindernisse sich auflehnte, sich vollends entschieden gegen Habsburg kehrte, als dieses zum Schütze<sup>13)</sup> der verhafteten Privilegien Einsiedelns wurde. Eigener Kraft und Energie, die sich freilich oft trozig und gewaltthätig gegen rechtmäßige wie gegen überspannte Ansprüche<sup>14)</sup> erhob, verdanken die Schwyzer den besten Theil ihrer Freiheit; vom Reich wurde sie nur nach und nach in Folge der wechselnden Familien- und Partei-Interessen anerkannt und erst nach dem glücklichen Befreiungsgefecht [am Morgarten] in aller Form Rechtes sanctionirt. Dieser erste Anfang schweizerischer Befreiung ist nicht prinzipiell verschieden von dem sich später daran knüpfenden Proceß der Ablösung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich.“

Die in Folge des Marchenstreites bei den Schwyzern ausgebildete „politische Richtung“ hat also dauernde Verhältnisse für ein ganzes Land begründet und deshalb kann der Marchenstreit nicht blos örtliches Interesse haben, sondern ist geeignet, allgemeinere Aufmerksamkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Diese Wahrnehmung ist auch hauptsächlich der Grund gewesen, welcher den Verfasser veranlaßte, der Darstellung dieses Streites einen so ausgedehnten Raum in vorliegender Schrift zu widmen.

Um Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung theilen wir den [für die Regierungszeit des Abtes Johannes vor-

<sup>12)</sup> Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 24 und 25.

<sup>13)</sup> Von diesem Schutze merkte Einsiedeln wenigstens zu dieser Zeit nichts.

<sup>14)</sup> Was wenigstens Einsiedeln betrifft, so drang es, wie nachgewiesen werden wird, nur auf Achtung seiner verbrieften Rechte.

handenen Stoff in drei Theile ab. Im ersten Theile behandeln wir den innern Zustand des Stiftes und die Thätigkeit des Abtes für die Verwaltung der Klostergüter. Im zweiten Theile kommen die äußeren Störungen, besonders der Marchenstreit, zur Sprache, welche in den gedeihlichen Fortgang des Stiftes hemmend eingriffen. Im dritten Theile endlich wenden wir unsern Blick auf die Thätigkeit, die von einzelnen Konventionalen außerhalb des Stiftes, sei es auf dessen größeren Besitzungen oder in andern Klöstern, wohin sie einen Ruf erhalten hatten, ausgeübt wurde. Zur Darstellung benützten wir vorab die hier in Betracht kommenden Urkunden unseres und anderer Archive,<sup>15)</sup> das zeitgenössische Gedicht des Schulmeisters Rudolf von Radegg<sup>16)</sup> und andere Quellen und Hilfsmittel, die alle jedesmal näher bezeichnet werden. Bei wiederholter Durcharbeitung der Quellen fielen uns die mannigfachen Irrthümer auf, welche sich in der großen Litteratur über Einsiedeln seit Jahrhunderten fortgeerbt haben. Es kann daher vom Verfasser nicht erwartet werden, daß er Schritt für Schritt alle diese Irrthümer ausdrücklich namenthaft mache;<sup>17)</sup> in vielen Fällen wird er sich begnügen, einfach die den Quellen enthobenen Thatsachen hinzustellen und zu begründen. Die Zeitgeschichte wird nur soweit beigezogen, als sie zum Verständniß dieses Abschnittes unserer Geschichte nothwendig ist.

<sup>15)</sup> P. Gallus Morel sel. hat s. B. alle ihm bekannt gewordenen, in fremden Archiven, besonders die im StAZ. liegenden Urkunden, die sich auf Einsiedelns Geschichte beziehen, abgeschrieben und die Sammlung dem Stiftsarchive hinterlassen. Diese Abschriften kamen dem Verfasser sehr zu Statten. Ferner haben die Herren Staatsarchivare Karl Styger in Schwyz und Dr. Paul Schweizer in Zürich dem Verfasser aufs freundlichste Originalien zur Benützung überlassen, wo es nothwendig war, und sonstige Mittheilungen gemacht, wofür der Verfasser bestens dankt.

<sup>16)</sup> Radegg, Capella Heremitana, gedruckt im Geschichtsfreund 10, 180 u. f.

<sup>17)</sup> Hätte der Verfasser das gethan, dann wären die ohnehin schon so zahlreichen und ausgedehnten Anerkennungen über alle Gebühr angewachsen. — Trotzdem unsere Stifts-Bibliothek im Gebiete der Geschichtslitteratur gut ausgestattet ist, machte sich das Fehlen mancher Werke dem Verfasser mehrere Male recht fühlbar. Diesem Mangel half Herr Professor J. L. Brandstetter in Luzern durch gütige Mittheilungen, besonders in Bezug auf Urkunden-Daten und Deutung alter Ausdrücke, ab, sowie durch Zusendung von Büchern. Ihm sei hier unser besonderer Dank ausgesprochen.



## Erster Theil.

Abt Johannes I. stammte, wie seine Vorgänger Anshelm und Peter, aus dem burgundischen Geschlechte der Freien von Schwanden,<sup>18)</sup> doch lassen sich seine näheren Verwandtschafts-Verhältnisse nicht mehr ermitteln<sup>19)</sup>. Über die Zeit seines Regierungsantrittes, wie auch über seine ganze frühere Lebenszeit schweigen die Quellen. Johannes muß aber entweder im Jahre 1298 oder jedenfalls zu Anfang des Jahres 1299, also noch zu Lebzeiten des Abtes Heinrich II., zum Abte gewählt worden sein, da er bereits 28. Februar 1299 urkundlich als Abt auftritt<sup>20)</sup> und am 1. April 1299 zu Constanz von König Albrecht unter den gewöhnlichen

<sup>18)</sup> „Epytaphyum“ Geschichtsfreund 42, 100. Radegg 186. Codex bibl. Eins. No. 610, 1. Blatt. Cod. Eins. No. 83 fol. 3. Jahrzeitbuch der Abtei Zürich in Mon. Germ. Necrol. 1. ed. Baumann, 540. RE. 177. Kopp 4, 126. G. v. Wyss, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 273 Anm. 12. Schwanden liegt in der Pfarrei Schüpfen, bern. Amtsbez. Aarberg.

<sup>19)</sup> M. v. Stürler, im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1857 No. 3, S. 28 hält es für möglich, daß Abt Johannes ein Sohn des Ritters Rudolf oder Ulrich von Schwanden war. Kopp 4, 127 spricht auf Grund des freilich in solchen Sachen besonders unzuverlässigen Liber Heremi, allerdings nur sehr hypothetisch, die Vermuthung aus, der Abt sei ein Sohn Ulrichs gewesen. Dagegen glaubt v. Wattenwyhl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern 1, 301, ihn für einen Sohn Rudolfs halten zu sollen. Zu vergleichen ist noch G. v. Wyss im Jahrbuch a. a. O. Obwohl die Zugehörigkeit der Äbte Anshelm, Peter und besonders Johannes I. zu den burgundischen Schwanden erwiesen ist, kann doch von diesen drei Äbten kein Siegel mit dem Wappen der Schwanden nachgewiesen werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil unsere Äbte bis auf Abt Konrad von Gösgen (1334—1348) kein Wappen im Siegel führten. Das Schwandenwappen bei Hartmann, Annales Heremi 242, 263 und 274 beruht auf keinen einsiedeln'schen Quellen.

<sup>20)</sup> RE. 128. In der Urkunde 1299, Februar 10. RE. 131 wird der Name des Abtes nicht genannt.

Feierlichkeiten mit der Reichsfürstenwürde bekleidet wurde.<sup>21)</sup> Die Wahl war eine glückliche. Der Schulmeister Rudolf schildert die Persönlichkeit des Abtes mit den wärmsten Ausdrücken, auf deren Wiederholung wir hier verzichten. Wir bemerken nur, daß der Dichter den mildthätigen Sinn des Abtes besonders hervorhebt und eine ihm sehr angenehme Eigenschaft des Abtes betont, nämlich dessen Erkenntlichkeit für geleistete Dienste.<sup>22)</sup> Hiefür leistet auch eine noch vorhandene Urkunde den Beweis. Abt Johannes verlieh am 5. Mai 1323 zu Zürich dem Heinrich von Mittelon um der treuen Dienste willen, welche dieser ihm und dem Gotteshouse geleistet hatte, ein Stück Land von des letztern Hof zu Höngg bei Zürich als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von zwei zürcher Pfennig, die jeweilen auf St. Gallentag zu entrichten sind.<sup>23)</sup> — Der Schulmeister schließt sein dem Abte gespendetes Lob mit den Worten:

„Nicht genug kennt man ihn jetzt, erst nach des Lebens Vollendung,  
„Wann dereinst endet der Neid, welcher die Guten beschmützt.“<sup>24)</sup>

In Folge seines glücklichen Charakters und seiner guten Eigenschaften genoß der Abt ein großes Vertrauen. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß der Königsmörder Herzog Johannes von Österreich, nach seiner blutigen That reuig und bußbereit zu ihm geflohen ist, wie Albrecht von Bonstetten schreibt.<sup>25)</sup>

<sup>21)</sup> RE. 130. Kopp, Geschichte 8, 262 Anm. 4. Von dem Hofstaat des Abtes ist aus jener Zeit nur „Cuonradus dapifer monasterii Heremitarum“ Urk. vom J. 1299, Febr. 10. RE. 131 bekannt, der auch i. J. 1306, Febr. 25. RE. 161 als „her C. trugsezzo von Einsidelen“ vorkommt. A. v. Bonstetten sagt in seiner Druckschrift „Von der loblichen Stiftung des Hochwirdigen Gotthuſ Winſideln unſer lieben frowen“ v. J. 1494: „Des aptes Truchſes ſol ſein der Freyher von Wediſwil, des hat Er auch zelehen die herſchaft Wediſwil, vnder Truchſeſ ſol ſein der ritter oder Edelknecht von hummbrechtykon.“ — Da in den angeführten Urkunden Konrad von Hombrechtikon gemeint wird, ist also hier unter Dapifer und trugsezzo der Untertruchſeſ zu verstehen.

<sup>22)</sup> Radegg 195.

<sup>23)</sup> Original bei der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich. Fehlt in RE. Unter Mittelon ist hier wahrscheinlich das heutige Mettlen bei Schlieren, Bez. Zürich gemeint. H. Meyer, Die Ortsnamen des Kt. Zürich No. 1509. — Vergl. unten gegen Ende des 1. Theiles die Begünstigung des Rudolf Huphan. Worin die geleisteten Dienste bestanden, haben wir nicht ermitteln können.

<sup>24)</sup> Radegg 200.

<sup>25)</sup> Diese Stelle ist abgedruckt bei Kopp, Geschichte 9, 113 Anm. 1. Vergl. Chr. Hartmann, Annales Heremi 279, der die Sache schön ausmalt. Ueber des Herzogs Ende Kopp a. a. O. 273 f.

Dem Abt zur Seite stand ein tüchtiger Konvent von sechs Priestern. Außer diesen gehörten noch zur Klostergemeinde ein Diacon, vier Subdiaconen und ein einfacher Brater oder Novize.<sup>26)</sup> Unter den Priestern nahm den ersten Platz nach dem Abte Konrad von Buwenburg, der älteste Herr des Konventes, ein. Im Jahre 1282 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde des Abtes Heinrich II.<sup>27)</sup> Er bekleidete das wichtige Amt eines Kantors und betätigte wenigstens in früheren Jahren seine dichterischen Anlagen durch Auffassung einiger Minnelieder.<sup>28)</sup> Den zweiten

<sup>26)</sup> Niedegg 201 f., wo die Nachrichten über die Konventionalen beisammen sind.

<sup>27)</sup> RE. 104. Er stammte wahrscheinlich aus dem Geschlechte Derer von Buwenburg im Württembergischen; die jetzt verschwundene Stammburg stand bei dem heutigen Baumgarten im Oberamt Niedlingen. Dieses Geschlecht tritt seit 1228 urkundlich auf. Vielleicht ist unser Konrad identisch mit Konrad, dem Sohne des Ritters Dietrich von Buwenburg, der am 26. November 1255 mit noch einem Sohne, Dietrich, urkundlich erscheint. (Urkunden-Buch der Eist.-Abtei Salem in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 35, 349). Dieses Geschlecht stand zu dem Kloster Salem nördlich von Meersburg in enger Verbindung. Ein Ulrich v. Buwenburg, genannt Hagen, war vor dem 9. Juli 1263 in diesem Kloster eingetreten. Die geschichtlichen Nachweise über Die von Buwenburg hat Karl Barth, Die Schweizer Minnesänger, Frauenfeld 1886, Einleitung No. XXIII zusammengestellt. Sogar die von Niedegg, 201 v. 342; 202 v. 363; 209 v. 124 u. s. w. gebrauchte Namensform „Bunpurg“ und „Bunburg“ ist urkundlich belegt. Urf. 1266, Juni 16. Zeitschrift a. a. O. 466, wo „Bunbuc“ geschrieben ist.

<sup>28)</sup> In der pariser Liederhandschrift (C) sind sechs Lieder eines Minnesängers „von Buwenburg“ enthalten. Die Identität dieses Minnesängers mit unserm Konrad von Buwenburg wird durch das Bild der genannten Handschrift, das bei Buwenburgs Liedern steht, bezeugt. Drei links vom Beschauer des Bildes herbeireitende Krieger treiben fünf Stück Großvieh vor sich her. Der mittlere Krieger lehnt seinen Spieß an die rechte Schulter, die beiden zu seinen Seiten tragen je eine Armbrust auf der rechten Schulter. Bei dem Vieh, aber im Hintergrunde, steht ein Hirte (Speerknappe?), der mit der rechten Hand den Spieß schräg hält, so daß der Schaft desselben gegen die Reiter gerichtet ist, mit der erhobenen Linken hält er einen Hahn. Oberhalb der drei Reiter befindet sich der dreieckige Wappenschild mit einem schwarzen Adler auf goldenem Felde. Oberhalb des Hirten ist der Ritterhelm gemalt mit demselben Adler als Zierde. Über der Einfassung des Bildes steht: „von Buwenburg“. Faksimile in: Fr. X. Kraus, die Miniaturen der Manesse'schen Liederhandschrift. Straßburg, Trübner. 1887, Blatt 121. Staatsarchivar Dr. H. Herzog in Aarau war der erste, der im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde 1885 No. 3, S. 178 das Bild auf die verschiedenen Ueberfälle des Stiftes Einsiedeln durch die Schwyz (siehe unten

Platz hatte Ulrich von Zegistorf<sup>29)</sup> inne. Er ist Zeuge in einer Urkunde vom 2. Januar 1290,<sup>30)</sup> und war als Keller (cellerarius) des Stiftes bei der Feststellung des Hofrechtes von Eschenz 1296 anwesend. In den Jahren 1300, 1301, 1308 bis 1315 erscheint er als Propst des dem Stifte Einsiedeln zugehörenden Klosters Fahr im Aargau und versah also ein Amt, das nach Radegg mehr Würde als Bürde mit sich brachte und ihm wohl seiner Verdienste wegen

2. Theil) deutete; Bartsch a. a. D. schließt sich seiner Auffassung vollständig an. Für die Identität dieses Buwenburg mit dem unsern spricht auch die Stellung Konrads als Kantor. Das auf dem Bilde befindliche Wappen, ein schwarzer Adler in goldenem Felde, ist jedenfalls des Dichters Familienwappen, aber bis jetzt noch nicht anderwärts bezeugt. In der zürcher Wappenrolle No. 402 hat Buwenburg fünf silberne Muscheln in schwarzem Felde. Buwenburgs Lieder sind mehrfach gedruckt: 1) Bei Bodmer, Sammlung von Minnesingern 2. Theil. Zürich 1759, S. 179—181. 2) Bei v. d. Hagen, Minnesinger 2, 261—263. 3) Bei Bartsch a. a. D. S. 256—264. Ein Lied, das dritte, ist auch von Bartsch in seine Sammlung „Deutsche Liederdichter“ Leipzig 1864, S. 272—273 aufgenommen. Von diesen sechs Liedern sind nur zwei Liebeslieder im gewöhnlichen Stile, nämlich No. 2 und 3. Frühlingslieder sind No. 1 und theilweise No. 3. Ein Herbstlied ist No. 6, ein Winterlied No. 5. No. 4 ist ein Spottlied. Die Naturschilderungen in den Eingängen der Lieder haben etwas Originelles. Vergl. No. 1, 2 und besonders No. 3. Die Auffassungszeit der Lieder fällt in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, also in die früheren Jahre Buwenburgs. Bartsch, Schweizer Minnesänger, Einleitung No. XXIII. „Dass ein Geistlicher als Minnesänger auftritt, ist für das dreizehnte Jahrhundert durchaus nichts Auffallendes“ sagt Bartsch a. a. D. No. XXXII, wo er einige Beispiele anführt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass Buwenburg diese Lieder vor seinem Eintritt in das Kloster verfasste, da Radegg ihrer nicht erwähnt. Die Verse bei Radegg 202 müssen, wie der Kommentar ausweist, strikte interpretirt werden und lassen sich nicht auf dessen Minnelieder beziehen.

Meister Johannes Hadlaub, ein zürcher Minnesänger, führt in seinem zweiten Liede (Bartsch a. a. D. S. 287) unter andern geistlichen Fürsten und weltlichen Herren auch „den Fürsten von Einsiedeln“ als seinen Gönner auf. Nach Bartsch, Einleitung No. XXVII, ist unter dem hier gemeinten Fürsten von Einsiedeln eher Abt Heinrich II. von Güttigen, als dessen Nachfolger Johannes I. von Schwanden zu verstehen. Hierzu ist noch zu vergleichen Rüscheler und Bögelin, das alte Zürich, 2. Aufl. S. 389 f.

<sup>29)</sup> Im bern. Amtsbezirk Fraubrunnen. Ein altes, den Schwanden nahestehendes Geschlecht. Anzeiger 1857, S. 28. Kopp, Geschichte 4, 118 f. Wurtemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern 2, 369.

<sup>30)</sup> G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Beilage 322 u. §. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3, Nr. 1066.

anvertraut war. Radegg schildert ihn als einen tüchtigen, klugen und bescheidenen Mann. Erst an dritter Stelle begegnet uns Otto von Schwanden, jedenfalls ein Verwandter des Abtes Johannes.<sup>31)</sup> Er war Dekan des Stiftes<sup>32)</sup>, Propst zu St. Gerold in Vorarlberg, und begegnet uns zuletzt als Propst des Klosters Fahr. Der Epitaph der Schwanden in Einsiedeln<sup>33)</sup> nennt ihn „feiner Umgangsformen kundig“, Radegg röhmt ihm nach, daß er gütig, mild und verschwiegen sei, und sich gerne andern anbequeme. An vierter Stelle wird Rudolf von Wunnenberg<sup>34)</sup> genannt, von dem Radegg zu sagen weiß, er sei gütig, geschickt und heiteren Gemüthes, das sich besonders im Verkehre mit den Gästen offenbare. Als der fünfte erscheint Burchard von Ulvingen,<sup>35)</sup> im Jahre 1314 Schatzmeister des Stiftes, dem die Sorge für den Kirchenschatz und die Kirchengeräthe oblag. Vom Jahre 1322 an erscheint er in den Urkunden als Propst in Fahr. Die sechste und letzte Stelle unter den Priestern hatte Johannes von Hasenburg<sup>36)</sup> inne. Um

<sup>31)</sup> Das beweist wenigstens schon sein Familienname. Stürler im Anzeiger a. a. D. sagt: ... „man ist fast gezwungen, in ihm den Otto de Swandon, Ulrichs des Mitters Sohn, der 1270 noch minderjährig war, 1275 aber als clericus und rector ecclesie de Etingen [Aetigen im soloth. Amt Bucheggberg-Kriegstetten] erscheint, zu vermuthen.“

<sup>32)</sup> Radegg 201.

<sup>33)</sup> Geschichtsfreund 42, 100.

<sup>34)</sup> Nach Stumpf, Chronik 5. Buch, Bl. 1, im Thurgau. Mechtild von Wunnenberg, Äbtissin zu Zürich 1255—1269 bei Wyß, Abtei, S. 67. Kopp, Geschichte 3, 20 f.

<sup>35)</sup> Ulvingen ist das heutige nordwestlich von Biel gelegene Pfarrdorf Orvin, deutsch Ißingen genannt, im bern. Amtsbezirk Courtelary. Schon 866, März 19 wird eine Kapelle von Orvin erwähnt. Hidber 641. Vor und nach der Mitte des 13. Jahrhunderts kommt in berner Urkunden sehr oft der Freiherr Ulrich von Ulvingen vor, u. a. 1235, Sept. 22 mit seiner Gemahlin Diemut und seinen Söhnen Ulrich und Berchtold. Fontes rerum Bernensium 2, No. 141. — „Hymerius, Vldricus et Burchardus fratres, filii quondam Vldrici de Vluens iunioris“, alle drei noch minderjährig, urkunden 1278, März. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle 2, No. 228 und Beerleder, Urkunden zur Geschichte der Stadt Bern 2, No. 698. — Burchard, der Sohn des jüngeren Ulrich, war demnach der Enkel des erstgenannten Ulrich und ist sehr wahrscheinlich mit unserm Burchard identisch.

<sup>36)</sup> Es gibt unseres Wissens nicht weniger als fünf Orte in der Schweiz, die Hasenburg heißen. 1) Hasenburg bei Willisau, St. Luzern. 2) Asuel, bern. Amtsbez. Bruntrut. 3) Hasenburg beim Dorfe Binelz (Fénil), bern.

das Jahr 1314 war er Dekonom des Stiftes, 1322 Propst zu St. Gerold, dieses Amt verwaltete er bis zu seiner Wahl als Abt im Jahre 1327.

Diese sechs Priester bildeten um das Jahr 1314 mit dem Abte das Kapitel, d. h. sie hatten das passive und aktive Wahlrecht und Stimmrecht. Folgende Konventualen: ein Herr von Tüfen,<sup>37)</sup> ein Herr von Mazingen,<sup>38)</sup> Propst zu St. Gerold, Rudolf von Zwingenstein<sup>39)</sup> und Konrad von Walggeringen<sup>40)</sup> waren im Jahre 1314 bereits todt.

Hier wollen wir sofort die rechtliche Stellung des Kapitels in jener Zeit zum Abte besprechen. Diese war in den einzelnen Kongregationen des Ordens durch allmälige historische Entwicklung eine andere geworden, als die Regel des heiligen Benedikt anfänglich bestimmt hatte. Die Regel überträgt (2. und 65. Kapitel) die Leitung des Klosters nach innen und außen allein dem Abte, bestimmt aber (3. Kapitel), daß dieser in wichtigen Dingen den

Amtsbez. Erlach am Bielersee. 4) Hasenburg bei Diemtigen, bern. Amtsbez. Niedersimmenthal. 5) Hasenburg in der Gemeinde Berg-Dietikon, aargauisch. Bez. Baden. Ueber letzteres s. Berichte der antiquar. Gesellsch. in Zürich. 1868, No. 2, S. 41. — Johannes stammt höchst wahrscheinlich von dem Luzern. Hasenburg, wofür die Urkunde RE. 250, Geschichtsfreund 5, 251 spricht. Ueber diese Hasenburger vergl. Kopp, Gesch. 3, 551. 8, 290. 10, 256. 11, 64. Geschichtsfreund 29, 244.

<sup>37)</sup> Tüfen am Irchel, zürch. Bez. Bülach. Vergl. Laßberg, Liedersaal 1, X. H. de Tüfen in einer Urkunde v. J. 1282, März 14. RE. 104. Ein dominus . . de Tüfen, senior in der Urkunde v. J. 1290, Januar 2, bei Wyß, Abtei, Beil. 322 und Wartmann a. a. O. Von H. de Tüfen ist es nicht ganz sicher, daß er zu Einsiedeln gehörte, wohl aber von letzterm. Sind es zwei Personen oder ist es nur eine? Das erstere nahm die Millenniumsfestschrift „Leben und Wirken des hl. Meinrad für seine Zeit und die Nachwelt“, Einsiedeln 1861, S. 181 an. Beiläufig sei hier bemerkt, daß das erste und zweite Buch dieser Schrift von P. Karl Brandes, das dritte von Abt Heinrich verfaßt ist.

<sup>38)</sup> Thurgau, im mittlern Murgthale. . . . . „prepositus de Frisun, dictus de Mazingen“ in einer Urkunde der Abtei Zürich zwischen 1285, Dezember 1 und 1290, November 30. Wyß, Abtei, Beil. 330.

<sup>39)</sup> RE. 122. Zwingenstein oberhalb des Dorfes Au, st. gall. Bez. Rheintal. Bezüglich dieses Ortes vergleiche Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3, S. 328. 429. 543. 625.

<sup>40)</sup> Walkringen, bern. Amtsbez. Konolfingen. Weiteres über ihn unten im 3. Theil.

Rath aller im Kapitelsaal versammelten Brüder einhole. Bei minder wichtigen Angelegenheiten ist die Versammlung und Berathung aller Mitglieder nicht vorgeschrieben, der Abt beräth in diesem Falle nur die erfahreneren seiner Mönche. Bei allen diesen Berathungen hatte nun das Kapitel, d. h. alle im Kapitelsaal versammelten Brüder, beziehungsweise die einzelnen zu Rathe gezogenen Mönche, keine entscheidende, sondern immer nur eine berathende Stimme, dem Abte blieb der Entscheid, aber auch die volle Verantwortung dafür überlassen. Später trat, je nach den verschiedenen Kongregationen, im Orden ein anderes Verhältniß zwischen Abt und Kapitel ein. Auf dem Wege rechtlicher Bestimmungen und beiderseitigen Uebereinkommens wurde festgestellt, wer zum Kapitel zugelassen werde und zu welchen Geschäften die Beistimmung des Kapitels nothwendig war. Doch herrschte und herrscht noch jetzt hierin, je nach den einzelnen Kongregationen, eine ziemliche Verschiedenheit.<sup>41)</sup> In Einsiedeln wurden nur die Ordenspriester zum Kapitel zugelassen, einzig bei der Abtswahl konnten auch die Diaconen<sup>42)</sup> stimmen. In Bezug auf die Geschäfte, zu denen die Beistimmung des Kapitels nothwendig war, war dem Abte ein gar kleiner Spielraum gegönnt, wie wir bald sehen werden. So nahm in unserm Zeitabschnitte und noch später bis nach der sogenannten Reformation das Kapitel die Stelle neben und nicht unter dem Abte ein. Radegg<sup>43)</sup> kennzeichnet dieses gegenseitige Verhältniß an zwei Stellen auf folgende Weise:

„Wohlerwogener Spruch der eben genannten<sup>44)</sup> bestimmt nun  
 „Das, was jeder zu thun, was zu vermeiden er hat.  
 „Was sie beschließen, geschieht, was nicht, unterbleibt, da kein Handel  
 „Ohne ihr Wissen in Kraft oder zur Geltung gelangt.“  
 „Auch in unserem Gotteshaus sind sieben Erwählte,  
 „Die da gewürdiget sind, solches zu ordnen mit Kraft.“

Aeußerlich zeigt sich diese Rechtsstellung des Kapitels durch das Siegelrecht. Bis in die dreißiger Jahre des dreizehnten Jahr-

<sup>41)</sup> P. Benedict Haesten, Monasticarum disquisitionum Lib. III, tract. V de abbate, disquisitio VI.

<sup>42)</sup> Aber keine Subdiaconen. Siehe Beilage XXVIII.

<sup>43)</sup> S. 201 und 203.

<sup>44)</sup> Nämlich der sechs Kapitularen mit dem Abte.

hunderts geschieht eines Konventsiegels in Einsiedeln keine Erwähnung. Erst im Jahre 1239 wird ein Konventsiegel erwähnt, aus dem Jahre 1249 stammt das erste vorkommende Exemplar.<sup>45)</sup> In den meisten Fällen besiegeln Abt und Konvent d. h. das Kapitel die Urkunden, die über Geschäfte des Stiftes ausgestellt werden, und schon in einer Urkunde vom 16. Juli 1265 erklärt der Konvent, für dieses Mal sich mit dem Siegel des Abtes (allein) zufrieden geben zu wollen.<sup>46)</sup>

Diese rechtliche Stellung des Konventes (Kapitels) muß nothwendig beachtet werden, wenn man die Urkunde vom 1. August 1314 über das Konventsiegel richtig verstehen will.

Abt Johannes und der ganze Konvent beschlossen nämlich einmütig und nach reiflicher Überlegung, um Gefahren und allfälligen Streitigkeiten zuvorzukommen, die aus unvorsichtiger Bewahrung und Anwendung des Konventsiegels entstehen könnten, daß dasselbe in der Sakristei der Stiftskirche, wo die Kirchengeänder aufbewahrt werden, in einem mit zwei festen Schlössern versehenen Kästchen hinterlegt werden solle. Einer aus den Professbrüdern soll das Siegel unter seiner Hut haben, die zwei Schlüssel bewahren und auf allgemeines Verlangen die ausgefertigten Geschäftsbriebe und Urkunden besiegeln.

Wenn das Kapitel über Anhängung des Siegels uneins ist, aber die Mehrheit für das Siegeln stimmt, die Minderheit oder zwei oder einer ihre Einsprache gewissenhaft begründen und auf erfolgte Belehrung an ihrer Einsprache festhalten, für diesen Fall erwählen Abt und Kapitel einmütig, um allfälligen Schaden vom Kloster abzuwenden, den Rektor der Kirche zu Alt-Rapperswil (jetzt Altendorf, Kt. Schwyz), Albert von Uerikon, zum Schiedsrichter. Zum Entscheide angerufen, soll er ohne Verzug innerhalb der nächsten acht Tage nach der Mehrheit entscheiden. Wenn aber offensbare Gefahr auf dem Verzuge wäre, dann soll er sofort bei seinem hierüber geleisteten Eide nach gehaltener Berathung entscheiden, wie es nach dem Willen Gottes und nach der Gerechtigkeit dem Kloster zum Besten gereicht. Was Albert von Uerikon oder, bei seinem Abgänge, ein anderer

<sup>45)</sup> Geschichtsfreund 42, 113 f. Die Abbildung dieses Konventsiegels findet sich a. a. D. Tafel 1, Figur 4.

<sup>46)</sup> a. a. D. 134.

hiezu gewählter Schiedsrichter über einen solchen Punkt ausspricht, das sollen alle Konventualen bei ihrem Eide anerkennen. Unter dem Eide wird ferner verordnet: Muß der Siegelbewahrer verreisen, dann soll er zuvor zweien der anwesenden Brüder die Schlüssel zum Kästchen des Konventsiegels anvertrauen. Keiner darf gewaltsam das Siegel aus dem Behälter nehmen oder nehmen lassen, ausgenommen, es seien ein oder alle beiden Schlüssel verloren gegangen, oder der, beziehungsweise die, denen die Schlüssel und das Kästchen anvertraut sind, wären abwesend, und man könnte ohne Gefahr ihre Rückkehr nicht erwarten. In diesem Falle soll der von der Mehrzahl der Anwesenden hiezu bezeichnete Bruder das Kästchen öffnen und das Sigill nach oben bezeichneter Vorschrift zum Siegeln anwenden.

Damit diese Verordnung Bestand habe, muß jeder Abt nach seiner Wahl und müssen die Brüder nach der Gelübdeablegung schwören, sie getreu einhalten zu wollen. Sollte ein neugewählter Abt diese Verordnung nicht beschwören wollen, so soll man ihm nicht als Abt gehorchen, bis er das gethan hat. Verweigert ein Bruder nach seiner Gelübdeablegung die Eidesleistung, dann sei er für die Zeit seiner Weigerung aller Ehren und jeglichen Vortheils beraubt, welche er sonst durch die Profess erlangt hätte.

Mit dem Abte Johannes waren bei Festsetzung dieser Anordnung zugegen und haben sie mit einem leiblichen Eide beschworen: Konrad von Buwenburg, Ulrich, Propst in Fahr, Otto, Propst in Friesen (St. Gerold), Rudolf von Wunnenberg, Burchard von Ulvingen, Rustos, und Johannes von Hasenburg, Cellerarius. Die doppelt ausgefertigte Urkunde besiegelten der Abt,<sup>47)</sup> der Konvent und Albert von Uerikon. Das eine Exemplar war für den Abt

<sup>47)</sup> Abt Johannes I. führte während seiner ganzen Regierungszeit, soweit die uns bekannten Urkunden zeigen, nur ein Siegel. Es ist spitzoval, 65 mm hoch und misst in der größten Breite 43 mm. Das Siegelbild stellt einen sitzenden Abt dar mit unbedecktem Haupte, der in der Rechten den Stab, mit der Linken das Regelbuch hält. Es findet sich kein Wappen auf dem Siegel. Die Umschrift lautet: † S' · IOHANNIS · DEI · GRA · ABBATIS · MON · HEREMITARVM · Die relativ best erhaltenen Exemplare in unserm Archiv hängen an den Urk. RE. 199 (grünes Wachs), 219 und 245. Zum erstenmale siegelt Abt Johannes I. 1299, Febr. 28, (Geschichtsfreund 5, 240), zum letztenmale 1326, April 8. RE. 245.

bestimmt, daß andere wurde mit dem Konventsiegel in das Kistchen gelegt. <sup>48)</sup>

Aus dieser Urkunde wollte Tschudi <sup>49)</sup> folgern, daß sich ein „Span“ zwischen Abt und Konvent erhoben hätte, und daß die Konventionalen „merteils dem Abt ungünstig und widersprüchlich“ gewesen seien. Tschudi kannte unsere Urkunde jedenfalls nicht genau; denn, um andere Unrichtigkeiten bei demselben zu übergehen, wie hätte er sonst schreiben können, daß Albert von Uerikon „mit seiner Urteil uff des Abtes Siten fiel“?

Im Gegentheil, wenn man die Urkunde unbefangenen Blickes ganz liest, erkennt man, daß kein Streit herrschte, sondern daß man bei der damaligen äußern Lage des Klosters, das eben von den Schweizern war überfallen worden und ohne alle Hülfe von Außen auf sich allein angewiesen dastand, sorgsam bemüht war, einem allfälligen innern Zwiste vorzubeugen. Wie wohlthuend berührt die Wahrnehmung, daß eine etwaige Minderheit, ja sogar nur zwei oder eine abweichende Stimme berücksichtigt wird! Im Übrigen steht das Übereinkommen streng auf rechtlicher Grundlage nach dem damaligen Verhältniß des Kapitels zum Abte.

Außer den sechs Kapitularen lebten im Jahre 1314 noch folgende Mitglieder des Stiftes: Ein Diacon, Heinrich von Wunnenberg, leiblicher Bruder <sup>50)</sup> des schon genannten Rudolf von Wunnenberg. Heinrich erscheint im November 1316 als Priester <sup>51)</sup> und wird das letzte Mal in einer Urkunde vom 17. März 1321 zu Luzern als Zeuge erwähnt. <sup>52)</sup> Dann vier Subdiakonen: Johannes von Regensberg, <sup>53)</sup> der im Jahre 1326 in einer Urkunde

<sup>48)</sup> Siehe Beilage I a. Ein fast ganz gleiches Übereinkommen traf Abt Hermann von Pfäfers mit seinem Konvente. Diese Urkunde, die sich nur durch eine Bestimmung von der einsiedlischen bez. Urkunde unterscheidet (der Abt hat den einen, ein von den Kapitularen gewählter Bruder den andern Schlüssel), geben wir unten als Beilage I b. zur Vergleichung.

<sup>49)</sup> Chronik 1, 266.

<sup>50)</sup> Radegg 210.

<sup>51)</sup> RE. 199.

<sup>52)</sup> Geschichtsfreund 19, 268 f.

<sup>53)</sup> Burg auf einem kleinen Hügel am Katzensee, nördlich von Zürich. Die Regensberger stifteten 1130 das Kloster Fahr an der Limmat. Über die Geschichte dieser Freiherren handelt „Schweizerisches Museum“ 1787, 777 f. und 910 f. Kopp, Geschichte 3, 357. 6, 128. 11, 67.

seines Vaters für Fahr als Rustos zu Einsiedeln erscheint; Konrad von Gösgen,<sup>54)</sup> welcher nach dem Tode des Abtes Johannes II. von Hasenburg († 21. Juli 1334) zum Abte erwählt wurde und 1348 starb; Thüring von Attinghausen,<sup>55)</sup> später Abt des Stiftes Disentis, auf den wir im zweiten und dritten Theile noch zu sprechen kommen. Der letzte Subdiacon war Ulrich von Kramburg.<sup>56)</sup> Er war 1330 Kantor des Stiftes<sup>57)</sup> und erscheint zuletzt im Jahre

<sup>54)</sup> Unterhalb Osten an der Aare, Et. Solothurn. Kopp, Geschichte 3, 402. Vergl. Die Schweiz in ihren Ritterburgen sc. 2, 195.

<sup>55)</sup> Et. Uri, am linken Reussufer, Altdorf gegenüber. Radegg nennt Thüring ausdrücklich einen Attinghausen. Geschichtsfreund 10, S. 203 v. 385. S. 210 v. 161. S. 225 v. 614. Bonstetten, „Von der loblichen Stiftung“ sc. nennt ihn „ain Frey von Sweyßberg“ und Tschudi, Geschichtsfreund 1, 151 und Fahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 359 «de Sweinsberg». Lütolf und Rohrer sagen bei Kopp, Geschichte 12, 493 Anm. 1 u. a., „dass der Abt [von Disentis, nämlich Thüring,] nicht ein von Attinghusen, sondern Schweinsberg war, beweist die Urk. S. Andreas Abend 1341 im Brandisbuch 440 (Staatsarchiv Bern) nach Mittheilung von Th. v. Liebenau“. Ebengenaunter Herr gab hierüber auf unsere Anfrage folgende dankenswerthe Auskunft: „Am St. Andreas-Abend 1341 nennen in einer auf dem Schloss Wartenstein ausgestellten Urkunde Anastasia, Anna, Küngold, Elisabeth und Adelheid von Schweinsberg, Töchter Konrads seligen von Schweinsberg, den „apt von Tysentis unser vetter.““ Da der Ausdruck „Vetter“ in dieser Zeit einen Unverwandten überhaupt bezeichnet, haben Lütolf und Rohrer zuviel daraus geschlossen. — Uebrigens steht fest, dass Thürings Vater, der Freiherr und Landammann Wernher II., sich in Urkunden einen Attinghausen nennt, während er dieselben Urkunden mit einem Siegel versieht, dessen Umschrift S · WERNHERI · DE · SWEINSBERG · lautet. Geschichtsfreund 4, 280. 281. 283 und 284. vergl. a. a. D. 41, 45 und 46. Ein Schweinsberg im bernischen Emmenthal und ein anderes bei Attinghausen waren im Besitz dieser Freiherren, die man am besten mit dem Namen „von Attinghausen-Schweinsberg“ bezeichnen kann. Zur Geschichte dieses Geschlechtes vergl. Geschichtsfreund 17, 145 u. f. mit Abbildung der Burgreste von Attinghausen, ferner 18, 36 u. f. H. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri, im 21. Band der Mitth. der antiqu. Gesellschaft in Zürich, S. 128 u. f. S. 137 ist das oben erwähnte Siegel abgebildet. Th. v. Liebenaus Schrift über die Attinghausen benützen wir unten am Ende des 3. Theiles.

<sup>56)</sup> Burgruine an der Südseite des Belpberges bei Gerzensee, bern. Amtsbez. Seftigen. Dieses Geschlecht stand ebenfalls den Schwanden nahe.

<sup>57)</sup> Er war in Zürich, 1330, Mai 31, Zeuge in der Urkunde des Abtes Johannes II. von Einsiedeln. StAZ. Abtei.

1356 als Senior des Kapitels.<sup>58)</sup> Als einfacher Frater oder Novize begegnet uns Hermann von Bonstetten,<sup>59)</sup> ein Knabe von gutem Talente, später Abt von St. Gallen.

Diese dreizehn Mitglieder des Stiftes bildeten den Konvent im weitern Sinne. Alle stammten aus edlen Familien, waren aber, was viel mehr werth ist als dieses, eifrig in ihrem Berufe und gereichten dem Stifte zur Ehre.<sup>60)</sup> Radegg schließt seine Aufzählung der Konventualen mit den schönen Worten:

„Heilig ist also der Ort, gut der Abt und glücklich das Kloster,  
 „Rosiger Duft umhüllt ganz diesen Garten des Herrn.  
 „Und dieser Garten ist würdig der Rosen, die Rosen des Gartens,  
 „So wie der Bildner der Form, diese des Bildners sich freut.  
 „Ja, der Konvent verdient einen solchen Abt zu besitzen;  
 „Aber es ist auch der Abt werth eines solchen Konvents.  
 „Licht des Konvents ist der Abt, der Konvent hinwieder ist Leuchter:  
 „Gegenseitig erhöh'n Leuchter und Licht ihren Glanz.“<sup>61)</sup>

<sup>58)</sup> In einem Katalog von 1356, Januar 17, den wir hier folgen lassen:  
 «Nomina fratrum huius monasterii Heremitarum sub regimine Heinrici abbatis de Brundusio, quem usualius de Brandes vocitamus:

Frater Uolricus de Kramburg. Frater Heinricus de Ligricia. Frater Ruodolfus de Pont. Frater Marchwardus de Grünenberg, præpositus. Frater Ruodolfus de Zimern. Frater Petrus de Wohlhusen. Frater Johannes de Rusek. Frater Ruodolfus de Busnanch. Frater Arnoldus de Kremkkingen [sic!]. Frater Ruodolfus de Enna debitum numerum complens.

Scriptum anno domini M°. CCC°. L. VI°. in die sancti Anthonii.»

Dieser Katalog ist von Heinrich von Ligerz mit einer Rohrfeder überaus kräftig geschrieben auf einem Pergamentblatt, das ehemals in den Deckel des Cod. Eins. No. 125 eingeklebt war, und das P. Gall Morel sel. loslöste. Die Millenniumsfestschrift S. 198 liest gewiß falsch de Luna anstatt de Enna. Die Freiherren von Enne oder Ende waren Dienstmannen des Stiftes St. Gallen. J. v. Arg, Geschichten des Abt. St. Gallen 1, 495. 2, 25 und Wartmann, Urkundenbuch, Register s. v. Enn.

<sup>59)</sup> Am Albis, zürch. Bez. Affoltern. Kopp, Geschichte 3, 366. 11, 62 f. Ausführlicher s. u. 3. Theil.

Im Cod. Eins. 298 (Boëthius, de geometria et de musica aus X. und XI. Jahrhundert) p. 143 steht am untern Rande: «sripe puer, scribe, qui nomem [sic!] habes herimanne.» Da die Schrift dieses Eintrags aus dem XI.—XII. Jahrhundert stammt, kann damit unser Hermann nicht gemeint sein.

<sup>60)</sup> Radegg 200.

<sup>61)</sup> a. a. D. 204.

Nach dem Jahre 1314, aber noch unter Abt Johannes I., wurden Folgende in den Stiftsverband aufgenommen: Hermann von Arbon,<sup>62)</sup> später Abt von Pfäfers, Heinrich von Ligerz, der im Jahre 1324 aus dem Benediktinerstift Erlach (am südwestlichen Ende des Bielersees) in unser Stift übergetreten war,<sup>63)</sup> Rudolf von Pont<sup>64)</sup> und Marchwart von Grünenberg,<sup>65)</sup> später Abt von Einsiedeln.

Neben den Konventionalen gehörten zum Kloster noch mehrere Angestellte, welche aber keine Ordensmänner und Mitglieder des Stiftes waren. Vor allen interessirt uns Rudolf von Madegg, der Schulmeister. Seine Familie war auf der Burg gleichen Namens am Irchel bei Rheinau, in welchem Kloster Rudolf erzogen und gebildet wurde, ansässig.<sup>66)</sup> Vor dem Jahre 1304 kam er als Schulmeister in unser Stift.<sup>67)</sup> Er war, wie wir noch sehen werden, Eigenmann der Grafen von Habsburg-Rapperswil und

<sup>62)</sup> Am Bodensee. Mehreres über ihn s. u. 3. Theil.

<sup>63)</sup> Nach seiner eigenhändigen Aufzeichnung: «Frater Heinricus de Ligercia, thesaurarius huius monasterii Heremitarum, anno domini M°. CCC°XX° quarto, bona melioribus commutavit et se de Hesrilaco hue transtulit sub Johanne abate de Swanden optimo» auf einem ehemals in den Deckel der Handschrift No. 125 eingeklebten einzelnen Pergamentblatt, das P. Gallus Morel sel. ablöste, mit ähnlichen Findlingen zu einem Sammelcodex, No. 365, vereinigte und als fol. 94 bezeichnete. Mitten durch das Wort Hesrilaco geht ein dreieckiger, ziemlich breiter, aber nicht langer Riß im Pergament. Die in [] gesetzten Buchstaben sind eine sehr gute Konjektur von Hrn. J. L. Brandstetter, welche ohne Zweifel den Ortsnamen in seiner ursprünglichen Schreibweise wiedergeben. Als Konventual von Einsiedeln erscheint Heinrich zum ersten Male urkundlich 1332, Febr. 28, Geschichtsfreund 3, 249. RE. 264. Ligerz (Gleresse) liegt am nordwestlichen Ufer des Bielersees, im bern. Amtsbez. Nidau.

<sup>64)</sup> u. <sup>65)</sup> Erscheint zum ersten Male 1330, Mai 31. Siehe oben Ann. 57. Es gibt mehrere Orte Pont. Wir vermuthen, es sei hier entweder der Ort sur le Pont bei St. Imier, bern. Amtsbez. Courtelary, oder Pont la Ville (Pommendorf) im freib. Bez. Greizer gemeint. — Grünenberg bei Melchnau in dem bern. Amtsbez. Marwangen. Abhandlungen des hist. Vereins des Kantons Bern, 1. Jahrg. 1. Heft 1848, S. 96, 99. Vergl. Kopp, Geschichte 4, 111 f. 8, 288. 10, 29 und die bern. Urkundenbücher von Trouillat, Beersfelder und v. Stürler. Der Name Marquard kommt bei den Grünenbergern (die auch mit den Bechburgern verwandt waren) oft vor.

<sup>66)</sup> Geschichtsfreund 10, 174 f.

<sup>67)</sup> Da in diesem Jahre sein Vorgänger bereits Leutpriester zu Einsiedeln war, wie wir bald sehen werden.

befand sich noch im September 1327 zu Einsiedeln.<sup>68)</sup> Sein Gedicht «Capella Heremitana», verfaßte er höchst wahrscheinlich noch im Jahre 1314.<sup>69)</sup> Obwohl nicht Priester, leistete er dem Stifte gute Dienste und besaß das Vertrauen des Abtes Johannes. Ein anderer Angestellter des Stiftes war Heinrich, der Amtmann des Abtes.<sup>70)</sup> Er wohnte bei dem Abte, hatte die Gefälle einzuziehen, an Stelle des Abtes über die Gotteshausleute Recht zu sprechen und für die zeitlichen Bedürfnisse der Klosterinsassen zu sorgen. Wie der Schulmeister, war er nicht Priester, sondern einfacher Kleriker.

Außer diesen beiden waren noch Kapläne, Weltpriester, angestellt, denen hauptsächlich die Seelsorge für die umwohnenden Leute und die Pilger anvertraut war, und die auch mit den Konventualen den Chordienst besorgen mußten. Der erste „Kaplan des Abtes“, der uns in der Geschichte unseres Stiftes begegnet, ist Heinrich. Einzig in der Urkunde des Bischofs Lutold von Basel vom Jahre 1194 wird er als Zeuge genannt.<sup>71)</sup> In der Zeit des Abtes Johannes treffen wir folgende Weltpriester im Dienste des

<sup>68)</sup> Urkunde von 1327, September 12, im Geschichtsfreund 10, 231.

<sup>69)</sup> Wir schließen das aus folgenden Punkten: 1) Aus der o. S. 134 mitgetheilten Stelle, sowie aus dem Schluß des Gedichtes geht hervor, daß Radegg dasselbe noch zu Lebzeiten des Abtes Johannes I., also vor dem 11. März 1327 (§. u. 2. Theil gegen Ende) verfaßte. 2) Radegg führt Otto von Schwanden noch unter den lebenden Konventualen auf. Da aber dieser i. J. 1322 schon todt war (§. u. 3. Theil zu Anfang), muß das Gedicht schon vor dieser Zeit verfaßt sein. 3) Nach Radegg ist Ulrich von Registorf Propst zu Fahr. Dieser war bereits 1319 durch Otto von Schwanden ersetzt, also muß das Gedicht schon vor 1319 gefertigt worden sein. 4) Radegg sagt kein Wort von der Schlacht am Morgarten, sondern nimmt im Gegentheil ziemlich weitläufig die gegen Schwyz gerichtete Prophezeiung eines am Zuge gegen Einsiedeln betheiligten Landmannes auf, die sich nicht erfüllte. Hätte Radegg nach dem 15. Nov. 1315 geschrieben, dann hätte er doch der Schlacht am Morgarten Erwähnung gethan, oder zum allerwenigsten die unerfüllte Prophezeiung nicht aufgenommen. 5) Zu diesem kommt noch der Umstand, daß Radegg keine einzige nach 1314 vorgefallene Begebenheit aufnimmt.

Das Richtige wird wohl sein: Während der langen Haft zu Schwyz legte Radegg den Grund zu seinem Werke, das er dann im Laufe desselben Jahres 1314 in Muße ausarbeitete. Dafür spricht auch die warme, lebendige Darstellung, die den noch frischen Eindruck des Erlebten erkennen läßt.

<sup>70)</sup> Radegg 210 f. Er nennt auch den Namen des Amtmannes: Heinricus], 225, v. 615.

<sup>71)</sup> RE. 46. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister No. 2678.

Stiftes. Erstens Magister Heinrich von Männedorf (am rechten Ufer des Zürichsees), Leutpriester an der Muttergottes-Kapelle um das Jahr 1299.<sup>72)</sup> Im Dezember 1315 wird er als gestorben erwähnt.<sup>73)</sup> Dann Johannes, der im Kloster erzogen und gebildet worden zu sein scheint. Von Jugend auf war er lernbegierig und wurde dann selbst Lehrer der Knaben. Dieses Amt verwaltete er so eifrig und gewissenhaft, daß er zur Priesterwürde befördert und zum Leutpriester der Gemeinde Einsiedeln bestellt wurde. Schon im Jahre 1304 wird er „Leutpriester der Kapelle der heiligen Maria im Kloster Einsiedeln“ genannt.<sup>74)</sup> Das ihm anvertraute Volk lehrte er, wie früher seine Schulknaben, durch sein Wort (Predigt) und sein Beispiel; er liebte seine Pfarrkinder und betete für sie. Die Feier des Gottesdienstes erhöhte er durch seine Mitwirkung beim Choralgesange, in dem er sehr erfahren war. Im Jahre 1314 war er noch Leutpriester an der Gnadenkapelle, am 29. Dezember 1315 erscheint er als Kaplan Johannes unter den Zeugen der Stiftungsurkunde der St. Johannes-Pfründe in Einsiedeln, aber seit diesem Jahre verliert sich jede sichere Kunde über ihn.<sup>75)</sup> Ein dritter Weltpriester im Stifte war Dietrich, „Kaplan des Abtes“, dessen in den Jahren 1299 und 1304 Erwähnung geschieht.<sup>76)</sup> Trotz der Abhängigkeit, in welcher die im Dienste des Stiftes thätigen Weltpriester zum Abte des Stiftes standen, war ihre Stellung ehrenvoller als die der auswärtigen und deshalb weniger abhängigen Leutpriester des Klosters. So haben z. B. in der Zeugenreihe der Urkunde vom 11. August 1304 der Leutpriester Johannes und der Kaplan Dietrich ihre Stelle vor dem Rektor der Pfarrkirche auf der Ufnau, dem Magister Johannes von Niede.<sup>77)</sup> Der

<sup>72)</sup> RE. 131.

<sup>73)</sup> RE. 196. Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß er „von Männidorf“ genannt wurde.

<sup>74)</sup> RE. 158.

<sup>75)</sup> Ueber ihn handelt Radegg 217 f. ausführlich. Ob er mit dem i. J. 1338 anlässlich zweier Wundergeschichten sich nennenden „Johans von Stein vñ Schwabenland bürtig, Pfarrherr diser Wallstat ze den Einsidlen“, identisch ist? Tschudi, Antiquitates Monasterii Einsidlensis, Msc., S. 145, gedruckt bei P. Joseph Tschudi, Einsiedlische Chronik 1823, 243—245. Vergl. Jahrbuch für schw. Geschichte 10, 261.

<sup>76)</sup> RE. 131 und 158.

<sup>77)</sup> Dieser wird uns später noch begegnen.

vierte Weltpriester des Stiftes war in unserer Zeit Ortolf der Stanner<sup>78)</sup> von Luzern, in den Jahren 1323 und 1325 Kaplan des Abtes; <sup>79)</sup> als Pfründner der St. Johannes-Kapelle im Kreuzgange des Klosters erscheint er in den Jahren 1330, 1334 und 1335.<sup>80)</sup>

An Arbeiten in der Seelsorge fehlte es diesen Geistlichen nicht. Denn abgesehen von der Besorgung der Pfarrei, war die Wallfahrt zur Gnadenkapelle schon damals sehr bedeutend, wie auch aus Radegg hervorgeht, der von Einsiedeln singt:

„Einige Klöster wurden berühmt durch Gebeine von Heil'gen,  
 „Andern dagegen gereicht fürstliche Würde zur Zier.  
 „Zwar dieser beiden Vorzüge erfreut sich das uns're, doch mehr noch  
 „Machte die Engelweih' weithin dasselbe berühmt.  
 „Jungfrau, o gnadenvolle, es ward dieser Tempel geweihet  
 „Dir zur Ehre, damit Heil uns erwachse daraus.  
 „Hier verehrt Dich der Pilger, Dich sucht der Fremde, der Kranke  
 „Fleht zu Dir auf, Dich ehrt auch der Gesunde alda.“<sup>81)</sup>

<sup>78)</sup> Stanner = einer von Stans. Geschichtsfreund 26, 320. Als Subdiacon ist Ortolf Stanner 1299, Sept. 14, zu Luzern Zeuge. A. a. D. 5, 241.

<sup>79)</sup> RE. 228 und Urkunde v. 1325, April 29, bei P. Anslem Schubiger, Heinrich III. von Brandis, 52, Anm. 2.

<sup>80)</sup> Oben Anm. 57. RE. 278. Nachträge a. a. D. 8. Seinen Geschlechtsnamen erfahren wir aus der in Anm. 57 citirten Urkunde, sowie aus Urkunde RE. 278, die schreibt: „her Ortolf der Stanner von Luceren, Phruonder dez altars ze sant Johanse der gülegen ist in dem frügange ze unserm Gotzhuse ze dien Einsidellen.“ Uebrigens ist RE. 278 falsch ausgezogen, es muß heißen: 1335, Mai 8, Pfäffikon. Abt Konrad von Einsiedeln urkundet, daß Herr Ortolf zc. dem Heinrich Christian, dem ältern, von Bäch das der St. Johannespföründe Einsiedeln gehörige Rorers-Gut zu Rüti unter gewissen Bedingungen als Erblehen verliehen hat, gegen den jährlichen auf St. Martinstag fälligen Zins von 3 Mütt Kernen und 1 Malter Haber, die nach Pfäffikon oder in die Stadt Rapperswil zu liefern sind. Zeugen: „her Hartmann ab dem Turne, kilcherre ze Britton, Meister Ulrich Vinke, Heinrice Bruehun, Ruodolf Spichward von Pfeffikon, Chonrad Segur zc.“ Die Urkunde datirt vom „St. Viktorstag“. S. Viktor (Marthrer) wurde aber in Einsiedeln vom 12.—16. Jahrhundert am 8. Mai gefeiert. Vergl. die Kalendarien in den Codd. Eins. No. 83. 113. 91. 8. 87. 107.

<sup>81)</sup> Radegg 180 f. Der Reliquien-Schatz des Stiftes zog ebenfalls zahlreiche Pilger an. Papst Johannes XXII. sagt in seiner Bulle vom Jahre 1318, Nov. 17: . . . «ad quas [scl. sanctorum reliquias] cum summa reverentia multitudo populi maxima confluerebat». S. u. Beil. XX.

Diese allgemeine Nachricht von der Wallfahrt nach Einsiedeln in unserm Zeitabschnitte wird durch einzelne Meldungen bestätigt. Wir erinnern an die Legende von den drei „Angelsachsen“, die um Gottes willen ihre Heimat verließen, heilige Orte, darunter auch Einsiedeln, besuchten und bei Boswil im Aargau im Jahre 1309 von drei habbüchtigen Menschen, die Geld bei ihnen vermuteten, ermordet wurden. Im Jahre 1311 ließ der Junker Hans von Hallwil über die vor der Kirche zu Sarmensdorf im Aargau begrabenen Leiber der heiligen Pilger eine Kapelle bauen und zwar mit Gunst und Willen, Hilf und Rath des Junkers Rudolf von Hallwil, seines frommen Vaters, des Abtes und Konventes von Einsiedeln und aller Kirchgenossen von Sarmensdorf. Derselbe Rudolf vergabte an die Kapelle ein zu Seengen am Hallwilersee gelegenes Gut.<sup>82)</sup> Ferner wird erzählt, daß Elsbeth von Ungarn,

<sup>82)</sup> Keller, Dorschönheit von Sarmensdorf, in der Argovia, Jahrgang 1862 und 1863, 130 f. Zu merken ist, daß RE. 183 nur eine Kopie ca. aus dem 17. Jahrhundert und identisch ist mit dem, was in der Argovia S. 131 zum Jahre 1311 in kürzerer Fassung gedruckt ist. Vergl. a. a. O. 6, 144 u. f. Die Legende der hl. „Angelsachsen“ weist auf Pilger hin, die aus fernen Ländern nach Einsiedeln wallfahrteten. Speziell auf die Wallfahrt aus den Niederlanden deutet eine andere Sage, die Stadlin in seiner Geschichte von Cham, S. 15 (Luzern 1819) wiedergibt. Darnach soll um das Jahr 1000 ein sonst unbekannter Bischof aus den Niederlanden auf seiner Wallfahrt nach Einsiedeln unterwegs zu Cham, unmittelbar nach der Feier der hl. Messe, gestorben sein. Dieser Bischof wurde in der Folge sehr verehrt und oft angerufen. Thatsache ist, daß die Wallfahrt aus den Niederlanden nach Einsiedeln wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert urkundlich und quellengemäß bezeugt ist. Der Hochwürdige P. J. Kronenburg C. SS. R. in Roermond (Holland) theilte dem Verfasser unterm 25. März 1887 folgendes mit: W. Moll erzählt in seiner Kirchengeschichte der Niederlande (Kerkgeschiednis van Nederland voor de hervorming. Tweede Deel, 4. stuk. bl. 43), daß Elisabeth Hasenbroeks, die später als Nonne zu Diepenveen (Prov. Oberijssel, Arr. Deventer) berühmt wurde, in ihrem zwölften Lebensjahr mit einem Manne von hohem Stande verehelicht ward. Tief betrübt in Folge ihrer Kinderlosigkeit begab sie sich zu Unserer Lieben Frau in Einsiedeln. Als sie hier betend vor dem Bilde lag, wurde sie von so großer Gnade erfüllt, daß sie ganz von sich kam. Von diesem Tage an wurde sie beständig mit Visionen begnadigt und trat dann in oben erwähntes Kloster ein. Die Wallfahrt geschah aber um das Jahr 1350. — Ähnlich, wie in der Schweiz, wurden auch in den Niederlanden viele Nebelthäter zu Wallfahrten nach Einsiedeln verurtheilt (« Het doen

Stieftochter der Königin Agnes und Schwester im Kloster Töß (geb. um das Jahr 1289, † 6. Mai 1338) eine Wallfahrt nach Einsiedeln gemacht habe.<sup>83)</sup>

Mehr als diese Nachrichten zeugen für die damalige Frequenz der Wallfahrt folgende Thatsachen. In dem Cistercienserinnen-Kloster Wurmsbach, am rechten Ufer des oberen Zürichsees, wurde vielleicht schon in dieser Zeit eine Jahrzeit gehalten für alle Pilger, die auf ihrer Wallfahrt zur Engelweihe in Einsiedeln bei obigem Kloster vorbeikamen und es mit Almosen bedachten.<sup>84)</sup> Ferner zeugt für die Frequenz der Wallfahrt nach Einsiedeln ein Sänger aus dem Appenzeller-Lande, der in den ersten Regierungsjahren Ludwig des Bayerns lebte und in einem noch vorhandenen Gedichte sich mehrere, aber meist unausführbare Dinge wünschte, darunter

---

van bedevaarten»). So pilgerten aus Haarlem (1446—1468), Utrecht, Roermond, Amsterdam (1492) und Middelburg (1480) viele Bürger nach Einsiedeln. — Diese Meldungen niederländischer Quellen werden durch den schwyzerischen Chronist Fründ bestätigt, der (Ausgabe von Kind S. 58 und 59) schreibt: „An Sant Simon vnd Sant Judas abent (27. Oktober 1440) da zugend die von Glarus mit ir paner obenherab durch die March und kamend zuo den von Schwyz vff Eggen, und leitend sich die von Glarus vff den Ezel vff den selben abent. Umb mittentag da sturmpft man ze Einsideln und kam ein geschrey, es wär ein huffen volks für die Schindellegi ingezogen und brannten und wuostent Einsiedeln und ward ein wild gelöff. Da man die sachen erfuor, da waren es niderländisch bilgri mit laungen Stäben gesin, und was nützt.“ — Aus dieser Chronikstelle folgt, daß zahlreiche Pilger scharenweise aus den Niederlanden nach Einsiedeln zogen, daß sie sich nicht einmal durch den (alten Zürich-) Krieg abhalten ließen, und daß sie in Pilgertracht einherzogen. Durch die verbürgte Thatsache der Wallfahrten aus den Niederlanden gewinnt auch die Überlieferung, daß das in Steinerberg (Kt. Schwyz) befindliche St. Anna-Gnadenbild im 16. Jahrhundert durch eine aus den Niederlanden nach Einsiedeln pilgernde Person dorthin gebracht worden sei, an Glaubwürdigkeit. Vergl. P. Heinrich Rickenbach, Die Verehrung der hl. Anna in der kathol. Kirche im allgemeinen und am Steinerberg insbesondere. Ingenbohl 1885, S. 89 f. und 98.

<sup>83)</sup> Greith, Die deutsche Mystik im Prediger-Orden, 379. Vergl. H. von Liebenau, Königin Agnes, 357.

<sup>84)</sup> Das Necrolog von Wurmsbach hat auf den 14. Sept., das Fest der Engelweihe, folgenden Eintrag: „Item, Es ist Jarxit aller bilgrin die Hand uns geben Ir allmuosen uf die engelweihe.“ Gedruckt bei P. Ans. Schubiger a. a. O. S. 55, Num. 2 und in Mon. Germ. Necrolog. I, 604. Nach Baumann ist dieses Necrolog im 15. Jahrhundert geschrieben.

auch einen bessern Weg von Speicher (Appenzell A.-Rh.) nach Einsiedeln, mit den Worten:

„Ich wölt für harpfen vnd videlu,  
„Das vom spicher vntz zeinsideln  
„Gieng ain guoti slechti straß.  
„Mich müget gar an vnder laß,  
„Das die berg sint so hoch.“<sup>85)</sup>

Diese Verse beweisen, daß die Wallfahrt, wenigstens aus der genannten Gegend, sehr stark war, und daß besonders der Dichter öfters nach Einsiedeln zu pilgern pflegte; denn sonst hätte er ja kaum daran gedacht, gerade diesen Wunsch unter die andern aufzunehmen. Wir irren nicht, wenn wir aussprechen, daß zur Zeit des Abtes Johannes bereits ganze Gemeinden prozessionsweise unsere Gnadenstätte besuchten. Von den Schwyzern steht das schon vor dem Jahre 1311 urkundlich fest, „daz die lantlute von Swiz kamen gen Einsidellen mit dem Chrüce.“<sup>86)</sup>

Der Gottesdienst wurde, wie es für ein Benediktinerstift und für einen Wallfahrtsort heilige Pflicht ist, würdig und feierlich gehalten. Das Chorgebet wurde in Wechselchören unter Orgelbegleitung gesungen. Beim Singen und Lesen beobachtete jeder die vorgeschriebenen Pausen. Besonders in den Festzeiten war der Chordienst strenge, so daß die Konventualen und Kapläne nur spärliche Ruhe bei Tag und Nacht hatten. Trotzdem erfüllten alle freudig ihre Pflicht.<sup>87)</sup> Mehr als heutzutage waren Prozessionen in der Kirche zur Gnadenkapelle und zu einzelnen Altären im Gebrauche.<sup>88)</sup> Um den Gottesdienst durch bessern und leichter zu erlernenden Gesang zu heben, führte Abt Johannes in seinem Stifte das neue Notensystem des Benediktiners Guido von Arezzo ein. Die alten Chorbücher, welche nach dem alten Gebrauche («usus») geschrieben, d. h. in welchen die Sangesweisen durch Neumen ohne Linien bezeichnet waren, ließ Johannes in die neue Tonschrift umschreiben.<sup>89)</sup> Es sind noch jetzt fünf

<sup>85)</sup> Laßberg, Liedersaal 3, 480. Auf diese Stelle wurde der Verfasser durch Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau aufmerksam gemacht.

<sup>86)</sup> Klagrodel § 22, Beilage XII.

<sup>87)</sup> Radegg 205 f.

<sup>88)</sup> Das geht aus dem gleich zu besprechenden Cod. Eins. 631 hervor.

<sup>89)</sup> Hierüber Radegg 194 f. Vergl. P. Anselm Schubiger, Die Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen katholischen Schweiz, 17 f.

solcher Bücher vorhanden, vier Antiphonarien in Folio und ein Prozessionale in klein Quart. Die vier ersten tragen in der Handschriftensammlung des Stiftes die Nummern 610, 611, 612 und 613; das letztere die Nummer 631.<sup>90)</sup> Die erste dieser Handschriften, 610, trägt am untern Rande des ersten Blattes den gleichzeitigen Eintrag:

«Abbas, cui nomen dederat divina Johannes  
Gratia de Swanden, opus hoc produxit adesse.»<sup>91)</sup>

Die vier andern gleichen dieser Handschrift in solchem Grade, daß kein Zweifel an ihrem gleichen Ursprunge erlaubt ist. In allen diesen Büchern ist das System von vier rothen Linien mit quadratischen Noten in schwarzer Tinte angewandt. Jede Antiphon beginnt mit einer rothen oder blauen oder schwarzen Initialie, die meist einfach ausgeziert ist. Die schwarzen Initialien sind manchmal mit einem menschlichen Gesichte, aber nicht zu ihrem Vortheile, geziert. Mitunter kommen große und ziemlich kunstvoll gemalte Initialien vor, die meisten in dem Antiphonar No. 612. Thier- und Blattornamente sind mit Vorliebe angewendet, von Farben kommen Roth in seinen verschiedenen Abstufungen, ferner Blau und Grün vor.<sup>92)</sup> Inhaltlich betrachtet, bildet No. 610 den Wintertheil, 611 den Winter- und Frühlingstheil, 612 den Sommertheil, 613 den Winter- und Sommertheil. Hieraus schon sehen wir, daß nicht alle unter Abt Johannes geschriebenen Antiphonarien mehr vorhanden sind. Ebenfalls fehlen jetzt die Gradualien und andere Werke liturgischen Gesanges, die Abt Johannes unzweifelhaft hat schreiben lassen. Alle fünf Bücher tragen Spuren jahrhundertelangen Gebrauches. Den Band No. 612 ließ Abt Udalrich Wittwyler

<sup>90)</sup> P. Anselm Schubiger a. a. D. 18 citiert diese Codd. nach einer ältern Reihenfolge als No. 22. 23. 24. 25 und 35.

<sup>91)</sup> Diese Verse sind auch gedruckt Geschichtsfreund 10, 195 und Schubiger a. a. D. Anm. 2.

<sup>92)</sup> Die größeren Initialien und Verzierungen in obigen liturgischen Handschriften haben ganz denselben Charakter, wie die Initialie M und die Verzierungen auf dem Bierittel des Prachtwerkes von F. X. Kraus, Die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift. Letztere Initialie und Verzierungen stammen aber nicht aus der genannten Liederhandschrift, sondern sind, wie der Hochw. Herr Herausgeber dem Verfasser gütigst mittheilte, einem mainzer Missale von ungefähr 1310 bis 1330 entnommen.

1593 ausbessern<sup>93)</sup>) und das Prozessionale, Handschrift No. 631, abschreiben.<sup>94)</sup> Auch die andern Bände tragen Spuren der vorgenommenen Ausbesserungen und späterer Beifügungen. Als merkwürdige Einzelheiten aus dem ursprünglichen Inhalt der fünf Bände heben wir folgendes hervor. In dem Antiphonar 610 sind auf Weihnachten, St. Stephan, St. Johannes Ev. und Ostern Tropen enthalten.<sup>95)</sup> Das Prozessionale enthält u. a. auch das Salve Regina, dessen Text von dem jetzt gebräuchlichen etwas abweicht.<sup>96)</sup> Ganz besonders werthvoll ist diese Handschrift dadurch, daß sie für die damalige Zeit die liturgische Feier der Engelweihe bezeugt<sup>97)</sup> und die Altäre nennt, an denen bei den in jener Zeit so zahlreichen Prozessionen die Stationen gehalten wurden, nämlich den Choraltar, die Altäre St. Mauritius, St. Gregorius, St. Blasius, St. Stephanus, St. Nikolaus, hl. Kreuz, den Altar in der Gnadenkapelle und den in der Krypta. Ferner die Altäre St. Michael in der Kapelle des Abtes, St. Johannes in der gleichnamigen Kapelle im Kreuzgang des Klosters und St. Gangulf in der gleichnamigen Kapelle auf dem Brüel, also neun Altäre im Bereich der Klosterkirche und drei außerhalb derselben.<sup>98)</sup>

<sup>93)</sup> Laut Eintrag auf dem ersten Blatt. Derselbe Abt ließ auch den kostbaren Cod. 121, Antiphonar und Graduale aus dem 10. Jahrhundert mit Hymnen und Sequenzen Notkers von St. Gallen, neu einbinden.

<sup>94)</sup> Die Abschrift ist Cod. Eins. No. 630.

<sup>95)</sup> S. 608 u. f.

<sup>96)</sup> Fol. 191. Text gedruckt bei P. A. Schubiger, Die Sängerschule St. Gallens vom 8. bis 12. Jahrhundert, 85, Ann. 2. Andere Stücke aus diesem Cod. sind a. a. O. als Exempla No. 40 und 56 mit Noten gedruckt.

<sup>97)</sup> Fol. 169 und 170. «In dedicatione capelle». Die Orationen haben aber keinen individuellen Inhalt. Die „Engelweihe“ bezeugt ebenfalls Radegg ganz ausdrücklich im Texte S. 180, 182 f., wo er den ganzen Inhalt der Engelweißbulle metrisch bearbeitet hat, und in dem Kommentar zum Texte. Die Zeugnisse für die Engelweihe reichen, abgesehen von der Bulle, bis ins elfte Jahrhundert hinauf. Mon. Germ. SS. 5, 70, Ann. 66 und Cod. Eins. No. 356 zum Jahre 964, S. 61.

<sup>98)</sup> Wir verzichten darauf, für alle diese Altäre die betr. Seitenzahl der Handschrift zu citieren. Allein die „Gnadenkapelle“, daselbst «capella s. Marie» oder schlechthin «capella» genannt, wird ca. zwanzigmal erwähnt. Unter dem St. Gregorius-Altar ist der unseres Abtes Gregor (964—996) verstanden, der in der Urkunde 1286 RE. 109 «sepulchrum beati Gregorii» genannt wird. In derselben Urkunde werden auch der Choraltar, der hl. Kreuzaltar, der Altar

Zur Durchführung der heilsamen Neuerung im Kirchengesange hatte Johannes einen eigenen Gesanglehrer berufen, der die Konventualen, Kapläne und Sängerknaben in der neuen Notenschrift unterrichtete. Hierdurch wurde es möglich, daß in einem oder zwei Jahren zu lernen, wozu man sonst früher zehn Jahre gebraucht hatte; so konnte man die auf diese Weise gewonnene Zeit zur bessern Ausbildung in den andern Wissenschaften verwenden. Radegg, dem wir die eingehenden Nachrichten hierüber verdanken, lobt besonders den Leutpriester Johannes wegen seines Eifers für die Förderung besseren Choralgesanges. Aber auch Radegg selbst war musikkundig und versah, jedenfalls noch vor Einführung des neuen Notensystems im Stifte, eine von ihm gedichtete Sequenz auf den hl. Meinrad mit Neumen.<sup>99)</sup> Auch Ortolf Stanner hinterließ, als Pfründner der St. Johannes-Kapelle, Zeugen seines Eifers für den Gottesdienst. Er trug in das von ihm gebrauchte Meß- und Antiphonen-Buch Tabellen mit Erklärungen ein, um die Zahl der Wochen von Weihnachten bis zur Quadragesima zu berechnen,<sup>100)</sup> ferner einige andere Notizen und das Officium der Empfängniß Mariens.

Für die Kirchengeräthe, den Kirchenschmuck und die Bücher trug der Thesaurarius, der immer ein Konventual sein mußte, Sorge. Von erstern wollen wir hier nur die vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten Reliquienschrine erwähnen.<sup>101)</sup> Alles,

---

der hl. Kapelle und der im Cod. 631 nicht vorkommende St. Benediktsaltar erwähnt. Der St. Mauritiusaltar wird auch 1316 genannt, RE. 199. In unserm Cod. 17 befindet sich ein Blatt aus dem 10. Jahrhundert, das viele in verschiedenen Altären aufbewahrte Reliquien aufzählt.

<sup>99)</sup> In Cod. 114. Gedruckt bei P. A. Schubiger, Pflege des Kirchen gesanges, 19 und 20. und Heinrich III. von Brandis 37, Anm. 2. Vergl. P. Gallus Morel, Lat. Hymnen des Mittelalters, №. 513, 2.

<sup>100)</sup> Cod. 113, S. 198. Der Eintrag endigt: «Hec scripsit Ortolfus præbendarius altaris sancti Johannis ad informationem omnium ceterorum, ut omnes hiis instructi sui memoriter recordentur.»

<sup>101)</sup> «Aurata plenaria condecorata gemmis». Radegg 213, Vers 248 und 249. E. Gözinger, der Radeggs Gedicht zum größern Theile metrisch übersetzte (Neues schweizerisches Museum. Zeitschrift für die humanistischen Studien und das Gymnasialwesen in der Schweiz, 3. Jahrgang, Bern 1863) gibt obigen Ausdruck a. a. D. 295 wieder mit: „Gewänder von Gold und edlen Gesteinen“. Diese Deutung ist verfehlt. Plenarium ist entweder gleichbedeutend mit arca, theca = Reliquienschrein, oder mit missale plenarium = Meßbuch. Da

was auf den Gottesdienst und besonders auf das heilige Opfer Bezug hat, wurde auf das sorgfältigste behandelt. An die besten

Felix Hemmerlin in seinem Dialogus de nobilitate et rusticitate fol. 131 a unter den von den Schwyzern aus Einsiedeln geraubten Gegenständen ausdrücklich «libros missales, aurata plenaria gemmis decorata» aufführt, unterscheidet er beide deutlich von einander, und sind also hier unter den Plenaria Reliquienschreine zu verstehen. Dass diese Deutung richtig ist, kann man aus Du Cange, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis ed. L. Favre 1886 s. v. plenarium ersehen, ebenfalls geht dies auch aus dem Necrologium von Zwiefalten hervor, wo unterm 16. Febr. u. a. eingetragen ist: «Leopardus nostræ congregationis monachus; iste fuit cappellanus ducis Bolezlai, hic sculpsit nobis plenaria et maiorem crucem in Paraseue (sic). Mon. Germ. Necrolog I. ed. Baumann p. 245.

Die gewöhnlichere Bedeutung des Wortes plenarium ist = Messebuch. Es wird unsren Lesern nicht unwillkommen sein, wenn wir nach P. Ignaz Schüch O. S. B. Handbuch der Pastoraltheologie, 7. Auflage, S. 473 folgendes zur Erklärung beifügen. Im früheren Mittelalter waren beim hl. Messeopfer folgende einzelne Bücher nothwendig: 1) das Sacramentarium, das die dem Priester zugewiesenen Bestandtheile der hl. Messe beim feierlichen Amte enthielt; 2) das Lectionarium, auch Epistolare oder Apostolus genannt, mit den Lesungen, die der Subdiacon zu recitieren hatte; 3) das Evangeliarium, das die verschiedenen Abschnitte aus den hl. Evangelien enthielt, die der Diacon sang; 4) das Antiphonarium, das die Psalmen mit ihren Antiphonen zum Introitus, nach der Epistel, zur Opferung und Kommunion enthält, welche Psalmen und Antiphonen von den Sängern vorgetragen wurden. Ledes einzelne dieser Bücher, besonders aber das Sacramentarium, wurde mitunter «liber missalis» = „Messebuch“ genannt. Da es aber bei der stillen Messe, wobei keine Assistenz von Diacon und Subdiacon stattfindet, und in welcher der Priester die in diesen Büchern enthaltenen Stücke allein beten muss, für den funktionirenden Priester viel zu umständlich war, diese vier Bücher zu gleicher Zeit am Altare zu haben, so wurden diese in ein Buch vereinigt, das, weil es alle Theile der hl. Messe vollständig enthält, «missale plenarium», bisweilen einfach «Plenarius» oder «Plenarium» genannt wurde. Hierüber kann man noch vergleichen: W. Brambach, Psalterium. Bibliographischer Versuch über die liturg. Bücher des christl. Abendlandes. Berlin 1887. In der „Sammlung bibliothek-wissenschaftlicher Arbeiten“, herausgegeben von K. Dziatzko. 1. Heft, S. 39 f. — Noch jetzt hat sich bei dem feierlichen gesungenen Amte der alte Gebrauch theilweise erhalten, indem der Diacon und der Subdiacon ein eigenes Buch, in dem nur die Evangelien und Lectionen enthalten sind, gebrauchen; ebenfalls werden bei der Pontifikalmesse eines Prälaten mindestens drei Bücher benutzt. — „Plenarien“ nannte man auch die alten deutschen Postillen des 15. und 16. Jahrhunderts. Freiburger Diöcesan-Archiv 8, 259. Da Professor Alzog sel. a. a. O. nicht die geschichtliche Entwicklung des Begriffs

Zeiten unseres Ordens erinnert die Sorgfalt, die man auf die Hostien-Bereitung verwendete. Ein Laie, Jakob Nenniger, verkaufte dem Stifte aus Noth die in zwei Viertel Waizen zürcher Gewichts bestehenden Einkünfte seines einsiedeln'schen Erblehens für zwei Pfund zürcher Denare. Ulrich von Segistorf bezahlte ihm die Kaufsumme aus und bestimmte den Waizen zur Herstellung der Hostien. Ausdrücklich wird in der Kaufsurkunde vom 3. Mai 1298 gefordert, der Waizen solle, von Taubkorn und sonstigem Unrat genau gereinigt, alljährlich auf St. Gallentag in den Kornspeicher zu Pfäffikon (am linken Ufer des Zürichsees) abgeliefert werden.<sup>102)</sup> Die Art und Weise, die Hostien für das hl. Opfer

«Plenarium» verfolgte, ist es nicht zu verwundern, daß er diese Benennung nicht gehörig erklären und daß er keine lateinische Plenarien, nämlich mit demselben Inhalte, wie ihn die deutschen darbieten, finden konnte. Lateinische Plenarien sind eben die Messbücher, missalia, der Kirche.

Uebrigens möge man wohl beachten, daß, wenn in den Quellen von vergoldeten, mit Edelsteinen besetzten und mit Reliquien gefüllten Plenarien die Rede ist, man nicht immer nothwendig Reliquienschreine darunter zu verstehen hat; denn die Deckel der Plenarien (Messbücher) waren in vielen Fällen aus vergoldetem, mit Edelsteinen besetztem Metall gefertigt und innwendig mit Reliquien gefüllt. Das geht u. a. aus folgender Stelle hervor, die auf einer alten Quellennachricht beruht: «*Plenarium sive, ut habet vetus inscriptio Brunsensis, magnus liber argenteus Ottonis M. imperatoris, in honorem S. Blasii episcopi reliquiis impletus et pretiosissime exornatus.*» Lipsanographia sive Thesaurus Reliquiarum Electoralis Brunsvico-Luneburgicus. Editio latina priori Germanica longe auctior et emendatior. Hanoveræ 1713. 4°.

Nadegg führt S. 213, B. 245 «albas cum cappis, cum casulisque libros» auf. Gözinger a. a. D. übersetzt unrichtig: „Messegewand sammt der Kapuz und sammt der Schachtel das Buch.“! Für Nichtkatholiken bemerken wir, daß «alba» das lange, weiße Gewand ist, über welches der Priester das Messegewand, «casula», anlegt. Casula kann zwar auch „Schachtel“, „kleine Kiste“ bedeuten, hier ist aber das Wort in seinem liturgischen Sinne als Messegewand zu nehmen. Für unsern Ausdruck Buchschachtel wurden übrigens die Worte capsæ, bibliotheca, coopertorium gebraucht und nicht casula. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 1. Auflage, S. 231. «Cappa» ist das mantelähnliche liturgische Kleid, das meist Pluviale genannt und vom Priester bei feierlichen Prozessionen und Vespern getragen wird.

<sup>102)</sup> RE. 127. Die Güter liegen «in dem Blatte, in der Murca, in dem Altwiken, in Swanthalden, an dem Stalden, in Geron et in Mosaker». Diese Güter sind bei Hinderburg, Et. Zug, zu suchen. Urbar A. GJ 2, S. 118 und 119. Abt Rudolf II. von Kappel siegelt.

zu bereiten, wird auch zu dieser Zeit noch dieselbe gewesen sein, wie sie vorgeschrieben war in den „Gebräuchen“ unseres Stiftes, die aus dem zehnten Jahrhundert stammen und weit verbreitet waren.<sup>103)</sup> Der hiezu bestimmte Waizen wurde auf einem Tische ausgeschüttet und Kern für Kern einzeln verlesen. Die Mühlsteine, die zum Mahlen dieser Kerne gebraucht wurden, mußten vorher von dem andern an ihnen etwa noch haftenden Getreide gesäubert werden. Aus dem so gewonnenen und mehrfach gereinigten Mehle wurde ohne den Zusatz von Hefe der Teig bereitet und dann im Hostieneisen gebacken. Während dieses Geschäftes mußten die damit beschäftigten Brüder ihr Haupt umhüllt und eingebunden haben, wohl aus dem Grunde, damit die Hostien nicht durch ein herabfallendes Haar oder Staub verunreinigt würden. Die fertigen Hostien durften nicht mit den Händen berührt werden, ausgenommen von dem Priester oder Diacon am Altare.

In der Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten ging aber nicht die ganze Thätigkeit der Klosterbewohner auf. Die Theologie, das kanonische Recht, die Geschichte und andere Wissenschaften wurden gepflegt.<sup>104)</sup> Rudolf, der Schulmeister, verräth in seinem Gedichte und besonders in dem dazu gehörigen Kommentar sehr ausgedehnte Kenntnisse in der heidnischen und christlichen Litteratur

<sup>103)</sup> Gedruckt in des Verfassers Abhandlung: „Des Benediktinerstiftes Einsiedeln Thätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau“, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden, 1886, 1, 269 u. f. Separatausgabe bei Herder in Freiburg, S. 25 f. Die oben benützte Stelle steht hier auf S. 32.

<sup>104)</sup> Wie die betreffenden Handschriften der Stiftsbibliothek Einsiedeln beweisen. Vergl. P. Gall Morel, Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln 1855 (Schulprogramm) S. 10 f. P. A. Schubiger, Heinrich III. S. 50. Nach G. v. Wyß im Jahrbuch für schw. Gesch. 10, 277 u. f. soll der im engern Sinne sogenannte Liber Heremi (gedr. a. a. O. 338 u. f.) Kopie von Aufzeichnungen sein, die in den Jahren 1290—1330 zu Einsiedeln gemacht wurden. Das ist sehr wahrscheinlich, nur darf man sich hiefür nicht auf das Vorkommen des angeblichen Pfarrers von Ettiswil, des Heinrich Roman, stützen. Dieser lebte nämlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts und war nie Pfarrer zu Ettiswil, ja nicht einmal Kleriker, sondern ein Laie. Den Beweis hiefür leisten wir unten, wo der Weinberge in Erlenbach Erwähnung geschieht, und im zweiten Theile, wo von der Gefangenennahme und alsbald erfolgten Befreiung des Pfarrers von Ettiswil, anlässlich des Ueberfalls von Einsiedeln, die Rede ist.

und den Naturwissenschaften, wie sie damals behandelt wurden, Kenntnisse, die gewiß auch der von ihm geleiteten Schule zu gute kamen. Die Konventionalen hatten zu ihrem persönlichen Gebrauche Bücher auch in ihren Zellen<sup>105)</sup> und liehen auch solche zur Förderung der Studien auswärtigen Gelehrten aus.<sup>106)</sup> In diese Zeit fällt auch die erste Spur von der ersten Einsiedler-Chronik, des Büchleins von dem „Anevang“,<sup>107)</sup> das später, wohl schon vor dem Jahre 1465, als eines der allerfrühesten Druckwerke erschien.<sup>108)</sup>

<sup>105)</sup> Radegg 208, B. 106, 212, B. 232.

<sup>106)</sup> Z. B. dem Magister Werner von Wollishofen, Chorherrn zu Münster, das Decretum Gratiani, Cod. Eins. 193 aus dem 13. Jahrhundert. Auf dem letzten Blatte dieses Cod. steht auch die betreffende Urkunde vom Jahre 1322. Gedruckt im Geschichtsfreund 21, 137. Später, aber nicht mehr unter des Abtes Johannes I. Regierung, wurde eine Handschrift mit Werken Notkers von St. Gallen an den Ritter Jodokus von Mos zu Luzern geliehen. Es ist dies der jetzige Cod. No. 21 der Stiftsbibliothek von St. Gallen, der S. 5 den Eintrag hat: «Iste liber monasterii Heremitarum est concessus domino Jodoco de Mos militi commoranti Luceria» und S. 577 . . . «restitui fratri Heinrico de Ligerz thesaurario eiusdem monasterii.» G. Scherrer, Verzeichniß der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, S. 9. Neben den genannten Ritter geben viele im Geschichtsfreund gedruckte Urkunden Auskunft, siehe den 1. und 2. Registerband zum Geschichtsfreund.

In Cod. Eins. 351 (Orosius, hist. aus X.—XI. Jahrhundert) steht auf der letzten Seite folgendes: «Iste liber est monasterii in Neinsidellen sive loci Heremitarum. Reddatur, reddatur.» Unmittelbar unter diesem Eintrag steht mit bläßerer Tinte geschrieben: «Hugucius est positus pro memoriali apud Heremitas, qui est domini Nicolai de Hasle.» Diese dem 13. oder 14. Jahrhundert entstammenden Notizen besagen, daß Nikolaus von Hasle vom Stifte die Geschichte des Orosius geliehen bekam, wogegen Nikolaus eine Handschrift des Hugucius als Pfand hinterlegte.

Vom Ende des 13. Jahrhunderts können wir noch eine Bücherschenkung erwähnen. 1298, Jan. 6, vergabte Johannes Biberlin, ein zürcher Bürger, den jetzigen Cod. Eins. No. 357 (Honorii Augustodunensis Imago Mundi) dem Stifte laut Eintrag auf der letzten Seite derselben Handschrift: «Iste liber oblatus est monasterio Heremitarum per Johannem dictum Biberlin civem Thuricensem anno domini M° CC° LXXXVIIJ° in Epiphania domini. Ind. XIIa.»

<sup>107)</sup> Geschichtsfreund 21, 138.

<sup>108)</sup> Die Legende von St. Meinrad und dem Anfang der Hoffstatt zu den Einsiedeln . . . in treuer Nachbildung . . . herausgegeben von P. Gall Morel. Einsiedeln 1861. Erläuterungen S. 68.

Die Zahl der Hilfspriester im Stifte wurde, wie schon oben angedeutet, im zweiten Dezennium des vierzehnten Jahrhunderts durch den Pfründner der St. Johannes-Kapelle vermehrt, infolge der Stiftung des Ritters Albert von Uerikon (am rechten Ufer des Zürich-Sees) am 29. Dezember 1315.<sup>109)</sup> Die Stiftungsurkunde ist auch wichtig für die Stellung der Kapläne zum Stifte, weshalb wir sie hier ihrem vollen Inhalte nach wiedergeben.

Albert von Uerikon, der gleichnamige Vater des Stifters, und des letztern Söhne Beringer, Konrad und Rudolf sind im Stifte Einsiedeln begraben. Aus diesem Grunde erwählt sich Albert von Uerikon auch diesen Ort als Begräbnisstätte und stattet mit Einwilligung des Abtes Johannes und des ganzen Konventes, zur Ehre Gottes und zum Heile seiner eigenen und seiner Verwandten Seelen die zu Ehren St. Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten im Kreuzgange des Klosters erbaute Kapelle mit Gütern in Uerikon, Stäfa, Hombrechtikon, Gebreiten und in dem Bifange<sup>110)</sup> aus. Die Pfründe soll mit einem Kaplan besetzt werden, der die Einkünfte unter folgenden Bedingungen beziehen kann: Der Stifter verleiht, solange er lebt, gegenwärtig und so oft in Zukunft die Pfründe erledigt wird, diese einem tauglichen Weltgeistlichen, auch wenn ein solcher zur Zeit der Verleihung noch

<sup>109)</sup> RE. 196. Das Datum der Urkunde: «1316, IIII. Kal. Jan. Ind. XIII.» ist nach dem Nativitätsstil, muß also, wie oben geschehen ist, reduziert werden. Über die von Uerikon vergl. RE. 79, 91, 124, 193, 196, 220. Wartmann, UB. 3, No. 974, 1109, 1245 und S. 843. Kopp, Geschichte 3, 345, Anm. 2 und Dürsteler, zürch. Geschlechter-Buch. Disc. in Zürich.

<sup>110)</sup> Die genannten Orte liegen alle auf dem rechten Ufer des Zürichsees. Gebreiten oder Breiten (in der Stiftungsurkunde «Gebretton», in der folgenden Urkunde von 1321, November 19, «Breiton») liegt bei Stäfa. Vergl. RE. 490. In den Höfen, in der March und an vielen andern Orten kommt dieser Name sehr oft vor. Urbar A. GJ 1 und 2. „Diu gebreite“ nennt man einen Acker, der bei einem ansehnlichen Verhältniß seiner Breite zur Länge eine größere Fläche einnimmt. Franz Pfeiffer, Das habsburg.-österreichische Urbarbuch, in der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 1850, S. 350. „Bifang“ wird eine kleine eingezäunte Wiese in einer Weide, die Partikulareigentum war, genannt. Geschichtsfreund 20, 257. Klarer definiert J. L. Brandstetter in der „Praxis der schweiz. Volks- und Mittelschule“ 5, 39: „Bifang bedeutet den nicht zur Allmeinde gehörigen unbebauten Boden, den ein Markgenosse in freien Besitz nahm.“

nicht Priester sein sollte. Der Pfründner muß schwören, daß er die persönliche Residenz halte, und daß er, falls er noch nicht Priester ist, in möglichster Välde die Priesterweihe empfange. Nach erhaltenener Weihe muß er jede Woche in der St. Johannes-Kapelle fünf heilige Messen singen oder lesen. An allen Festen, deren Rang die Kirchensprache mit dem Worte «duplex» bezeichnet, muß er der Vesper, der Matutin, dem Umtre und jeden Tag der öffentlichen Messe (sog. Konventmesse) des Stiftes beiwohnen. Dem Kaplan der Marienkapelle muß er zur festgesetzten und gewohnten Morgenstunde beim kanonischen Stundengebete behilflich sein, eine Pflicht, die er nur in einem wirklichen Nothfalle unterlassen darf. Sollte sich der Kaplan der St. Johannes-Kapelle irgendwie vergehen oder nachlässig sein, so unterliegt er der Zurechtweisung des Abtes, wie der Kaplan der Marienkapelle. Wenn der Pfründner der St. Johannes-Kapelle eine andere Pfründe erhält und dieselbe angetreten hat, wird hiedurch die genannte Kapelle frei, und der Patron besetzt sie mit einem andern Weltgeistlichen. Nach des Stifters Tod geht das Patronat an den jeweiligen Abt von Einsiedeln über, der die Pfründe ebenfalls mit einem Weltpriester zu besetzen hat. Letzterer muß seine Verpflichtungen gleicherweise mit einem körperlichen Eide beschwören. Im Erledigungsfalle muß der jeweilige Abt innerhalb vier Wochen vom Tage des Begräbnisses an, wenn der Kaplan am Orte selbst oder in der Nachbarschaft beerdigt wurde, wenn er aber außerhalb des Landes gestorben, innerhalb vier Wochen von Ankunft der Todesnachricht oder von den Exequien an gerechnet, die Kapelle einem Weltpriester übergeben. Sollte der Abt hierin nachlässig sein, oder die Pfründe einem, der nicht Priester ist, verleihen, dann geht das Besetzungsrecht an den Bischof der Diöcese (Constanz) über. Ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung eines Abtes darf der Kaplan die Besitzungen der Kapelle nicht veräußern oder vertauschen, auch wenn er dabei einen Vortheil erlangen würde. Der Kaplan darf auf bescheidene Weise zeitweilig aus dem Hofwalde zu Uerikon Holz verkaufen und mit dem erlösten Gelde sich Kleider anschaffen. Aber der Wald darf deshalb nicht zerstört werden; „denn es nützt der Kapelle, wenn er von Axt und Beil verschont bleibt“. Ferner darf der Kaplan keiner noch so hochstehenden Persönlichkeit gestatten, in seinem Walde Holz fällen zu lassen, es sei denn mit ausdrücklicher

Erlaubniß des Abtes aus einer gerechten Ursache oder infolge offensichtlicher Nothwendigkeit.

Abt Johannes und sein Konvent gaben zu dieser Stiftung und Anordnung ihre Einwilligung in der Hoffnung, daß dadurch im Kloster der Gottesdienst noch mehr gefördert werde. Sie trugen auch von ihrer Seite noch zu den Einkünften des St. Johannes-Pfründners bei, indem sie diesem jedes Jahr die Einkünfte von vier Scheffel Waizen überließen, welche der ehemalige Leutpriester der Muttergottes-Kapelle, Magister Heinrich von Männedorf sel., der St. Johannes-Kapelle von dem Huse Lenrüti (bei Grüningen, zürch. Bez. Hinwil) gegeben hatte. Zum Entgelt dafür soll der Kaplan von St. Johannes für ihn beten. Die Gaben, die der Kaplan (vom Volke) erhält, wenn er zum Altardienst hinzutritt, darf er für sich behalten. Was aber unter der Zeit zur Kapelle gebracht wird, nimmt der Kustos zu Handen. Das Stiftungsinstrument wurde doppelt ausgesertigt und von dem Abte, dem Konvente und Albert von Uerikon zu Pfäffikon besiegt in Gegenwart von vierzehn mit Namen aufgeföhrt Zeugen.<sup>111)</sup>

Seit langer Zeit hat sich in Einsiedeln und anderwärts die Ueberlieferung erhalten, diese Pfründe habe Albert von Uerikon u. a. zum Andenken an seine in der Schlacht am Morgarten, 15. November 1315 gefallenen Söhne gestiftet,<sup>112)</sup> die vom Schlachtfelde nach Einsiedeln gebracht und, wie auch die Stiftungsurkunde klar sagt, hier beerdigt wurden. Obwohl weder die genannte Urkunde, noch eine andere gleichzeitige Quelle über die Todes-

<sup>111)</sup> «Presentibus domino Ottone preposito in Frisun, Johanne de Hasenburg, Johanne de Regensperg, fratribus nostris conventionalibus, Uolrico thesaurario, Ruodolfo de Erzingen magistris, Jacobo Rufi canonicis ecclesie Thuricensis, Hermanno rectore ecclesie in Frienbach, Johanne capellano, Hartmanno rectore ecclesie in Raprechtzwile, Johanne rectore ecclesie in Vffenowe, Ruodolfo antiquo Molendinario milite, Ruodolfo de Hasle et . . dictis Pruehnt fratribus, Henrico vñ der Owe et aliis quam plurimis fide dignis.» Kopp, Geschichte 10, 306, Num. 5 übergeht die hier zuletzt genannten Zeugen.

<sup>112)</sup> In dem ca. 1420 geschriebenen Fahrzeitbuch der Pfarrkirche Bremgarten (Th. v. Liebenau, Berichte über die Schlacht am Morgarten in den Mitth. des Hist. Vereins des Kt. Schwyz, 3. Heft, S. 82), ferner von Tschudi, Chronik 1, 273 und von Hartmann, Annales Heremi, S. 295 und 296 werden die von Uerikon unter den Gefallenen aufgeführt.

art der drei Söhne des Stifters etwas berichtet, scheint diese Tradition doch ihre Richtigkeit zu haben. Denn einmal wäre es sonst sehr auffallend, daß drei Söhne vor dem Vater starben, andererseits ist es Thatsache, daß der in der Urkunde letztgenannte Sohn, Rudolf, noch am 16. Juli 1313 am Leben war.<sup>113)</sup> Dazu kommt noch, daß die Stiftung in der kurzen Zeit von sechs Wochen nach der Schlacht erfolgte. Es liegt also sehr nahe, anzunehmen, daß wenigstens dieser im Dezember 1315 bereits gestorbene Sohn seinen Tod in der Schlacht am Morgarten fand.

Ein Sohn überlebte den Stifter, nämlich Albert von Uerikon, Pfarrrektor der Kirche zu Alt-Stapperswil, den wir bereits kennen gelernt haben. Dieser bat nach dem Tode seines Vaters den Abt Johannes und den Konvent, ihm das Patronatsrecht der St. Johannes-Kapelle auf Lebenszeit unter denselben Bedingungen, wie es sein verstorbener Vater innehatte, zu verleihen. Unterm 19. November 1321 willfährten ihm Abt und Konvent mit der Bedingung, daß das Besitzungsrecht an den Abt zurückfalle, falls der neue Patron aus Nachlässigkeit innerhalb eines Monats nach Erledigung die Pfründe nicht besetze. Um für die Zukunft eine unbefugte Nutzung der Pfrundgüter durch die Verwandten des Patrons zu hindern, verbinden sich beide Theile, sobald die Pfründe frei werde, sie dem Arnold, Sohn des verstorbenen Rudolf von Uerikon, zu verleihen, für den Fall, daß dieser bis zur bezeichneten Zeit Priester geworden und den Eid leistet, persönlich zu residieren und seine Pflichten zu erfüllen. Zum Schluß bestätigte der Pfarrrektor die Stiftung seines Vaters und verzichtete zu Händen des Abtes auf alle Stiftsgüter der Kapelle, einzig sollte Clara, die Witwe des verstorbenen Konrad von Uerikon, die Nutzung des Gutes in den „Breiten“ oder „Gebreiten“ haben, wie das schon in der ersten Urkunde ausgesprochen war.<sup>114)</sup>

Ob Arnold von Uerikon je Priester wurde und die Pfründe erlangte, können wir nicht sagen. Letzteres wenigstens scheint nicht der Fall gewesen zu sein, da um diese Zeit nur Ortolf als Pfründner der St. Johannes-Kapelle erscheint. Zu den bereits gestifteten Pfrundgütern muß zur Zeit Ortolfs noch eine weitere Vergabung

---

<sup>113)</sup> Siehe unten Ann. 180.

<sup>114)</sup> RE. 220.

gekommen sein von einer Adelheid Halter; denn an deren Jahres-  
tag hatte der Pfründner von dem Hause und der Tenne des ver-  
storbenen Nyccen sechs Denare zu beziehen.<sup>115)</sup>

Die St. Johannes-Kapelle im Kreuzgange des Klosters war alt. In der Zeit zwischen 1118 und 1127 wurde sie von Bischof Udalrich I. von Constanz eingeweiht,<sup>116)</sup> ist aber zu unserer Zeit, wahrscheinlich infolge der Stiftung des Ritters Albert von Uerikon, entweder vergrößert oder restaurirt worden. Am 12. August 1323 weihte Bischof Johannes, Suffragan des Bischofs Rudolf von Constanz, als dessen Stellvertreter, „den Chor und den Altar im Kreuzgange“ des Klosters zu Ehren des hl. Johannes des Täufers und St. Johannes des Evangelisten und des hl. Märtyrers Oswald ein. Für den Tag der Weihe und dessen Oktave, für die Feste der genannten hl. Patrone, die Oktaven der beiden hl. Johannes und für die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria verlieh der Bischof Ablässe. In den Altar wurden Reliquien der hl. Märtyrer Mauritius, Meinrad, Justus, Leodegar, Alexander, der hl. Bekenner Martin, Wolfgang, Gallus und der hl. Märtyrin Felicitas eingeschlossen. Dieser Weiheakt findet sich in dem Messbuch des St. Johannesaltares eingetragen.<sup>117)</sup>

Nicht lange nach der Stiftung der St. Johannes-Pfründe machte Rudolf, der Rektor der Kirche von Lunkhofen im heutigen Aargau, eine andere Stiftung, 22. November 1316. Er schenkte dem St. Mauritiusaltar zu Einsiedeln, der an einer Seite des Chores der Kirche stand, seinen zwei Duchart großen Weinberg in „Herdiberch“ (Herrliberg, zürch. Bez. Meilen), genannt „Piken-  
acher“, den er als Erblehen vom Stifte gegen einen jährlichen in

<sup>115)</sup> Cod. Eins. No. 113, S. 392: «Adelheit, dicta Haltera, obiit, in cuius anniversario datur præbendario altaris s. Johannis VI den. de domo et area quondam dicti Nyccen.»

<sup>116)</sup> Eintrag in Cod. Eins. 83, fol. 8b mit dem Jahre 1100, gedruckt bei G. v. Wyss, Ueber die Antiquitates Monasterii Einsidensis etc. im Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 310. Im Cod. Eins. 113, auf dem letzten Blatte, findet sich ein kürzerer Eintrag: «Cappella sanctorum Johannis Baptiste et Evangeliste ac beati Oswaldi primo consecrata fuit anno domini M°C° a venerabili patre ac domino Uolrico dei gratia episcopo Constantiensi.» Wegen der Zeit der Weihe siehe Ladewig, Regesta Episcoporum Constantiensium No. 751.

<sup>117)</sup> Cod. Eins. No. 113 a. a. D.

den Rodeln bezeichneten Zins besaß. Der Nutzen dieses Weinberges soll den beiden Konventionalen Rudolf und Heinrich von Wunnenberg zufallen, solange sie leben. Dafür müssen sie abwechselnd, jede Woche an einem Tage, an genanntem Altare für die Seelenruhe des Stifters, seiner Eltern und Wohlthäter eine heilige Messe singen oder lesen. Nach dem Tode der beiden Wunnenberg soll der Abt einen Konventionalen bestimmen, der die Stiftsmesse übernehmen und dafür das Einkommen des Weinberges erhalten soll. Ausdrücklich wird die Verwahrung beigefügt, die Stiftung solle erst nach dem Tode des Stifters Geltung erlangen.<sup>118)</sup>

Zehn Jahre später, 1326, am 20. Oktober, stiftete Heinrich von Grabs (Kt. St. Gallen), Rektor der Kirche zu Negeri (Kt. Zug), für sich, seinen Vater Otto, seine Mutter Hedwig, seinen Bruder Heinrich und seine Schwestern Guta und Mechtild, im Stifte je eine Fahrzeit, die nach ihrem Tode für jeden einzeln gehalten werden soll. Als Stiftungsgut vergabte er seinen Weinberg „an der Steige“ in Höngg bei Zürich, der von einem durch den Abt bezeichneten Verwalter verwaltet, und dessen Erträge für den Konvent verwendet werden sollen. Der Leutpriester der Marienkapelle, der die Fahrzeit des Stifters hält, soll an diesem Tage eine halbe Urne Weißwein erhalten.<sup>119)</sup>

Auch bei Stiftungen an Kirchen, die nicht zu Einsiedeln gehörten, nahm man die Beihilfe des Abtes Johannes in Anspruch. Ein alter Bekannter des Stiftes, Ulrich Störi,<sup>120)</sup> Pfarrrektor und

<sup>118)</sup> RE. 199. Der Ausstellungsort ist «Pfeffikon», nicht wie RE. a. a. D. hat, in castro Pfefficonense. Beide Siegel, das des Abtes Johannes und dasjenige des Pfarrrektors Rudolf, sind von grünem Wachs und hangen. Letzteres, ein Rundstiegel von 28mm Durchmesser, hat in der Mitte einen dreieckigen Schild und auf diesem sechs Berge. Die Umschrift lautet: † S · R · RTORIS · ECCE · IN · LVNCHOFT. Zeugen: «Presentibus Johanne de Berne sacerdote, Heinrico rectore ecclesie in Sarnen, Dieterico de Ruti, Wernhero de Rambach, H. dicto der Arme, Dieterico de Batzenberch, Chuonrado Gnürser et aliis quam pluribus fidedignis.» Heinrich, Rektor der Kirche zu Sarnen (Obwalden) und Chorherr zu Zürich, war nicht Priester, sondern nur Diacon. Er erscheint auch unter den Minnesängern. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger. Einleitung Nr. XXXII.

<sup>119)</sup> RE. 247.

<sup>120)</sup> Er ist Zeuge in der Urkunde des Abtes Ulrich II. von Einsiedeln, 1274, September 1. Geschichtsfreund 30, 187. In dieser Urkunde erscheint die „Sil-

Patron der Kirche in Wald (Kanton Zürich), baute im Chor dieser Kirche einen Altar und stiftete dabei eine Präbende für einen eigenen Geistlichen, der mindestens dreimal jede Woche auf diesem Altar celebrieren und zu Anfang und Ende jeder heiligen Messe für Berchtold und Judenta, die Eltern des Stifters, und für diesen selbst beten und die Jahrtage u. s. w. halten müste. Ein jeweiliger Rektor der Kirche in Wald soll mit dem Rathe eines Abtes von Einsiedeln die Präbende an einen Priester aus der Verwandtschaft des Stifters vergeben, und zwar innerhalb eines Monates nach Ableben des früheren Inhabers. Stimmen der Pfarrrektor und der Abt bezüglich der Person des zu sezenden Priesters nicht überein, dann hat der Abt allein das Recht und die Pflicht, innerhalb zweier Monate die Präbende zu besetzen. Ist der Abt hierin nachlässig, dann besetzt der Bischof. Findet sich in der Verwandtschaft des Stifters kein tauglicher Priester, wohl aber eine taugliche Persönlichkeit, die schwört, innerhalb eines Jahres sich zum Priester weihen zu lassen und den Vorschriften des Stiftbriefes sich fügen zu wollen, dann soll ihr die Präbende offen gelassen, aber mittlerweile durch einen Vikar versehen werden. Nur wenn sich in der Familie des Stifters niemand für die Stelle finde, soll diese einem andern Priester verliehen werden. Der Präbendar hat die Pflicht, seinem Leutpriester in der Seelsorge auszuhelfen, darf die ihm angebotenen Opfer für sich behalten, aber neben seiner Präbende keine andere Stellung annehmen. Die Hälfte des Einkommens sämtlicher Stiftsgüter hat Hedwig, die Schwester des Stifters, solange sie lebt, zu beziehen. Diese Stiftung datiert vom 2. März 1303 und wurde vom Bischof von Constanz bestätigt.<sup>121)</sup>

Der Anteil, den unser Abt an diesem Patronate hatte, brachte ihm später einige Verdrießlichkeiten. Das Patronat der Kaplanei zu Wald war später an das Ritterhaus in Bubikon übergegangen. Da beklagten der Kommentur Hugo von Werdenberg (=Sargans)

brugge“ unterhalb des Eghels (die sog. Teufelsbrücke) zum erstenmale urkundlich. Ferner ist Ulrich Zeuge 1282, März 14, und 1303, März 8, RE. 104 u. 153.

<sup>121)</sup> Das Original des Stiftbriefes befindet sich nicht in Einsiedeln (siehe folgende Urkunde), sondern ist uns nur aus dem Widimus des Officials von Constanz bekannt von 1333, März 8, RE. 152. Vergl. Nüseler, Die Gotteshäuser der Schweiz, Heft 3, 304 f.

und die Brüder des Hauses Bubikon, Ulrich der Pfarrektor zu Wald, der Dekan Peter in Gossau und die Mitglieder dieses Dekanates den Abt Johannes von Einsiedeln und den Präbendar zu Wald und hielten letzterm vor, er habe von dem Geld, das der Stifter ihm zum Güterkaufe für den Altar gegeben, keine oder nur wenige Güter gekauft, er halte die persönliche Residenz zu wenig und dergl. Ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Schatzmeister Ulrich und dem Leutpriester Walter zu Zürich, Wernher von Wallishofen, Chorherr an der Kirche zu Beromünster, entschied am 23. Februar 1321 zu Zürich,<sup>122)</sup> daß der Präbendar der Hauptfache nach im Recht sei, hielten ihn aber zur Residenz und Bezahlung der Untersuchungskosten an und setzten fest, daß das Original des Stiftbriefes im Kloster Rüti aufbewahrt werden müsse. Kurz zuvor, am 16. Februar, hatte der Präbendar vom Stifte Einsiedeln für 60 Mark Silber Güter erworben, wahrscheinlich um der Anklage die Spitze abzubrechen.<sup>123)</sup> Der jeweilige Abt von Einsiedeln übte auch in Zukunft sein Mitbesetzungsrecht aus, so z. B. Abt Rudolf III. am 11. November 1446.<sup>124)</sup>

Mit den Herzogen von Österreich hatte Einsiedeln seit alten Zeiten auch das Patronatsrecht über die Kirche zu Steinen bei Schwyz. Die Herzoge konnten die Pfarrei dreimal besetzen, die vierte Besetzung nahm der Abt vor. Im Jahre 1324 traf die Reihe den Abt Johannes, und er setzte am 21. Mai dieses Jahres auf Bitten des Herzogs Leopold den Herrn Wilhelm von Oberwinterthur als Pfarre.<sup>125)</sup>

<sup>122)</sup> StAZ. Bubikon 54. Fehlt in RE.

<sup>123)</sup> Siehe unten gegen Ende des zweiten Theiles.

<sup>124)</sup> RE. 809.

<sup>125)</sup> Original im KtASchw. Kopie im Burkardenbuch 2, fol. 109. Gedruckt in DAE. K. No. 109 und Geschichtsfreund 1, 49. RE. 231. Nachdem Abt Nikolaus I. und der Konvent von Einsiedeln bei dem 1363, April 7, erfolgten Verkaufe verschiedener Gefälle in Steinen an den Landammann und die Landleute zu Schwyz ihre Rechte an dem Kirchensatze und auf ihre Behinden in Steinen sich vorbehalten hatten (RE. 390 und Kopp, Geschichte 3, 310, Num. 8), trat Abt Gerold 1465, Dez. 28, seinen Theil des Kirchensatzes zu Steinen an Schwyz ab. RE. 933, Geschichtsfreund 22, 311 f. Schwyz hatte nun den ganzen Kirchensatz, da es um die Zeit von 1417—1420 bereits den österreichischen Theil desselben erhalten hatte, wie Schneller, Geschichtsfreund 7, 3, Num. 1 aus A. P. v. Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern 1, 296 f. schließt.

Da die Kirche zu Steinen schon im Jahre 1125 auch zu Ehren des heiligen Meinrad geweiht wurde,<sup>126)</sup> scheint der damalige Abt von Einsiedeln, Werner I., einen Theil des Patronatsrechtes schon innegehabt oder, was auch wahrscheinlich ist, durch Unterstützung des Baues erworben zu haben.

Ein großes Verdienst erwarb sich Abt Johannes durch bereitwillige Beihilfe zur Gründung einer neuen Pfarrei. Seit dem zehnten Jahrhundert besaß das Stift die Insel Ufnau im Zürichsee und auf beiden Ufern desselben Sees bedeutende Güter. Die Bewohner der rechtsufrigen Orte Hombrechtikon, Uerikon, Schirmensee und Zelbach, sowie von Hurden, Pfäffikon, Feusisberg, Freienbach und einem Theile von Wollerau auf dem linken Ufer waren alle zu der St. Peters- und Pauls-Kirche auf der Ufnau pfarrgenössig. Die Entfernung der einzelnen Orte und ganz besonders die See-fahrt brachten sehr bedeutende Nebelstände mit sich, die den Bischof Gerhard von Constanz zur Theilung der Pfarrei bewogen. Unterm 27. Oktober 1308 stattete er den Archidiakon des Zürichgaues, den Schatzmeister Rudolf von Constanz, mit folgender Urkunde aus. Aus den Berichten des genannten Archidiakons und anderer glaubwürdigen Leute habe er erfahren, daß die Angehörigen der Kirche auf der Ufnau, die zu Pfäffikon, Freienbach, Hombrechtikon und an vielen andern Orten wohnen, öfters wegen schlimmer Witterung, Überschwemmungen und den häufigen Stürmen nicht zu ihrer Pfarrkirche gelangen können und deshalb oft des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente entbehren müssen. Aus diesen Gründen gibt der Bischof dem Archidiakon den Auftrag, sich zur genannten Pfarrkirche zu begeben und die Pfarrei nach Kenntnisnahme der Lage der Orte nach seinem Dafürhalten, mit bischöflicher Autorität, in zwei Pfarreien zu theilen. Er soll für den ihm geeignetst scheinenden Ort eine neue Pfarrkirche bestimmen, die Einkünfte der alten Pfarrei in zwei gleiche Theile zerlegen und dafür sorgen, daß die an den Kirchen zu bestellenden Priester sich von den Einkünften erhalten und die dem Bischof gebührenden Abgaben leisten könnten.<sup>127)</sup>

<sup>126)</sup> Geschichtsfreund 1, 46. 29, 363 f.

<sup>127)</sup> RE. 168, Auszug unrichtig. Gedr. Geschichtsfreund 1, 46.

Ausgestattet mit dieser Vollmacht seines Bischofs und in Begleitung des Abtes Johannes als Patronen der Kirche, der zürcher Chorherren und Magister Rudolf von Wädenswil, Rudolf von Erzingen, Marquard von Mülimatten, des Magisters Wernher von Wollishofen, Chorherrn von Beromünster, und sehr vieler andern Personen geistlichen und weltlichen Standes, begab sich der Archidiacon am 5. November 1308 zur Ufnau, wohin unterdessen durch Boten und das Zeichen der Glocken die Pfarrangehörigen zusammengerufen wurden. Dieser Versammlung ließ der Archidiacon die bischöfliche Vollmacht zuerst in lateinischer Sprache vorlesen und dann dem anwesenden Volke Wort für Wort deutsch erklären. Hierauf traten die Zeugen auf. Es waren dreizehn aus den ältern und angeseheneren Pfarrgenossen ausgewählte Männer. Man beeidigte und verhörte sie einzeln. Ihre zu Protokoll genommenen Aussagen stimmten in folgenden Punkten überein: 1. Die Theilung der Pfarrei Ufnau sei gut und nützlich, sowohl wegen der Förderung des Gottesdienstes, als auch, weil die Einkünfte des bisherigen Pfarrers zur standesgemäßen Unterhaltung zweier Priester genügen. 2. Die Kapelle zu Freienbach sei unter den andern der Zuselpfarrei untergeebenen Kapellen die passendste für eine zu errichtende Pfarrkirche. 3. Wegen schlimmer Witterung, Überschwemmungen, Stürmen, des Eises und der weiten Entfernung von der Kirche seien schon viele Pfarrangehörige ohne die heiligen Sakramente, namentlich einige Kinder ohne die Taufe gestorben. Auch konnte man aus genannten Ursachen viele Leichen nicht zur Kirche bringen, noch konnte der Priester herüberkommen, um sie kirchlich zu beerdigen. Die Leichen vieler Verstorbenen, deren Namen die Zeugen angaben, mußten deshalb bei der Kapelle zu Freienbach durch Laien bestattet werden. 4. Die Zeugen sagten ferner aus, daß auf einmal fünfzig Pfarrangehörige, die sich zur Ufnau zum Gottesdienste begeben wollten, im Sturme Schiffbruch litten und untergingen. — Aus diesen Gründen wird die Theilung der Pfarrei Ufnau und ihres Einkommens ausgesprochen. Die Kapelle zu Freienbach wird zur Pfarrkirche erhoben und die Verordnung getroffen, daß alle Leute, die in Pfäffikon, Wil, Freienbach, Bäch, Wollerau, Rüti, Gisenrüti, Stalden, Moos, Ried, Lugaten, Schwende, in dem Thal und an den andern umliegenden Orten wohnen, von jetzt an zur Kirche in Freienbach gehören sollen. Dem zu bestel-

lenden Leutpriester dieser Kirche sollen sie die pfarrlichen Rechte leisten, dort den Gottesdienst besuchen und die heiligen Sakramente empfangen. Ferner werden die von ihrer bisherigen Pfarrkirche abgetrennten Gläubigen von jeder Verbindlichkeit gegen diese entbunden mit den unten angegebenen Einschränkungen. Das Vermögen der Kirche zu Freienbach, der Kapellen in Pfäffikon und Wil, der Gehnte von Pfäffikon, Zugaten, Schwende mit den genannten Kapellen sollen von nun an der Kirche zu Freienbach zugehören. Der Zins für die Lichter und Fahrzeiten zu Freienbach sollen dieser Kirche verbleiben und ihr gezahlt werden. Die rechtlichen Leistungen, die der Sakristan auf der Ufnau von den genannten Kapellen und den jetzigen Pfarrangehörigen zu Freienbach bezogen hatte, sollen in Zukunft dem Leutpriester in Freienbach gehören oder dem Sakristan, den der Leutpriester selbst anstellt, da der Sakristan auf der Ufnau mit den Leuten von der jetzigen Pfarrei Freienbach keine Mühe mehr hat.

In Bezug auf die Mutterkirche Ufnau wurde folgendes festgesetzt: Das Vermögen dieser Kirche, sowie der Kapelle in Hombrechtikon und alle anderen Gehnten — persönliche oder Grundzehnten — wo sie auch gesetzt sind, der Zins sammt der Kapelle von Hombrechtikon und den dort ansässigen Leuten, sowie die Leute, die in Hurden wohnen, von dem Horn des Zürichsees, gemeinlich Röshorn genannt, bis zu dem Orte, der heißt „in dem Winkel“ gegenüber dem alten Schlosse von Rapperswil (Alt-Rapperswil)<sup>128)</sup> sollen der Kirche auf der Ufnau verbleiben mit allen den Rechten, welche sie bis jetzt hatte und besaß.

Als Entschädigung muß der Leutpriester von Freienbach jährlich auf St. Martinstag dem Pfarrer der Ufnau und den dorthin pfarrgenössigen Leuten vier Scheffel Waizen geben, die nur zur

<sup>128)</sup> Diese Stelle, die wörtlich lautet: ... «ac homines residentes in Hurden a cornu laci Thuricensis, quod vulgo dicitur Röshorn, usque ad locum, qui dicitur in dem Winchel, versus castrum antiquum in Rapprechtswile»... bestimmt die Lage des nun gänzlich verschwundenen Schlosses Alt-Rapperswil, das westlich von Altendorf oberhalb der Häuser „im Thal“ auf einem schmalen Felsdammme stand, aber nicht südöstlich oberhalb Altendorf an der Stelle der jetzigen St. Johannes-Kapelle, wie neuerdings behauptet wurde. Vergl. F. Keller, Beschreibung von Alt- und Neu-Rapperswil, S. 11 und 12 im 6. Bande der Antiquar. Mittheilungen.

Unterstützung der dortigen Kirchenfabrik und zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfen. Die dem Diözesanbischof zu leistende Abgabe wird für den Leutpriester in Freienbach auf sieben, für den Pfarrer der Ufnau auf drei Schilling festgestellt.

Um bei den von ihrer Mutterkirche Abgetrennten die Erinnerung der einstigen Zugehörigkeit lebendig zu erhalten, müssen der Leutpriester von Freienbach und seine Untergebenen jährlich am Feste der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, nämlich dem Patronatsfeste der Kirche auf der Ufnau, und am Kirchweihfest der Kirche (Sonntag nach Mariä Himmelfahrt) den Gottesdienst auf der Ufnau besuchen, wenn nicht ein offenkundiges Hinderniß entgegensteht.

Mit Willen des Abtes Johannes und seines Konventes wird endlich bestimmt, daß zu den beiden Pfarrkirchen nur solche Seelsorgspriester dem Bischof präsentiert werden, die auf die Evangelien einen körperlichen Eid ablegen, die Residenz persönlich beobachten und die bischöflichen Abgaben leisten zu wollen.

Diesen Verfügungen des Archidiaconus stimmte Abt Johannes sammt dem Konvente noch unter demselben Datum, 5. November 1308, ausdrücklich bei, und auch der Diözesanbischof bestätigte, noch in demselben Jahre, die vorgenommene Trennung.<sup>129)</sup>

Die ursprüngliche Kapelle in Freienbach wurde in den nächsten Jahren erweitert und namentlich der Chor am 14. August 1323 von Johannes, dem Weihbischof von Constanz, eingeweiht.<sup>130)</sup>

Infolge der erwähnten Verfügung lebt noch jetzt, wenigstens bei der katholisch gebliebenen Bevölkerung des linken der Ufnau gegenüberliegenden Seufers die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zu der Mutterkirche auf der Ufnau. Obwohl letztere jetzt keine Pfarrei mehr ist und kein Priester dort seines Amtes waltet, ziehen doch alljährlich die Angehörigen der Pfarreien Freienbach, Feusisberg und Wollerau (die Angehörigen letzterer Pfarrei waren zum Theile, wie bereits bemerkt, der Kirche auf der Ufnau unterstellt) unter Führung ihrer Seelsorger am Sonntage nach St. Peters- und Paulstag zur ehemaligen Pfarrkirche, um der auf

<sup>129)</sup> RE. 169, mit falschem Datum. Das Original trägt das Datum 1308, Nonis Novembris, Indictione septima.

<sup>130)</sup> Fahrzeitbuch von Freienbach fol. 63 und 64. StAE. sign. B. BA. 1.

dem dortigen Kirchhofe gehaltenen Predigt, der feierlichen Prozession und dem Amte anzuhören. <sup>131)</sup>

Einige im Gebiete der alten Pfarrei Ufnau, aber seit der Trennung in der Pfarrei Freienbach „im Thal“ gelegenen Güter des Stiftes Einsiedeln hatte Rudolf von Rapperswil, Präbendar des St. Gallusaltares in der Propstei Zürich, gegen einen Jahreszins als Erblehen besessen. Vor seinem Tode gab Rudolf diese Güter dem Abte Johannes auf und bat ihn, das Erblehen gegen den gleichen Zins dem Scholasticus Rüdiger Manesse und dem Magister Ulrich Wolfleipschen, Chorherren zu Zürich, im Namen des St. Gallusaltares zu verleihen. Unter der Bedingung, daß diese Güter dem genannten Altare verbleiben, verlieh am 25. Januar 1305, zu welcher Zeit der Präbendar Rudolf bereits gestorben war, der Abt den Genannten das Lehen. <sup>132)</sup>

Abt Johannes war stets bereit, jedes religiöse Unternehmen zu unterstützen.

Bei Kaltbrunnen (Kt. St. Gallen, Bez. Gaster), in dem obern Aspe, hatten sich einige Laienbrüder gesammelt, um in der Einigkeit ein gottgefälliges Leben zu führen. Genannt werden: Konrad der Bern, Peter der Kerer und Johannes Bannwart. Nun gab der Sohn des Werner sel. Meiers zu Kaltbrunnen, Heinrich Meier, welcher der vierte in diesem Bunde war, sein auf dem Ezel gelegenes Erblehen „dez meygers gut“ dem Abte auf, und bat, es den genannten Brüdern zu übergeben. Der Abt stellte unter dem 31. Oktober 1323 die Übergabungs-Urkunde aus mit folgendem interessanten Inhalte: Das Gut kann nicht an die Leibeserben oder die Verwandtschaft der Brüder übergehen, sondern einzig an ihre Nachfolger in dem obern Aspe, die ein keusches und „göttlich“ Leben führen. Wenn aber alle diese Brüder in sündhaften und unehrbar Lebenswandel gerathen und sich innerhalb eines Jahres nicht bessern, fällt das Gut an den Eigentümer zurück. Bessern sie sich aber im darauffolgenden Jahre und sind sie willens, auf

<sup>131)</sup> Am Sonntag nach St. Peter und Paul, da letzterer Feiertag im Kanton Schwyz jetzt auf den folgenden Sonntag versetzt worden ist. Über die Pfarrei Ufnau vergl. Müscheler a. a. D. 501 f. (S. 501, Zeile 7 v. u. muß 1394 statt 1349 gelesen werden) und P. Joh. B. Müller, a. a. D. 108 f.

<sup>132)</sup> StAZ. Propstei 118. RE. 159. Müscheler a. a. D. 350. P. Joh. B. Müller a. a. D. 143.

dem obern Aspe ein „göttlich“ Leben zu führen, dann dürfen sie das Gut behalten. Ein allfälliges unerbauliches Betragen eines oder zweier aus ihnen soll den andern in betreff des Gutes nicht schaden. Im Falle der Noth dürfen sie das Gut verkaufen, und der Abt überträgt es dem Käufer um den vorgeschriebenen Zins, unter den Käufern hat aber das Stift den Vorzug. Die Brüder, welche nach den vier obgenannten kommen, können aber das Gut nicht verkaufen oder sonst entfremden. Wird es den vier Brüdern redlicher Ursachen halber, z. B. wegen Krieg, unmöglich, in dem Aspe zu bleiben, dann dürfen sie das Gut nützen, wenn sie auch anderswo, aber in keiner größeren Entfernung als von drei Meilen, sich aufhalten und ein „göttlich“ Leben führen. Beobachten sie das nicht, so fällt das Gut dem Eigenthümer heim; dies geschieht auch, sofern sie freiwillig auf das Lehen verzichten oder alle sterben, ohne eine Verfügung darüber getroffen zu haben. — Den Zins, den der frühere Inhaber des Gutes zahlen mußte (sechs Viertel Nüsse, zwei Viertel Haber und ein Schilling Pfennig auf St. Martinstag), übernahm natürlich die kleine Genossenschaft, ohne daß das in der Urkunde ausdrücklich gesagt wäre.<sup>133)</sup>

Aus obigen Bedingungen ersehen wir, daß Abt Johannes nicht blos in seinem Gotteshause, sondern überall, soweit sein Einfluß reichte, auf streng religiösen Lebenswandel, besonders bei klösterlichen Genossenschaften, hielt.

Zehn Jahre ungefähr später über gab derselbe Heinrich Meier, der nun als Bürger von Rapperswil aufgeführt wird, dem Kloster Rüti (Kt. Zürich) die Güter Ober-Aspe, Legbücher auf dem Ehel und ein Gut zu Kempten (zürch. Bez. Hinwil) und empfing zugleich mit Peter dem Kerer, Konrad dem Bern und Johann dem Bannwart von Rüti die Güter wieder zu Lehen gegen den auf Mariä Lichtmeß zu entrichtenden Jahreszins eines Bierlings Wachs von jedem Gute. Graf Johann von Habsburg beurkundete diese Uebergabe am 23. März 1333 auf seiner Burg Rapperswil.<sup>134)</sup>

<sup>133)</sup> Beilage II. RE. 228. Vergl. Müscheler a. a. D. 495 und Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen 1867, S. 482.

<sup>134)</sup> Münch, Reg. No. 339. Aus dieser Urkunde geht klar hervor, daß Heinrich der Meier auch zu den Brüdern gehörte. In obiger Urkunde, RE. 228, fällt auf, daß nur drei Brüder als solche mit Namen aufgeführt sind, aber immer von vier gesprochen wird, der vierte ist eben der Meier.

Nicht minder war Abt Johannes besorgt für das zeitliche Wohl seines Gotteshauses und für Erhaltung der Besitzungen desselben.

Wir haben hier zuerst von seiner Bauthätigkeit zu berichten.

Nach der Regel St. Benedikts (Kap. 66) bildet jedes Benediktinerkloster, wie ehedem die römische Villa, ein vollständiges Ganzen, das alles in sich begreift, was zum Unterhalt nothwendig ist, als Brunnen, Mühle, Bäckerei, Werkstätten u. s. w. und nach außen mit einer Mauer abgeschlossen ist.<sup>135)</sup> Zur Zeit, da Abt Johannes die Regierung seines Stiftes antrat, fehlten die so nothwendigen Umfassungsmauern schon sehr lange Zeit. Niemand wußte, ob überhaupt solche früher vorhanden gewesen,<sup>136)</sup> da sich nicht einmal eine Spur davon entdecken ließ. So standen die Klostergebäude Tag und Nacht offen da, so daß oftmals in den Kreuzgang und auf den Kirchhof Thiere kamen. Diesem Nebelstande abzuhelpfen, ließ Abt Johannes mit großen Kosten eine hohe und lange Mauer aufführen, welche die verschiedenen Gebäulichkeiten umgab und so das Ganze gegen außen abschloß. Da der Konvent im Verhältniß zu den vorhandenen Wohnräumen ziemlich zahlreich und deshalb der Raum beschränkt war, baute Abt Johannes auf Bitte seiner Konventionalen innerhalb der Mauer, rückwärts von der Kirche, ein großes, geräumiges Haus, das vier ausreichende Wohnungen enthielt.

Das Kloster sammt der Kirche lag schon damals auf dem Hügel östlich vom Dorfe. Auf dem lockern Boden kamen sehr oft Senkungen vor, und um diese zu verhüten, hatte man schon vor Abt Johannes' Zeiten einen hölzernen Vorhof gebaut, der den Fundamenten festern Halt geben sollte. Diesen Vorhof ließ unser Abt tief vom Boden auf mit Quadersteinen neu erstellen und errichtete vor diesem Baue auf beiden Seiten Verkaufslokale, die er gegen einen Jahreszins an Krämer vermietete. Über die Art der Waaren, welche von letztern feilgeboten wurden, verlautet um diese

---

<sup>135)</sup> Ueber die Bauart der alten Benediktinerstifte vergl. P. Karl Brandes, Leben des hl. Vaters Benedikt. Einsiedeln 1858, S. 189 f. und 196 f. Vergl. P. Gabriel Meier, Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter. Jahrbuch für schweizerische Geschichte 10, 37 f.

<sup>136)</sup> Jedenfalls waren früher die Klostergebäude mit einer Mauer umgeben, die aber mit der Zeit zerfiel oder wegen Erweiterung der Gebäude entfernt wurde.

Zeit noch nichts. Wir gehen aber nicht fehl, wenn wir annehmen, daß in diesen Kaufläden, wie jetzt noch, Andachtsgegenstände zum Verkaufe kamen.<sup>137)</sup> — Den Eingang zur Kirche ließ Abt Johannes mit Flügelthüren versehen, die, obwohl mit Steinen geschmückt, doch billiger zu stehen kamen, als ihr prächtiger Anblick vermuthen ließ. Von dem nahen Berge ließ er unterirdisch eine Quelle herbeileiten, um jedes einzelne Gebäude mit Wasser zu versehen und dadurch die Feuersgefahr zu vermindern. Den Frauenbrunnen, der von einer unter der Gnadenkapelle entspringenden Quelle gespeist wurde, versah er mit zahlreichen Röhren, die, von keinem größern Werthe, doch wegen ihrer großen Anzahl die Aufmerksamkeit der Leute auf sich zogen. Mit großen Kosten baute er ferner verschiedene Werkstätten, eine Mühle, eine neue Küche und noch vieles andere, was unser Gewährsmann der Kürze halber leider nicht einzeln erwähnte.<sup>138)</sup> Vor dem Jahre 1311 hatte Abt Johannes bereits Bau- und Schindelholz zurüsten und bei dem Stege, der unterhalb des Dorfes Einsiedeln über die Alp führte, ablagern lassen, um damit das Münster und die andern Gebäude ausbessern und frisch decken zu lassen, als die Schwyzler bei einem ihrer Raubzüge das Holz zerhieben und verbraunten.<sup>139)</sup> Von den baulichen Veränderungen, die der Abt an der St. Johannes-Kapelle vornehmten ließ, haben wir bereits oben gesprochen, von andern auf auswärtigen Besitzungen des Stiftes aufgeführten Bauten wird unten noch die Rede sein.

Es ist begreiflich, daß solche nothwendigen Bauten bedeutende Kosten verursachten. Bedenkt man noch, daß in Einsiedeln der Boden bei weitem nicht alle seiner Bewohner ernähren konnte und kann, daß ferner damals bei den beschwerlichen und durch die Kriegsgefahr noch dazu unsicheren Wegen die Einkünfte der entfernten Besitzungen nicht regelmäßig eingingen, auch wenn sie abgeliefert wurden, was zwar nicht immer der Fall war, daß die Gastfreundschaft nicht geringe Auslagen verursachte, dann ist leicht

<sup>137)</sup> Sichere Spuren des Verkaufs der St. Meinradslegende und des Engelweihbildes treten im 15. Jahrhundert auf. Vergleiche das oben Num. 108 citierte Werk, Erläuterungen S. 68, 74 f.

<sup>138)</sup> Diese Nachrichten stehen bei Radegg 190 f. und in dem Kommentar zu diesen Stellen.

<sup>139)</sup> Klugrodel § 44. Beilage XII.

einzusehen, daß Abt und Konvent genügende Ursachen hatten, an den Apostolischen Stuhl zu gelangen und ihn um Einverleibung der Pfarreien Meilen, am rechten Ufer des Zürichsees, und Sarmensdorf, im heutigen Kanton Aargau, an welchen Orten das Stift bereits das Patronatsrecht besaß, an das Kloster zu bitten. Papst Clemens V. entsprach dieser Bitte durch eine unter dem 2. April 1310 von Avignon aus erlassene Bulle. Die Einkünfte der beiden Pfarreien waren nicht unbedeutend. Nebst der gewöhnlichen Prädende für die Vikare trug Meilen sechzehn und Sarmensdorf zwanzig Mark Silber ein. Noch unterm gleichen Datum erließ Clemens V. eine Bulle an den Bischof von Sitten und die Abtei von Engelberg und St. Blasien, worin er diese Prälaten beauftragte, entweder selbst oder durch ihre Vertreter den Abt von Einsiedeln in den Besitz der einverleibten Pfarreien zu setzen, wenn die Rektoren der genannten Pfarreien verzichtet haben oder gestorben sind.<sup>140)</sup> Dieser Einverleibung widerseckte sich der Bischof von Constanz, worauf Abt Johannes den Pfarrer von (Neu-)Rapperswil, Hartman von dem Thurme,<sup>141)</sup> als seinen Sachwalter nach Sitten sandte, um den dortigen Bischof zum Einschreiten zu veranlassen. Bischof Almo von Sitten und die Abtei von Engelberg<sup>142)</sup> und St. Blasien richteten am 25. April 1319<sup>143)</sup> an den Bischof und alle Würdenträger zu Constanz ein Schreiben, worin sie diese mahnten und ihnen befahlen, der Besitznahme der zwei Pfarreien durch Einsiedeln kein Hinderniß zu bereiten. Folge der Bischof innerhalb acht Tagen der Mahnung nicht, drohten die Vollstrecker des päpstlichen Auftrages, so werde über ihre Domkirche das Interdict verhängt. Helfe auch das nichts, dann verbieten sie dem Bischof

<sup>140)</sup> RE. 175. 176.

<sup>141)</sup> Ueber diesen s. u. im zweiten Theile, bei Befreiung der Gefangenen aus Schwyz.

<sup>142)</sup> Besser erging es dem Abt von Engelberg bei einem ähnlichen Geschäfte. 1308, August 21, inkorporierte Papst Clemens V. den beiden Klöstern zu Engelberg die Pfarrei Brienz (bern. Amtsbez. Interlaken). Die Bischöfe von Sitten und Basel und der Abt von Einsiedeln waren vom Papste zur Vollziehung der Bulle ernannt. Engelberg wurde schon 1310, Februar 14, in Besitz der Kirche gesetzt. Die Bulle des Papstes und die Urkunde Gebhards, des Generalvikars des Bischofs Gerhard von Constanz, liegen im Stiftsarchive Engelberg. RE. 166 ist unverständlich.

<sup>143)</sup> RE. 204. Bischof Gerhard war zu dieser Zeit schon gestorben. Ueber die damaligen Verhältnisse in Constanz s. u. 2. Theil, gegen Ende.

jede Vornahme geistlicher Verrichtungen. Habe endlich das keine Wirkung, so sei der Bischof im Banne, und der Leutpriester der Propstei Zürich müsse an einem Festtage während des Gottesdienstes vor dem Volke den päpstlichen Befehl und die Verordnung der Vollstrecken desselben verkünden. Im Auftrage der letztern, die verhindert sind, persönlich in Constanz zu erscheinen, wird Hartung Mönch, Kanonikus der grössern Kirche zu Basel,<sup>144)</sup> beauftragt, gegenwärtiges Schreiben dem Bischof, Propst, Dekan, Schatzmeister, Scholasticus und dem Kapitel von Constanz zur Kenntniß zu bringen und für Befolgung desselben zu sorgen. Hartung muß innerhalb der nächsten acht Tage, von der Zeit an gerechnet, in welcher er von den Vollstreckern des päpstlichen Auftrages um Ueberbringung des Schreibens nach Constanz angegangen, seine Sendung erfüllen, sonst versällt er ohne weiteres der Exkommunikation. — Ob dieses Schreiben dem Bischof und Domkapitel zu Constanz übermittelt wurde, und was weiter in der Sache geschah, melden unsere Urkunden nicht. Endlich, am 22. Januar 1323, erklärte Rudolf, erwählter und bestätigter Bischof von Constanz, zu der Einverleibung der Kirche in Sarmensdorf an das Kloster seine Zustimmung, „da gerechte und vernünftige Ursachen ihn dazu bewegen“.<sup>145)</sup> Bis Bischof Rudolf auch zu der Einverleibung der Kirche in Meilen seine Einwilligung gab, lebte Abt Johannes nicht mehr, da diese erst unterm 31. Dezember 1332 erfolgte.<sup>146)</sup>

In Beziehung auf den Anbau der Stiftsgüter folgte Abt Johannes dem guten Beispiel seiner Vorgänger. In Höngg, am rechten Ufer der Limmat bei Zürich, und zu Erlenbach, am rechten Ufer des Zürichsees im Bezirk Meilen, ließ er Weinberge anlegen, am ersten Orte 72 Fuchart, am letzten 12 Fuchart, an beiden Orten ließ er auch je eine Weinpresse bauen. Naiv genug erzählt uns Madegg den Grund, der den Abt zu dieser Anpflanzung

---

<sup>144)</sup> «Honorabili viro Hartungo monachi [sic!] canonico ecclesie Basiliensis maioris et eiusdem dyocesis committimus vices nostras.» „Mönch“ war Hartungs Geschlechtsname, was man aus dieser Urkunde allein nicht erkennen könnte, da sein Geschlechtsname übersetzt ist. Ueber ihn Kopp, Geschichte 11, 333. 12, 224.

<sup>145)</sup> RE. 226.

<sup>146)</sup> RE. 276. Datum: Constantie, anno domini Millesimo CCC<sup>o</sup>. XXX<sup>o</sup>IIJ<sup>o</sup>. pridie Kalend. Januar., Indictione prima.

bewog. Die Konventionalen hatten nämlich die Hälfte des Jahres, von Ostern bis Herbst, bei Tisch röthlichen, gemischten Wein gehabt. Als Abt Johannes nach seinem Regierungsantritt den Eifer seiner Mitbrüder in dem so strengen Gottesdienste bemerkte, habe er beschlossen, seinen Untergebenen zu Tisch bessern, ungemischten Wein vorsezzen zu lassen. Damit diese Anordnung auch in Zukunft beobachtet werde, habe er oben genannte Weinberge anlegen lassen.<sup>147)</sup>

Wie man bei Bebauung der Güter gebührende Rücksicht gegen die Anstößer walten ließ, zeigt folgender Vorfall. In Meilen besaß die Propstei Zürich einen Weinberg, „Pfaffenbon“ genannt. Anstoßend daran lag die Hubwiese, die Ulrich von Hoffstetten vom Stifte Einsiedeln als Erblehen besaß. Nun standen auf dieser Wiese einige Bäume, die den Neben der Chorherren Licht und Wärme der Sonne entzogen und dadurch schadeten. Magister Ulrich Wolfleipschen, Schatzmeister der Propstei Zürich, hatte den Weinberg zur Zeit in Nutznutzung und bat den Lehmann, die schädlichen Bäume zu entfernen. Abt Johannes stellte, 21. Oktober 1316, zu Meilen hierüber eine Urkunde aus und befahl, daß Ulrich von Hoffstetten und dessen Nachkommen an jener Stelle keine Bäume mehr pflanzen dürfen und die etwa später dort aufwachsenden Bäume entfernen müssen.<sup>148)</sup>

<sup>147)</sup> Radegg 192 und 193. Die Weinberge zu Erlenbach waren wenigstens schon vor dem Jahre 1311 angelegt, was aus der Ann. 187 angeführten Urkunde von 1311, März 1, hervorgeht. Um das Jahr 1330 waren in Erlenbach bereits  $48\frac{1}{2}$  Stückart Neben an verschiedene Leute verliehen. Urbar StAE. sign. A. GJ. 1. p. 11. H. Weber sagt in „Neues vollständiges Ortslexikon der Schweiz“, Zürich 1862, S. 159: „Der Weinberge in Erlenbach wird übrigens schon in einer Urkunde vom Jahre 981 gedacht.“ Hierauf wurde Weber offenbar durch Meyer, Die Ortsnamen des Kantons Zürich, gebracht, der No. 639 zu „Erlibach“ die Jahrzahl 981 setzt und als Beleg den Geschichtsfreund 1, 115 citiert, wo es zu diesem Jahre heißt: «Et Heinricus dictus Ronman plebanus in Oberkilch et Ettisuile dedit Vineam in Erlibach.» Diese Meldung des Liber Heremi ist, wenigstens in Bezug auf die Zeit und den Stand des H. Ronman, falsch; denn Heinrich Ronman kommt erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, war aber weder Pfarrer von Oberkirch und Ettiswil, sondern Laie, noch ist von einer Schenkung von ihm etwas Sichereres bekannt. Urk. 1252, Jan. 26, und 1256 im Geschichtsfreund 42, 141 und 143. Dass Ronman ein Gut zu Erlenbach dem Stifte vergabt hat, könnte daraus geschlossen werden, dass im Urbar vom Jahre 1331 eine «Ronmans schwipusse» daselbst aufgeführt wird.

<sup>148)</sup> RE. 198.

Sorgsam wachte der Abt, damit die oft weit entfernten Klostergüter dem Gotteshaus nicht entfremdet wurden, wie das den zu Riegel im Breisgau gelegenen Besitzungen des Stiftes drohte. Lange Zeit bevor Johannes an die Abtei kam, war der Hof zu Riegel verschuldet und schließlich verpfändet worden. Eine geraume Zeit blieb er in den Händen des Gläubigers, so daß dieser das Pfandobjekt allmählich als sein Eigenthum betrachtete und es als solches ansprach. Bald nach Antritt der Abtei bezahlte Johannes den Gläubiger, der das Auslösungsgeld freilich ungerne genug annahm, und brachte somit den Hof wieder an das Stift. Für letzteres war das von wesentlichem Vortheil; denn der Hof trug dem Eigenthümer jährlich 70 Mark und mehr ein.<sup>149)</sup> Uebrigens waren schon unterm 19. März 1289 die Zinsen des genannten Hofes erneuert und das Eigenthumsrecht Einsiedelns betont worden.<sup>150)</sup> Es hat somit den Anschein, daß Johannes schon vor seiner Wahl zum Abte für Wiedergewinnung des Gutes thätig war.

Es ist eine vielbeachtete Eigenthümlichkeit, daß alte Stifte mehrfach in weiten Entfernung Güter besaßen. So wird von den Lebten der Klöster Disentis, Reichenau und St. Gallen allgemein gesagt, daß sie bei ihren Romfahrten fast jede Nacht auf eigenem Grund und Boden Herberge nehmen konnten, daß also diese Klöster an vielen Orten in Italien Güter besaßen.<sup>151)</sup> Was das Kloster Einsiedeln betrifft, konnte es freilich in dieser Hinsicht mit den genannten Stiften nie verglichen werden, doch hatte es zur Zeit des Abtes Johannes in dem jetzigen Vorarlberg, Württemberg, Baden, Elsaß und in den meisten deutschen Kantonen der Schweiz nicht unbedeutende Besitzungen. Aber wegen weiter Entfernung vom Sitz des Klosters konnten solche Güter oftmals nicht genugsam benutzt, jedenfalls nicht gehörig beaufsichtigt werden. Deshalb trat allmäßlig das Bestreben hervor, entfernte Güter gegen

<sup>149)</sup> Radegg 192 und Kommentar. Vergl. P. A. Schubiger, Heinrich III. S. 35, Ann. 2.

<sup>150)</sup> Beilage III.

<sup>151)</sup> Diese Sage bildete sich infolge der Thatſache, daß diese Klöster auch in Italien einzelne Besitzungen hatten. Für Disentis siehe Mohr, Cod. diplom. 1, No. 129 und 150. Hidber, 2013 und 2523; für Reichenau s. Barad, Gallus Oheims Chronik von Reichenau, S. 193, vergl. S. 152 f.; für St. Gallen s. Meyer v. Kononau, Ratperi casus s. Galli, S. 205, vergl. S. 61.

näher gelegene zu vertauschen. In ganz besonderem Maße suchte Abt Johannes näher gelegene Besitzungen zu erwerben. So gab er mit seinem Konvente, 28. Februar 1299, den Hof in Liel sammt dem ihm anhaftenden Patronatsrecht, ferner die Güter in Martiszell und Entenburg,<sup>152)</sup> alles im Breisgau gelegen, dem Abte Petrus und dem Konvente in Beinwil (später Mariastein) gegenüber deren Hof in Lügswil, deren Besitzungen in Gosbrechtingen und Urswil im jetzigen Kanton Luzern. Weil aber die eingetauschten beinwiler Güter etwas besser waren, zahlte Einsiedeln fünf Mark Silber auf den Tausch.<sup>153)</sup> Ferner trat Einsiedeln, 30. Juni 1302, den Hof „Stülleron“ in Eberhartswile (Pfarrei Baar, Kt. Zug)

<sup>152)</sup> Endenburg bei Randern? Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge 2, 346.

<sup>153)</sup> RE. 128. Gedr. Geschichtsfreund 5, 238. Kopie im Burkardenbuch 2, fol. 284. Vergl. Geschichtsfreund 24, 187. Ann. 3. Bei Abschluß des Tausches erhielt Abt Johannes den Hofrodel von Lügswil, dem ein Einkünfte-Verzeichniß angefügt ist. Der von beiden Abteten besiegelte Rodel trägt auf dem Rücken folgende Notiz: «Jura et bona ab alio latere huic cedula annotata per honorabiles viros . . . abbatem et conventum monasterii de Beinwile permutata sunt cum honorabili in christo . . . Johanni dei gratia abbate monasterii Heremitarum et conventu eiusdem monasterii pro bonis infra scriptis, videlicet curia in Liele cum suis pertinentiis et juribus universis, item pro bonis in Marticelle et in Entenburg, item pro redditibus duarum soumarum vini, quas solvit . . . dictus Böihart miles et pro redditibus in novo castro viginti den., quos solvit dictus Broniefer, item unius solidi den., quem solvit . . . dictus Tenneuisel, item decem den., quos solvit dictus Renke et unius solidi, quem solvit dictus Glatuelden.» Dieser mit dem alten einsiedeln'schen Archivzeichen PQ №. 46 versehene Rodel kam später in das Staatsarchiv Luzern. Der Güte des Herrn Dr. Th. v. Liebenau verdankt der Verfasser die gütige Mittheilung des Originals zur Benützung. Das in ihm enthaltene Hofrecht ist gedruckt bei J. Grimm, Weisthümer 1, 168 und 169. Im Namen und Auftrag von Beinwil handelte Magister Nikolaus von Malters, Kanonikus der Kirche St. Peter in Basel. Ueber ihn Kopp, Geschichte 8, 263, Ann. 6. Geschichtsfreund 25, 301.

Hier und überall, wo nichts Besonderes bemerkt wird, ist die Mark Silber und das Pfund Pfennig zürcher Gewichts gemeint. Wir haben absichtlich unterlassen, die in dieser Geschichte genannten Summen auf den heutigen Geldwerth zu reduzieren, da ein sicherer Maßstab hiezu fehlt. Wir verweisen übrigens auf J. Strickler, Lehrbuch der Schweizergeschichte, 2. Aufl., S. 44, Ann. \*), der ein Pfund Pfennig um das Jahr 1300 auf mindestens 600 Frs., eine Mark Silber auf 1500 Frs. anschlägt.

dem Kloster Kappel ab unter der Bedingung, daß letzteres zwei Scheffel Waizen zum Tausche gebe. Dagegen trat Kappel seine Besitzungen in der Pfarrei Baar, nämlich in der Villa Walterswil, den Acker genannt „ze dien Vadon“ und die Aecker von „Sokes“ ab, wovon Einsiedeln jedes Jahr zwei Scheffel Waizen geben mußte.<sup>154)</sup> Raum ein Jahr später, 23. April 1303, verkaufsten Abt und Konvent von Einsiedeln die von Kappel eingetauschten und eben genannten Güter wieder demselben Kloster für vier Mark reinen und gesetzlichen Silbers, um sich, wie sie ausdrücklich erklären, an einem andern Orte besser gelegene Güter dafür kaufen zu können.<sup>155)</sup> Im Jahre 1316 vor dem 24. September gab Einsiedeln den Hof zu Watt bei Regensdorf, St. Zürich, dem bisher damit belehnten Edeln Heinrich von Freienstein (Freienstein, zürch. Bezirk Bülach) in Tausch um dessen Hof zu Höfstetten und die Schupossen zu Oberhasli (zürch. Bez. Regensberg).<sup>156)</sup> Zu dem seit den Zeiten Kaiser Otto's I. im Besitze des Stiftes befindlichen sog. Frauenwinkel, d. h. jenem Stücke des Zürichsees, das von Freienbach, der Ufnau, Hurden und Pfäffikon begrenzt wird, erwarb Abt Johannes auch den Walasee, wie die Ausbuchtung des Zürichsees gegen das Dertchen Bäch bei Freienbach genannt wird, von Peter von Rambach, einem Bürger des benachbarten Napperswil, der im Namen der Kinder seines Bruders Jakob, Elisabeth und Margareth, deren Vogt er war, handelte und den Erlös von vier Mark Silber dafür einnahm. Jakob von Rambach, der Sohn des älteren Jakob, war zur Zeit des Verkaufes abwesend. Da gelobten Ritter Ulrich Giel von Glattburg und Peter von Rambach, daß der jüngere Jakob, so er „ze lande kommt“, innerhalb des nächsten Monats sich ebenfalls aller Rechte auf den verkauften See begebe, wie die andern Verkäufer. Der Verkauf geschah mit Gunst des Grafen Rudolf von Habsburg, der am 13. April 1300 darüber urkundete.<sup>157)</sup>

<sup>154)</sup> RE. 150. Meier von Knonau, Regesten der Cistercienser-Abtei Kappel 147. Den Namen des Hofs „Stülleron“ erfahren wir erst aus der folgenden Urkunde.

<sup>155)</sup> RE. 154. Regesten von Kappel 148.

<sup>156)</sup> Kopiebuch von St. Blasien 738, S. 24. StAZ. Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Ueersetzung der Urkunde ist etwas fehlerhaft.

<sup>157)</sup> RE. 134.

Auch Erblehen kaufte Abt Johannes zurück, so oft sich die Gelegenheit dazu bot. Rüdiger von Werdegge besaß zu „Rapli-swende, an dem Stride, an Gartenbuel“ und „ze Hargarten“ in der Pfarrei Richterswil (am linken Ufer des Zürichsees) einsiedeln'sche Erblehen. Am 10. Februar 1299 kauften Abt und Konvent diese Lehen um 54 Pfund Silber wieder an.<sup>158)</sup> Hierauf traten, 23. März desselben Jahres, die Herren Rudolf von Beggenhofen, Rüdiger von Werdegge und Wisse, des Wissen sel. Sohn, von Zürich die Vogtei über diese Güter und die darauf sitzenden Leute an Hermann Menidorf, Rudolf Spichwart, den Güssler, Rudolf Snellen und Rudolf von dem Brunnen zu einem Mannlehen ab und zwar mit Genehmigung des Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil und seiner Gemahlin Elisabeth, von welcher Konrad Wisse vier Jahre früher diese Vogtei gekauft hatte.<sup>159)</sup> Ebenfalls ließ Abt Johannes durch Bruder Berchtold den Brunner, der des Gotteshauses Spichwart in Zürich war, von den Brüdern Ulrich und Werner Henin von Meilen und von ihrem Bruderssohn Rudolf deren einsiedeln'sches Erblehen, nämlich Haus und Hofstatt, mit allen Rechten, Freiheiten und Haften ankaufen für fünf Schilling und acht Pfund zürcher Pfennige. Herr Rüdiger von Werdegge, dem die Verkäufer zugehörten, stellte unterm 17. Oktober 1301 die bezügliche Urkunde aus.<sup>160)</sup> Später kaufte Einsiedeln von den Frauen Katharina und Anna, den Töchtern des Ritters Konrad sel. von Brütten, deren einsiedeln'sche Erblehen, nämlich Herrn Konrads Hof zu Brütten und den Hof „in dem Buch“ nebst den zugehörigen Gütern um 75 Mark guten Silbers. Dieser Verkauf wurde von Fridebold, Bürger zu Winterthur und Vogt der genannten Frauen, bewilligt und vom Rathe zu Zürich bestätigt, 11. Juni 1306.<sup>161)</sup> Den letzten Rückkauf von Erblehen nahm Abt Johannes am 15. Juni 1322 vor. Von dem Ritter Hugo Brun zu Zürich und dessen Söhnen, dem Chorherrn Rudolf zu Zürich, Heinrich, Hugo, Johann und Rüdiger, kaufte er eine Hube zu Höngg ab, die 12 Stücke galt.

<sup>158)</sup> RE. 131. Die Namen der Zeugen gedruckt bei P. Joh. B. Müller, Gesch. der Höfe Wollerau und Pfäffikon in den Mitth. des hist. Vereins des St. Schwyz, 2. Heft, S. 156, Anm. 2.

<sup>159)</sup> RE. 129. Bei P. Joh. B. Müller a. a. O. Anm. 1 sind die Namen der Zeugen angegeben.

<sup>160)</sup> RE. 147.

<sup>161)</sup> RE. 163.

Um jeglich Stück zahlte Abt Johannes 9 Pfund Pfennige und für das ganze Gut ein Pfund mehr, also im Ganzen 109 Pfund Pfennige. Der Ritter Hugo und sein Sohn Rudolf stellten die Urkunde aus, die übrigen Söhne waren noch „fint“. <sup>162)</sup>

Durch freiwillige und unfreiwillige Lehenaufgabe kam manches Gut wieder in den Besitz des Klosters. Freiwillig gab seine Lehengüter Heinrich der Bucher von Brütten dem Abt auf. Wezel, der Schultheiß, und der Rath von Winterthur stellten, 12. Oktober 1311, die bezügliche Urkunde aus. <sup>163)</sup> Unfreiwillig allem Anschein nach gaben Albrecht von Unlegellan, Heinrichs von Unlegellan sel. Sohn, Bürger von Stein (a. Rh.), und seine Frau Adelheid, Marchwards sel. Tochter, vor dem Abte Friedrich zu Stein und Ulrich von Klingen (oberhalb Stein), dem ältesten der Gebrüder Funcher und Vogt von Stein, alles Recht auf, das sie an dem einsiedeln'schen Hofe zu Wefingen bei Hütweilen (Gemeinde Eschenz im thurg. Bezirk Steckborn) und dem Hofe zu Aleshart (zwischen Wefingen und Weiningen in demselben thurg. Bezirk) hatten, und zwar in die Hand des Magisters Johannes von Niede, Pfarrers der Ufnau, der als Vote des Abtes und Konventes zugegen war. Die Verzichtleistung beurkundeten Abt Friedrich und der Vogt zu Stein unterm 20. Juli 1304. <sup>164)</sup>

Von Schenkungen ohne Verpflichtung sind unter Abt Johannes nur zwei zu verzeichnen. Gräfin Guta, Gemahlin des Grafen Ludwig des ältern von Dettingen, eine Tochter des Königs Albrecht, vermachte am 31. Mai 1324 testamentarisch „hinz [hin zu] unser Urouen ze den Ainsideln uier march.“ <sup>165)</sup> Ritter Rudolf, Truchseß von Rapperswil, vergabte um seines und seines Vaters Seelenheil willen eine Hoffstatt zu Meilen, 14. Januar 1325. <sup>166)</sup>

<sup>162)</sup> RE. 222.

<sup>163)</sup> RE. 182.

<sup>164)</sup> RE. 157. Datum: 1304 an den nehsten quottem tage nah sant margarettin tult. Der „Gutentag“ (Wodanstag) ist in Schwaben und der Schweiz nicht der Mittwoch, sondern der Montag. Dr. Baumann in Löchers archivalischer Zeitschrift 9, 318. Vergl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 40, 117.

<sup>165)</sup> Dieses Testament, in dem viele Klöster bedacht sind, ist gedruckt bei M. Gerbert, Taphographia II. Auctarium Diplomatum S. 104–106. Gräfin Guta starb 5. März 1329. Jahrzeitbuch von Königsegg bei S. v. Liebenau, Urk. Nachweise zu der Lebensgeschichte der Königin Agnes, Nr. 33. Mon. Germ. Necrol. 1, 357.

<sup>166)</sup> RE. 236.

Vorfallende Streitigkeiten suchte man soviel als möglich in Minne zu erledigen, indem man entweder gegründete Ansprüche mit Geld ablöste, oder das Recht durch eine Urkunde genauer bestimmte. Ein Beispiel für erstere Art ist folgendes. Heinrich, Kunz und Johann, des Hezel sel. Kinder, machten lange Zeit Ansprüche auf das Kelleramt des einsiedeln'schen Hofes Hilpoltswiler (jetzt ein  $\frac{1}{2} - \frac{3}{4}$  Stunde westlich von Pfullendorf, Großh. Baden, liegendes Dörfchen, vom Volke „Hippertsweiler“ genannt), weshalb ein „Krieg“ entstand. Ammann Konrad Grämlig von Pfullendorf und andere belehrten die Genannten in Güte eines Bessern, worauf diese all ihre Ansprüche aufgaben gegen 12 Pfund Pfennig, die ihnen Propst Otto von Schwanden auszahlte. Die Brüder Hezel beschworen ihren Verzicht in ihrem und ihrer minderjährigen Geschwister Namen und versprachen, letztere auch zu dem eidlichen Verzichte anhalten zu wollen, sobald sie das gehörige Alter erreicht hätten. Der Ammann stellte am 26. Februar 1317 die Urkunde über dieses Geschäft aus.<sup>167)</sup> Durch eine urkundliche Rechtserklärung schlichtete 11. Dezember 1313 zu Brugg im Aargau Herzog Leopold von Österreich einen Zwist zwischen seinem Diener Peter von Winzela und dem Stifte Einsiedeln.<sup>168)</sup> Es handelte sich nämlich um die Güter „zum Vogelsang“ im Wehnthal (bei Niederweningen, zürch. Bez. Regensberg). Die Entscheidung lautete: Peter und dessen Kinder sollen diese Güter vom Abt und Kloster als Lehen besitzen. Stirbt aber Peter ohne Kinder und ist dann dessen gleichnamiger Vater noch am Leben, dann sollen diese Güter dem Vater des Peter für Lebenszeit als Lehen verbleiben. Keiner von ihnen, weder Vater noch Sohn, darf das Lehen veräußern ohne ausdrückliche Zustimmung des Abtes und Klosters. Der letzte Streitfall betrifft Eigenleute. Die Vermuthung ist gestattet, daß Heinrich von Schein und Margaretha, seine Ehefrau, den Burchard von Höngg, dessen Mutter und Geschwister, ferner Barthli, den Keller von Höngg und dessen Bruder und „der aller Geschlechte“ als Eigenleute ansprechen wollten. Denn Schein und seine Frau

<sup>167)</sup> RE. 200. Das Original im StAE. DF 17 vet. sign. 1354, März 4, wurde dieser Hof dem Cistercienserinnen-Kloster Wald bei Sigmaringen verliehen. RE. 358. Original im StAE. DF 18 vet. sign.

<sup>168)</sup> RE. 186.

kamen, wohl von Einsiedeln veranlaßt, zu Riburg vor offenes Gericht und bezeugten, daß die Genannten ihnen nicht eigen oder Lehen, sondern nur Vogtleute seien. Schein und seine Frau stellten am 4. April 1314 zu Winterthur die Urkunde aus, die ersterer, Herr Hartmann von Baldegg und Herr Eberhard von Eppenstein besiegelten.<sup>169)</sup>

Wir kommen nun an die Lehensverleihungen, die Abt Johannes vornahm. Das Haus in Niderndorf, in der Stadt Zürich gelegen, das der Witwe Hegenowerin sel. gehörte, dann aber von Herrn Wernher Biberli dem Gerichte zu Zürich für Einsiedeln abgekauft wurde, verlieh Abt Johannes Berchtold dem Fischer von Wipkingen (bei Zürich), einem zürcher Bürger, gegen einen Jahreszins von vier Mütt Kernen, die auf St. Gallustag fällig waren. Berchtold erhielt das Haus mit der Bedingung, daß er oder seine Erben mit 24 Pfund Pfennig den Zins vom Hause ablösen könnten. Geschieht das nicht vor dem 24. Juni, dann ist der Jahreszins verfallen, und muß dieser Zins sammt dem Kaufpreis bezahlt werden, wenn erst nach dem 24. Juni das Haus gekauft wird. Wird das Haus gekauft, dann geht es mit allen Rechten an den Käufer über. Die vom Rath der Stadt Zürich hierüber ausgestellte Urkunde datiert vom 18. Januar 1302.<sup>170)</sup> — Ritter Jakob von Kienberg (im Frickgau, Solothurn) bezeugte unterm 4. Juli 1303, daß er und seine Vorfahren die Burg Kienberg, den Berg, auf dem sie gelegen, Wege und Stege zu der Burg von Einsiedeln zu Erblehen tragen für einen Wachszins von einem Pfund, der auf Mariä Lichtmess in unser Frauen Kapelle zu entrichten ist. Abt Johannes habe für ihn und dessen Erben das Lehen wiederum verliehen.<sup>171)</sup> — Der dem Abte sehr befreundete Ritter Hartmann

<sup>169)</sup> RE. 191. Nur Kopie StAE. sign. K. O 1.

<sup>170)</sup> RE. 149 mit dem falschen Tagesdatum: Aug. 14. Das volle Datum der Urkunde lautet: „drizehen hundert jar vnd dar nach im andern jare, an dem Doornstage nach saut Cleris tult.“ Cleris tult, auch Gläristag (Geschichtsfreund 6, 62, Zeile 10 v. u.) = Hilarius-Tag, 13. Januar. Grotewald, Chronologie 87.

<sup>171)</sup> RE. 155. Vergl. Die Herrschaftsherren von Kienberg im Soloth. Wochenblatt 1821, S. 57 f. Kopp, Geschichte 3, 491. 8, 263. Obengenannter Ritter Jakob von Kienberg ist derselbe, der als Vogt des Meierhofes Küttingen im Jahre 1277 die Gotteshausleute des Stiftes Beromünster schwer bedrückte und auf dem dortigen Stiftsgute widerrechtlich den „Küngstein“ baute. Der interessante Prozeß ist gedruckt im Geschichtsfreund 42, 215 f.

von Hallwil hatte seine einsiedeln'schen Güter in Hüsern bei dem See zu Seengen (Hallwilersee, Kt. Aargau) aufgegeben. Johannes verlieh diese Güter bei einem Aufenthalte in Pfäffikon, 22. August 1306, dem Sohn des Hartmann, Johannes, als ewiges Lehen gegen den Jahreszins von 1200 getrockneten Fischen (Scheiten).<sup>172)</sup> — Wernher, Sohn Rudolfs des Zimmers von Zollikon (Bez. Zürich), erhielt von Abt Johannes den Keller an der Badstube in Zürich bei dem Hause des Goldschmiedes Johannes von Lunkhofen als Erblehen gegen ein Pfund Pfennige jährlichen an St. Martinstag zu zahlenden Zinses. Wernher darf den Keller bis zu seinem Tode behalten, wenn Bruder Berchtold der Brunner gestorben ist. Rudolf von Lunkhofen, Ritter und Schultheiß zu Zürich, beurkundete dies 7. März 1310.<sup>173)</sup> Zu der eben erwähnten Badstube war Einsiedeln auf folgende Weise gekommen. Von der Abtei Zürich hatte Anna, die Tochter des Bruders Berchtold des Brunners in Zürich, die obere Badstube in dieser Stadt als Erblehen. Anna gab mit Erlaubniß ihres Vaters ihr Lehen auf und die Äbtissin gab es auf ihre Bitte dem Magister Johannes von Niede für das Gotteshaus Einsiedeln, das die Badstube schon früher als Lehen von der Abtei Zürich hatte. Bezuglich des Zinses wird gesagt, er sei in den früheren Lehenbriefen, (die sich aber in unserm Archive nicht vorfinden), bestimmt. Wenn die Tochter zu ihren Tagen kommt, d. h. mündig wird, und sich für einen bestimmten Stand entscheidet, sollen ihre mit Namen aufgeführten Vormünder und sie selbst dem Gotteshaus die Badstube mit allen ihren Rechten fertigen. So die Urkunde der Äbtissin Elisabeth vom 12. Januar 1303.<sup>174)</sup> — Die Höfe „auf Nieden“ bei Pfäffikon an dem Berge (Feufisberg) waren von dem verstorbenen Heinrich Epichwart zu Pfäffikon heimgefallen, weil dieser eine Ungenossin zur Ehe genommen hatte. Dessen Sohn Hermann wurde aber später Eigenmann des Gotteshauses und erhielt von Abt Johannes alle Erblehen seines Vaters zurück. Abt Johannes

<sup>172)</sup> RE. 164. Original StAZ. Obmannamt No. 52. Abt Johannes nennt den Ritter Hartmann von Hallwil: «amicus noster dilectus». Ueber das Geschlecht Derer von Hallwil vergl. Argovia 6, 129—354 und Anzeiger für schweiz. Gesch. 1878, No. 5, S. 79 u. f. von Brunner. Die Urk. nennt die Fische: . . . «piscium dictos scheiten siccatos».

<sup>173)</sup> RE. 174.

<sup>174)</sup> RE. 151.

stellte am 13. November 1321 zu Pfäffikon den Lehenbrief aus, den auch Graf Johannes von Habsburg besiegelte. In diesem Briefe wird ausdrücklich bemerkt, daß beide Höfe und die andern Güter dem Gotteshaus wieder zufallen, wenn der Inhaber derselben ohne Leibeserben stirbt oder solche Kinder hinterläßt, die dem Gotteshaus nicht eigen sind, also aus einer Ehe mit einer Unkenossin stammen. Hinterläßt er Erben, die dem Stifte eigen sind, dann gehen die Lehen auch auf diese über.<sup>175)</sup> — Nicht weit von Pfäffikon gegen Osten liegt in der Pfarrei Tuggen der Weiler Mülinen.<sup>176)</sup> Die dort befindliche Mühle kaufte Abt Johannes von Jakob von Brunnen, dessen Mutter und Brüder Rudolf, Heinrich und Walther, genannt die Mülner von Mülinen, und verlieh sie ihnen wieder als Erblehen um den Jahreszins von 12 Mutt Kernen, die auf St. Martinstag nach Pfäffikon einzuliefern sind. Beachtenswerth sind die Bedingungen, die der Abt in den zu Pfäffikon am 28. Febr. 1324 ausgestellten Lehenbrief aufnahm. Wird die Mühle im Krieg zerstört oder zerbrochen, soll ein Abt von Einsiedeln zu ihrer Wiederherstellung drei Pfund Pfennig geben. Verbrennt sie wegen Nachlässigkeit der Inhaber, oder geht sie sonst zu Grunde, so soll ein Abt von Einsiedeln 30 Schilling geben, und die Lehenträger müssen die Mühle sofort wieder herstellen ohne Nachtheil des Gotteshauses. Nur drei Personen der Familie sollen Inhaber des Lehns sein; stirbt einer von den drei, dann erhält ein Sohn des Verstorbenen den Anteil des Vaters und muß als Erschätz d. h. als Anerkennung der Rechte des Eigentümers vier Hühner geben.<sup>177)</sup>

Mehrere Gotteshauslehen wurden von ihren Inhabern an Klöster und Private geschenkt oder verkauft, wozu Abt Johannes seine Einwilligung gab. Das Cistercienserklöster Rappel (Kt. Zug) erhielt von Johannes, dem uns schon bekannten Sohn des Ritters Hartmann von Hallwil, das Lehen in Hüsern bei dem See von

<sup>175)</sup> RE. 219. P. Jöh. B. Müller a. a. D. 144. Ein ähnlicher Fall bei J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien 1, 53.

<sup>176)</sup> Hier soll einst eine Burg gestanden haben. Die Schweiz in ihren Ritterburgen 2c. 3, 27.

<sup>177)</sup> RE. 230. Im Urbar A. GJ 2 (1331) S. 46 erwähnt: „Das guot ze Mülinon das gilstet XII stuif fernen.“

Seengen, wofür es auch den Fischzins von 1200 Scheiten übernahm. Gerne stimmten Abt und Kapitel von Einsiedeln bei und übertrugen die betreffenden Güter dem Abte und Kapitel von Kappel, ihren „besonderen Freunden“, 13. Februar 1311 zu Pfäffikon.<sup>178)</sup> Das Prämonstratenser-Kloster Rüti (Kt. Zürich) kaufte von Heinrich, genannt Bollinger, und seinen Brüdern, dem Meier Konrad und Jakob von Kaltbrunnen, von Konrad von Magoltsperg und dessen Brüdern die Besitzungen „ze Matte“ (Breitenmatt bei Rüti) um 37 Pfund Denare. Abt Johannes bestätigte diesen Verkauf zu Pfäffikon, 22. August 1308.<sup>179)</sup> — Herr Heinrich, genannt Goldweber, Kaplan in Rieburg, vergabte demselben Kloster sein einsiedeln'sches Erblehen in Eschlikon (Kt. Zürich) zum Heile seiner und seiner Eltern Seelen 16. Juli 1313.<sup>180)</sup> — Jakob von Detweil (Kt. Zürich) und seine Schwester Anna vergaben ihr Lehen „das nider Aspe“ ebenfalls genanntem Kloster 29. April 1325.<sup>181)</sup>

Die regulierten Augustiner-Chorherren auf dem Zürichberg oberhalb Zürich erwarben von Heinrich Ammann, einem einsiedeln'schen Gotteshausbauern, dessen Lehen, zwölf ein halb Fuchart Acker zu Rümlang (an der Glatt, zürch. Bez. Regensberg) um 29 Pfund Pfennig. Auf Bitte des Verkäufers fertigte Abt Johannes zu Zürich „in vnserm hove“ 18. März 1325 die Urkunde aus, nachdem Heinrich Ammann mit seinen Geschwistern Ernini (Arnold),

<sup>178)</sup> RE. 177. Regesten von Kappel 156. StAZ. Kappel 160. Dies ist die einzige uns bekannte Urkunde des Abtes Johannes I., die seinen Geschlechtsnamen nennt: «dictus de Swandon». Beachtenswerth erscheint uns der Ausdruck: «communitas capituli» derselben Urkunde. — In allen andern in den RE. vorkommenden Urkunden steht der Geschlechtsname des Abtes nicht, sondern wurde in den RE. mehrfach, z. B. 130, 132, 145, 158, 164 sc., von dem Bearbeiter derselben beigefügt.

<sup>179)</sup> Kartular von Rüti fol. 407 StAZ. Fehlt in RE. Im Auszuge gedruckt im Geschichtsfreund 34, 108, Anm. 3.

<sup>180)</sup> Kartular von Rüti fol. 577. Zeugen: H. prebendarius jn Küsnach, P. de Lübsdorff, Ruod. de Uirikon, C. dictus Gnürser, C. dictus Güssler, Ruo. dictus Bozener, H. de Barra, C. dictus Keller. Fehlt in RE. Der Kaplan mußte von diesen Gütern dem Stifte Einsiedeln jährlich ein halb Pfund Wachs «ponderis francie» zahlen, Rüti ein Pfund Wachs «ponderis thuricensis».

<sup>181)</sup> Original im StAZ. Rüti No. 16. Kartular von Rüti fol. 243. P. A. Schubiger, Heinrich III., S. 52, Anm. 2. Fehlt in RE.

Uolin (Ulrich), Margareth, Mechtild, Ellin (Adelheid), deren rechter Vogt er war, auf das Gut förmlich verzichtet hatte.<sup>182)</sup>

Der Abtei Zürich verkaufte die Mutter der oben Genannten, nämlich Margareth Ammanin, Tochter des Arnold von Rümlang, mit ihren Kindern Heinrich, Arnold u. s. w. ihre Wiese und zwei Acker zur Abhaltung der Fahrtage desselben Klosters für den Preis von 42 Pfund und 10 Schilling gang und gäber Denare. Erlaubnis dazu hatte ihr Vogt Heinrich und Rudolf Brunner, Amtmann und Sachwalter des Stiftes Einsiedeln zu Zürich gegeben, und zwar letzterer, weil die Verkäufer Eigenleute des Stiftes waren. Bei seinem Aufenthalte in Zürich 18. März 1325 beurkundete Abt Johannes diesen Verkauf.<sup>183)</sup>

Das Chorherrenstift Embrach (zürch. Bezirk Bülach) erhielt 26. Juni 1309 von Priorin und Konvent zu Töss eine halbe Hube in Norbas (ebenfalls Bezirk Bülach), ein einsiedeln'sches Erblehen.<sup>184)</sup>

Die Augustinerinnen zu Eschenbach (luzern. Amt Hochdorf) kauften von Johann Wissenwegen, Bürger zu Luzern und Eigenmann des Stiftes Einsiedeln, dessen Theil am Hof zu Obernhofen, gelegen zu Enwil (ebendaselbst) um 60 Mark Silber. Unterm 1. April 1314 urkundete deshalb Abt Johannes, der sich damals in Pfäffikon aufhielt.<sup>185)</sup>

An Privateute gingen folgende Lehen über: Hermann von Liebenfels kaufte um  $20^{1/4}$  Mark Silber Constanzer Gewichtes von den Brüdern Heinrich und Rümelin von Klingenberg eine Hube in „Baruhusen“ und eine Schupposse „in dem Baumgarten“, und wurde 23. Juni 1301 von Abt und Konvent damit belehnt. Der auf St. Martinstag zu leistende Zins betrug ein halbes Pfund Wachs. Nach dem Tode des Käufers müssen die Erben oder sonstige Besitzer dieser Güter der Muttergottes-Kapelle zu Einsiedeln zehn Schilling breisgauer Denare für ein Licht zahlen. Da es eine

<sup>182)</sup> RE. 237. Original im StAZ. In dem Texte der Urkunde heißt es: „sin gut das dricehenthals [=  $12^{1/2}$ ] Fuchert ackers ist“. Auf einem besondern Pergamentstreifen sind die Güter einzeln mit Namen aufgezählt, geben aber zusammengezählt  $13^{1/2}$  Fuchart.

<sup>183)</sup> RE. 238.

<sup>184)</sup> StAZ. Embrach No. 12. Fehlt in RE.

<sup>185)</sup> Gedruckt im Geschichtsfreund 7, 174. Fehlt in RE.

fürchliche Stiftung betraf, wurde die Genehmigung des Bischofs von Constanz dazu eingeholt.<sup>186)</sup> — Am 1. März 1311 erklärte zu Zürich Johannes, Rudolfs sel. des „richen Wirts“ Sohn, von Maur am Glattsee (Greifensee), Eigenmann des Stiftes Embrach u. a., daß er einen Weingarten zu Erlenbach vom Stifte Einsiedeln zu Erbe habe.<sup>187)</sup> — Elisabeth von Benwile, Witwe des Rudolf Seltengast, gab, mit Genehmigung ihres Vogtes Heinrich des „roten“ von Sursee, Rudolfs und Johannes', des verstorbenen Rudolf Seltengast Söhne und des Vogtes der letzteren, Ulrich des Sagers, dem einsiedeln'schen Ammann und Pfleger im Aargau, Heinrich von Baar, auf dem Kirchhof zu Sursee ihr einsiedeln'sches Lehen, nämlich zwei Schuppossen, auf, die in Willisau gelegen zu dem Hof im „Östergöwe“ (Östergau, Gemd. Willisau Land, Kt. Luzern) gehören und „Seltengastes Schuppos“ genannt werden. Zugleich baten die Obgenannten mit ihren Vögten, die Schuppossen den ehrbaren Knechten Gebrüder Ulrich, Peter und Konrad, genannt „die Ruoste von Wolhusen“ zu geben. Der edle Herr Johannes, Herr zu Wolhusen, und die Bürger von Sursee hatten diese Übertragung bereits beurkundet, als am 21. Dezember 1319 Abt Johannes zu Zürich den genannten drei Brüdern auch seine schriftliche Einwilligung gab.<sup>188)</sup>

Gehen wir nun über zu den Eigenleuten des Klosters. Wenn Eigenleute verschiedener Herren einander ehelichten, d. h. in die „Ungenossame“ heiratheten, fielen die Kinder dem Herrn der Mutter zu und wurden also dem Herrn des Vaters entzogen. Solche Ehen waren durch das Recht strenge verboten und solchen Kindern wurde von dem Herrn des Vaters kein oder nur ein sehr beschränktes Erbrecht zugestanden. Um nun die Berehelichung der Eigenleute zu erleichtern und ihren Kindern das Erbe zu sichern, traten einzelne Grundherren mit ihren Nachbarn zu einer „Genossamen“

<sup>186)</sup> RE. 146. Liebenfels und Klingenberg sind zwei im thurg. Bez. Steckborn gelegene Schlösser.

<sup>187)</sup> Berschnittene Urkunde, auf der Rückseite eines Rodels der Abtei Zürich, 172b. StAZ. Fehlt in RE.

<sup>188)</sup> RE. 211. Zeugen: her Otte von Swanden, bropst ze Bare, her Rudolf der Müller, filcher ze Britten, her Hartman, filcher ze Raprechswile, K. der Brunner, . . . der junger Spiller von Zürich. Das Siegel des Abtes ist abgefallen. Das im Staatsarchiv Luzern liegende Original theilte Herr Dr. Th. v. Liebenau dem Verfasser gütigst mit.

zusammen, so daß die Eigenleute der so verbündeten Herren sich ohne Nachtheil für ihre Kinder gegenseitig ehelichen konnten.<sup>189)</sup> Die Abtei von Einsiedeln hatten schon längst solche Nebereinkommen mit den Abteien Zürich, Reichenau, St. Gallen, Pfäfers, Schänis und Säckingen geschlossen.<sup>190)</sup> Zwei dieser Verträge, nämlich den mit Schänis und Säckingen, erneuerte Abt Johannes. Der Inhalt dieser interessanten Schriftstücke ist folgender: Unterm 11. August 1304 bezeugt Abt Johannes, daß zwischen Einsiedeln und Schänis schon seit unvordenlichen Zeiten eine „Genossami“ von Eigenleuten und Gütern bestanden hat, die nun erneuert wird. 1. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster mit einer Eigenen des andern Klosters heirathet und sie an seinen Herd führt mit der Absicht, dort zu bleiben, dann folgen die Kinder alle dem Vater, d. h. gehören dem Kloster, dem der Vater zugehört. Das Kloster, dem die Mutter gehört, hat kein Recht auf die Kinder, ebenfalls nicht auf die Mutter, solange sie Frau des Eigenmannes des andern Klosters ist und auf dem Gebiete des andern Klosters lebt; auch hat das Kloster, dem die Mutter zugehört, dann nicht das Recht, den Fall bei ihrem Tode zu fordern. 2. Wenn aber die Hörige des einen Klosters ihren Ehemann, der dem andern Kloster eigen ist, verläßt und ihres verstorbenen Mannes Sitz verläßt und in ihre Heimath oder auf das Gebiet desjenigen Gotteshauses zieht, dem sie eigen ist, dann sollen alle vorher erzeugten Kinder dem Stande der Mutter folgen und also dem Kloster eigen sein, dem die Mutter zugehört. 3. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster in die Gewaltsame des andern zieht und dort mit einer Hörigen des letztern Klosters die Ehe eingeht, so sollen die Kinder dem Kloster,

<sup>189)</sup> Blumer a. a. D. 53 u. f.

<sup>190)</sup> Ist in den Hofrechten ausgesprochen, z. B. für die Hofleute von Einsiedeln, Pfäffikon, Neuheim, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunnen. Die älteste Ueberlieferung dieses Hofrechtes findet sich im Urbar A. GJ 2, S. 175, vom Jahre 1331 und A. GJ 1, ca. 1330—1340, S. 26. Mit der Abtei Zürich wurde 1360, Dezember 12, diese Genossame erneuert. RE. 377. Von den in RE. 137—144 notierten Rödeln kann man nicht nachweisen, daß sie ca. 1300 geschrieben wurden. Die meisten der vorhandenen Exemplare wurden später geschrieben. Einzig der kleine Zinsrodel StAE. sign. K. X 1, der einige Orte im Aargau (das Wehntthal) und im heutigen Kt. Luzern erwähnt, könnte unter Abt Johannes I. geschrieben worden sein.

dem die Mutter angehört, ohne alle Widerrede immer zugehören. An dem Eigenmannen, der in die Gewaltsame des andern Klosters gezogen ist, behält das Kloster, dem er zu eigen angehört, das Recht des Falles, ohne Widerrede des Klosters, auf dessen Gebiet er gestorben ist, obwohl es oben in Bezug auf eine Hörige anders bestimmt wurde. 4. Auch die andern gewöhnlichen Rechte der Leib-eigenschaft sollen dem Kloster, dessen Eigenmann in die Gewaltsame des andern Klosters überging, an dem so übergegangenen Eigenmannen und an seiner männlichen Nachkommenschaft gewahrt werden, wenn auch der Eigenmann unter der Gewaltsame des andern Klosters bleibt und nicht mehr in die Heimath zurückkehrt. 5. Wenn ein solcher Eigenmann die fremde Gewaltsame (d. h. die des andern Klosters) verläßt und sich auf das Gebiet des Klosters begibt, dem er angehört, dann hören die Ansprüche des andern Klosters auf, wie oben bei der Hörigen, und er gehört wieder ganz seinem eigenen Kloster zu. 6. In Betreff von Kauf und Verkauf gelte Folgendes: Die Eigenleute, Männer und Frauen, beider Klöster können beiderseitig Eigengüter kaufen und verkaufen oder sonst auf gerechte Weise erwerben, ohne besondere Erlaubniß desjenigen Klosters, von dessen Eigenleuten sie kaufen, einholen zu müssen. 7. Auch in Betreff der Bagabunden, die gemeinlich „Usschidlinge“ genannt werden und in der Gewaltsame keines der beiden Klöster wohnen, aber doch Eigenleute des einen dieser Klöster sind, soll es so gehalten werden, wie es die läbliche Gewohnheit unter den Klöstern, die zu einander in Genossame stehen, gegenseitig gehalten hat.<sup>191)</sup> — Eine der letzten Handlungen des Abtes Johannes war ebenfalls die Erneuerung der alten Genossame mit dem Stifte Säckingen 8. April 1326. Die Eigenleute des Stiftes Säckingen, die über den „Rotembach“ her abwärts auf der einen Seite und auf der andern Seite des Walensees von Gaster herniederkamen und von Glarus, sollen, solange sie unter der genannten Grenze wohnen, dem Stifte Einsiedeln angehören und dienen, gerade wie andere Gotteshausleute von Einsiedeln, einzigt mit der Ausnahme, wenn sie auf säckingen'schen Gotteshausgütern sitzen. Die Eigenleute von Einsiedeln, die über den „Rotembach“ hinaufkommen auf der einen Seite des Sees und vom Gaster auf der andern Seite des Sees, sollen dem Gotteshaus

---

<sup>191)</sup> RE. 158. Die Urkunde ist lateinisch abgefaßt.

zu Säckingen angehören und dienen, solange sie oberhalb der genannten Grenze wohnen. Diese alte und bewährte Gewohnheit war für beide Stifte nützlich, und deshalb sind die Äbtissin von Säckingen und der Abt von Einsiedeln mit ihren Konventen übereingekommen, daß diese „Rechtunge“ und gute Gewohnheit in betreff der Eigenleute ewig gelten soll. Dieses Uebereinkommen soll keiner andern Genossame, die beide Gotteshäuser mit andern Stiften oder Städten haben, zu Schaden gereichen.<sup>192)</sup> — Wo keine solche Genossame bestand, sollten die Kinder der Eigenleute alle dem Herrn der Mutter gehören. Doch finden wir auch in dieser Zeit, daß Einsiedeln nicht alle Kinder einer solchen Frau ansprach, sondern mit dem Herrn ihres Mannes theilte.<sup>193)</sup> — So hatte Guota, die Tochter der verstorbenen Guota, genannt Kelina (Kälin), eine Hörige von Einsiedeln, den Rudolf, genannt „vßerm Atal“,<sup>194)</sup> einen Eigenmann des Klosters Rüti, geehelicht. Damit nun die acht Kinder ihre Eltern erben konnten, theilten die Äbte von Einsiedeln und Rüti, indem ein jeder vier Kinder für sein Kloster in Anspruch nahm. Abt Johannes beurkundete diese Theilung am 23. Juli 1319 zu Pfäffikon. Von diesen acht Kindern sind aber im Laufe der Jahre drei gestorben und zu den überlebenden ist noch eines dazugekommen. Abt Johannes II. von Einsiedeln und Abt Hesso von Rüti theilten unterm 25. Oktober 1328 wiederum die Kinder, wobei jetzt jedem Gotteshaus drei zufielen.<sup>195)</sup> — Eine andere Theilung von Kindern von Eigenleuten geschah am 11. August 1322. Der verstorbene Eigenmann des Johanniter-Hauses Wädenswil, Volmar an dem Stad von Richterswil, hinterließ seiner Ehefrau Mechtildis, Tochter des verstorbenen Spichwerts von Pfäffikon, einer Hörigen von Einsiedeln, sechs Kinder. Von diesen kamen an Einsiedeln Heinrich, Hermann und Katharina; Volmar, Jost und Margarethe an Wädenswil.<sup>196)</sup> — In betreff

<sup>192)</sup> RE. 245. Ohne Ort. In der Urkunde ist der Name des Sees nicht genannt. Es muß aber der Walensee sein, wegen der aus der Urkunde hervorgehenden Lage, dann wegen Aufführung des „Notembachs“, jetzt Nöthibach genannt, der bei Tiefenwinkel in den Walensee fließt und in seinem mittlern Laufe die Grenze zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen bildet.

<sup>193)</sup> Eine solche Theilung findet sich schon 1265 unter Abt Aushelm von Einsiedeln. Geschichtsfreund 42, 105. 134.

<sup>194)</sup> Aus dem Rathal bei Weizikon, zürch. Bez. Hinwil.

<sup>195)</sup> RE. 207 und 254.

<sup>196)</sup> RE. 223.

unehelicher Kinder von Eigenleuten ist aus dieser Zeit nur eine Urkunde vorhanden. Katharina, die uneheliche Tochter der Ita Galgenerin war dem Kloster Rappel hörig. Ihr Vater löste sie mit einer Mark Silber für Einsiedeln aus, 6. August 1324.<sup>197)</sup>

Außerhalb der Genossame durfte kein Lehens verkauft werden, doch machte auch hievon das Stift zu Gunsten der Eigenleute eine Ausnahme. Der getreue Rudolf, genannt Huphan, ein Eigenmann von Einsiedeln, verkaufte, von Schulden bedrängt, sechs Acker mit einer Tenne bei der Villa Hegne (Heggen bei Grüningen, zürch. Bez. Hinwil) um zehn Pfund dem Kloster Rüti. Um den Rudolf von seinen Schulden zu befreien, gestattete das Stift Einsiedeln den Verkauf und fügte der am 28. März 1301 deshalb ausgestellten Urkunde die Verwahrung bei, man könne später nicht einwenden, Rudolf habe diese Güter nicht außerhalb der Genossame verkaufen gekonnt, nach der Gewohnheit, die auf deutsch heißt „der vsser der gnoßami“, welches Gewohnheitsrecht Abt Johannes für diese kleinern Besitzungen aufhebt.<sup>198)</sup>

Ueber einige Rechtsame des Stiftes in unserm Zeitraum ist noch Folgendes zu bemerken. Als Graf Johann von Habsburg-Rapperswil seinem Diener Hermann von Hunwil (Hinwil, Kt. Zürich) und dessen Erben wegen 57 Mark Silber, die er ihm schuldete, die Vogtei über des Gotteshauses Kelnhof zu Kempten (im zürch. Bez. Hinwil) verpfändete, nahm er von dem Pfande

<sup>197)</sup> RE. 235.

<sup>198)</sup> Original im StAZ. Rüti 14, fehlt in RE. — Abt Johannes siegelte 1300 mit noch andern die Schenkungsurkunde des Scholastikus Rüdiger Manesse für Propst und Kapitel von Zürich. RE. Nachträge 2. Original im StAZ. Propstei 100. Die Besiegelung durch Abt Johannes, dessen Siegel noch hängt, ist, obwohl dies in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt wird, ohne Zweifel dadurch veranlaßt, daß zu den Bedingungen, die R. Manesse an die Schenkung knüpfte, auch Verleihung dieser Güter an einige Frauen gehört, von denen mindestens die zwei ersten Gotteshausleute von Einsiedeln zu sein scheinen, ebenso wie die übrigen Gotteshausleute der Abtei von Zürich waren, die ebenfalls siegelt. . . . «donaverit nobis . . . conditionibus hiis adjectis, ut nos ipsi scolastico constitueremus . . . usufructum et quod eadem predia Anne nate Hemme dicte Volmarine de Richtliswile, Margarete nate Ite dicte Wisselinge de Oetinchon, Katherine et Elizabeth filiabus Guote dicte Wolfin de Thurego concederemus pro annuo censu» . . . . Auch die über die Verleihung der Güter an obgenannte Frauen 1303 ausgestellte Urkunde besiegelte Abt Johannes mit andern. RE. Nachträge 4. Original StAZ. Propstei 111.

einzig die „Gerichte über die Helm“ aus,<sup>199)</sup> die einem Abte von Einsiedeln gehören. Er versprach auch, diesen Hof nicht eher auszulösen, bis er die Beste Greifenberg (Gem. Bärentswil, zürch. Bezirk Hinwil) ausgelöst hätte, 25. Mai 1321.<sup>200)</sup>

Oben, bei Anlaß der Verlehnung der Mühle zu Mülinen, sind wir auf das sogenannte Erschätzrecht des Gotteshauses gestoßen. Eine noch frühere Erwähnung des Fertigungs- und Erschätzrechtes des Gotteshauses Einsiedeln finden wir in der Urkunde der Äbtissin Elisabeth in Zürich vom 16. Mai 1319. Johannes Hartmann, Weinschenk und Bürger in Zürich, hatte von Ulrich Mennidorf die Güter Pfannenstiel, zwei Gadernstätten zu Willerzell, eine Gadernstatt Sonnenberg und zwei in der Au als Pfand erhalten und zwar mit Willen des Abtes Johannes von Einsiedeln, da es Gotteshaus-Güter waren. Nun bemerk't die Ausstellerin der Urkunde, wenn eines oder alle Güter dem Johannes Hartmann verbleiben, oder wenn er sie kauft, soll er dem Gotteshaus Einsiedeln alle „Rechtunge“ thun und die Güter mit dem Rechte haben, wie auch andere Waldleute solche haben. Hartmann verpflichtete sich und seine Erben, dies stets so zu halten.<sup>201)</sup>

<sup>199)</sup> Mit diesem Ausdruck ist wohl die Gerichtsbarkeit über die ritterlichen Ministerialen des Stiftes in jener Gegend gemeint.

<sup>200)</sup> RE. 218, wo aber falsch „Grifensee“ statt „Griffenberg“ steht. Ueber diese Burg vergl. H. Meyer, Die Ortsnamen des Kt. Zürich, No. 750.

<sup>201)</sup> RE. 205. Original StAE. A. TM 1. Datum: „ze mitten Meijen“, was der 16. und nicht der 15. Mai ist. Ueber Erschätz vergl. die interessante Mittheilung „Ueber die Ethymologie des Wortes Erschätz“ von J. L. Brandstetter, Geschichtsfreund 35, 285 u. ff. Das Gut Pfannenstiel liegt nordöstlich von Einsiedeln unter dem sog. Birchli, gegen Willerzell. Bekannter ist der Pfannenstiel nordöstlich von Meilen am rechten Ufer des Zürichsees, wo aber das Stift Einsiedeln erst 1356 „ein wisen, der fint drū maunwerk, sit am pfannenstil“ erhielt. RE. 365. Sonnenberg, im Volksmund „Summrig“ genannt, heißt der ganze Höhenzug, der sich nordöstlich von Willerzell bis gegen den Etzel hinzieht und nicht blos der auf der Düfour-Karte so genannte Ausläufer gegen Willerzell. Durch beide Urbarien, A. GJ 1 (ca. 1330—1340) S. 14 und 21 und A. GJ 2 (1331) S. 161, wird die Benennung dieses Berges sowohl als seine Lage bestätigt. Das erste dieser Urbarien sagt geradezu S. 14: „Item Heinis quot am Rein I becher von dem obern Sunnenberg vnd von der wisen ze Wilerzell, die des scherers waz — V becher“. Das zweite Urbar stellt den „Sunnenberg“ mit andern in der Nähe gelegenen Gütern (an der Sihl, am Pfannenstiel sc.) zusammen. Der „Sunneberg“ wird zum erstenmal

Ebenfalls haben wir bereits oben gesehen, daß die Kinder der Hörigen beim Tode ihrer Eltern den sogenannten Fall an den Grundherrn zahlen mußten. Ursprünglich hatten nämlich solche Kinder ein sehr beschränktes Recht auf die Hinterlassenschaft ihrer Eltern. Als es sich aber später zum vollen Erbrechte erweitert hatte, behielt sich der Herr den Fall vor, d. h. die Ablieferung des besten Stückes von der hinterlassenen Fahrhabe des verstorbenen Hörigen. Der Fall war also das Zeichen, daß das volle Erbrecht der Hörigen nur auf der Gnade des Herrn beruhe und gleichsam ein Loskaufspreis für die überlassene Erbschaft sei.<sup>202)</sup> Diese Leistung mochte in vielen Fällen schwierig werden und wurde deshalb oft ganz oder theilweise nachgelassen.<sup>203)</sup> Manche wollten lieber schon bei Lebzeiten einen Zins dafür entrichten, um ihre Angehörigen von der Leistung zu befreien. So haben wir unter der Regierung des Abtes Johannes ein interessantes Beispiel von der Verwandlung des Falles in eine Gülte. Am 12. März 1319 verkaufte Burkart, Herr von Uesenberg im Breisgau,<sup>204)</sup> seinen Hof zu Endingen, genannt der „Symunde Hof“, und alle die Güter und Gültten, die man nennt „der Symunde Gut und der von Ringesheim Gut“, innerhalb und außerhalb des endinger Bannes an Gutmann, den Heuensler, Bürger zu Freiburg i. Br., um 400 Mark Silber. Unter den Lasten, die auf dem Kaufobjekt ruhen, wird an erster Stelle aufgeführt: „Man git dem apte von den Einsiedeln von hern Menlins hübe vierdehalben sön rotes wines ze zinse vnd dar zu zwene schillinge pfenninge iergeliches zinses vür den val, der von der selben hübe gieng; vnd von dem stücke ze Dübstege einen amen rotes wines, vnd von dem stücke in Morstal einen amen edels

1267—1277 und 1286, Sept. 1, erwähnt. RE. 109. Au (Frauenkloster) liegt eine halbe Stunde südwestlich von Einsiedeln. Die Geschichte dieses Klosters schrieb P. Justus Landolt. Einsiedeln 1878. Gadernstatt = Senn- oder Alphütte, auch = Bieh- oder Heustall.

<sup>202)</sup> Blumer a. a. D. 1, 50. Pfeiffer, Urbar, S. 362.

<sup>203)</sup> Z. B. RE. 1199. DAE. K. No. 80. 84. Für die spätere Zeit, als über den Einzug des Falles förmlich Buch geführt wurde, stehen uns die Belege für obige Behauptung massenhaft zur Verfügung.

<sup>204)</sup> Bergl. Geschichtsfreund 42, 102, Anm. 16, und Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge 2, 468 und 469. Die andern oben genannten Orte liegen auch im Breisgau.

wines vnd zwei vierteil hünsches wines iergeliches ze zinse.“<sup>205)</sup> Unter demselben Datum urkundete Abt Johannes und sein Kapitel, daß sie „über ein sin komen mit Gütmanne, dem Heuenler, einem burger von Friburg, der ein hübe von vns ze erbe het in dem banne ze Endingen, du da heisset Menlins hübe, da von er vns iergeliches vierdehalben sön rotes wines ze zinse git vnd man vns einen val da von solti han gegeben, so es sich wandeleti, vür den selben val het er vns gegeben zwene schillinge pfenninge gewonlicher brisger geltes iergeliches ze sante Martines mes rehtes zinses von der vorgenantu hübe; vnd wan vns dunket, das vns der zins nützer vnd besser si, denne der val, so verzihen wir vns vür vns vnd vür vnser nahkomenden des vorgenanten valles ewecliche.“<sup>206)</sup>

Zum Schlusse dieses Theiles werfen wir noch einen Blick auf die weltlichen Verwalter, die im Auftrage des Gotteshauses dessen auswärtigen Gütern vorstanden und die dort vorfallenden Geschäfte zu besorgen hatten.<sup>207)</sup> In Pfäffikon finden wir 1299 und 1303 den Spichwart Rudolf,<sup>208)</sup> dann 1308 Heinrich und im Jahre 1321 dessen Sohn Hermann;<sup>209)</sup> in Zürich Bruder Berchtold, den Brunner, als Spichwart und Sachwalter des Gotteshauses in den Jahren 1298, 1301, 1303 und 1310.<sup>210)</sup> Ihm folgte sein Sohn Rudolf, der schon 1298, 1308, 1319 und 1323<sup>211)</sup> als Zeuge vorkommt und um das Jahr 1325 im Amte war;<sup>212)</sup> in Kaltbrunnen war um das Jahr 1298 Wernher Meier der dortigen

<sup>205)</sup> Urkunde von Burkart, Herrn von Uesenberg. Stadtarchiv Freiburg i. Br. Sektion Hl. Geistspital. Dübsteig (Diebstieg) und Morstal sind Gewann-Namen. Hünscher win = gewöhnlicher Wein, im Gegensatz zu edlern Weinsorten; sön = Saum; àme = Ohm, Maß. Auch der dem Kloster Andlau zu entrichtende Fall war laut derselben Urkunde in eine Gülte umgewandelt worden.

<sup>206)</sup> Original a. a. O. Beide Urkunden hat Herr Stadtarchivar Poinsignon in Freiburg i. Br. dem Verfasser gütigst mitgetheilt.

<sup>207)</sup> Die im Dienste des Stiftes stehenden Weltgeistlichen haben wir theils schon oben erwähnt, theils wird noch die Sprache auf sie kommen.

<sup>208)</sup> RE. 129 und 153. P. Joh. B. Müller a. a. O. 156.

<sup>209)</sup> Ann. 179. Heinrich war schon vor 1321, November 13, gestorben. Siehe oben Ann. 175.

<sup>210)</sup> . . «dictus Brunner, R. filius suus» 1298, Mai 3. RE. 127. Mit vollem Namen RE. 147. 151. 174.

<sup>211)</sup> RE. 127 und 211. Ann. 23 und 179.

<sup>212)</sup> RE. 238.

Gotteshausgüter,<sup>213)</sup> um 1323 aber sein Sohn Heinrich, der sich den Brüdern im obern Aspe anschloß;<sup>214)</sup> im Aargau waltete Heinrich von Baar als Ammann und Pfleger im Namen des Abtes um das Jahr 1319;<sup>215)</sup> in Eschenz war Ulrich von Klingen, der älteste der Gebrüder Füncher, Vogt 1304,<sup>216)</sup> das dortige Meieramt verwaltete der Ritter Berthold von Eschenz um das Jahr 1296;<sup>217)</sup> in Pfullendorf im Badischen war Konrad Grämlach Ammann des Gotteshauses 1317.<sup>218)</sup> Ueber die Bestellung von solchen Dienern des Gotteshauses haben wir aus der Zeit, deren Geschichte wir behandeln, nur eine Urkunde. Das Meieramt und die Pflegniß zu Eschenz wurden durch den Tod des Ritters Berthold von Eschenz ledig und am 1. Oktober 1299 von dem Stifte Einsiedeln dem Ritter Jakob, Vogt von Frauenfeld, übertragen, der seine Pflichten beschwore. In der Urkunde ist bestimmt, daß sein Amt an das Gotteshaus zurückfalle, falls er nachlässig in Erfüllung seiner Pflichten wäre. Stirbt er mit Hinterlassung eines Sohnes, dann geht auf diesen das Amt über. Am 13. Oktober des gleichen Jahres stellte zu Winterthur der neue Meier auch von seiner Seite eine Urkunde über seine Bestallung aus und siegelte sie mit seinem Siegel. Er hat aber auch noch den Abt Konrad von Schaffhausen, auch seinerseits die Urkunde zu siegeln. Dieser gab unterm 13. Oktober dafür sein Siegel, aber erst am 15. desselben Monats fand damit die Besiegelung in der Stadt Schaffhausen statt.<sup>219)</sup>

Ueber die niederen Diener des Klosters, das Gefinde, wissen wir Folgendes. Zu Pfäffikon hatte das dortige Gefinde den Rudolf Kürzi leiblos gemacht. Der Abt und der Konvent übernahmen am 28. Januar 1318 zu Pfäffikon die Sühne. Sie kauften dem Konrad Küchlin von den Wiesen „in der Straße“ und von einem „Müslin“

<sup>213)</sup> RE. 127.

<sup>214)</sup> Ann. 122.

<sup>215)</sup> RE. 211. Als Zeuge tritt er auf 1304, Juli 20, und als H. de Barra 1313, Juli 16. RE. 157 und Ann. 180. Er erscheint noch in den Jahren 1331 und 1332 bei Rechnungsablagen. Urbar StAE. A. GJ 1, S. 40 und 43.

<sup>216)</sup> RE. 157.

<sup>217)</sup> RE. 122.

<sup>218)</sup> RE. 200, vergl. Ann. 167.

<sup>219)</sup> RE. 132 und 133. Auch das Vidimus von 1347, Juli 10. RE. 324 ist noch vorhanden.

(kleinen Moosland) in Pfäffikon drei Mütt Kernen jährlichen Zinses ab um zehn Viertel Kernen Gelds und verwandten es zum Seelenheil des Getöteten und zur Sühne seiner Freunde und Verwandten auf folgende Weise: Dem Leutpriester zu Freienbach soll eine halbe Mütt Kernen für ein Jahrzeit gegeben werden, die Armen erhalten bei jeder Jahrzeit ein Mütt, ebenfalls an den Fronfasten je ein Viertel Mütt. Die andern zwei Viertel sollen auf St. Martinstag in den Speicher zu Pfäffikon geliefert werden.<sup>220)</sup>

Die Thätigkeit des Abtes Johannes und seines Konventes für die religiöse und materielle Wohlfahrt des Gotteshauses und dessen Untergebene war nicht durch fördernden Frieden unterstützt, sondern vollzog sich unter vielen Angriffen auswärtiger Gegner, zu deren Darstellung wir jetzt übergehen.

---

<sup>220)</sup> RE. 201. P. Joh. B. Müller a. a. D. 184.



## Zweiter Theil.

Der erste Angriff gegen Stiftsgüter in der Zeit, die wir behandeln, geschah von einer Seite, von welcher man den Schutz des Gotteshauses zu erwarten berechtigt war, nämlich von dem (Unter-)Vogt der Klostergüter in Pfäffikon. Dieser erstürmte mit seinem Gesinde den dortigen Speicher und suchte die angesammelten Vorräthe zu rauben. Ihm traten aber die Bürger von Rapperswil entgegen, hinderten ihn am Raube und brachten den Speicher und was dort zurückgeblieben war, wieder in den Besitz des Stiftes. Damit in Zukunft nicht mehr Solches geschehe, befestigte Abt Johannes den Platz mit großen Kosten. Er umgab den von Abt Anshelm (1233 — 1266) erbauten, noch jetzt stehenden Thurm<sup>221)</sup> mit Mauern, Wällen und Wassergräben, Welch' letztere besonders den Platz fast uneinnehmbar machten und noch dazu als Fischbehälter dienten und noch dienen.<sup>222)</sup> — Die Befestigungsbauten

<sup>221)</sup> Geschichtsfreund 42, 102 f. Eine alte Abbildung des Thurmes samt seiner Umgebung findet sich a. a. O. 27, Tafel II. reproduziert. — In jüngster Zeit wurden wir durch einen auf der Statthalterei Pfäffikon beschäftigten Arbeiter auf ein am Thurm befindliches, bis jetzt unbeachtet gebliebenes Steinmetzzeichen aufmerksam gemacht. Dasselbe findet sich auf der Oberfläche eines in der dem See zugekehrten nordwestlichen Seite des Thurmes knapp über der jetzigen Bodenfläche vermauerten Steines und hat, soweit bei der ziemlich starken Verwitterung des Steines noch zu erkennen ist, folgende Gestalt: Was auf dem Bildchen durch... bezeichnet ist, lässt sich auf dem Original nicht mehr deutlich erkennen. Maßstab 1:10.



<sup>222)</sup> Radegg 189 f. Wichtig ist für diese Stelle der Kommentar, Ms. im Stiftsarchiv A. EB 1. S. 49—51, den wir hier ganz folgen lassen: «Pone lacum. Quemadmodum olim Romanorum fuerat consuetudo suorum principum fortia gesta post obitum eorum describere eosque post mortem pro diis coli, Augusto autem viventi adhuc in carne aras construxerunt, de quo loquitur etiam [H]oratius in penultima epistola:

müssen am 28. Februar 1299 bereits fertig oder doch wenigstens schon weit vorangeschritten gewesen sein; denn an diesem Tage

Romulus et Liber pater et cum Castore Pollux  
Post ingentia facta (i. e. post mortem) deorum in templo recepti;  
[Epist. II, I. v. 5 & 6.]

de Augusto autem dicit ibidem :

Præsenti tibi maturos largimur honores,  
Juratasque tuum per nomen ponimus aras;

[Ibid. v. 15 & 16, wo aber in den gewöhnlichen Ausgaben  
Jurandasque und numen gelesen wird.]

sic et moris est in dicto cœnobio clara acta patrum sive abbatum post mortem eorum per scripta libris committere. Cum vero iste pater tot et innumerabilia et tanta inennarabilia beneficia eidem cœnobio contulerit, quod gesta suorum prædecessorum, respectu suorum, sint quasi favilla, condignum est, sua gesta ipso superstite carminibus commendare. Unde ad gesta sua accedamus. Dicit autem auctor : *Pone lacum* etc. Postquam auctor commendaverat hunc egregium virum per prudentiam, ponit auctor in textu edifica, quæ iste pater struxit, ut a futuris dicto cœnobia provideret, et dividitur in tot partes, quot ibi ponuntur edifica. Primo dicit, quod idem cenobium habuit in Pfeffecon iuxta lacum Thuri-cinum domum nullis munitionibus fultam, in qua servabatur totum vinum et frumentum ad prebendas fratrum eiusdem cœnobii deputatum, in quam *advocatus* irruens totum frumentum asportasset, nisi quod dei dilecti in Christo cives de Rapenschwile [sic!] suis viribus obstiterint et eodem *advocato* forti manu et [sic!] electo ipsam domum cum hiis, quæ adhuc in ea remanserant, prædicto cœnobia præsentarunt et, ne idem in posterum aliquando eveniret, iste pater eandem domum muris, propugna-culis et aliis munitionibus, ut in textu melius traditur, fortis fecerat. Textus planus est.»

Dieser Kommentar erklärt Manches, was der Text unklarer sagt. So steht hiedurch fest, daß der «censor» im Texte gleich *advocatus* ist. Ebenfalls wird die Art und Weise, wie die Bürger von Rapperswil dem *advocatus* entgegentraten, näher bestimmt. Außerdem geht aus diesem Abschnitte hervor, daß auch der Kommentar noch zu Lebzeiten des Abtes Johannes I., also auch zu Lebzeiten des Schulmeisters Rudolf und jedenfalls von ihm selbst, abgeschafft wurde. Damit fällt die Auffstellung von P. Gall Morel dahin, der im Geschichtsfreund 10, 172 sagt: „Der Verfasser des Kommentars ist uns völlig unbekannt.“

Geschichtsfreund 10, 189, Vers 91 muß nach dem Manuscript Hii gelesen werden und nicht Hiis. Die metrische Uebersetzung Geschichtsfreund 27, 154 und in den Mittheilungen des hist. Vereins des Kt. Schwyz 2. Heft, 150 ist ungenau, wie eine sorgfältige Vergleichung mit dem Texte ergibt.

Wir wollen nicht unterlassen, auf die Stelle: sic et moris est etc. noch besonders aufmerksam zu machen, woraus hervorgeht, daß man wenigstens bis

urkundet Abt Johannes „in der befestigten Burg Pfäffikon“ («in castro Pfeffinkon»).<sup>223)</sup> Der Angriff muß also demgemäß vor dieser Zeit geschehen sein, und zwar während der Abwesenheit des Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil, der durch seine Gemahlin Elisabeth auf den Besitz der Vogtei über Pfäffikon Anspruch hatte. Der angreifende Vogt war aber sicher nicht der Graf Rudolf selbst, sondern irgend einer seiner Beamten, ein Untervogt, der eigenmächtig schaltete und dem deshalb auch die Bürger von Rapperswil entgegentreten konnten und zwar mit der Gewißheit, im Sinne des abwesenden Herrn zu handeln.<sup>224)</sup> Doch war dieser Ueberfall sicher

zu Anfang des 14. Jahrhunderts die sog. «vitæ» der Abtei verfaßte. Auch Georg von Gengenbach erwähnt in seiner 1378 abgefaßten St. Meinradslegende solche Vitæ mit den Worten: «Legitur autem in libris illorum patrum» etc. Msc. im StAE. sign. A. DB 3 p. 5. — Diese kostbaren Geschichtsquellen gingen leider in dem großen Klosterbrande 1577 zu Grunde. Vergl. DAE. C. p. 111 und 112 und Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 262 und 263.

<sup>223)</sup> RE. 128. Geschichtsfreund 5, 238.

<sup>224)</sup> Diese Auffassung verdanken wir Herrn Prof. Dr. Georg von Wyß. Uns scheint sie durchaus annehmbar; denn die Bürger von Rapperswil konnten wohl einem Untervogt, nicht aber dem eigentlichen Vogte, ihrem Herrn, entgegentreten. Der damalige Herr von Rapperswil, der die Vogtei verwaltete, war Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, der zweite Gemahl der Gräfin Elisabeth von Rapperswil. Vom Herbst 1297 bis Sommer 1298 war Graf Rudolf im Gefolge des Abtes von St. Gallen bei dem Gegenkönig Adolf von Nassau und wurde in der Entscheidungsschlacht bei Göllheim gefangen und war im August 1298 wieder in Rapperswil. Münch, Regesten No. 245 und 246. Vergl. Kopp, Geschichte 6, 271. Diese Abwesenheit konnte also ein Untervogt gar wohl zu dem Ueberfall benützen. Dass nicht der Graf als Vogt diesen Handstreich versuchte, ergibt sich ebenfalls mit Gewißheit aus dem Stillschweigen des Abtes Johannes I. in seinem Berichte über die einsiedeln'schen Vogteien der Rapperswiler (Geschichtsfreund 2, 149 f.), wo dieser Ueberfall gar nicht erwähnt wird. Man muß also die Worte «censor» und «advocatus» mit „Untervogt“ übersetzen, was besonders auch durch ersteres Wort nahe gelegt wird. So gut überdies mit den Ausdrücken «dapifer» und „trugsezzo“ der Unterrichtszeit bezeichnet wird (s. o. Ann. 21), ebenso gut kann man unter «censor» und «advocatus» einen Untervogt verstehen. Es existirten also Untervögte, obwohl Kaiser Lothar 1136, Juli 15, die Rechte des Vogtes nach den alten Bestimmungen geregelt und eingeschränkt und ihm Untervögte oder Verwalter gänzlich untersagt hatte. Hidber, Schw. Urkunden-Register 1698 erklärt kurzer Hand diese Urkunde für ungültig. Nach genauer Untersuchung des im Stiftsarchiv befindlichen Originals erklärten Dr. Halm und Dr. Schum in München

ohne größere Bedeutung; denn die Kunde hievon hat sich in keiner andern Quelle erhalten, als bei Radegg, der dieses Ereigniß nur erzählte, um die Bauthätigkeit des Abtes in Pfäffikon zu begründen.

Von ungleich größerer Wichtigkeit waren die Angriffe der Schwyzler auf das Kloster und dessen Güter unter der Regierung des Abtes Johannes. Diese Anfeindungen waren das Ergebniß der Jahrhunderte lang andauernden Grenzstreitigkeiten zwischen dem Stifte Einsiedeln und den Leuten von Schwyz, des sogenannten Marchenstreites, und müssen deshalb, um richtig verstanden zu werden, im Zusammenhange mit diesem aufgefaßt werden.<sup>225)</sup>

Als der heilige Meinrad (Meginrat) in den zwanziger Jahren des neunten Jahrhunderts seine einfache Klausnerhütte zuerst auf dem Ezel, dann tiefer im „finstern Walde“ an derselben Stätte, wo heute noch die Gnadenkapelle steht, aufrichtete, kümmerte er sich nicht um die Eigentums-Verhältnisse des Bodens, den er bewohnte. Er verlangte nichts von dieser Welt, und sein Aufenthalt störte auch Niemanden. Etwas anders gestaltete sich die Sache, als zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Benno, ein Domherr aus Straßburg, zur

und Dr. Th. v. Sickel in Wien diese Urkunde für ächt. Bergl. Hidber, Einleitung zum 2. Bande seines Urk.-Reg. S. LX und LXI. Gegen Hidbers Bedenken ist u. a. zu erwidern, daß die Form «Einsidelen» durchaus nicht eine modernisirende Endung hat und gerade die älteste urkundliche Form des deutschen Namens ist. (S. u. Exkurs I.) Stumpf, Reichskanzler 3309 setzt diese Urkunde in das Jahr 1135, obige Autoritäten in das Jahr 1136, ebenfalls des gleichen Kaisers Bestätigungs-Urkunde für Fahr. Hidber 1697. Stumpf 3308.

225) In dem Jahre 1874 hat P. Joh. B. Müller, des Verfassers Vorgänger im Archiv, eine kleinere Abhandlung über den „Marchenstreit“ geschrieben. Zu Anfang des Jahres 1883 faßte er den Plan, diese Abhandlung behufs der Veröffentlichung gänzlich umzuarbeiten. Kaum hatte er aber damit den Anfang gemacht, da erlag er seiner langwierigen, tüdlichen Krankheit, 15. Nov. 1883. Der Verfasser vorliegender Geschichte benützte zur Darstellung dieses zweiten Theiles theilweise das Manuscript seines unvergeßlichen Mitbruders.

Kopp behandelt den Marchenstreit in seiner Geschichte 3, 311—322; 9, 59. 244—255; 10, 18—24. 129—131. 306—311, aber, wie es nicht anders geschehen könnte, nicht zusammenhängend. Ebenfalls konnte er nicht auf den Streitgegenstand näher eingehen, was Sache der Spezial-Behandlung ist.

In der Zeitschrift «Conservateur Suisse ou Étrennes Helvétien pour l'an de grace 1822» S. 309—332 findet sich unter dem Titel «Démêlés de Schwitz et d'Einsidlen» ein Aufsatz über den Marchenstreit. Diese Arbeit haben wir, weil sie ganz werthlos ist, nicht berücksichtigt.

verlassenen St. Meinradskapelle zog. Er kam nicht allein, sondern mit mehreren Gefährten, und der Unterhalt der also sich bildenden Eremitengemeinde forderte nothwendig die Urbarmachung der Wildnis. Wirklich haben diese Einsiedler nicht blos die nächste Umgebung ihrer Zellen zur Wiese umgewandelt, sondern auch, nordwestlich davon, jenseits des Flüschen Alp, die Bennos-Aue, noch heute Bennau genannt, kultiviert. Erlaubniß zu dieser Art Besitzergreifung ertheilten die Herren von Alt-Rapperswil, welche wohl von den Herzögen von Alamannien das Jagdrecht im Förste zu Lehen trugen, während das unbebaute und unbewohnte Gebiet selbst als Regale dem Kaiser gehörte. Nachdem später Bennos Nachfolger, Eberhard, den Bau eines Benediktinerklosters begonnen hatte, kaufte Herzog Hermann I. von Alamanne die Rechte seiner Lehensleute aus und schenkte die ganze Wildnis dem entstehenden Gotteshause. — So erzählt Tschudi<sup>226)</sup>) und wird hierin größtentheils bestätigt durch zuverlässige Aufzeichnungen und besonders durch die Urkunde des Königs Otto I. vom 27. Oktober 947, wo es heißt, daß der Ort „Meginrateszelle“ dem Herzog Hermann von einigen seiner Getreuen als Eigenthum übergeben worden sei. Der König verleiht diesem Orte freie Abtwahl und die Immunität und bestätigt den Besitz, den das junge Stift am Orte selbst und anderwärts hatte, ohne aber die Grenzen anzugeben, in welchen das Eigenthum der Mönche im finstern Walde eingeschlossen sei.<sup>227)</sup> Nähtere Grenzbestimmungen enthält dagegen ein späterer Schenkungsbrief Heinrich II. Als dieser Kaiser von einem unglücklichen Feldzuge aus Burgund zurückgekehrt, im Herbst des Jahres 1018 fünf Wochen in Zürich Hoflager hielt, erschien aus der nahen Meinradszelle der ehrwürdige Abt Wirand und bat, der Herrscher möchte den Wald, in welchem das Kloster liegt, den Brüdern desselben zur allfälligen Nutznutzung überlassen. Der Wald sei durchaus wild und unwegsam, daher ein Eigenthum der Krone.<sup>228)</sup> Um seines Seelenheiles willen und auf die Fürsprache seiner Gemahlin Kunigunde gewährte

<sup>226)</sup> Liber Heremi, Geschichtsfreund 1, 102. 396 und 397. Auf gleiche Weise Antiquitatum Collectio Msc. S. 2 und 8.

<sup>227)</sup> Beilage IV.

<sup>228)</sup> Ueber die Frage, ob das von Heinrich II. an das Stift Einsiedeln vergabte Gebiet schon zur Zeit der Vergabung Eigenthum von Dritten war, und über die Abstammung der Bewohner von Einsiedeln siehe unten Exkurs I.

am 2. September des genannten Jahres Heinrich die Bitte. Er schenkte den genannten Wald mit Alpen, Forsten, Thälern, Sümpfen, Ebenen, Matten, Weiden, Wasserflüssen, Fischereien, Wildbann, überhaupt mit allen Nutzungen dem Kloster. Dabei werden folgendermaßen die Grenzen beschrieben, die das geschenkte Gebiet einschließen: Von der „Sihl“ genannten Alpe, die er dem Stifte schenkt, von welcher der Sihl-Fluß herabfließt, im Süden, bis zu dem Orte „Römannes-Wengi“ (südlich von dem jetzigen Wang in Tberg), von da bis zur Quelle des Flüßchens Alp mit Inbegriff des benachbarten Alpthals und der anliegenden Alpegg; im Osten von der gleichen Alp Sihl auf die Höhe des Felsens Stagelwand (im Sihlthal östlich vom Ochsenboden, „Wändlispitze“), von da bis zum Sonnenberg (nordöstlich von Willerzell) und von hier bis zum Felsen Rotenfluh (in der Nähe des Einflusses der Alp in die Sihl). Die südliche Grenze bildete demnach eine Linie von den Quellen der Sihl bis zu den Quellen der Alp, die westliche bildete der Höhenzug in seiner ganzen Ausdehnung,<sup>229)</sup> der sich von den Quellen der Alp d. h. von den Mythen nordwärts hinzieht und das Alpthal auf seiner Westseite einfäßt. Diese beiden Grenzlinien kommen hier allein in Betracht. Im Osten und Nordosten grenzte das Stiftsgebiet an das Wäggithal und die March, die zum Besitz der Herren, der späteren Grafen von Napperswil, gehörten. Von dieser Seite wurde das Stiftsgebiet nicht geschmälert.

Außer dem Gebiete des nunmehrigen Bezirkes Einsiedeln waren mithin auch die Gebiete der jetzt schwyzerischen Gemeinden Rothen-

---

<sup>229)</sup> «Cum valle vicina Albetale dicta adiacentique monte Albecca nominato». Dazu ist Folgendes zu bemerken: 1) Der das Alpthal (westlich) begrenzende Berg wird hier schlechthin Alpegg genannt. Jetzt heißt so nur ein am Abhange dieses Höhenzuges unterhalb des Katzenstrickes dem Dorfe Einsiedeln gegenüber gelegenes Gut. Aus obiger Stelle geht aber klar hervor, daß im Jahre 1018 dem ganzen Höhenzug dieser Name gegeben wurde. (Aehnlich sind auch die Benennungen Römannes-Wengi und Sonnenberg aufzufassen, ersteres ist nicht identisch mit dem heutigen Wang, sondern eher mit den nahen Heissisbohl-Alpen, bezüglich des letztern siehe oben Anm. 201.) 2) Nicht blos dieser Höhenzug fällt in die March von 1018, sondern auch die an seinem westlichen Abhange gelegene schmale, langgestreckte Altmatt, die Bennau, der ganze Altenberg und die Strecke bis Rotenfluh; denn sonst wäre ja die Grenzlinie nicht geschlossen worden. Das wird übrigens auch urkundlich durch den Entscheid vom Jahre 1114 bestätigt, der die Marchlinie, die im Jahre 1018 nur in allgemeinen Umrissen angegeben war, scharf bestimmt.

thurm zum größern Theile, Alpthal, Iberg und das ganze Sihlthal in der kaiserlichen Vergabung vom 2. September 1018 inbegriffen. <sup>230)</sup>

<sup>230)</sup> Beilage V, wo in den Anmerkungen die andern hier noch nicht näher erklärten Dertlichkeiten, besonders Rotenfluh, näher besprochen sind. Vergl. auch Exkurs I, 3. c. Die beigegebene Karte (artist. Beilage I), die der Leser nun berathen möge, ist ein mit gütiger, sehr verdankenswerther Bewilligung des eidgen. topograph. Büros aus hergestellter Ueberdruck aus Blatt IX und XIV der Düfour-Karte. Um die Karte für unsren Zweck dienlich zu machen, haben wir nicht blos die drei verschiedenen Grenzen einzeichnen, sondern überdies einige darauf fehlende Ortsbezeichnungen einfügen und die bei und in der Marchlinie liegenden und in obiger Urkunde genannten Dertlichkeiten durch Unterstreichung hervorheben lassen.

Wir bemerken, daß von dem neuen eidgenössischen Kartenwerke (sog. Siegfried-Atlas) die Nrn. 244 (Altmatt), 245 (Einsiedeln), 258 (Sattel), 259 (Guthal), 260 (Schwyz), 261 (Iberg) ganz oder theilweise das ehemalige Stiftsgebiet enthalten. Einige Theile desselben sind auch auf den Nrn. 242, 248, 262 und 263 noch enthalten.

Kopp, Geschichte 9, 248, Ann. 5 schreibt, zunächst in Bezug auf den Schiedspruch von 1311, Juni 19 (s. u. Beilage XIII): „Es wäre auch jetzt noch ein Verdienst der Klosterleute oder der Ländleute um die geschichtliche Wahrheit, die Lage eines jeden der im Briefe mit Namen angegebenen Güter genauer auszumitteln.“ — Das ist nun nach Möglichkeit geschehen. Der Verfasser begnügte sich nicht blos, die alten Urkunden, die Urbarien und die besten Karten zu studieren, sondern durchwanderte größtentheils das ehemalige Stiftsgebiet und holte sich Rath bei „Länd- und Klosterleuten“. Besonders einer der „Ländleute“, Herr Alois Dettling, Lehrer in Unter-Iberg, der, wie kein zweiter, die Geschichte seiner Heimatsgemeinde kennt, hat dem Verfasser bei dieser mühsamen Arbeit treulich beigestanden. Ihm verdanken wir die Identifizierung der in den Gemeinden Unter- und Ober-Iberg gelegenen Dertlichkeiten mit den betreffenden in den Urkunden vorkommenden alten Namen. Von den „Klosterleuten“ war es hauptsächlich der Hochw. Hr. P. Wilhelm Sidler, der dem Verfasser manchen Aufschluß gab und ihm bei der Zeichnung der alten Grenzen beistand.

In der Erklärung der in der Marchlinie liegenden Dertlichkeiten herrschte die sonderbarste Verwirrung, die daher kam, weil keiner, der diesen Punkt in seinen Schriften berührte, sich an die rechten Quellen, die wir eben genannt haben, wandte. Auch Dr. Gerold Meyer von Knonau zeigt, daß ihm die alten Dertlichkeiten nicht bekannt sind; denn sonst hätte er nicht geschrieben: „Die Schwyzier ihrerseits wollen natürlich sich die freie Ausdehnung nach Norden und Nordosten nicht schon hart über ihrem Dorfe an der rothen Fluh und der Alpegg abgeschnitten sehen“; obwohl er materiell hierin keine Unrichtigkeit vorbringt. (Historische Vorträge und Aufsätze. Die Stauffacher. S. 40.) Die abenteuerlichste Auffstellung machte der a. Landwehrhauptmann Karl Bürkli in seiner Schrift: Der wahre Winkelried. Zürich 1886. S. 174 f. Einzig gestützt auf irreführende mündliche Angaben von Leuten, die das in Frage stehende Gebiet nicht ganz, die alten

Dadurch erhielt das Stift seine ganze Umgebung, einen Flächeninhalt von 221,3 klm.<sup>2</sup> oder 4 geogr. Quadratmeilen als Eigenthum. „Eine rechte That der Cultur“ urtheilt der neueste Geschichtschreiber der Zeit Kaiser Heinrich II. „dürfen wir es nennen, daß Kloster Einsiedeln, dem es natürlich am gemäesten war, den Kaiser zu Zürich aufzusuchen, .... hier das große bisher noch zu Niemandes Nutzen gewesene Waldrevier von der Sihl her bis nach Rotenfluh geschenkt erhielt. Wie hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildniss in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt!“<sup>231)</sup>

Zm Süden und Westen jenseits der Höhen, welche nach dem kaiserlichen Schenkungsbriebe die Marchen „des finstern Waldes“

Ortsnamen aber gar nicht kennen, und auf die Dufour-Karte, nimmt er die im jetzigen Bezirk Schwyz liegenden und auf dieser Karte verzeichneten Dertlichkeiten Sonnenberg, Alpegg und Rotenfluh als Marchen an und hält, aus Unkenntniß anderer in und bei der Marchlinie gelegener gleichnamiger Dertlichkeiten, gerade an diesen, außerhalb einer vernünftigen Marchlinie gelegenen Dertlichkeiten fest. Bürfli vergaß einen ganz wichtigen Umstand, daß nämlich, wie in der folgenden Urkunde von 1114 deutlich hervorgehoben wird, die Wasserscheide der beiden Thäler der Sihl und Alp zusammen der Grenzlinie die Richtung gibt, und daß die genannten Orte nothwendig in dieser Richtung zu suchen sind. Infolge dieses Irrthums und der Unkenntniß der alten Ortsbezeichnungen zieht Bürfli von der Stagelwand bis zu den Mythen die Diagonale als Grenzlinie, was nicht blos ihm, sondern jedem Kundigen durchaus unverständlich sein muß. Wir müssen offen bekennen, daß uns unwillkürlich die Reisekarte in Kortums Jobstiaade 2. Theil, 24. Kapitel, in den Sinn kam, als wir nach Bürflis Angaben zur Probe die Grenzlinie zeichneten.

Bei dieser Sachlage ist allerdings Abt Wirand ein größerer „Pfiffikus“ gewesen als der, welcher den Abt mit diesem Prädikat belegte.

Wie es mit der Kenntniß Bürflis in betreff der alten Ortsbezeichnungen beschaffen ist, lehrt die Neuherzung in seiner Schrift S. 191, Landammann Konrad ab Iberg sei ein andermal mit ein paar hundert Landleuten ins Münsterthal, d. h. nach Iberg im obern Sihlthal gezogen!

Wir wollen hier nur noch bemerken, daß die Bezeichnungen Ober- und Unter-Iberg erst neuesten Datums sind. Die Zeit, in der sich unsere Geschichte bewegt, kennt nur Iberg (wie es auch auf heiliegender Karte angegeben ist), d. h. das jetzt so genannte Ober-Iberg als zwar spärlich bewohnten Ort. Unter-Iberg ist eine ganz neue Ortschaft auf „Herti“, „Stöcken“ u. s. w., die sich, seit sie im Jahre 1873 eine Kirche erhalten hat, sehr entwickelt. „Auf Iberg“ liegt ca.  $\frac{3}{4}$  St. südöstlich von Schwyz und darf nicht mit Iberg verwechselt werden.

<sup>231)</sup> Hirsch, Fahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Band 3 von H. Breslau, S. 81.

bildeten, liegt das Land Schwyz. Damals begriff es in sich das Thal zwischen dem Vierwaldstätter- und Lauerzer See, das Muoththal und Morschach; dagegen gehörten die Höfe in Art und wahrscheinlich auch Steinen in dieser ältesten Zeit noch nicht dazu.<sup>232)</sup> Urkundlich erscheint Schwyz zum erstenmal in einem Diplom Otto II. für das Stift Einsiedeln vom 14. August 972, in welchem, mitten unter andern Besitzungen des Klosters, auch solche in „Suites“ aufgezählt werden.<sup>233)</sup> Das Wort ist deutsch und heißt soviel als „bei Suito“, „bei dem Hofe des Suito“. <sup>234)</sup> Wie der Liber Heremii erläutert, erhielt das Stift Einsiedeln im Jahre 970 einen Hof (zu Zbach) bei Schwyz tauschweise von der Abtei Pfävers; früher habe Einsiedeln ebendaselbst einige kleine Grundstücke durch Schenkung von einem „Grafen Luito von Toggenburg“ erhalten, und später wären zu diesem Grundbesitz neue Vergabungen des Grafen Ulrich von Lenzburg gekommen.<sup>235)</sup> Neben Pfävers, Einsiedeln und den Lenzburgern erscheinen als Grundbesitzer in Schwyz die Stifte Schänis, Engelberg und später Kappel, aber ohne daß der Zeitpunkt des Erwerbes genau angegeben werden könnte.<sup>236)</sup> Die Eigenleute auf den verschiedenen Herrschaftshöfen bildeten indessen die Minderheit der Bevölkerung. Die Mehrheit der Thalbewohner waren freie Männer, welche, zu einer Markgenossenschaft verbunden, nach Außen durch die Gauverfassung mit dem Reiche zusammenhingen,

<sup>232)</sup> Kopp, Geschichte 3, 329. Wegen Steinen s. Blumer a. a. D. S. 26 und 127, dazu ist aber das Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 19, Ann. 4 zu vergleichen.

<sup>233)</sup> RE. 10. Stumpf 571. Hidber 1099.

<sup>234)</sup> So J. L. Brandstetter im Geschichtsfreund 26, 312 f. Eine verfehlte Deutung a. a. D. 6, 231. Dr. M. R. Buck glaubt an rhätischen Ursprung.

<sup>235)</sup> Geschichtsfreund 1, 109. 110. 410. Vergl. Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 317. 352. 355. Der Besitz des Meierhofes zu Zbach ist urkundlich bezeugt durch den Klagrodel § 23. S. u. Beil. XII. Das Stift Einsiedeln besaß schon im 12.—13. Jahrhundert Einkünfte in Schwyz, Geschichtsfreund 19, 100. Ebenfalls für die Jahre 1340 und 1342 ist dies aus dem Urbar StAE. sign. A. GJ 1, p. 46, 49 und 59 bezeugt. Vergl. Kopp, Geschichte 3, 311, Schluß der Ann. 4. Später verkaufte Einsiedeln allmählich diese Einkünfte. S. u. Ende dieses Theiles.

<sup>236)</sup> Kopp, Geschichte 3, 310. Dem Stifte Schänis bestätigt Heinrich III. 1045, Januar 30, dessen Besitz in « Suites » (Hidber 1331, Stumpf 2269), dem Stifte Engelberg Papst Lucius III. 1184, Mai 4, « prædium Suites » (Hidber 2500). Kappel ward erst 1185 gestiftet.

im Innern neben ihren Eigengütern eine Allmeind — Weid und Wald — in gemeinsamer Benützung besaßen. Je mehr im Laufe der Zeit die Bevölkerung zunahm, desto weiter die Berge hinauf wurden die zahlreichen Herden getrieben, und da zugleich auch die Ansiedlung beim Kloster Einsiedeln sich entwickelte, ist es ganz natürlich, daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die Gotteshausbauende und die Hirten von Schwyz über die Grenzen der Alpen in Streit geriethen. Weil Einsiedeln unmittelbar unter dem Reiche stand, kam die Sache vor das kaiserliche Hofgericht.

Kaiser Heinrich V. zog in den ersten Tagen des Monats März 1114 den Rhein herauf nach Basel. Dort erschien vor ihm Gero, Abt der Meinradszelle, mit deren Schirmvogt Ulrich und klagte, daß die Grafen Rudolf und Arnolf sammt den Dorfleuten zu Schwyz<sup>237)</sup> über gewisse Grenzen des Klosters gedrungen seien, unter dem Vorwand, sie hätten dort ererbtes Eigenthum, weil ihre Gemarkung an die Wüste, in welcher das Gotteshaus liege, angrenze. Dies sei aber ein ungerechter Eingriff. Zum Beweise wiesen Abt und Vogt Urkunden des Kaisers Otto I. und des Alamannenherzogs Hermann vor, worin unwiderleglich dargethan war, wie diese beiden Fürsten vor vielen Jahren die Meinradszelle frei und reichsunmittelbar erklärt hatten. Die Beklagten, besonders Graf Rudolf, suchten zwar alle diese Bestimmungen zu entkräften, da aber der Kaiser, wie es gerecht war, widerstand, vermochten sie nicht zu obsiegen. Rudolf wurde durch den Spruch der Vornehmen laut alamannischem Gesetze verurtheilt, mußte die widerrechtlich angeeigneten Güter zu Handen des Kloster Vogtes zurückstellen und dem Fiskus zur Erlangung der kaiserlichen Gnade hundert Pfund bezahlen. Damit war für

---

<sup>237)</sup> «Cives de villa Suites». Cives darf hier nicht mit „Bürger“, sondern muß mit „Dorfleute“ übersetzt werden. Kopp, Geschichte 3, 313, Num. 4. Da in der Urkunde von 1143, Juli 8, der mit Schwyz handelnde Graf „von Lenzburg“ und der Schirmvogt des Klosters „von Rapperswil“ genannt werden, nimmt man allgemein und zwar mit Recht an, auch die Grafen Rudolf und Arnolf in obiger Urkunde von 1114 seien Lenzburger, Vogt Ulrich ein Rapperswiler. Für die Lenzburger beweisen das noch ausdrücklich die gleichzeitigen Kaiserurkunden für das Benediktinerstift Muri, das Chorherrenstift Zürich und das Bisthum Basel von Anfang März 1114, wo sie als Zeugen vorkommen und ausdrücklich „von Lenzburg“ genannt werden, Stumpf 3102, 3104, 3106; Hidber 1578, 1579, 1580. Für Ulrich von Rapperswil spricht das Zeugniß des Liber Heremi, Geschichtsfreund 1, 114. 131. 424.

jetzt der Streit erledigt; der Kaiser wollte jedoch die hergestellten Rechtsverhältnisse neu festigen. Da seine Großen, sowie die Rechtsgelehrten einstimmig aussagten, die unbebaute, unwegsame Wüste unterstehe seiner freien Verfügung, so vergabte auch er, nach dem Beispiel seines Vorgängers Otto, der zu Ehren der heiligen Gottesmutter und des hl. Mauritius erbauten Meinradszelle diese „Wüste“. Wie einst Kaiser Otto I. diesen Ort dem Dienste Gottes weihte und mit ewiger Freiheit und Immunität ausstattete, so erklärte Heinrich V., unter Beistimmung der am Hoflager anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, ebenfalls das Kloster für frei und reichs-unmittelbar und schenkte ihm neuerdings den ganzen umliegenden Wald als ewiges Eigenthum. Die Grenzen wurden genau angegeben: Sie beginnen im Westen bei dem Biberbache, ziehen sich den Lauf der Biber hinauf bis zu deren Ursprunge (bei Biberegg, südöstlich von Rothenthurm), gehen den dem Kloster sich zuneigenden Bergabhängen entlang nach Süden zur Alpe Sihl und weiter über Stagelwand und Sonnenberg an den kleinen Felsen Notenfluh. Damit indessen recht deutlich werde, daß das ganze Quellgebiet der Flüsse Alp und Sihl nach Einsiedeln falle und die Wasserscheide die Grenze bilde, wird ergänzend beigefügt: Was innerhalb dieser Grenzen liegt und von ihnen eingeschlossen wird, d. h. von den dem genannten Orte (Einsiedeln) zugeneigten Fürsten der anliegenden Berge, von wo die Lauinen des schmelzenden Schnees, der Lauf der Flüsse, die Fluthen der Waldbäche in die Thäler hinabstürzen, das alles haben wir dem Orte geschenkt, nämlich Grund und Boden des Ortes selbst mit den Alpen, Wäldern, Sumpfen, Thälern, Ebenen, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserflüssen, Fischereien, Jagden u. s. w. Die Urkunde datiert vom 10. März 1114.<sup>238)</sup>

Der Schwerpunkt bei dieser Grenzbestimmung liegt hauptsächlich in der genaueren Bezeichnung der Westgrenze. Während in der Urkunde vom Jahre 1018 diese Grenze nur allgemein durch die Bestimmung, daß der (ganze) Höhenzug Alpegg noch zum Stiftsgebiete gehöre, bezeichnet war, wird jetzt hier eine scharfe Linie gezogen — die Biber. Hier war also hauptsächlich der Angriffspunkt der Schwyzer. Sie drangen (über den Sattel) in die Altmatt vor, was auch durch den späteren Gang der Ereignisse bestätigt wird. Wo aber Gebirge

<sup>238)</sup> Beilage VI.

Geschichtsfrd. Bd. XLIII.

in die Marchlinie fallen, was bei der westlichen Grenze von den Quellen der Biber an, bei der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Fall ist, soll die Schneeschmelze, d. h. die Wasserscheide als Trennungslinie maßgebend sein. Aus diesem Grunde ist es nun nicht mehr nothwendig in der Südgrenze die Mittelmarch — Römannes-Wengi — beizubehalten, während hingegen Stagelwand und Sonnenberg als Kehrmachen, welche die Wendung nach Nord und Nordwest anzeigen, und Rotenfluh als Schlussmarch nothwendig angeführt werden müssen. Die Grenzen wurden also nicht weiter hinausgerückt, sondern nur genauer bezeichnet; thatfächlich bleibt das Stiftsgebiet ganz in demselben Umfange bestehen, wie es im Jahre 1018 von Kaiser Heinrich II. geschenkt worden war.

Eines ist bei dieser ganzen Verhandlung auf den ersten Blick auffallend, was sich aber bei näherer Betrachtung leicht aufklärt.

Abt und Vogt berufen sich nicht auf die Schenkungsurkunde Heinrich II., sondern auf die Freiheitsbriefe Otto I. und des Herzogs Hermann. Darüber zwar, welche Urkunde Ottos gemeint sei, ist kaum ein Zweifel möglich. Es ist jene vom 27. Oktober 947. Hier erwähnt Otto ausdrücklich, daß zunächst Herzog Hermann von Allemannien Grund und Boden des Klosters Einsiedeln an sich gebracht und dann vergabt habe, hier verleiht Otto dem Stifte für alle seine Besitzungen die Reichsunmittelbarkeit. Dass die Schenkungsurkunde Heinrich II. nicht beigezogen wurde, hat seinen Grund in dem Nachdrucke, der in den gegenwärtigen Verhandlungen auf Freiheit und Immunität gelegt ist.<sup>239)</sup> Die Beklagten, vorab Graf Rudolf, schädigten nämlich das Stift nicht blos an dessen Eigenthum, sondern auch in seinen Freiheiten, wie das aus der Urkunde deutlich hervorgeht.<sup>240)</sup> Es ist nicht so unwahrscheinlich,

<sup>239)</sup> Bürkli a. a. D. S. 180 und 181 sucht die Nichtberufung auf die Schenkung Heinrichs II. v. J. 1018 auf seine Weise zu erklären: „Da das Kloster Einsiedeln zum obern Sihl- und Alpthal auch noch die Altmatt ad saccum nehmen wollte, so konnte man die von Abt Wirand entlockte Urkunde Heinrichs II. nicht mehr brauchen, weil dort eben von der Altmatt, die man doch auch noch haben wollte, nichts stand“ **x.** Aber das Kloster brauchte i. J. 1114 die Altmatt gar nicht «ad saccum» zu nehmen, es besaß dieselbe bereits krafft der ersten Schenkung v. J. 1018! S. o. Ann. 229.

<sup>240)</sup> Die Ausdrücke ... «liberam et immunem» ... «Hoc totum infringeret conati sunt» sind sehr zu beachten.

dass die Grafen von Lenzburg in ihrer Stellung als Grafen des Zürichgaues auch richterliche und oberherrliche Gewalt über das Kloster sich anmaßten.<sup>241)</sup> Gegen solche Angriffe wäre dann freilich die Anrufung des Diplomes vom 27. Oktober 947 die Hauptfache gewesen.

Die angerufenen Urkunden des Herzogs Hermann I. existieren leider, wie noch so viele andere, nicht mehr und waren schon unter Abt Burchard, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nicht mehr vorhanden, da sie sonst sicher in dessen noch vorhandenes Kopialbuch (das sog. Burkardsbuch) aufgenommen worden wären.

Für einige Zeit sicherte das kaiserliche Urtheil den Frieden. Der Nachfolger Abt Geros an der Abtei, Wernher I., soll ein Glied des lenzburgischen Hauses gewesen sein,<sup>242)</sup> und es scheint, dass er zu den Leuten von Schwyz in freundlichen Beziehungen gestanden hat. Wir schließen das aus dem theilweisen Patronatsrechte, das die Abtei über die Kirche zu Steinen hatten, und das Abt Wernher wahrscheinlich, wie oben im ersten Theile gezeigt wurde, in jener Zeit schon innehatte oder doch erwarb.<sup>243)</sup>

Nach dem Hinscheiden des Abtes Wernher, 6. März 1142, erneuerte sich der alte Hader. Die Mönche hatten Rudolf II. zum Abtei erwählt und zwar, wie es ihr verbrieftes Recht war, frei, ohne Einmischung Anderer. Aber der Vogt Rudolf suchte die Wahl durch einen Ueberfall des Klosters und Misshandlung der Brüder zu ändern; doch gelang ihm das nicht; denn König Konrad III. bestätigte zu Constanz am 10. April die Wahl der Brüder.<sup>244)</sup> Bei der Uneinigkeit, die also zwischen dem Stifte und dessen gewaltthätigem Vogte bestand, hofften wohl die Schwyz, leichtes Spiel zu haben und fingen den Grenzstreit von neuem an. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass der italienische Demagog Arnold von Brescia, der sich um jene Zeit in Zürich aufhielt, an dem Wiederausbruch

<sup>241)</sup> Von Heinrich IV. Zeiten an waren die Lenzburger Grafen im Zürichgau. G. v. Wyss, Abtei Zürich, Ann. 96, S. 22, und desselben Schrift „Ueber die Geschichte der drei Länder“, Ann. 5, S. 24.

<sup>242)</sup> Liber Heremi, Geschichtsfreund 1, 139. Antiquitates Monasterii Einsidlensis Msc. von Tschudi S. 102. Bonstetten, Von der loblichen Stiftung 2c.

<sup>243)</sup> S. o. S. 166 und 167.

<sup>244)</sup> Annal. Eins. aus Cod. Eins. 319 in Mon. Germ. SS. 3, 147. Vergl. W. Bernhardi, Konrad III. 1, 275 u. f.

des Streites Anteil hatte.<sup>245)</sup> Gegen die gemeinsamen Gegner einigten sich Abt und Vogt und wandten sich an das Reichsoberhaupt. König Konrad III. entschied am 8. Juli 1143 auf einem Tage zu Straßburg. Die damals ausgestellte Urkunde<sup>246)</sup> gibt ein klares Bild von der Verhandlung: Der ehrwürdige Abt Rudolf aus der Meinradszelle erschien vor dem König mit dem Ansuchen, er möchte den Streit, welcher zwischen ihm und Ulrich von Lenzburg und dessen Miterben oder zwischen ihm und den Leuten von Schwyz schon lange schwebte, durch Spruch des Hofgerichtes endgültig entscheiden. Die Königin Gertrudis unterstützte das Begehr des Abtes mit ihrer Fürsprache. Da die Sache des Abtes gut begründet war, ließ Konrad, auf die Klage eingehend, die von früheren Königen und Kaisern dem Kloster ausgestellten Freiheitsbriefe und Schenkungs-Urkunden dem ganzen versammelten Hofe vorlesen. Als Schirmvogt des Stiftes war dabei anwesend Rudolf von Rapperswil. Es wurde dann die von Heinrich V.

<sup>245)</sup> Gründe für diese Annahme sind: 1) Arnold von Brescia hielt sich in der Zeit zwischen dem 16. Juli 1140 und dem Herbst 1143 (in Paris und) in Zürich auf, wo er seine Lehren vortrug. Giesebricht, Arnold von Brescia, in den Sitzungsberichten der I. b. Akademie der Wissenschaften zu München (philos.-philol. und hist. Klasse) 3. Band 1873, S. 135, Ann. 29.

2) Graf Ulrich von Lenzburg gehörte u. a. zu seinem Anhange, wie aus dem Briefe Wezels an König Friedrich hervorgeht. Wibaldi Epp. No. 404 bei Jaffé, Bibl. Rer. Germ. I. Mon. Corb. p. 539. Die betr. Stelle steht auf p. 543. Giesebricht a. a. D. S. 133, Ann. 24, S. 143, Ann. 43 und S. 144.

3) Die Annales Eins. (Mon. Germ. SS. 3, 147) sind die einzige alte schweizerische Quelle, welche die Hinrichtung Arnolds erwähnt, wohl aus dem Grunde, weil man in Einsiedeln dessen Wirksamkeit hat erfahren müssen und ihn nicht so bald wieder vergaß als anderwärts. Th. v. Liebenau scheint in seiner Abhandlung „Arnold von Brescia und die Schweizer“ in den Schw. Blättern 1885, S. 102, dessen Einfluß, wenigstens gegen Einsiedeln, doch etwas unterschätzt zu haben. Vergl. W. Bernhardi, Konrad III. 2, 738.

Die Erzählung der sog. Fasti Corbeienses, daß Arnold eine sehr große Anzahl von Alpenbauern nach Rom geführt habe, um dort eine Republik zu gründen, ist eine Erfindung des J. Chr. Harrenberg, der im vorigen Jahrhundert die sog. Fasti Corbeienses fabriziert hat. v. Liebenau a. a. D. 93 f. Trotz der bald erfolgten Aufdeckung dieser Fälschung hat doch J. R. Burckhardt noch im Jahre 1846 obige Erzählung in seine Abhandlung, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, im Archiv f. schw. Geschichte 4, 107 aufgenommen.

<sup>246)</sup> Beilage VII.

(als Kaiser der IV.)<sup>247)</sup> erlassene Urkunde vorgelesen, laut welcher schon zwischen Abt Gero und dem Vogt Ulrich einerseits und den Grafen Rudolf und Arnulf und den Bewohnern von Schwyz andererseits lange Zeit ein Streit gewaltet habe, der nach dem auch dort gültigen alamannischen Rechte und auf Grund derselben Urkunden zu ungünsten der Letztern entschieden wurde, welche überdies als Rechtsverleger eine Strafe an den königlichen Fiskus bezahlen mußten. Diese sichere Entscheidung habe jedoch nicht vermocht, den Grafen Ulrich von Lenzburg und seine Genossen vom Unrechte abzuhalten, bis sie nach dem Rechte der Sueven, die auch Alamannen genannt werden,<sup>248)</sup> nunmehr ihrer ungerechten Ansprüche verlustig erklärt und zu einer dem König zu zahlenden Strafe und zur Rückgabe des Genommenen an Abt und Vogt verurtheilt worden seien. Hierauf wird in der Urkunde der Ursprung des Streites erzählt: Grund und Boden, worauf das Kloster steht, und den ganzen umliegenden Wald oder Forst, auch Einöde oder Wüste zu nennen, hatten mit Allem, was dazu gehörte, die Kaiser Otto I. und II. und die beiden Heinrich, nämlich III. und IV., durch urkundlich ausgefertigte Verfügungen dem Kloster Einsiedeln als eine solche Besitzung geschenkt, welche nach dem Urtheile Aller zuverlässig zum Reichsgute gehörte. Da aber die Güter und die Gemarkung der Bewohner des Dorfes Schwyz an die Grenzen dieses Waldes anstoßen, so haben die Schwyzser immer einen nicht geringen Theil derselben gewaltthätig an sich gerissen. Gestützt auf jene alten Privilegien und mit Zustimmung seines ganzen Hofs bestimmt nun Konrad neuerdings die Grenzen und zwar so, wie sie in dem Diplome von 1114 gezogen sind. „Was innerhalb dieser Grenzen liegt, von der Schneeschmelze und Wasserscheide der Einsiedeln zugeneigten Berge an“.

<sup>247)</sup> Es ist wohl zu beachten, daß die in den Urkunden angewandte Zählung der Kaiser mit dem Namen Heinrich verschieden ist von unserer jetzt allgemein angenommenen. Da Heinrich I. (919—936) niemals Kaiser war, ist Heinrich II. (1002—1024) als Kaiser Heinrich I.; Heinrich III. (1028—1056) als Kaiser Heinrich II. u. s. w.

<sup>248)</sup> Diese Urkundenstelle bietet auch einen der vielen Beweise für die Identität der Schwaben und Alamannen, welche Fr. L. Baumann in seiner Abhandlung „Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität“ (Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 229 f.) so ausführlich nachgewiesen hat. Unsere Stelle ist a. a. D. auf S. 253 angeführt.

gehört dem Kloster. Den ganzen Verlauf der Sache und die hierüber gefällten Urtheile bekräftigte der Herrscher durch den Königsbann.<sup>249)</sup>

Zu diesem Urtheile vom 8. Juli 1143 müssen wir Folgendes bemerken. Erstens: Die hier angerufenen Schenkungsbriebe über Grund und Boden von Einsiedeln und des ganzen umliegenden Waldes, die Otto II., Heinrich III. und IV. gegeben haben, sind nicht mehr vorhanden.<sup>250)</sup> Das beweist aber keineswegs, daß sie nie vorhanden oder gefälscht waren und erst nachher beseitigt wurden. In diesem Falle hätten die Lenzburger und Schwyzer nicht geschwiegen; denn auch die damaligen Gerichte prüften die Urkunden auf ihre Aechtheit.<sup>251)</sup> Hätten die Gerichte eine Fälschung entdeckt, dann wäre gewiß auch die auf Grund einer Fälschung erfolgte Vergabung widerrufen worden. „Die Könige hielten sich für befugt, Privilegien, welche auf Grund thatfächlich falscher Vorstudien ertheilt waren, zu widerrufen. So hat Karl d. Gr. zweimal Urkunden, die er zu gunsten des Abtes Asoarius von Prüm ausgestellt hatte, widerrufen, nachdem durch gerichtliches Beweisverfahren dargethan war, daß die Darstellungen des Sachverhaltnisses, auf Grund deren er sie ertheilt, falsch gewesen seien. Ahnliche Fälle liegen aus allen Jahrhunderten des Mittelalters mehrfach vor.“<sup>252)</sup>

<sup>249)</sup> Was Tschudi, Chronik 1, 70 u. f. im Anschluß an dieses Urtheil erzählt, hat Kopp, Geschichte 3, 318, Anm. 5 in seiner Unhaltbarkeit nachgewiesen. — Ueber den Königsbann (= Gebot, Verbot des Königs oder Geldbuße im Falle des Ungehorsams) vergl. J. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 60. 613. 716 und 720.

<sup>250)</sup> Vergl. Kopp, Gesch. 3, 317, Anm. 5. — Das Stift Einsiedeln hatte so viele widrige Geschicke durchzumachen, daß es uns nicht wundern darf, wenn auch schon in früher Zeit wichtige Urkunden verloren oder zu Grunde gingen. Wir erinnern nur an den unten zu erwähnenden Ueberfall von 1171 und an den großen Brand von 1226. Geschichtsfrd. 42, 99. Der jetzige Bestand unseres Archivs an Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts entspricht nicht von ferne der ursprünglichen Anzahl derselben. Verloren sind z. B. die Schenkungsurkunden des Herzogs Hermann I. von Schwaben, die in dem Diplom Otto I. stillschweigend vorausgesetzt sind und in dem Heinrich V. (s. u. Beil. I und VI) ausdrücklich genannt werden; verloren so viele Schenkungsbriebe über Güter, die später in andern Urkunden oder Urbarien als Einsiedels Eigenthum vorkommen, so daß man deren Erwerb urkundlich nicht mehr nachweisen kann. Seit dem 15. Jahrh. übrigens gingen keine oder nur sehr wenige ältere Kaiserurkunden verloren. Sichel, Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich 1877. S. 70 u. f.

<sup>251)</sup> Sichel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, S. 322.

<sup>252)</sup> H. Breslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Reiche, Forschungen z. D. Geschichte 26, 21. Vergl. O. Franklin, Das könig-

Zweitens machen wir darauf aufmerksam, daß auch diesmal der Schenkungsbrieft Heinrich II. nicht angerufen wird. Der Grund hieron ist wohl der gleiche, den wir oben bei der Urkunde vom 10. März 1114 dargethan haben.

Siebenzig Jahre und noch mehr vergingen seit dem Urtheile vom 8. Juli 1143, ohne daß uns von den Beziehungen zwischen Einsiedeln und Schwyz eine Kunde wird. In dieser ganzen Zeit wird Schwyz nur einmal in Urkunden genannt.<sup>253)</sup> Dagegen traten Ereignisse ein, welche für das Land und seine Nachbarn von den wichtigsten Folgen waren. Zu Anfang des Jahres 1173 erlosch nämlich mit Graf Ulrichs Tod der Mannesstamm der Lenzburger.<sup>254)</sup> Die Landgrafschaft über den Zürichgau kam an das Haus Habsburg,<sup>255)</sup> ebenfalls der schwizerische Grundbesitz der Lenzburger.<sup>256)</sup>

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts entbrannte der Marchenstreit wieder von neuem, und da war es Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der am 11. Juni 1217 als Landgraf das Urtheil fällte, worin er sich „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz“ nannte.<sup>257)</sup> Das Wiedererwachen des Streites wird in diesem Urtheile auf folgende Weise erzählt: Zur Zeit des Grafen Rudolf entbrannte ein „großer Krieg“ zwischen Abt Konrad von Einsiedeln (1213—1233) und den Landsleuten von Schwyz, weil diese letzteren, gegen die Rechtstitel des Klosters, den Wald, in welchem das Gotteshaus gelegen ist, minderten und nutzten. Rudolf und Heinrich von Rapperswil standen als Schirmvögte dem Stifte bei, brachen mit aller Macht auf, verbrannten die Hütten, Ställe und Pflanzungen, mit denen die Schwizer

liche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen, a. a. O. 4, 465 f.

<sup>253)</sup> Siehe Ann. 236. Auch noch in der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III. für Schwyz 1178, Oktober 24, Sigibor 2381.

<sup>254)</sup> Anzeiger f. schw. Geschichte 1882, No. 1, S. 6 und 7.

<sup>255)</sup> Otto v. St. Blasien in Mon. Germ. 20, 314.

<sup>256)</sup> Kopp, Geschichte 3, 319.

<sup>257)</sup> Beilage VIII a u. b. Die richtige Auffassung dieses Prädikates, sowie der ganzen Urkunde, über die schon so viel geschrieben wurde (Kopp, Gesch. 3, 319 f., Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 1, 113 f., Killiet-Brunner, Der Ursprung der schw. Eidgenossenschaft, S. 43 f. 311, 363 f. u. A.), hat P. Schweizer in seiner trefflichen Abhandlung „Die Freiheit der Schwizer“, Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, S. 8 dargelegt.

Grund und Boden des Klosters bebaut hatten, und nahmen ihr Vieh und ihren Hausrath weg, so weit sie dessen habhaft werden konnten. Die Bauern, die sich dagegen wehrten, wurden von ihnen theils erschlagen, theils verwundet. So währte nun dieser Krieg drei Jahre und ward so unerträglich, daß beide Theile, Einsiedeln und die Schwyzer, vor Graf Rudolf, den Vogt und Schirmer der Schwyzer, kamen, um von ihm eine Entscheidung in der Streitsache zu erlangen. Zur Untersuchung der Sachlage begab sich der Graf nach Einsiedeln und nahm Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, Rudolf von Wädenswil und andere seiner Dienstleute als Rathgeber mit. Das Kloster war vertreten durch Abt Konrad, den Konvent und den Vogt Heinrich von Rapperswil allein,<sup>258)</sup> da Rudolf, sein älterer Bruder, über Meer zum heiligen Grabe gefahren war. Von Seite des Gotteshauses wurden die Urkunden der Kaiser Otto I., Heinrich V. und des Königs Konrad III. vorgelegt, welche den Grund und Boden, wo das Gotteshaus steht, und den ganzen umliegenden Wald dem Stifte zusprechen, mit den uns schon bekannten Marchen, die unser Brief wiederum aufführt. Dagegen brachten die Leute von Schwyz vor und erboten sich, dafür lebende Zeugen zu stellen, daß das Eigenthum desselben Waldes an sie gekommen sei von ihren Vorfahren und sie ihn manche Jahre in ruhigem und ungestörttem Besitz gehabt hätten. Unter Thränen klagten sie ihrem Vogt, daß sie auf ihren Gütern beunruhigt würden, und daß man sich an ihrem Erbe und ihrer Freiheit freuentlich vergreife. Rudolf entschied folgendermaßen: Die Urkunden und Rechtsansprüche beider Theile werden als aufgegeben und abgethan erklärt, und eine ganz neue Grenzlinie gezogen. Diese neue Marchlinie geht von dem jetzigen Dörfchen Studen über den Schrähen, den Spitalberg, die Stockfluh gegen die Mitte des Alptals und trifft auf Tschubern mit der alten Grenze zusammen. Was nördlich von dieser Linie liegt, gehört Einsiedeln, was südlich, den Landleuten. Ausgenommen wurde das Thal der Stille-Wag (Wagbach) vom Wang an bis vor gegen Studen, ferner das Gebiet vom linken Ufer der Minster (Jessenenbach) bis zur eben genannten Grenzlinie (also was nördlich vom Glas- und Gurgen-

---

<sup>258)</sup> Ist Stifter des ehemaligen Cistercienser-Stiftes Wettingen. Kopp, Gesch. 3, 446 f. Bergl. Anzeiger f. schw. Alterth. 1884, No. 4, S. 303 und 306.

tobel bis Schrähen, Spitalberg und Stockfluh liegt), das als gemeinsame Weide beider Theile erklärt ward.<sup>259)</sup> Das Stift hatte also durch dieses Urtheil das obere Alpthal, das jetzige Ober-Fberg, die Alpen Hessimbohl, Räfsern, Weid u. s. w. ganz verloren und im Gebiete des jetzigen Unter-Fbergs nur Mitbenützung-Recht behalten. Dagegen verblieb im Südosten das Sihlthal noch dem Stifte,<sup>260)</sup> ebenfalls die nördlich davon gegen den kleinen Auberg gelegenen Güter. — Als Zeugen waren bei dieser Verhandlung außer den schon Genannten zugegen: H. und Ulrich von Bonstetten, R. der Meier von Ober-Winterthur, Wernher von Schübelbach, R. und Ulrich von Wollerau, und zwar diese von Seite Einsiedelns; von Seite der Schwyzer: C. Hunno, Ulrich Kessler, Wernher Weibel, H. von Zbach und Andere, die nicht genannt werden.

Über diese Urkunde ist Mehreres zu bemerken: Erstens ist sie nicht mehr im Original vorhanden, sondern nur in einer deutschen Uebersetzung des 13. oder 14. Jahrhunderts, und theilweise in einer lateinischen Kopie Tschudis. Trotzdem erstere nicht ohne einige, aber geringfügige Fehler ist, so wird sie doch der lateinischen unvollständigen Kopie vorgezogen und zwar deshalb, weil sie vollständig und von weit höherem Alter als die letztere ist.<sup>261)</sup> Der Verdacht einer von Seite Einsiedelns vorgenommenen Fälschung ist jedenfalls ausgeschlossen; denn diese Urkunde ist die erste im Marchenstreit, die zu ungünsten Einsiedelns lautet. Was aber sehr auffällt, ist der Umstand, daß hier zum erstenmal die Schwyzer den Beweis für ungestörten Besitz anbieten, zwar keinen Beweis durch rechtsgültige Urkunden, aber durch noch lebende Zeugen. Thatsächlich war die Benützung von Klostergütern durch die Schwyzer nicht ungestört; denn noch im Jahre 1143 flagte ja der Abt beim Kaiser, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß man vom Jahre 1143 bis 1214, in welchem Jahre der Streit auf blutige Weise wieder entbrannte, die Schwyzer ruhig auf den Klostergütern schalten und walten ließ.

<sup>259)</sup> Daß das Gotteshaus im Münsterthal auch später noch Besitz hatte, geht aus dem Klagrodel (Beil. XII) hervor, z. B. § 30. — Näheres über die oben genannten Flüsse und Bäche ist in den Anmerkungen zu Beil. V zu finden.

<sup>260)</sup> Das geht auch bis zur Evidenz aus der unten (S. 221) abgedruckten Stelle des habzburg.-österreichischen Urbars hervor. — Über die neuen Grenzen vergl. die beiliegende Karte.

<sup>261)</sup> Das Nothwendige hierüber ist unten Beilage VIII bemerkt.

Doch Einsiedeln gab nach und fügte sich dem Spruch des Grafen Rudolf. Wie ein Blick auf die Karte zeigt, war in diesem Schiedspruch die eigentliche Wasserscheide zwischen Schwyz und Einsiedeln als Grenze aufgegeben, und die Landleute drangen weit darüber hinaus in das Alpthal hinein und, durch die Gestattung der oben genannten gemeinsamen Weiden, bis zur Sihl vor. Es wäre aus diesem Grunde allein schon erklärlch, daß die Schwyzler den Spruch nicht blos bereitwillig annahmen, sondern über sechzig Jahre beobachteten. Zu diesem Verhalten wurden die Schwyzler wohl noch durch andere Umstände und Ereignisse bewogen. Einmal wurde 1233 in Anshelm von Schwanden ein Mann an die Abtei gewählt, dessen Ansehen und Thatkraft während einer mehr als dreißigjährigen Regierung alle ungerechten Gelüste der Gegner darniederzuhalten geeignet schien,<sup>262)</sup> sodann waren die Aufmerksamkeit und Anstrengungen der Schwyzler auf einen andern Punkt gerichtet, nämlich auf die Befreiung ihres Landes aus der Gewalt der Habsburger. Von Graf Rudolf, der für seine Schützlinge so vortheilhaft entschieden hatte, erbte dessen gleichnamiger Sohn, mit dem Beinamen der Schweigsame, Gründer der Linie Habsburg-Laufenburg, u. a. die Güter in den Waldstätten.<sup>263)</sup> Letzterer hatte auch die Grafschaft des Zürichgaues inne und seither mußte das früher so gute Einvernehmen zwischen den Schwyzern und ihrer habsburgischen Herrschaft gestört worden sein. Rudolf beobachtete zu jener Zeit gegen den vom Papste gebannten Kaiser Friedrich II. eine zweifelhafte Haltung. Da benützten die Schwyzler diese Gelegenheit, sich vom Kaiser einen Freiheitsbrief auszumirken, der sie von der Herrschaft der Habsburger befreien sollte. Vor Faenza, im Dezember 1240, gab Friedrich den Boten der Schwyzler einen in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Brief,<sup>264)</sup> wonach er sie unter seinen und des Reiches besondern Schutz nahm und versicherte, daß sie niemals von dem Reiche veräußert werden sollten. Doch war und blieb dieser Brief

<sup>262)</sup> Ueber Abt Anshelm von Schwanden siehe meinen Aufsatz im Geschichts-freund 42, 99 f.

<sup>263)</sup> Kopp, Gesch. 3, 582 f.

<sup>264)</sup> Gedr. bei Wartmann, Die königlichen Freiheitsbriefe sc. im Archiv f. schw. Gesch. 13, 118. Vergl. Anzeiger f. schw. Gesch. 1873 No. 2, S. 301.

für den Kaiser nur ein Mittel, um auf die Haltung des Grafen einen Druck auszuüben, was auch gelang, aber eine Befreiung der Schwyzer von ihrem rechtmäßigen Herrn enthielt er nicht. Im Vertrauen auf die vermeintliche Befreiung unternahmen die Schwyzer einen Aufstand, in dem sie aber unterlagen. Sie mußten Rudolf dem Schweigamen wieder Treue schwören. Nach der im Jahre 1245 erfolgten feierlichen Exkommunikation des Kaisers trat Rudolf offen auf die Seite des Papstes. Wiederum erhoben sich die Schwyzer, diesmal verbündet mit den Leuten von Sarnen. Auf Rudolfs Betreiben ermahnte Papst Innocenz IV. die Leute von Schwyz und Sarnen zur Treue gegen den Grafen und drohte für den Weigerungsfall mit Kirchenstrafen, 28. August 1247.<sup>265)</sup> Schon vor Erlass dieses letztern Schreibens war über unsere Gegend das Interdikt verhängt worden.<sup>266)</sup> Infolge der durch den Tod Rudolfs des Schweigamen und Friedrich II. eingetretenen Änderungen verlor der Widerstand der Schwyzer jede Stütze, und die Landleute kamen wieder unter die Gewalt der Habsburger,<sup>267)</sup> nämlich der Söhne des verstorbenen Grafen Rudolf. Eberhard, ein Sohn des letztern, verkaufte 1273 Alles, was er zu Schwyz und in den Waldstätten besaß, seinem Vetter, dem Grafen Rudolf aus der älteren Linie,<sup>268)</sup> demselben, der noch in dem nämlichen Jahre zum römischen König gewählt wurde. König Rudolf war den Schwyzern gewogen, und „unter ihm allein stehend, war Schwyz nun buchstäblich reichsunmittelbar.“<sup>269)</sup>

Zehn Jahre nach seiner Wahl trat der König auch zu Einsiedeln in nähere Beziehungen und zwar wegen der Vogtei.<sup>270)</sup>

<sup>265)</sup> Münch, Reg. 66.

<sup>266)</sup> Vergleiche die Bulle Innocenz IV. von 1247, Juni 10, im Geschichtsfreund 42, 138 u. f. und a. a. D. 109 und 110.

<sup>267)</sup> Der die Urkunde Friedrich II. behandelnde Abschnitt ist nach P. Schweizers oben Anm. 257 angeführten Abhandlung bearbeitet.

<sup>268)</sup> Münch, Reg. 183.

<sup>269)</sup> P. Schweizer a. a. D.

<sup>270)</sup> Ueber diese findet sich in dem Urbar StAE. sign. A. GJ 1, S. 28 und 29 ein Bericht des Abtes Johannes I. gedr. in DAE. M. p. 87 u. f. und im Geschichtsfreund 2, 150. Vergl. Kopp, Gesch. 3, 346—356. P. Gall Morel, Geschichtsfreund a. a. D., glaubt, es sei möglich, daß Abt Johannes I. mit eigener Hand den Bericht schrieb. Wohl kaum! Auf S. 62 steht die Notiz: «Premissa scripsi pro me Jo. S.» (In letztern Buchstaben ist noch ein J einge-

Bisher waren, wie wir im Laufe dieser Darstellung gesehen haben, die Rapperswiler Vogtei des Gotteshauses im finstern Walde und mehrerer seiner Besitzungen. Der vorletzte Graf von Rapperswil, Rudolf III.,<sup>271)</sup> hatte von Einsiedeln folgende Vogtei-Lehen: Den Theil der Stadt Rapperswil, der Einsiedeln zugehörte, die Höfe zu Kaltbrunnen, Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon, Wollerau (das Alles am Zürchersee), Neuheim, Negeri (Kt. Zug), Brütten (Kt. Zürich) und die Vogtei zu Dagmersellen (Luzern). Nach dem Tode Rudolf III., † 27. Juli 1262, erhielt sein nachgeborener Sohn, Rudolf IV., dieselben Vogteien und Höfe von Abt Peter I. von Schwanden und dann von Abt Heinrich II. von Güttingen. Einzig der Hof von Dagmersellen wurde Dem von Trostberg<sup>272)</sup> verliehen. Der jüngere Rudolf starb am 15. Januar 1283 und hinterließ eine Schwester, Elisabeth, die noch in demselben Jahre sich mit dem Grafen Ludwig von Homberg vermählte. Beide versäumten es, nach Rudolf IV. Tod die Lehen zu fordern, und da verlieh Abt Heinrich dieselben seinem Bruder Rudolf von Güttingen. Hier griff nun König Rudolf ein. Er wollte die Lehen für sich haben und ließ sie durch den Schultheiß Wezel von Winterthur einziehen.<sup>273)</sup> Auf einem Tage

---

schrieben.) Da dieses Urbar meist Einträge aus der Zeit nach dem Abt Johannes I. enthält, wie die Data der Abrechnungen rc. beweisen (vergl. RE. 259, 260, 261, 264—266, 270, 272 u. s. w.), und da auf S. 59 in einer Urkunde von 1342 (RE. 305) „Johannes unser Schriber“ als Zeuge erscheint, glauben wir, daß vorstehende Notiz von letzterem herrührt, der wohl die meisten Einträge in diesen Band gemacht hat.

<sup>271)</sup> Ueber die Genealogie der Rapperswiler s. Krüger im Anzeiger f. schw. Gesch. 1884 No. 4, S. 293 f. — Dieser Rudolf hatte für den Fall, daß er ohne männliche Nachkommen sterben sollte, mit Abt Anshelm 1261, Januar 10, einen Vertrag abgeschlossen, daß die Lehen an seine Tochter Elisabeth fallen. Durch die spätere Geburt Rudolf IV. und infolge eines Reichsgesetzes hatte dieser Vertrag jede Verbindlichkeit verloren. Geschichtsfreund 42, 119 und 120, Ann. 75.

<sup>272)</sup> Trostberg oder Trostburg liegt über dem Dörfchen Teufenthal in der aargauischen Pfarrei Külln. Wahrscheinlich ist einer dieses Geschlechtes der unter diesem Namen bekannte Minnesänger. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger, Einleitung, No. XXV.

<sup>273)</sup> Bei dieser oder wahrscheinlicher bei einer späteren Gelegenheit brach der Schultheiß Wezel gewaltsam in das Kloster ein und wurde hiesfür exkommuniziert. Urk. des Abtes Heinrich II. v. J. 1288. RE. 111. Kopp, Gesch. 3, 353, Ann. 2. Vergl. Bulle Niklaus IV. vom 23. August 1290. S. o. Einleitung, Ann. 9. — Abt Johannes schreibt in seinem Berichte nichts über eine Gewaltthat Wezels.

zu Luzern (im Jahre 1285?) kamen die Parteien, nämlich König Rudolf, Abt Heinrich und dessen Bruder Rudolf überein, daß letzterer gegen die vom König erhaltene Summe von 200 Mark Silber auf sein Recht verzichtete. Dieser Vorgang beschwerte aber den Grafen Ludwig von Homberg und dessen Gemahlin Elisabeth, und es ward „große Misshelli“ zwischen dem König und dem Grafen. Endlich zog Graf Ludwig mit dem König in den Krieg gegen Bern und fand da seinen Tod, 27. April 1289.<sup>274)</sup> Seine Wittwe Elisabeth suchte den König auf und traf ihn in Basel, wo sie am 21. September 1289 auf ihre Bitten die Höfe zu Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau erhielt und dazu die zwei Höfe zu Männedorf und Tuggen, die aber Lehen von Pfävers waren. Die andern Höfe und die Vogtei über Einsiedeln blieben beim herzoglichen Hause Österreich. In dem habsburg.-österreichischen Urbarbuche, das auf König Albrechts Befehl in den Jahren 1281—1311 ausgearbeitet wurde, werden die Gefälle der Vogtei Einsiedeln folgendermaßen aufgeführt: „Diu rehtunge über das gozhus zu den Einsidellen. Diu h̄erschaft ist fastvogt uüber das gozhus zu den Einsidelen unde h̄at das reht, das si nemen sol an Sant Margreten tag alles das mulchen, das gemulken wirt<sup>275)</sup> an Stagelwant und in Wene.<sup>276)</sup> Das mag wol treffen uß ein zigern, der vj B gelten sol, und einen meisten, der iij B gelten sol. Die liute, die dâ umbe gesessen fint, hânt geben ze stiure eins jâres bî dem meisten XXX lib., bî dem ministen XX pfunt. Si gabent auch eins jâres LV phunt, unde beschach das nie mér unde mag auch nicht wol mér beschehen, wan si möhtens nicht erliden.“<sup>277)</sup> Die noch folgenden Vorgänge wegen der Vogtei über die vier oben genannten Höfe außerhalb des Egels fallen in die

<sup>274)</sup> Anzeiger f. schw. Gesch. 1867, No. 3, S. 45 f.

<sup>275)</sup> Ist die Milch, die an einem Tag gemolken wird, ferner sind darunter alle Milchprodukte, als Käse, Butter, Ziger &c. verstanden. St. Margarethen-Tag ist der 15. Juli. — Das bald vorkommende Wort „meisten“ bedeutet eine besondere Art von Käse. S. u. Ann. 300.

<sup>276)</sup> Wene = Wäni liegt im Sihltal, südöstlich vom Ochsenboden.

<sup>277)</sup> Aus dem StAZ., das obige Aufzeichnung doppelt besitzt: 1) Im Fragment der sog. Reinschrift des Urbars, von Fr. Pfeiffer, Das habsburg.-österreichische Urbarbuch S. 125, fehlerhaft herausgegeben. 2) In dem dieser Reinschrift zu Grunde liegenden Originalrodel, bei dem aber die Aufschrift fehlt. Gürtige Mittheilung von Hrn. Dr. P. Schweizer in Zürich. Obige Stelle ist u. a. auch gedruckt in der Libertas Einsidlensis 2, 85. Geschichtsfreund 6, 37.

Regierungszeit des Abtes Johannes, weshalb wir sie hier noch darlegen müssen. Elisabeth von Rapperswil, die verwitwete Gräfin von Homberg, vermählte sich später, entweder im Jahre 1295 oder doch vor dem 12. April 1296,<sup>278)</sup> mit dem Grafen Rudolf III. von Habsburg. Beide forderten dann von Abt Johannes, nach dessen Erhebung in den Reichsfürstenstand,<sup>279)</sup> die Vogteien und erhielten sie auch.<sup>280)</sup> Wiederum einige Jahre später, aber vor dem 13. Januar 1304, theilte die Gräfin mit ihrem Sohne aus erster Ehe, dem Grafen Wernher von Homberg, die Lehen.<sup>281)</sup> Er erhielt die Höfe Pfäffikon und Wollerau, Abt Johannes gab dazu seine Einwilligung.<sup>282)</sup> Die Herrschaft Oesterreich verpfändete vor dem 7. November 1319 denselben Grafen Wernher die Vogteien über Einsiedeln und den Hof zu Art.<sup>283)</sup> Wernher starb am 21. März 1320 und hinterließ einen gleichnamigen Sohn, der seiner Jugend wegen „Wernli“ genannt wurde.<sup>284)</sup> Die Gräfin Elisabeth († 1309) und Rudolf von Habsburg († 1315) hinterließen einen Sohn Johannes, der die andern zwei Vogteien, nämlich Stäfa und Erlenbach, erbte.<sup>285)</sup> Längere Zeit nachher erschienen die Beiden, nämlich Graf Johannes und Graf Wernher (Wernli), vor Lütold von Regensberg bei Gericht und vermachten sich gegenseitig ihre Lehen. Abt Johannes beurkundete diesen Akt zu Zürich

<sup>278)</sup> Kopp, Gesch. 6, 122. Vergl. desselben Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde 2, 49.

<sup>279)</sup> „Einige Zeit nach dem 1. April 1299,“ sagt Kopp, Gesch. 8, 265.

<sup>280)</sup> Auf der Rückseite des zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebenen österreichischen Revindikationsrodeis (s. u. Anm. 300) steht die vereinzelte Notiz: «Nota quod domina comitissa de Habsburg et de Ruprechtswile possidet curias infrascriptas monasterio Heremitarum pertinentes: curiam Swertzembach, Erlibach, Stevey, Oetinkon, Kempten, Lentzinkon, Wollrau, Pfeffincon.» Elisabeth urkundete bereits i. J. 1290, vor Sept. 24, in betreff ihrer Vogtleute von Bäch und Wollerau. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Probebogen p. 11 f.

<sup>281)</sup> Kopp a. a. D. desselben Urk. 2, 172. G. v. Wyß, Graf Wernher von Homberg im 13. Band der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Regesten No. 11. Ueber Wernher, der auch Minnesänger war, auch Bartsch a. a. D. No. XXVI.

<sup>282)</sup> Kopp, Gesch. 10, 94.

<sup>283)</sup> A. a. D. und 11, 498, No. 4.

<sup>284)</sup> G. v. Wyß, a. a. D., Regesten 50.

<sup>285)</sup> A. a. D. 13 und 37.

am 10. März 1321.<sup>286)</sup> Beide Grafen urkundeten am 21. April des gleichen Jahres in Rapperswil, daß sie die Vogtei über die Gotteshausgüter außerhalb des Ezels, die von alters her der Herrschaft von Rapperswil verliehen waren, als rechtes Lehen von Einsiedeln erhalten haben.<sup>287)</sup> Der junge Graf Wernher starb bereits vor dem 22. September 1323; seine Lehen erhielt vertragsmäßig Graf Johannes vom Abte.<sup>288)</sup> „Und von dem Eite, daß du Grauinne ze Basel mit künig Rudolf gerichtet wart, do nos si vnd die Grauen, die do vorgescriben sint, nah ein ander die houe alle vnd die vogteigen Rüewelich vnberüset vnd vnbesprochen, als da vor gescriben ist.“ So endet Abt Johannes seinen Bericht über die Vogteien. Zu bemerken ist nur noch, daß Herzog Leopold von Oesterreich des jungen Wernhers Hinterlassenschaft angesprochen, dann aber einen Vergleich mit Graf Johannes von Habsburg-Rapperswil angebahnt hatte. Nach Leopolds Tod, 28. Februar 1326, traf Graf Johannes mit den Herzögen Otto und Albrecht von Oesterreich wiederum eine Uebereinkunft, 15. September 1330.<sup>289)</sup>

Die österreichische Schirmvogtei, unter welcher Einsiedeln sich seit den Tagen des Königs Rudolf befand, läßt vollkommen begreifen, warum später der Marchenstreit dem Verlaufe des allgemeinen Kampfes der Länder gegen Oesterreich folgt. Wie stand es aber unter König Rudolfs Regierung mit dem Marchenstreit? Ueber diese Zeit haben wir keine direkten Nachrichten, doch sind einige Vermuthungen erlaubt. Es existiert nämlich noch eine Bulle des Papstes Martin IV. vom 1. Juni 1282 mit folgendem Fuhalte: Abt und Konvent des „unmittelbaren“<sup>290)</sup> Stiftes Ein-

<sup>286)</sup> Das Original dieser Urkunde ist im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Gedr. bei Kopp, Gesch. 10, Beil. 49. Vergl. S. 283. Münch, Reg. 300. RE. 217. — Kurz zuvor, 1321, Febr. 17, hatte König Friedrich eine zwischen Wernher und dem Grafen Johannes getroffene Abmachung, sich gegenseitig auf den Fall des Absterbens des Einen oder Andern alle ihre Reichslehen zu verschreiben, genehmigt. Münch, a. a. D. 296.

<sup>287)</sup> Original im StAE. RE. 216. Münch, Reg. 301. Kopp, Gesch. 10, 284.

<sup>288)</sup> „Wernli“ lebte noch 1323, März 30. Münch, Reg. 310. Die Urkunde vom 22. September desselben Jahres läßt seinen bereits erfolgten Tod erkennen, Münch a. a. D. 312.

<sup>289)</sup> Münch, a. a. D. und 334.

<sup>290)</sup> «Monasterii Heremitarum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis» heißt es in der gleich zu citierenden Bulle.

siedeln hätten beim apostolischen Stuhle Klage geführt, sie müßten von Einigen, die den Namen des Herrn zu vereiteln wagen, vielfach Unrecht und Schaden leiden. Der Papst gebe nun dem Abte von Pfävers den Auftrag, das Stift gegen die Verwegenheit der Räuber und Angreifer zu vertheidigen, damit es in seinen Personen und Gütern nicht mehr belästigt werde. Der Abt von Pfävers solle sich aber in Nichts einmischen, was ihn nicht angeht; denn sonst verliere der Auftrag, der übrigens nur für drei Jahre gegeben ist, (sofort) all' seine Kraft.<sup>291)</sup> — Wer ist nun unter den nicht näher bezeichneten Angreifern der Stiftsgüter und Gotteshausleute verstanden? Da vor und in dem Jahre 1282 nichts von Angriffen verlautet, die von anderer Seite auf das Stift gemacht worden wären, vermuthen wir, daß die Bulle gegen die Schwyzger gerichtet war. Für diese Vermuthung finden wir zwei Anhaltspunkte. Erstens verkauften unterm 25. Dezember 1281 die Landleute von Schwyz in ihrer Kirche dem Konrad Hunnen<sup>292)</sup> all' die Ansprüche und Rechte, die sie je hatten, oder noch erhalten sollten, an das im Minsterthale gelegene Gut Jessianen<sup>293)</sup> um zehn Pfund, wegen der Mühe, die der Käufer für sie und des Landes Ehre gelitten hatten, da sie ihn dazu aussandten.<sup>294)</sup> — Das Gut Jessianen, auf dem rechten Ufer der Minster gelegen, war den Landleuten durch das Urtheil vom 11. Juni 1217 u. a. auch als Eigenthum zu-

<sup>291)</sup> Beilage IX.

<sup>292)</sup> Ist wahrscheinlich der Sohn des 1217 genannten Konrad Hunno, S. o S. 217 und u. Beil. VIII a und b, und der Vater der 1319 genannten Johann und Konrad Hunnen. Urk. gedr. bei Kopp, Geschichte 10, 473 und unten Beil. XXI. Im Klagrodel erscheint keiner von ihnen. Vergl. noch Geschichtsfreund 32, 263.

<sup>293)</sup> Jessianen = Gieffinen = französisch Gesseney, ist wahrscheinlich so genannt von Fällen des Münster- (jetzt Jessianen-) Baches. Vergl. Joh. v. Müller, Schw. Gesch. 1. Buch, 13. Kap., Ann. 178, und H. Meyer, Die Ortsnamen des Kt. Zürich, No. 1744, in den Mitth. der antiquar. Gesellsch. Band 6.

Im Gegensatze zu obiger Erklärung deutet Cysat in seinem Vocabularius das Wort „Gieffen“ als ein still stehendes Wasser. Geschichtsfrd. 42, 269 u. 270.

<sup>294)</sup> Diese Urkunde ist einzige bei Tschudi, Chronik 1, 179 f. gedruckt. Vergl. Kopp, Geschichte 3, 334 f. Das Original findet sich weder im Kantonsarchiv Schwyz, wie bereits Kopp a. a. D. 335, Ann. 1 bemerkt, aber auch nicht bei den Besitzern der Jessianen, wie Kopp a. a. D. vermutet hat. Diese Urkunde ist die erste mit dem Schwyzger-Siegel. Kopp a. a. D. 333, Ann. 2, und Schultheß, Die Städte- und Landessiegel der Schweiz, S. 71, in den Mitth. der antiquar. Gesellsch. in Zürich, Band 9.

gesprochen worden, der Verkauf von Seite der Landleute also berechtigt. Aber konnte nicht bei diesem an und für sich berechtigten Verkaufe eine Verlezung der benachbarten, beiden Theilen gleichmäßig zustehenden, gemeinen Weide, oder sonst ein Uebergriff gegen das Stift mit unterlaufen sein, gegen den das Gotteshaus den Schutz der Kirche anrief? — Das zweite Ereigniß, das einen Anhaltspunkt für unsere Vermuthung abgibt, meldet der Klagrodel. Unter der Regierung des Abtes Heinrich II. (1279—1298) zogen die Leute von Schwyz und Steinen zu dem Habichtshorst auf Regenegg, zwischen dem Spitalberg und der Stockfluh, im Twing und Banne (d. h. in der Gerichtsbarkeit) des Gotteshauses, ergriffen die dort sich aufhaltenden Klosterknechte und führten sie gebunden und gefangen nach Schwyz.<sup>295)</sup> — Weiter verlautet aus dieser Zeit nichts von andern Misshelligkeiten. König Rudolf starb am 15. Juli 1291,<sup>296)</sup> und ganz kurze Zeit nachher am 1. August schloß Schwyz, wohl aus Furcht vor einer seiner Lage ungünstigen Veränderung, mit Uri und Unterwalden und am 16. Okt. desselben Jahres auch mit Zürich Bündnisse ab und fing an, sich freier zu bewegen.<sup>297)</sup> Nach Adolfs von Nassau Untergang 1298 wurde Rudolfs Sohn, Albrecht von Österreich, allgemein als König anerkannt. Jetzt schien der Marchenstreit wieder kurze Zeit zu ruhen. Die Königin Elisabeth, Albrechts Gemahlin, sichert jetzt aufs neue den Cistercienserinnen in Steinen Steuerfreiheit zu, sie will nicht, daß des Thales Beamte die Nonnen mit Forderungen belästigen, und zwingt den Landammann zur Rückgabe gepfändeten Gutes.<sup>298)</sup>

<sup>295)</sup> Klagrodel § 42. S. u. Beilage XII. Kopp, Gesch. 9, 246, Anm. 1, sagt: „Der Vorfall muß unter König Adolf oder eher nach dem Tode des Königs Rudolf geschehen sein.“ Die Bulle Martin IV. scheint diesen Vorfall einer früheren Zeit zuzuweisen.

<sup>296)</sup> Kopp, Gesch. 5, 301.

<sup>297)</sup> Eidgenössische Abschiede 1. Band von Ph. Segesser, No. 2 und 3, Beil. 1 und 2. Zum Datum des letztern Bündnisses vergl. noch J. L. Brandstetter im Geschichtsfreund 32, 257 f.

<sup>298)</sup> Zwei Urkunden von 1299, Januar 13, bei Kopp, Urk. 2, 167 f. Nach Kopp, Geschichte 8, 255, Anm. 2, ist der ungenannte Landammann entweder Konrad ab Tberg oder Rudolf Stauffacher, was sich aber nicht feststellen läßt. Vergl. Geschichtsfreund 32, 112. Letzterer hatte früher als Landammann dieselben Klosterfrauen der Steuer wegen um ein Pferd gepfändet, worauf ihm Königin Anna die Rückgabe desselben befahl; 1275, Sept. 4. Kopp, Gesch. 3, Beil. 25. Geschichtsfreund 7, 50. Vergl. a. a. D. 18, 76 u. f.

Wie im tiefsten Frieden übt im Frühjahr 1302 König Albrecht seine Patronatsrechte über die Kirche zu Schwyz, indem er die Gründung einer eigenen Pfarrei zu Morschach, das bis zu dieser Zeit nach Schwyz eingepfarrt war, genehmigt.<sup>299)</sup> Doch machte König Albrecht namens seines Hauses im Jahre 1307 den Schweizern Vorwürfe, „daß sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsiedeln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie theils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten, ohne davon Vogtrecht zu entrichten, theils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupierten, so daß die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht davon erhielt.“<sup>300)</sup> Im Zusammenhang damit steht ein gleichzeitiger Rodel, laut welchem eine ganze Reihe dem Kloster zugehörender, ihm aber entfremdeter Eigenleute von den Grafen von Habsburg, Rapperswil, dem Marschall von Landenberg und von dessen Kindern, von den Brüdern in Bubikon, den Herren von Baldegge, Werdegge, von den Mülnern, Gueln u. a. m. zurückgefördert werden.<sup>301)</sup>

Nach König Albrechts gewaltsamem Tod wurde Heinrich von Luxemburg zum König gewählt. Dieser, anfangs den Habsburgern nicht günstig gestimmt, machte die Schweizer tatsächlich reichs-

<sup>299)</sup> Kopp, Urk. 1, S. 54—57.

<sup>300)</sup> P. Schweizer im Jahrbuch 10, 22. Die betr. Stelle lautet wörtlich: «Nota quod homines de Switz possident de bonis monasterii Heremitarum sine jure advocaticio tantum, quod de bonis ipsis reddunt monasterio census nomine singulis annis C seracia et XXX caseos dictos meysten. Nota etiam, quod iidem homines de Switz occupant in prejudicium monasterii Heremitarum et incolarum ejusdem quasdam alpes, que si restituerentur ipsis, ipsi incole ex ubertate alpium singulis annis dare possent in stura circa XXX lib. plus, quam dare possint, de quibus XXX lib. dominium ratione huiusmodi occupationis in stura recipit detrimentum.» Pergamentrodel mit dem Titel: «Bona revocanda» aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, und zwar noch vor König Albrechts Tod geschrieben. StAZ. Stadt und Landschaft Zürich, No. 3284. Ueber die Vogtrecht und Vogtsteuer genannten Abgaben s. P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern im Jahrbuch f. schw. Geschichte 8, 138 und 139.

<sup>301)</sup> StAZ. Rodel No. 3283 ebenfalls aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Wir verzichten auf den Abdruck dieses uns in einer Kopie von Herrn Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer in Zürich gütigst mitgetheilten Rodels, da dieser doch s. B. in der von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich geplanten Rodelsammlung veröffentlicht werden wird.

unmittelbar.<sup>302)</sup> Nun erhoben sich diese wieder gegen Einsiedeln, und die sechs folgenden Jahre sind richtig diejenigen, wo der Marchenstreit am heftigsten wüthete. Dieser Zeitraum fällt ganz in die Regierung des Abtes Johannes I.

Am 1. Mai 1308 war König Albrecht unter Mörderhänden gefallen.<sup>303)</sup> Genau im Mai desselben Jahres<sup>304)</sup> begannen die Uebergriffe der Landleute von Schwyz und Steinen wieder gegen Einsiedeln und dauerten fort, bis der Ueberfall in der Dreikönigsnacht 1314 einen vorläufigen Abschluß machte. Auf der ganzen Linie von dem Sihlthal bis zur Altmatt, wo die Landleute bereits festen Fuß gefaßt hatten, und noch weiter bis hinüber in das heutige Gebiet von Zug, drangen die Landleute über die Grenzen und benützten Weiden, welche das Gotteshaus noch zu des Abtes Anshelm Zeiten, also noch nach dem Urtheil des Grafen Rudolf von Habsburg im Jahre 1217 in ruhigem Besitz hatten. Die Herden, mit denen sie diese Güter übertrieben, waren oft sehr zahlreich. So trieben sie in den Jahren 1308 bis 1311 jährlich vom Mai bis St. Johannistag (24. Juni) bald 20, bald 30, ja 200 und 300 Stück Vieh auf des Heinrich Ochsners Gut im Alpthal und zwar täglich zweimal. Einmal kamen sie mit 400 Rossen auf ein anderes Gut und fütterten sie mit dem dort vorrathigen Heu, auf eine Weide trieben sie 300 Schafe und Kinder. Auf Stiftsgebiet ließen sich einige Landleute nieder, so z. B. Peter Locholf, der in der Nähe der heute sogenannten Stockfluh Hütten baute. Eigentümlich setzten sie auf dem Stiftsgute ihre Marchsteine und zwar längs der Grenze, die sich vom Sihlthal über die Berge bis zum Alpthal hinzieht. Sie bahnten durch die Klostergüter neue Wege, hinderten das Stift auf der Strecke zwischen Studen und Steinbach an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte und verwehrten ihm die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Hofe zu Zbach, unterhalb Schwyz. Nebenher gingen bewaffnete Einfälle in Haufen von 100, 200 und 300 Mann, zuweilen unter bestimmten Führern mit

<sup>302)</sup> Wartmann, Archiv f. schw. Gesch. 13, 144. Abschiede 1, 3.

<sup>303)</sup> Kopp, Gesch. 8, 399 f.

<sup>304)</sup> Aus dem § 26 des Klagrodes ergibt sich diese Zeitbestimmung. Vergl. Kopp. Gesch. 9, 246, Anm. 7. Im Folgenden geben wir aus dem Klagrode nur eine „Blumenlese“. Vollständig findet sich dieser Model unten als Beilage XII abgedruckt.

fliegenden Fahnen. Die Leute von Schwyz und Steinen überfielen des Gotteshauses Leute und Hirten im Sihl-, Minster- und Alpthal, auf Bennau, zu Finstersee, Feuerschwand und Bumbach (letztere drei Orte im heutigen Kanton Zug), erbrachen die Stallungen und Scheunen, raubten Heu, Geräthe, Mulchen, Vieh, führten Gotteshausleute gefangen weg, wie z. B. den Holzach zu Finstersee, dem sie (Heinrich Stauffacher und ein Reding, wahrscheinlich Wernher) fünf Rossen wegnahmen und 14 ♂ abpressten. Einige Gotteshausleute wurden von den Landleuten geschlagen, z. B. in Finstersee, wohin letztere viermal zogen, der Vinster und Rudolf Ochsner, in Feuerschwand Jakob von Hasenthal; zwei Gotteshausmänner wurden von den Landleuten erschlagen. Besonders hatten es die Landleute auf die Güter des Heinrich Ochsner abgesehen. Nicht zufrieden, daß sie, wie bereits bemerkt, dessen Güter im Alpthal jahrelang jedes Frühjahr mit Vieh übertrieben, brachen sie auch zweimal mit bewaffneter Mannschaft in dieselben Güter ein. Einmal der Ammann Konrad ab Iberg mit 300 Mann, dann wieder mehr als 100 Mann. Dabei mag manches Scharmützel vorgefallen sein, und wohl davon hat eine bei der jetzigen Grenze des Bezirkes Schwyz oberhalb Trachslau gelegene Matte bald darauf den Namen „Kriegmatte“ erhalten und wird bis heute so genannt. Derselbe Heinrich Ochsner besaß auch Güter auf Bennau. Dreimal überfielen die Leute von Schwyz und Steinen, jedesmal in der Stärke von ungefähr 100 Mann in Waffen, diese Güter, brachen die Wohnungen und Hütten auf, raubten sie aus und fahndeten nach dem Besitzer. Die Landleute fuhren auf des Gotteshauses Schweigen (Viehweiden) in der Au und auf Alpegg, plünderten des Heinrich Küris Gut auf dem Katzenstrick, setzten sich auf den beiden Brunnern (beim Schnabelsberg) fest und weideten mit ihrem Vieh die Strecke bis zur Altmatt ab. Auf ihren Zügen durch das Stiftsgebiet schädigten sie besonders in Groß und Einsiedeln des Gotteshauses Leute und Güter, so daß allein an diesen Orten der Schaden sich auf die große Summe von 500 Mark (Silber) belief. Die Landleute wagten sich aber noch näher heran. Eine Schaar von 300 Mann zerstörten und verbrannten unmittelbar beim Dorfe Einsiedeln an dem Stege, der über die Alp führte, Bau- und Schindelholz, das der Abt dort hatte ablagern lassen. Dreimal fielen sie in Rotten von 20 und 100 Mann im Dorfe selbst ein, brachen das Ochsen-

haus und Scheunen auf und nahmen Heu und Korn mit sich fort. Auch in die Umfriedung der Klostergebäude brachen sie ein und raubten den Keller aus. Bei Anlaß eines Kreuzganges nahmen ihrer etliche sogar das Opfergeld vom Altar der heiligen Kapelle und vertranken es dann „bi dem wine“.<sup>305)</sup> Als Anführer werden genannt: Der Ammann Konrad ab Jberg, Peter Locholf, Heinrich Stauffacher, ein Reding (wahrscheinlich Wernher), Wernher und Heinrich Röder u. a., als Theilnehmer: Rüthiner, Thuner, Konrad und Arnold Rempo, Konrad Vinster, Wiz von Goldau, Wernher und Peter ab dem Acker, Ulrich Suter, Konrad und Ulrich Güpfer, Konrad Rötig, Jakob von Rickenbach, Jakob der Sigrist, Ulrich Unart, Arnold zum Brunnen, Wernher Schrenkinger, Rudolf Fönne (Föhn), Ulrich der Murer und noch viele andere. Die Klosterknechte wehrten sich natürlich gegen die Angreifer, auch einige von den Landleuten wurden erschlagen. — So konnte es natürlich nicht weiter gehen. Einsiedeln suchte Recht und zwar bei dem Bischof von Constanz und dem König Heinrich VII. Besonders be-

<sup>305)</sup> Klagrodel § 22. Rilliet-Brunner, der Ursprung der schw. Eidgenossenschaft, S. 133 sagen mit Beziehung auf den bei Kopp, Gesch. 9, 245—248 im Auszug gegebenen Klagrodel: „Dreimal sind seine (des Klosters) Ringmauern bezwungenen worden; und nachdem die Angreifer vorerst einen höhniischen Umzug, Kreuz und Fahne voran, veranstaltet, haben sie hierauf nicht nur unsere Keller geplündert, sondern sich sogar der Opfergaben bemächtigt, welche sich im Heilthum der Mutter Gottes befanden“. Hier haben Rilliet-Brunner den klaren, bei Kopp gegebenen Auszug aus dem Klagrodel mißverstanden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß wir dieses Mißverständniß aufklären: 1) Die Schwizer veranstalteten keinen höhniischen Umzug mit Kreuz und Fahne, sondern hielten eine ernstgemeinte Landeswallfahrt, wie dies bis zur gegenwärtigen Zeit noch geschieht. 2) Bei dieser Gelegenheit nahmen nicht „die Schwizer“, sondern nur etliche von ihnen das Opfergeld vom Altar der Gnadenkapelle.

Tschudi, Chronik 1, 257, weiß zu erzählen, daß zwei schwizerische Wallfahrer am 6. April 1311 von einigen Konventherren und Stiftsangestellten auf dem Brüel zu Einsiedeln mit Schmähworten verfolgt und sogar verwundet worden seien, und daß darob in Schwyz große Erbitterung entstanden sei. In allen gleichzeitigen Quellen und späteren Berichten findet sich von einer solchen That durchaus keine Spur. Tschudi ist der Erste, der sie erzählt. Daß eine solche That nicht geschah, wird durch das absolute Schweigen der vorhandenen Urkunden dieses Jahres bewiesen, da der Vorfall gerade in diesen den Marchenstreit beschlagenden Schriftstücken, besonders in dem Urtheil vom 19. Juni 1311, Beil. XIII, hätte nothwendig zur Sprache gebracht werden müssen. Kopp, Gesch. 9, 247, Num. 4; 249, Num. 1. und desselben Urk. 1, 119. 2, 68 und 69.

tonte das Stift vor den bischöflichen Offizialen den Schaden, den die Schwyzer an seinen Gütern, namentlich an dem Gute Rubinien (am Eingange des hintern Sihlthales, südöstlich vom Haldeli, Studen gegenüber,) verübt hatten.<sup>306)</sup> Das Urtheil lautete auf Rückgabe der entrissenen Güter, auf Schadenersatz im Betrag von 400 Mark, auf eine Buße von 100 Mark und Bestreitung der Kosten des Rechtsverfahrens. Diesem Urtheile gaben die Schwyzer keine Folge, so daß aus der Verzögerung der zu leistenden Genugthuung dem Stifte ein weiterer Schaden von 150 Mark erwuchs,<sup>307)</sup> sondern appellierte an den apostolischen Stuhl. Als Vertreter der Schwyzer bei der Appellation werden genannt: Konrad ab Zberg, Konrad und Ulrich, dessen Söhne, Peter Locholf, Rudolf Stauffacher, Heinrich und Wernher, dessen Söhne, Ulrich Bischof, Ulrich Schorno, Ulrich Weidmann, Wernher Blum, Johann Schengger, Konrad Röting, Wernher Röding, Wernher und Rudolf Wirz. Trotz dieser Appellation verhängte der bischöfliche Offizial von Constanz über die Landleute die Exkommunikation. Gegen diese Verfügung flagte Schwyz beim Papste Clemens V., der Offizial, vor den zwar die Sache rechtmäßig gehöre, sei ohne päpstlichen Auftrag vorangegangen und habe sie nach eingelegter Appellation gebannt. Der Papst richtete unterm 12. September 1309 eine Bulle an die Abtei von Weingarten und Engelberg und an den constanzer Domherrn Lütold von Röteln, worin er verfügte, sie sollten das Vorgehen des bischöflich-constanzischen Gerichtes gegen die Landleute von Schwyz untersuchen; ergebe sich, daß der Bann erst nach eingelegter Berufung ausgesprochen worden sei, so sei derselbe als ungültig aufzuheben und die drei Prälaten, oder zwei derselben, mögen alsdann im Namen des Papstes die Streitsache neuerdings vornehmen und endgültig entscheiden.<sup>308)</sup> Der Abt von Engelberg und der Subdelegat des Abtes von Weingarten untersuchten

<sup>306)</sup> Rubinien, mit kurzer Mittelsilbe, lat. ruina, ital. rovina = Rübi, Rüsi, Rüsni, heißen Orte, wo kleinere Bergabstürze (Schlippe) vorgekommen sind, was auch bei unsern Rubinien zutrifft.

<sup>307)</sup> Klagrodel § 1.

<sup>308)</sup> Das Alles ist in der Bulle enthalten. Kopp, Urf. 1, 117. Geschichtsfreund 5, 245. RE. 171. In dem Originale KtASchw. steht: Volricus dictus Wzrdeman, wie der Geschichtsfreund hat, nicht Wierdemann, wie Kopp liest. Jedensfalls ist aber Weidmann zu verstehen.

den Stand der Appellation und erklärten, letztere sei vor der Exkommunikation eingebbracht worden und hoben somit den vom Offizialen von Constanz verhängten Bann auf, 20. Juli 1310.<sup>309)</sup> — Damit war nur der Formfehler des Offizials im Verfahren gegen die Landleute von Schwyz gutgemacht, nicht aber der Frevel der Schwyzser gegen Einsiedeln, das auch inzwischen beim König Heinrich lagte.<sup>310)</sup> Heinrich VII. gab beiden Parteien einen Obmann zu einem Schiedsgericht und verbot jede gegenseitige Schädigung. Trotzdem fuhr Peter Locholf gegen Recht und des Königs Verbot auf die Gotteshausgüter zu Rubinen und verwüstete sie mit 300 Mann.<sup>311)</sup> Schwyz bereitete sich schon jetzt auf die Abwehr etwaiger Wiedervergeltung vor und verwandte das aus dem Verkaufe eines Gutes erlöste Geld für die Lebzimauer an der Altmatt, 25. Juni 1310, die sowohl gegen einen von Zug, als von Einsiedeln her gerichteten Angriff schützen sollte.<sup>312)</sup> Es ist zu beachten, daß die Schwyzser diese Befestigungsbauten wenigstens theilweise auf dem damaligen Stiftsgebiete errichteten. Einstweilen diente dieser befestigte Ort ihnen als sicherer Stützpunkt bei ihren Streifzügen gegen das Stift und dessen Besitzungen.

Nun nahm sich Zürich des Streithandels in vermittelndem Sinne an. Die Abtei waren schon längst in der Stadt bekannt. Bereits Abt Anshelm hatte schon vor dem Jahre 1240 dort das „Einsiedler-Haus“ gebaut,<sup>313)</sup> und Abt Johannes hielt sich oft in der Stadt auf.<sup>314)</sup> Auch mit Schwyz war Zürich be-

<sup>309)</sup> Beilage X. Am 23. März 1310 befand sich Abt Johannes in Constanz, wo er auf Bitten des Grafen Rudolf III. von Habsburg-Rapperswil die Urkunde des Generalvikars Gebhard betreffs der Vereinigung der Kirche zu Sona mit Rapperswil besiegelte. Münch, Reg. 269. Wahrscheinlich hatte obige An-gelegenheit den Abt nach Constanz geführt.

<sup>310)</sup> Klagrodel § 19. Die Zeit ist nicht angegeben. Wahrscheinlich geschah das, als Heinrich VII. im Mai 1309 in Zürich oder als er unmittelbar darauf in Constanz war. Kopp, Geschichte 9, 51. 53.

<sup>311)</sup> Klagrodel § 19.

<sup>312)</sup> Kopp, Urf. 2, 183. Geschichtsfreund 31, 275 f.

<sup>313)</sup> Geschichtsfreund 42, 103 f. Nachzutragen ist nur noch, daß der Einsiedler-Hof bis zuletzt der Abtei Frauenmünster Grundsteuer zahlte, also ursprünglich auf Frauenmünster-Boden stand. StAE. sign. K. C. 33.

<sup>314)</sup> Abt Johannes I. urkundete und siegelte, soweit wir es noch nachzuweisen vermögen, dreizehnmal in Zürich, nämlich in den Jahren 1300; zweimal 1301,

freundet<sup>315)</sup> und mithin durch seine Stellung zu beiden Parteien am besten in der Lage, das Amt eines Friedensrichters zu üben. Die beabsichtigte Versöhnung wurde durch einen, Sonntag den 14. März 1311, im Predigerkloster der Stadt ausgestellten sogenannten Anlaßbrief<sup>316)</sup> eingeleitet. Abt Johannes und sein Konvent handeln im Namen ihres Stiftes, die Gemeinde des Thales Schwyz war vertreten durch den Landammann Konrad ab Zberg. Gotteshaus und Landleute wollen „nach langer arbeit und grossem kriege“ dem Rathe des Schultheißen und der Bürger von Zürich folgen und ihre gegenseitigen Forderungen einem Schiedsgerichte zu gütlichen Entscheid unterstellen. Als Rechtsgrundlage wird der Zustand angenommen, der unter der Regierung des Abtes Anshelm herrschte, und nur das, was seit dieser Zeit geschehen ist, soll unter die Entscheidung fallen, d. h. man stelle sich auf das im Jahre 1217 gefällte Urtheil. Abt und Konvent wählen zu Schiedsrichtern die Ritter Jakob von Wart und den jüngern Rudolf Mülner, die Schwyzler ihren Landammann Konrad ab Zberg und den Ammann Weruher Tiring. Zum Obmann wird durch gegenseitige Uebereinkunft der Ritter Rudolf Mülner, der ältere, von Zürich bestellt. Die Schiedsrichter und der Obmann geloben eidlich, die Streitsache vorurtheilsfrei anzuhören; was die Mehrzahl von ihnen urtheilt, ist bindend. Trennen sich die Richter zu gleichen Theilen in ihrem Urtheile, so mag der Obmann entweder durch Richtentscheid eines der beiden Urtheile bestätigen, oder von sich aus einen andern endgültigen Spruch fällen. Bis zum St. Johannistag im Sommer, 24. Juni, muß der Rechtsgang beendigt sein. Wenn die Schiedsrichter sich nicht einigen können, wird ihnen zur Beurathung eine Frist von 14 Tagen gestattet; der Obmann hat einen

---

Mai 6; 1303; 1305, Jan. 25; 1308, Okt. 23; 1319, Dez. 21; 1320, Febr. 23; 1321, März 10; 1321, Nov. 19; 1323, Mai 5; zweimal 1325, März 18, „in unserm hove“. Im Jahre 1301, Mai 6, widimierte er die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. vom 18. Juli 1297 für die Dominikaner in Zürich, RE. 145, und die Dominikanerinnen in Schwyz. Kopp, Urk. 2, 171 f.

<sup>315)</sup> Bündniß von 1291, Oktober 16. S. o. Ann. 297.

<sup>316)</sup> Obwohl diese Benennung obigen Vertrages in dieser Zeit nicht gebraucht wird, haben wir sie doch beibehalten, weil sie später sehr gebräuchlich wurde. Anlaß, anlaß = Unternehmung, Übergabe eines Streithandels an ein Schiedsgericht. Wackernagel, Altdtsches Handwörterbuch.

Monat Bedenkzeit, wenn der Entscheid an ihn kommt. Doch soll bis oben genannten Termin die Sache geschlichtet sein. Das Gericht muß die Parteien zur Vernehmlassung vorladen, auch über die strittigen Güter Kundschafft aufnehmen; zur Beibringung der nothwendigen Zeugen sollen beide Theile einander behilflich sein. Damit das Urtheil des Schiedsgerichtes eher vollzogen werde, wird bestimmt, der widerspenstige Theil solle nicht blos seiner Rechtsansprüche verlustig gehen, sondern überdies dem andern Theile zur Buße zweihundert Mark Silber zahlen. Beschuldigt ein Theil den andern des Bruches dieser Nebereinkunft, und stellt das der beschuldigte Theil in Abrede, dann soll die Sache an die Schiedsleute und den Obmann kommen, und was deren Mehrheit oder der Obmann entscheidet, soll gelten. Gechieht das nicht, dann soll jeder Theil in dem Rechte bleiben, das er am Tage dieser Nebereinkunft besaß. Durch Stellung von Geiseln<sup>317)</sup> wurde diese Verpflichtung bekräftigt. Abt Johannes und der Konvent geben den Schwyzern fünf Ritter und fünf Bürger von Zürich als Geiseln, worunter mehrere Mitglieder des zürcher Rathes waren. Schwyz stellt dem Stifte auch zehn Geiseln, alle ebenfalls Bürger von Zürich, darunter auch Mitglieder des Rathes. In Betreff der Geisselschaft sollen die Gewohnheiten der Stadt maßgebend sein. Sobald der beschädigte Theil die Bürigen des dem Spruche ungehorsamen Theiles zur Leistung der Geisselschaft mahnt, müssen diese sofort gehorchen und in offenem Wirthshause solange auf Kosten des ungehorsamen Theiles zechen, bis dieser, durch die täglich sich mehrenden Kosten nachgiebig gemacht, die zweihundert Mark bezahlt. Die Geiseln gelobten, die übernommenen Pflichten genau zu erfüllen; Einsiedeln und Schwyz sichern dagegen ihren Bürigen Vergütung allfälligen

<sup>317)</sup> Die Geisselschaft (obstagium) ist eine dem Mittelalter eigenhümliche Form der Bürgschaft, wodurch der Bürge, der dieselbe einging, keine Verbindlichkeit für sein Vermögen, sondern eine rein persönliche Verpflichtung übernahm. Falls nämlich der Schuldner bis zum festgesetzten Zeitpunkt seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht nachkam, mußte sich der Bürge des erstern auf Mahnung des letztern an einen bestimmten Ort in ein offenes Wirthshaus begeben und da auf Kosten des Schuldners leben, was man Einlager oder Leistung nannte. In den täglich sich mehrenden Kosten lag eben für den Schuldner eine wirksame Mahnung zu baldiger Zahlung. Blumer a. a. D. I, 174 und 175. F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 566.

Schadens zu. Ueber die Ergänzung abgehender Geiseln werden, wie auch über Ergänzung abgehender Schiedsrichter, genaue Bestimmungen festgestellt. Die Uebereinkunft wurde doppelt ausgefertigt und vom Abt Johannes und seinem Konvent, der Gemeinde Schwyz, dem Obmann, den Schiedsrichtern und dem zürcher Rathie besiegelt.<sup>318)</sup>

Wenn man glauben wollte, daß wenigstens in der Zeit nach dieser angebahnten friedlichen Ausgleichung bis zur Fällung des Spruches der Streit einstweilen ruhte, wäre das ein Irrthum. Gerade in dieser Zwischenzeit zogen die Landleute von Schwyz auf Güter des Gotteshauses, die sie früher nie für sich angesprochen hatten, verwüsteten sie und trieben ihr Vieh darauf.<sup>319)</sup> Es war eben den Landleuten mit dem Frieden nicht Ernst, wie es auch die Folge zeigen wird.

Das Schiedsgericht nahm nun die Verhandlung auf. Das Gotteshaus reichte schriftlich seine Klagepunkte ein, die in dem noch jetzt vorhandenen sogenannten „Klagrodel“ verzeichnet sind. Hieraus haben wir oben S. 227 u. ff. das Wesentlichste gebracht, vollständig ist der Klagrodel unten abgedruckt.<sup>320)</sup> Eine schriftliche Gegenklage der Schwyzer findet sich nicht vor. Die Richter konnten sich nicht einigen, der Entscheid kam an den Obmann. Unterm 19. Juni 1311 gab dieser seinen Spruch dahin ab: 1) Die Landleute von Schwyz stellen nicht in Abrede, daß sie die Gotteshausgüter auf Rubinen, Beuge, am Ort, Snalrangin, Steinberg, Stegenegg, Spitalberg, Fentinen, Horwen, Heitgon, Amslen und im Alpthal, also an Orten, die längs der Grenze des Jahres 1217 von dem Eingange des Sihlthales bis ins Alpthal gelegen sind, an sich gezogen haben. Diese Güter müssen dem Gotteshaus wieder zugestellt werden. 2) Der Obmann setzt Einsiedeln in den Besitz dieser Güter und verbietet den Landleuten, den Abt und dessen Gotteshaus deshalb zu beunruhigen, solange die Landleute diese Güter nicht auf rechtmäßige Weise besitzen. 3) Was dem Abt und seinem Gotteshaus mit Ueberfall und Verwüstung geschädigt worden ist an Menschen oder Gut, muß den Beschädigten nach dem Gutbefinden der Schiedsrichter oder des Obmanns, so es an ihn kommt, wieder ersetzt werden.

<sup>318)</sup> Beilage XI.

<sup>319)</sup> Klagrodel § 41.

<sup>320)</sup> Beilage XII.

4) Dagegen bleibt es den Landleuten unbenommen, allfällige Ansprüche auf die genannten Weiden auf dem gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen.<sup>321)</sup>

Dieser Entscheid theilte das Schicksal aller seiner Vorgänger, die Schwyzers beachteten ihn nicht und stellten die Fehde nicht ein. Zürich wurde in den Streit verwickelt. Als nämlich die Landleute von Schwyz dem Spruch des Ommannes nicht nachkamen und auch das vertragsmäßige Bußgeld von zweihundert Mark Silber nicht zahlten, hatten Abt und Konvent die Bürgen der Schwyzers zur Leistung der Geiselschaft aufgemahnt. Die betreffenden Bürgen folgten sofort. Aber auch diesen gegenüber hielt Schwyz sein Versprechen nicht; es wollte keine Unkosten vergüten. Hierauf nahm sich die Stadt der Bürgen an, die Mannschaft der Stadt half Einsiedeln und scheint, besonders von der Burg Pfäffikon aus, den Schwyzern namhaften Schaden beigebracht zu haben.<sup>322)</sup> Schwyz lief sogar Gefahr, sich noch weitere Feinde auf den Hals zu laden. Zürich schloß nämlich am 24. Mai 1312 ein Schutzbündniß mit den Städten Schaffhausen, Constanz und St. Gallen,<sup>323)</sup> und diese mahnten jetzt Schwyz, Zürich zu befriedigen, ansonst sie sich der verbündeten Stadt annehmen müßten.<sup>324)</sup> Überdies hatte König

<sup>321)</sup> Beilage XIII, wo auch die einzelnen Dertlichkeiten nachgewiesen sind. Eschudi kannte diese Urkunde nicht. Wie er sich die Sache zurecht legte, siehe bei Kopp, Geschichte 9, 249, Anm. 1.

Aus diesem Spruch geht auch hervor, daß damals in unsern Gegenden das schwäbische Recht maßgebend war. Schroeder, Zur Geschichte vom Recht des Besitzes in Deutschland, in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. 13, [Neue Folge, Band 1] S. 167 und 168. Die Eidgenossen fühlten sich als Schwaben bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo der schwäbische Bund gegründet wurde und der „Schwabenkrieg“ ausbrach. Baumann in seiner oben Anm. 248 citierten Abhandlung, besonders S. 258 u. f. Dändliker sagt treffend: . . . „wenn eine spätere Zeit politischer Gegensätze Schweizer und Schwaben scharf trennte, so sind doch, historisch betrachtet, wir deutsche Schweizer so gut Schwaben, wie unsere Nachbarn jenseits des Rheines.“ Dasselben Geschichte der Schweiz 1, 84. Vergl. auch 2, 278 und 295.

<sup>322)</sup> Das Alles geht aus der Urkunde des Eberhard von Bürgeln (Beilage XIV) hervor.

<sup>323)</sup> Kopp, Urk. 2, 194 f. besprochen, a. a. D. 60 f. Dasselben Gesch. 9, 235 f.

<sup>324)</sup> Der Brief des Ommannes, Rathes und der Bürger von Constanz an Schwyz liegt im KtASch. und ist gedruckt Geschichtsfreund 8, 258 und bei Kopp, Gesch. 9, 343 f. vergl. a. a. D. 250, Anm. 4.

Heinrich, der gegen die Habsburger wieder günstiger gestimmt war, bereits im Jahre 1311 eine Untersuchung ihrer Rechte in den Waldstätten angeordnet, um ihnen die Grafschaftsrechte und grundherrlichen Rechte, welche sie früher besaßen, wieder zurückzugeben. Im folgenden Jahre 1312 am 25. Juli gelobte König Johannes von Böhmen, der Sohn des nun zum Kaiser gekrönten Heinrichs, ebenfalls, sein Möglichstes für Wiedereinsetzung der Herzoge in ihre Rechte zu thun.<sup>325)</sup> Da hieß es einlenken. Die Bürger von Zürich, die Geiseln, der Landammann Werner Stauffacher und die Landleute verständigten sich dahin, ihren Streit dem königlichen Landvogt Eberhard von Bürgeln (Thurgau, Bez. Weinfelden) zur Entscheidung zu überlassen. Oberhalb der Stadt Zug zu Giolen,<sup>326)</sup> am Vorabend des St. Markustages, 24. April 1313, gab der Landvogt seinen Entscheid folgendermaßen: 1) Mit dem Rathe weiser Männer und beider Theile Wissen und Willen entscheidet Eberhard, daß die zehn genannten Geiseln und Bürger von Zürich den Ammann und die Landleute von Schwyz lossprachten von den 200 Mark Silber, so sie dem Abte Johannes schuldig waren, und von allem Schaden, welchen die Geiseln erlitten hatten. 2) Der Ammann und die Landleute von Schwyz zahlen den Bürgern und Geiseln von Zürich neuhundert Pfund Pfennig, wie sie zu Schwyz gang und gäb sind, in drei Zielen: 300 Pfund auf nächste Ruffahrt, 24. Mai, ebensoviel auf St. Martinstag, 11. November, dann zulegt wieder die gleiche Summe auf den heiligen Kreuztag im Maien, 3. Mai 1314. Wenn die zürcher Bürger oder ihre Boten das Geld zu Schwyz in Empfang nehmen, sollen die Schwyzser sicheres Geleite geben. Damit das Geld richtig bezahlt werde, stellt Schwyz Geiseln, wovon acht Schwyzzer, zwei Unterwaldner und vier Urner sind, die alle mit Namen genannt werden. Über die Leistung der Geiselschaft werden noch einzelne Bestimmungen gegeben. Der 3. Punkt

<sup>325)</sup> Urkunden von 1311, Juni 15 und 1312, Juli 25. Bei Kopp, Urkunden 2, 186 und 187 und desselben Geschichtsblätter, 1, 173 u. f. Diese Untersuchung kam aber wegen des Königs baldigem Tod nicht zur Ausführung.

<sup>326)</sup> Ist nicht das gleichnamige Inselchen im Zuger-See in der Nähe des östlichen Ufers zwischen Oberwil und Walchwil, das erst 1592 oder 1593, wie A. Weber, See-Einbrüche in Zug, Separat-Abzug der Neuen Zuger-Zeitung 1887, S. 10 mittheilt, entstand, sondern das am Ufer etwas südlich von dem Inselchen gelegene Gut Giola. Siehe Siegfried-Atlas, Blatt 192.

betrifft die Burg zu Pfäffikon. Ist dieser feste Platz in der Gewalt der Zürcher, dann sollen diese verhüten, daß von der Burg aus den Landleuten von Schwyz Schaden zugefügt werde. Geschieht aber Schaden mit Raub, Brand, Mannschlacht, solange der Krieg zwischen Einsiedeln und Schwyz währt, oder wenn ein Anderer die Burg inne hat, der die Landleute auf vorbenannte Weise schädigt, dann ist die Sühne nicht gebrochen, falls die Landleute sich deshalb rächen. Hingegen dürfen die Schwyzler die Reben und andere Güter, die das Stift Einsiedeln am Zürichsee hat, wo zürcher Bürger Vögte oder Meier sind oder Twing und Baum haben, nicht schädigen. Geschähe das aber doch, und rächen sich dann die Zürcher, dann soll damit ebenfalls die Sühne nicht gebrochen sein. 4) Jeder zürcher Bürger, der dem Abte gegen die Schwyzler hilft mit Raub, Brand oder in der Schlacht, der soll für die Dauer des Krieges zwischen Schwyz und Einsiedeln die Stadt verlassen. Kommt ein solcher doch in die Stadt, dann soll er nach dem Rechte derselben gebüßt werden. Geschieht ihm während seines Aufenthaltes außerhalb der Stadt etwas von den Schwyzern, das soll von den Zürchern ungerächt bleiben. Doch mögen die Bürger von Zürich mit dem Abte und den Schwyzern zu Gerichte fahren, wenn sie wollen und darum angegangen werden. 5) Endlich erklärt Eberhard, daß er die fünfhundert Mark Silber, welche die Schwyzler dem Abte schuldig waren, und allen Schaden, den die Geiseln genommen haben, den Schwyzern nachgelassen hat, nicht von Rechts wegen, sondern wegen alter Lieb' und Freundschaft zwischen Zürich und Schwyz. Auch sollen die Schwyzler die neunhundert Pfund den Zürchern nicht von Rechts wegen bezahlen, sondern ebenfalls aus Lieb' und Freundschaft gegen Zürich. Die Schwyzler behalten ihr ganzes Recht, das sie bis jetzt gehabt haben gegen Abt und Gotteshaus zu Einsiedeln. Sollte wegen dieses Entscheides zwischen Zürich und Schwyz Streit entstehen, dann behält sich Eberhard den Entscheid vor. — Den doppelt ausgefertigten Brief siegelten Eberhard, der Rath von Zürich und die Gemeinde von Schwyz.<sup>327)</sup>

Hiemit war nun freilich der Anstand zwischen Schwyz und Zürich gehoben, hiemit waren aber auch der Anlaßbrief vom

---

<sup>327)</sup> Beilage XIV.

14. März 1311 und das Urtheil vom 19. Juni desselben Jahres tatsächlich vernichtet und das gute, alte Recht des Gotteshauses auf schnöde Weise preisgegeben. Der Krieg gegen Einsiedeln hörte nicht auf<sup>328)</sup>), weshalb Abt und Konvent des Stiftes, von jeglicher Hilfe seitens der weltlichen Macht verlassen, wiederum Beistand bei dem zuständigen geistlichen Gerichte suchten. Sie brachten ihre Klage nochmals vor die Offizialen des Bischofs Gerhard von Constanz. Da die gegen das Stift verübten Gewaltthaten offenkundig waren und nicht abgeleugnet werden konnten, verkündeten die Richter des bischöflichen Gerichtes, nach geschehener Untersuchung, gegen die schuldig befindenen Landammänner und Theilnehmer aus Schwyz, Steinen, Muotathal und Alt, sowie über die genannten Gemeinden, unter Nennung der betreffenden Namen, Exkommunikation und Interdikt. Als weiterer Grund für dieses Urtheil wird aufgeführt: Die Schuldigen hätten, obwohl kanonisch ermahnt, die ihnen auferlegte und in bestimmter Frist dem Stifte zu leistende Rückgabe des genommenen Gutes und die Genugthuung nicht geleistet und behauptet, nach den Beschlüssen der mainzer Provinzial-Synode dies nicht schuldig zu sein.<sup>329)</sup> Durch das Urtheil der Richter zu Constanz fühlten sich die Verurteilten beschwert und appellierte an den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz. Aber die dortigen Richter wiesen sie an die Richter des Bischofes von Constanz zurück, wo die Appellanten neuerdings ermahnt wurden, Schadenersatz und Genugthuung zu leisten. Da Letztere auf die Mahnung gar nicht eingingen, ließen die Richter durch die ganze Diözese von Constanz, an allen Orten, wo es möglich war, an Sonn- und Feiertagen feierlich den Bann und das Interdikt über die Schuldigen verkünden, ausgenommen in den Orten der Schuldigen, wohin zu diesem Zwecke zu gehen niemand wagte. Als Antwort auf

<sup>328)</sup> Das geht aus dem Entscheid des Landvogtes hervor; denn wozu verlangte der Landvogt von den Schwyzern Sicherheit der Strafe für die zürcher Boten?

<sup>329)</sup> Auf dieser Synode, 11., 12. und 13. Mai 1310 hatte Erzbischof Peter von Mainz seinen Suffragan B. Gerhard von Constanz des Amtes entsezt und gebannt. Im Jahre 1312, Sept. 2, ließ Peter alle von Gerhard oder dessen Amtleuten und Verwesern ausgehenden gerichtlichen Amtshandlungen als nichtig erklären. Kopp, Gesch. 9, 239 f., desselben Urk. 1, 70 f., 191 f., Urk. 1, 124. Auf diese Vorgänge stützten die Beklagten ihre Weigerung, dem bischöflich-constanzischen Gerichte zu folgen.

dieses Vorgehen ließen die Landleute öffentlich verkünden: Wer den Abt von Einsiedeln öffentlich oder insgeheim tödte oder verstümmle oder gefangen ausliefere, erhalte 400 Pfund Pfennig. Die Landammänner bekräftigten dieses Versprechen mit einem Eide.<sup>330)</sup> Inzwischen war Kaiser Heinrich VII. am 24. Aug. 1313 in Italien eines schnellen Todes gestorben.<sup>331)</sup> Einige Monate später wagten die Schwyzer die größte Frevelthat des ganzen Marchenstreites, sie überfielen und plünderten das Gotteshaus.

Während seines Bestandes bis zum Jahre 1314 war das Gotteshaus im finstern Walde schon mehrere Male feindlich überfallen worden. In den Jahren 1142 und 1171 suchten die Herren von Rapperswil als Schirmvögte des Stiftes einen Druck auf die Abtswahlen auszuüben, überfielen mit ihren Leuten das Stift, plünderten, mißhandelten die Mönche und trieben die Widerstrebenden in die Flucht. Doch gelang es den Vögten nicht, auf die Dauer ihrem Kandidaten die Abtei zu sichern.<sup>332)</sup> Die andern Ueberfälle gingen von den Schwyzern aus, die während des Marchenstreites bis zum Jahre 1311 mindestens einmal das Stift und dreimal das Dorf Einsiedeln heimsuchten.<sup>333)</sup> Doch nie war ein Ueberfall der Schwyzer so bedeutend gewesen, als der in der Dreikönigsnacht, 6.—7. Januar 1314, den wir jetzt nach dem Berichte eines Augenzeugen, des Schulmeisters Rudolf von Radegg<sup>334)</sup> und nach der Bulle des Papstes Johannes XXII. vom 17. November 1318 erzählen.

Am heiligen Dreikönigstag hält das Volk zu Schwyz Rath vom Morgen bis zum Abend, wie man das Kloster verwüstet (dilapidare) könnte. Lange schwankte die Entscheidung; denn Einer

<sup>330)</sup> Dies Alles ist in der Bulle des Papstes Johannes XXII. vom Jahre 1318, Nov. 17, (Beilage XX) enthalten und fällt in die Zeit nach Mai 1310 bis Januar 1314.

<sup>331)</sup> Kopp, Gesch. 9, 333 f. Dasselben Geschichtsblätter 1, 122 f. und 312 f.

<sup>332)</sup> Annales Eins. in Mon. Germ. SS. 3, 147 u. f. Abt Werner II. in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden“, 1885. 1, 327 u. f., und Bernhardi a. a. O. (S. o. Anm. 244.)

<sup>333)</sup> Klugrodel § 38, 39, 40 und 43. Zu vergl. § 45.

<sup>334)</sup> Die Parallelstellen in dem Dialogus de Nobilitate et de Rusticitate des Felix Hemmerlin übergehen wir, da sie auf Radegg beruhen. In dem theilweise Abdruck des Dialogus (de Switensium ortu, nomine etc.) im Thesaurus historiae helveticae, Zürich 1735, sind die meisten für die Schwyzer nachtheiligen Stellen unterdrückt.

will den Frevel verhindern, damit nicht der von Engelhand geweihte Tempel überfallen werde. Aber ein „Teufelsknecht“, dessen Namen der Dichter nicht nennen will, widersezt sich der Abmahnung und spricht: „Nimmermehr geben wir zu, daß der Rath zurückgezogen werde, den so kluge Männer gegeben haben. Schweig daher, sonst trifft dich die Rache, hindere das Werk nicht, begünstige nicht die, welche wir mit Recht dem Untergang weihen. Wenn du nicht bestimmt, so giltst du als unser Feind, der seine Mitbürger verderben will.“ Auf diese Worte verstummte der gutgesinnte Mann und wagte nichts mehr zu erwidern. Nach Be seitigung jeder Widerrede wurde beschlossen, das Kloster heimlich zu überfallen. Damit niemand die bedrohten Mönche warnen könne, werden die nach Einsiedeln führenden Wege besetzt. Rasch wird der Befehl ertheilt, sämmtliche Bewohner des ganzen Thales sollen zum beginnenden Kampfe ihre eigenen Waffen mitbringen. Als sich die Reiter und das Fußvolk gesammelt hatten, begann der Abmarsch in drei Abtheilungen, um von drei Seiten zu gleicher Zeit das Kloster anzufallen.<sup>335)</sup>

Unterdessen war es vollkommen Nacht geworden, zu Einsiedeln waren die Mönche bereits in tiefster Ruhe. Um Mitternacht langte die eine Schaar der Schwyzer in Einsiedeln an und besetzte sofort sämmtliche Zugänge zum Kloster. Der Küster war der erste, der den nahenden Feind bemerkte, und gab mit der Glocke ein Zeichen. Schnell umzingelte die Rotte das Kloster, damit ja keiner von dessen Bewohnern, die vom Sturmzeichen jäh geweckt worden waren, entweichen könne. Besinnungslose Angst hatte die Armen erfaßt, in dem ersten Schrecken finden sie kaum ihre Kleidungsstücke, der eine erfaßt seine Kapuze, der andere die Schuhe, wieder ein anderer die Beinkleider, der legt den Gürtel an, der andere greift nach der Schlafmütze; aber den Talar, das Obergewand

---

335) Nach Radegg brachen drei Scharen von Schwyz nach Einsiedeln auf, zwei kommen dort an, und drei ziehen wieder von dort ab. Es haben sich also nach dem Aufbrüche von Schwyz zwei Scharen vereinigt. Es scheint, daß die erste Schaar den kürzesten Weg nach dem Stiste einschlug, nämlich den über den Hauen und das Alpthal, weshalb sie auch früher ankam. Die zweite Schaar zog wohl über den Sattel, die Altmatt und den Katzenstrick und kam deshalb bedeutend später an. So erklärt sich auch, daß diese rechts (vom Kloster) aus dem Thale hervorbrach.

findet fast keiner. Ohne Bewußtsein schwanken sie aus ihren Zellen; bald einzeln, bald gesammelt suchen sie sich mehr im Innern des Klosters zu verbergen. Alles lassen sie zurück, das Lager, die Kleider, die Bücher; nur das Leben suchen sie zu retten. Eine Hoffnung wenigstens haben sie noch, daß nämlich die heiligen Stätten nicht frevelhaft entweiht würden, aber diese Hoffnung war eitel. Johannes von Regensberg und Rudolf von Wunnenberg nahmen an der allgemeinen Flucht nicht theil. Der erstere rannte, kaum aus der Zelle getreten, dem Feinde gerade in die Hände. Er wurde überwältigt und gebunden. Das gleiche Los traf den anwesenden Kirchherrn von Ettiswil (Rt. Luzern),<sup>336)</sup> wo Einsiedeln den Kirchensatz hatte. Als aber der Anführer der Schaar den Pfarrherrn erkannt hatte, befahl er dessen Freilassung. Unterdessen hatten sich der Kantor Konrad von Buwenburg und der oben genannte Rudolf von Wunnenberg ins Freie geflüchtet und in einer Grube versteckt. Bald schauerten sie vor Frost und Furcht, bald trieb ihnen die Angst, trotz der eisigen Kälte, den Schweiß aus; denn der Feind kam wiederholt an die Grube heran, aber ohne sie zu entdecken, da nächtliches Dunkel die Flüchtlinge barg. Plötzlich erhob sich der Mond und goß sein verrätherisches Licht aus. In diesem Augenblicke sind gerade keine Feinde in der Nähe, da räth der behende Wunnenberger zur Flucht, doch der alte Kantor will nichts davon wissen. Wunnenberg begibt sich doch aus seinem Verstecke und macht sich davon. Er öffnet die Flügelthüre seiner Wohnung, wo er sich in Sicherheit glaubt. Da erblickt er viele Gewaffnete, in der Dunkelheit hält er sie für Klosterknechte, merkt aber seinen Irrthum erst, als der Feind ihn festnimmt und ihn zum allgemeinen

<sup>336)</sup> Er erscheint urkundlich 1298, Juli 22, R. rector ecclesiæ in Ettiswil. Geschichtsfreund 42, 147; 1303, März, 8, Her Rudolf. Kirchherr von Ettiswile, RE. 153; 1304, August 11, Ruodolfus de Gutingen, Rector ecclesiæ in Ettiswile, RE. 158. Rudolf war, wie sein Familienname nahe legt, wahrscheinlich verwandt mit Abt Heinrich II. von Güttingen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der Pfarrer von Ettiswil und mit ihm noch der Bruder des Amtmannes im Kloster weilten, der Abt aber, wie wir bald erfahren werden, abwesend und die Haupturkunden an einem sichern Ort (wahrscheinlich Pfäffikon) geborgen waren. Man war eines Ueberfalls gewarnt und wollte unbeteiligte Männer als Zeugen haben; nur wußte man nicht, wann der Ueberfall ausgeführt werde, sonst hätten sich nicht Alle zur Ruhe begeben.

Schlafgemach führt und dasselbe von außen verschließt. Hierher hatten sich bereits Einige zurückgezogen, die aber (durch eine andere, den Feinden unbemerkt gebliebene Thüre) flohen, als sie merkten, daß der Eingetretene gefangen sei. Doch des letztern Bruder, Heinrich von Wunnenberg, kam von außen an die verschlossene Thüre und stieß den Riegel zurück.<sup>337)</sup> In seiner Angst floh Rudolf den Andern nach, ihm schlossen sich an sein Bruder, Custos<sup>338)</sup> Burchard, Johannes von Hasenburg, Konrad von Gösgen, Thüring von Altinghausen, Rudolf der Schulmeister und der Küster Eberhard von Eschenz,<sup>339)</sup> ein gewaltiger und kühner Mann; die meisten flohen in den Glockenturm.

Auf der andern Seite steht der Hof des Fürstabtes. Johannes selbst ist abwesend, sein Amtmann ist zurückgeblieben. Auf den ersten Ton der Glocke griff letzterer zu den Waffen und kleidete sich an. Sein Bruder befand sich bei ihm auf einem Besuche, dieser öffnete die Thüre und wurde sofort von dem Feinde gefaßt, aber auch eben so schnell wieder freigelassen, da er sich auf seine Eigenschaft eines habsburgischen Dienstmannen beruft.<sup>340)</sup> Während dessen stellte sich der Verwalter an die Wand, um seinen Rücken zu decken, und suchte sich mit dem Schwerte die auf ihn eindringenden Feinde vom Leibe zu halten. Ein Armbrustschütze legte auf ihn an, forderte ihn auf, die Waffe abzulegen und sich zu ergeben, sonst werde er ihn niederschießen. Der Bedrohte sagte unter der Bedingung, sicherer Geleite zu erhalten, zu, worauf der Schütze erwiederte: „Das kann ich zusagen, weil die Tochter unseres Führers meine Frau ist.“<sup>341)</sup> Auf die Zusage vertrauend, übergab der Verwalter das Schwert, jener ließ ihn aber ohne Hilfe allein zurück. Empört über dieses Verfahren, warf der Verwalter dem Schützen Unehrlichkeit und Wortbruch vor; der Gescholtene entfernte sich

<sup>337)</sup> «exterius ianuam reserare» steht im Kommentar zu Radeggs Gedicht, S. 243 des Manuscriptes.

<sup>338)</sup> Die Amtsbezeichnungen «Custos» und «Thesaurarius» sind gleichbedeutend (Schatzmeister). Radegg gebraucht das erstere Wort.

<sup>339)</sup> Auch der Kommentar, Ms. 243 und 261 sagt von Eberhard «genere de Eschüntz».

<sup>340)</sup> Er war wohl Dienstmann von Habsburg-Rapperswil, nicht von Habsburg-Oesterreich.

<sup>341)</sup> Diese Versicherung deutet auf eine höhere Stellung des Anführers.

schnell. Ein anderer aus der Schaar der Schwyzer fasste den Verwalter, beraubte ihn noch völlig, führte ihn hinaus ins Freie auf die Straße und hieß ihn, sich niederzusetzen. An der Seite der Straße vor dem Thore war auf einem Baumstumpf ein Sitz angebracht. Hier machten die Schwyzer ein Feuer, um sich zu wärmen und verbrannten hier die Urkunden, derer sie habhaft werden konnten, um so, wie sie meinten, alle Rechtstitel des Klosters zu vernichten. Doch die Haupturkunden hatte der Abt schon früher in Sicherheit gebracht.

Während das vor dem Kloster geschah, raubten Andere die Konventräume aus. Sie erbrachen die Zellen, die Schlafgemächer, öffneten die Kästen, durchsuchten alles, schleppten die Bücher, Kleider und selbst die Betten fort.<sup>342)</sup> Hierauf nehmen sie die Kirche in Angriff. Mit Axtten schlagen sie die Thüren ein und sprengen die eisenbeschlagenen Thürpfosten. Sie schütten sogar die hl. Hostien auf den Boden aus, unter ihre Füße. Teppiche, Tapeten, Belen, Alben, Pluvialien, Messgewänder, liturgische Bücher werden geraubt. Alle Kirchengeräthe schleppen sie mit sich fort, die vergoldeten mit Edelsteinen besetzten Reliquienschreine, die Leuchter, die Rauchfässer. Sie entblößen die Altäre und nehmen die Altartücher fort. Weiter dringen die Feinde vor in den Chor, zum Hochaltare. Dieser wird gebrochen,<sup>343)</sup> die hl. Reliquien werden zu Boden geworfen und mit Füßen getreten. Auch hier wird das hl. Sakrament durch Ausschütten entehrt,<sup>344)</sup> die Kelche, in denen es aufbewahrt worden war, werden geraubt. Zuletzt beschmutzen, erhitzt vom genossenen Klosterwein, die Feinde beim Scheine geweihter Altarkerzen mit ihrem eigenen Rothe die Kirche.<sup>345)</sup>

<sup>342)</sup> Dies und das Folgende führt auch die Bulle (Beil. XX) v. J. 1318 an.

<sup>343)</sup> Der Kommentar, Msc. S. 256, sagt zu dieser Stelle: »Hic autor dicit, qualiter etiam ianuam altaris fregerint« . . . »quod illi maligni et ualuam altaris a cardine dissoluerint ita quod fere (?) prateole distracte iacuerint« etc. Nach Du Cange, Glossarium med. et inf. Latinatatis (Neue Aufl. von Favre, 1886) ist prata = plata = argentum. Prateola wäre demnach ein kleines Silberblech.

<sup>344)</sup> Es scheint aus der doppelten Erwähnung des heiligsten Sakramentes hervorzugehen, daß es, wie noch jetzt, an zwei Orten in der Kirche, im Chore und Schiffe, aufbewahrt wurde.

<sup>345)</sup> Auch diese Verse hat Götinger a. a. D. (j. o. Num. 101) S. 296 falsch aufgefaßt.

Es ist nun Zeit, uns nach den Flüchtlingen umzusehen, die sich im Glockenthurme verborgen hatten.

Als eine Schaar der Feinde in der Kirche beschäftigt war, stürmte eine andere mit brennenden Fackeln, denn die nahende Dämmerung verbreitete noch kein genügendes Licht, in den Thurm. Kalten Angstschweiß preßt diese Wahrnehmung den Mönchen aus, sie haben keine Hoffnung auf Rettung und machen sich auf das Schlimmste gefaßt. Die einen bereiten sich durch den Empfang des hl. Bußakramentes auf den Tod vor, andere suchen Muth zu fassen. Allmählich nähern sich die Angreifer. Eberhard, der Küster, wandte sich an seine Genossen mit den ermutigenden Worten:

„ . . uns schützt ja der Thurm vor dem entsetzlichen Feind!  
 „Wollet ihr mir fest vertrauen, so hau' ich den Feind mit dem Beile,  
 „Welches zu Händen mir ist, widerstandslos in den Grund.  
 „Traun! diese Treppe ersteiget kein Mann, ansonst mit dem ersten  
 „Beischlag stürzt er hinab, ebenso, welcher ihm folgt.  
 „Wie? Oder soll ich die Stiege zerhau'n in Trümmer, daß Keiner  
 „Üeber sie steige hinauf, wenn euch das besser gefällt?“ —  
 „Das mißbilligend spricht der milde Kustos: O Guter!  
 „Sind wir doch nimmermehr krieg'risch gesinnet, so schweig'!  
 „Sieh! für uns streitet der Herr, es geschehe sein heiliger Wille,  
 „Und des Allmächtigen Hand schützet uns kräftig genug.  
 „Gott gehören wir an, so wir sterben, und Gott, so wir leben,  
 „Er lenkt Leben und Tod, schneidet es ab, so er will.  
 „Jesus litt ja für uns, so leiden in ihm und mit ihm wir,  
 „Welcher durch eigenen Tod aufheben wollte den Tod.  
 „Ehre sei ihm und Kraft und Gewalt und Macht und Verehrung,  
 „Ihm sei das Reich und das Lob, Ihm der beständige Ruhm.  
 „Hochbenedict sei er, gepriesen; und Feder sprach: Amen!  
 „Alle wir beteten laut, daß uns bewahre der Herr!“ <sup>346)</sup>

Inzwischen waren die Feinde näher gekommen und hatten schon die obersten Stufen erstiegen. Mit freundlichen Worten fragte sie der Kustos, was ihr Begehrten sei und fügte bei, keiner seiner Gefährten habe ihnen ein Leid zugefügt, also keiner ihre Rache verdient. Ein Mann aus der feindlichen Schaar sicherte den

<sup>346)</sup> Eine deutsche metrische Übersetzung des ganzen Gedichtes (auch des ungedruckten dritten Buches, des Lobes der Siebenzahl) hat noch vor Götzinger P. Franz Uhr sel. verfertigt. Vergl. Geschichtsfreund 19, VIII u. IX. Dieser noch ungedruckten Übersetzung haben wir die obigen (S. 134, 139, 144, 148 und die hier gegebene) und die noch folgenden metrischen Stellen entnommen.

Bedrängten das Leben zu, verlangte aber deren Habe und entgegnete weiter, sie hätten den Befehl, die Flüchtlinge gefangen zu ihrem Herrn zu bringen. Hierauf stiegen alle herab, voraus die Mönche und ihre Genossen, hinter ihnen die Feinde, gierig alle Winkel nach verborgenen Schäzen ausspähend. Da entdecken sie eine Fallthüre, und im Glauben, hier Schätze zu finden, sammeln sie sich um dieselbe. Voll Nächstenliebe warnt sie der Küstos vor dem drohenden jähnen Absturz und bemerkt, daß da nichts zu finden sei. Die Gefangenen werden in die Wohnung des Rudolf von Wunnenberg geführt, der mit Johannes von Regensberg schon dort saß.

Auch an die Gnadenkapelle wagte sich der Feind. Dorthin war der Leutpriester Johannes geflohen in der Meinung, Sicherheit zu finden. Er ließ die Kapelle abschließen, den Schlüssel hatte der Küster mit sich genommen. In der Kapelle blieb Johannes allein bangenden Herzens. Mit ausgespannten Armen warf er sich vor dem Altare nieder und flehte die heiligste Jungfrau und alle Heiligen an, sie möchten Gott um seine Errettung bitten. Aber durch das oberhalb des Altares befindliche, offene Fenster erblicken ihn die Feinde, sie stoßen mit ihren eisenbeschlagenen Speeren an die Thüre und schreien, den Eingeschlossenen für ein Mitglied des Stiftes haltend,<sup>347)</sup> in die Kapelle: „Geld her, Mönch, hörst du nicht, Galgenvogel? Gib Geld her, oder du mußt durch diese Lanze da sterben.“ Der also Bedrohte gab, was er hatte, nämlich fünfzehn Schilling

„und glaubt, daß er alle  
 „Also zufrieden gestellt, aber es reizte sie nur.  
 „So wie der Raben Geschrei dir sagt, daß ein Aas sie gefunden,  
 „Finden sich alsogleich zahlreiche Schaaren hier ein.  
 „Demnach drängen zu geben ihn jene noch mehr, doch er hat nichts.  
 „Dessen achten sie nicht, sprechen, sie glauben es nicht,  
 „Und überhäufen mit Schmähungen ihn. Er flieht in die Winkel,  
 „Sucht sich in stillem Gebet dort zu empfehlen dem Herrn.  
 „Also ruft er ihn an: Wie viel' sind der Dränger geworden!<sup>348)</sup>  
 „Niemand, o Herr, denn Du, bringet mir Hilfe und Trost:  
 „Nimm das Marthrium weg, ich bitte, o Höchster! verleihe mir  
 „Nicht der Märtyrer Tod, sondern Bekänner zu sein.

<sup>347)</sup> Geschichtsfrd. 10, 218 v. 413 muß nach Monachi das ; gestrichen werden.

<sup>348)</sup> Aus dem Anfang des dritten Psalms.

Ungeduldig versuchten die Feinde die Thüre aufzubrechen, der Kirchherr von Ettiswil wehrt ihnen, lässt die Schlüssel herbeibringen und öffnet. Der zitternde Leutpriester Johannes wird gefesselt.

Endlich hatte man auch das Blätzchen entdeckt, wo der jüngere Wunnenberger sich versteckt hatte, der Saum seines Gewandes hatte ihn verrathen. Auch er wurde gefesselt. Zuletzt froch, von der Kälte getrieben, Buwenburg, der Kantor, aus seinem Loche. Auf die Bitte, ihn seines hohen Alters wegen zu schonen, antworteten die Feinde mit Lachen und hießen ihn, sich zu den andern zu setzen.

Nun waren alle Klosterbewohner gefangen; da kam eine andere Schaar Schwyzer rechts aus dem Thale hervor,<sup>349)</sup> brach in das Kloster ein und begehrte, vom langen Marsche hungrig geworden, nach Speise. Niemand war aber zugegen, der ihnen solche gereicht hätte, sie bestürmten die Stube, wo die Gefangenen beisammensäßen, und verlangten von der Wache ihren Anteil an der Beute und den Gefangenen; eher wollten sie die Mönche ermorden, damit, wenn sie keinen Vortheil von ihnen hätten, auch die andern keinen haben sollten. Den armen Gefangenen, die kurz vorher von ihren Wächtern Nahrung erhalten hatten, fällt vor Schrecken der schon genommene Bissen aus dem Munde. Die vor den Thüren des Gemaches stehenden Wachen vertheidigen ihre Beute und Gefangenen gegen ihre neu angekommenen Landsleute, schon werden auf beiden Seiten die Dolche gezückt, doch verhallen vor den Thüren allmählich die gewaltigen Schläge; die Wachen haben gesiegt.

Als der Tag angebrochen war, kam der Anführer<sup>350)</sup> zu den Gefangenen und befahl ihnen, sich auf den Weg zu machen. Konrad, der alte Kantor, und Hasenburg, der sehr schwach war, wurden frei gelassen. Die Feinde rafften die Beute zusammen und luden sie auf ihren Rücken. Radegg vergleicht sie mit Bienen, die schwerbeladen zu ihrem Korbe heimziehen. Auch die Klosterknechte waren gefangen, ihre Habe und ihr Vieh geraubt worden. Der Anführer der Schwyzer ordnete den Zug. Die erste Schaar der Feinde führte das Vieh,<sup>351)</sup> die zweite die gefangenen Knechte, die dritte

<sup>349)</sup> S. o. Num. 335.

<sup>350)</sup> Ueber die Frage, wer der Anführer beim Uebersall war, s. u. Exkurs II.

<sup>351)</sup> Auf diesen oder einen früheren Raub an Vieh deutet das Bild in der ehemaligen pariser Liederhandschrift, die sich jetzt wieder in Heidelberg befindet. S. o. Num. 28.

die gefangenen Mönche und ihre Genossen. Die Weiber und Kinder der Klosterdienstleute umdrängten mit Jammer und Wehegeschrei den sich in Bewegung setzenden Zug. Unberührt davon, zogen die Feinde mit ihrer Beute fort; einer der Landleute, an eine zukünftige Vergeltung denkend, rief:

„O dieser schreckliche Tag wird uns vergolten dereinst,  
„Doch nicht uns nur allein, auch unsere Nachkommen werden  
„Deshalb schrecklich bestraft mit dem entsetzlichsten Weh,  
„Weil wir den Tempel des Herrn, den Tempel der heiligen Mutter  
„Plünderten sinnlos und frech, — eine vernunftlose That!“<sup>352)</sup>

Unter dem Gebrüll der Kinder, dem Wiehern der Pferde und dem Geschrei der Feinde ging es vorwärts und feuchend den Berg hinan.<sup>353)</sup> Unser guter Schulmeister konnte kaum mehr vorwärts kommen. Mitleidig erlaubte ihm ein Reiter, sich an dem Schweife des Pferdes zu halten, um ihm das Aufsteigen zu erleichtern. Auf der andern Seite des Berges führte der Weg durch einen Wald, dann kamen sie zu dem Orte, wo Mauern sich befinden,<sup>354)</sup> d. h. zu dem

<sup>352)</sup> Diese Stelle deutet nach unserer Auffassung auf die vor der Schlacht am Morgarten erfolgte Auffassung des Gedichtes durch Radegg. S. o. Ann. 69, 4.

<sup>353)</sup> Es kommen da zwei Berge in Betracht. Erstens der steile „Katzenstrick“ (zum erstenmal erwähnt im Klagrodel § 37), von dem man direkt auf die Altmatt niedersteigt; dann der weniger steile „Schnabelberg“ (erste Erwähnung in der Zeit zwischen 1267 und 1277, und 1286, September 1. RE. 109), von dem man auf etwas längerem Wege auf die Altmatt kommt, und über den die alte Pilgerstraße nach dem Zürichsee ging und noch geht. Da aber auch über den steilen Katzenstrick schon von alten Zeiten her ein Weg zur Altmatt führte (wie bereits eine Urkunde von 1566 in DAE. M No. 55 sagt, wo der Katzenstrick „Günzlis-Berg“ [der Name ist nur noch in „Ober- und Untergünzlis“ geblieben, am westlichen Abhang des Katzenstricks, Siegfriedkarte Bl. 244] genannt wird, vergl. auch Urk. von 1602 a. a. O. L No. 9, 2.), scheinen die Schwyzer diesen eingeschlagen zu haben, wodurch sehr leicht erklärlisch wird, daß der Schulmeister ohne fremde Hilfe nicht wohl hinaufkam.

<sup>354)</sup> Der Kommentar Msc. S. 280 bezeichnet die Stelle mit folgenden Worten: «per ventum fuerat ad menia sive intersticia sua.» Oben in der Ann. 312 haben wir die Urkunde citiert, nach welcher die Schwyzer für die Mauer an der Altmatt eine Auslage beschlossen. Es war eine sog. Letzmauer, die sich mit zwei Thürmen an ihren Enden quer durch das Thal der Biber zog. „Bon diesen Thürmen ist derjenige auf der Ostseite, welcher dem erst im 17. Jahrhundert genannten Dorfe den Namen „Nothenthurm“ gab, noch vorhanden; dagegen der am westlichen Ende verschwunden.“ A. Müscheler, Die Letzinen in der Schweiz, S. 13 im 18. Bande der Mitth. d. antiqu. Gesellschaft in Zürich.

Theil der Altmatt, wo noch jetzt der „rothe Thurm“ (Rothenthurm) steht. Hier wurde gerastet. Die Klosterdienstleute lösten sich und ihr Vieh<sup>355)</sup> mit Geld aus, mußten aber ihre übrige Habe zurücklassen. Jubelnd zogen sie mit ihrem Vieh nach Hause.<sup>356)</sup> Diesen geeigneten Zeitpunkt benützte Konrad von Gösgen; er entwich und eilte über Stock und Stein, durch Wald und Schnee davon. Auf Befehl des Führers suchte man die noch übrigen Gefangenen in einem Hause unterzubringen. Nach vergeblichem Hin- und Herziehen fand sich Platz im Hause des Wernher im Feld,<sup>357)</sup> wo sie von Montag, 7. Jan. bis Freitag, 11. Jan. verweilen mußten. In der Frühe des Freitags befahl ihnen der Anführer, sich in seiner Begleitung nach Schwyz aufzumachen, den Priestern wurde gestattet zu reiten, die übrigen, die nur Kleriker waren, mußten zu Fuß gehen. Dem armen Custos möchte das Reiten nicht sehr behagt haben; er saß im vollen Ordensgewande auf dem Pferde und konnte mit seinen großen Winterschuhen den Bügel nicht fassen.<sup>358)</sup> Unter dem Spott des gemeinen Volkes, der Weiber und Kinder zogen die Gefangenen in Schwyz ein. Besondere Aufmerksamkeit zog auch hier der Custos auf sich, er sah gespensterhaft aus.<sup>359)</sup> Den ersten Aufenthalt nahmen die Angekommenen auf dem Rathhaus, wohin der Anführer den Rath einberufen hatte, um zu entscheiden, wer die Gefangenen in Haft nehmen sollte. Hier erschien auch der milde und fromme Leut-

<sup>355)</sup> Der Kommentar, Msc. S. 288 sagt: «... qualiter liberati fuerint scilicet servi monasterii et pecora eorum.» «Qualiter propter pecuniam conductam ipsi hostes scilicet servos monasterii et pecora eorum liberos dimiserunt.»

<sup>356)</sup> a. a. D. «qualiter idem servi cum pecoribus suis gaudentes redierunt.»

<sup>357)</sup> Bei Radegg, S. 223, heißt er: «In campo Wernher nomine.» Wörtlich übersetzt P. Gall Morel „Wernher im Feld“. Ein „Wernher ab dem Aker“ wird im Klagrodel § 33 genannt. Sind beide identisch?

<sup>358)</sup> Der Kommentar, Msc. S. 290: «... custos monachali suo habitu indutus scilicet sotularibus et magnis calceis, cucullo et calomatho.»

Calomathus (calomaticus scl. pileus, caloniacus) ist gleichbedeutend mit caliendum im Texte, Radegg 224, v. 582 und heißt: Kappe, Mütze.

<sup>359)</sup> Kommentar, Msc. a. a. D. «cum sic switz intrarent, vulgus, pueri, mulieres videntes custodem in tali habitu venientem, quia ipsis huiusmodi forma ante non visa fuerit, putando esse larvam, ridiculum exinde moverunt» etc.

priester von Schwyz<sup>360)</sup> und lud mit Erlaubniß des Landammannes die Armen zum Mahle, wo der treffliche Mann die Bedrängten mit leiblicher Speise und geistlichem Troste erquickte. Bis zum Abend ließ man sie bei dem würdigen Pfarrherrn. Dann kam mit zahlreicher Begleitung der Landammann und führte sie zu Peter Locholf,<sup>361)</sup> einem der ärgsten Klosterfeinde; diesem über gab er in aller Form die Gefangenen zur Bewahrung. Es waren neun: Burchard von Ulvingen, der Küstos, Rudolf und Heinrich von Wuppenberg, Johannes von Regensberg, Thüring von Uttinghausen, dann Johannes, der Leutpriester, Heinrich, des Gotteshauses Ammann, Rudolf, der Schulmeister und der Küster Eberhard. Das Nachtmahl nahmen die Gefangenen am Tische<sup>362)</sup> Locholfs unter Schmähung der Weiber, dann wurden sie in eine Art Kerker eingeschlossen, den Locholf für sie hergerichtet hatte. Er greifend ist Radeggs Klage über die unwürdige Gefangenschaft, besonders schmerzt ihn die Entbehrung klösterlichen Gottesdienstes.

Nach Verflüß von zehn Tagen, 21. Januar, wurde Thüring auf Fürbitte hin<sup>363)</sup> befreit und konnte nach Einsiedeln zurückkehren. Sechs Wochen darauf kam ein neuer Schmerz über die Gefangenen. Man trennte den Stiftsamman und den Küster von ihnen und übergab sie gefesselt dem Schülhart, der sie in seinem Hause noch härter hielt als die andern bei Locholf gehalten waren. Am siebenten Tage nach dieser Trennung, 10. März, leuchtete den letztern ein Hoffnungsstern. Es wurde ihnen erlaubt,

<sup>360)</sup> Er hieß Rudolf und wird urkundlich genannt: 1307, Dez. 6, Rudolf der Lupriester, der etswenne ze schwiz was Lupriester sc. Geschichtsfreund 1, 44. Dieser wird auch der viceplebanus (Pfarrverweser) gewesen sein, an den der Abt von Engelberg die Urk. von 1310, Juli 20 (Beilage X) gerichtet hat.

1313, April 3, ist Rudolf Zeuge zu Luzern. Kopp, Gesch. 9, 260, Ann. 2. Meyer v. Knau, Reg. von Kappel 157.

1324, Nov. 24, Rudolf von Winterberg, Kilcherre ze schwiz. Geschichtsfreund 17, 255. Ob dieser letztere identisch ist mit dem 1307 und 1313 be gelaubigten, können wir nicht sagen.

<sup>361)</sup> Dieser wird im Klagrodel zweimal genannt, § 9 und 19, ebenfalls auch in der Bulle von 1309, Sept. 12.

<sup>362)</sup> Diesen Umstand erwähnt der Kommentar, Msc. S. 294.

<sup>363)</sup> Der Kommentar, Msc. S. 297, sagt einfach «precibus quorumdam». Sicher hat Thürings bei den Landleuten hochangesehener Vater Werner II. die Befreiung ausgewirkt. Werner war in den Jahren 1294 bis 1321 Landammann von Uri. Geschichtsfreund 36, 249 und 250.

einen Boten abzusenden, der für ihre Befreiung wirken sollte. Sie wählten als den Tauglichsten zu diesem Geschäfte Rudolf von Wuppenberg, der in Begleitung der Pfarrherren Rudolf von Ettiswil und Hartmann von dem Thurme<sup>364)</sup> vierzehn Tage später, 25. März, mit glücklichem Erfolge zurückkehrte.<sup>365)</sup> Am dritten Tage darauf, 28. März, rief der Landammann eine Landsgemeinde zusammen, bei welcher Rudolf von Wuppenberg und seine Begleiter die Bittschreiben der Grafen von Toggenburg und Habsburg-Rapperswil für Befreiung der Gefangenen vorwiesen. Diese letztern wurden vor die Landsgemeinde berufen, ein Vertrag abgeschlossen und die Befreiung ausgesprochen. Am folgenden Tage, Freitag den 29. März 1314, gerade elf Wochen nach dem traurigen Einzug in Schwyz, lud der gütige Pfarrherr von Schwyz die Befreiten wieder zu einem Mahle ein. Samstag vor dem Palmsonntag, 30. März, in aller

<sup>364)</sup> Heißt dieser «H. de Turre», Heinrich, wie Geschichtsfreund 10, 227, Ann. 2 und Kopp, Urk. 2, 76 angenommen haben, oder Hartmann? Ein Heinrich von dem Thurme kommt 1253, 1261, 1282 vor, Geschichtsfreund 25, 4, 5 und 6. Ferner 1286, Kopp, Gesch. 3, 352, Ann. 2 und S. 32, Ann. 4. Ferner 1334, Mai 20, in einer Urkunde des Abtes Johannes II. von Einsiedeln, (Staatsarchiv Neuenburg, F<sup>3</sup>, No. 35 und 40).

Hartmann von dem Thurme kommt vor: 1315, Dez. 29; 1319, April 25 und Dez. 21 (RE. 196, 204 u. 211) als Pfarrherr zu Neu-Rapperswil; ferner 1323, Mai 5 und 1332, April 23, als Pfarrer der Ufnau (Urk. oben Ann. 23, RE. 269), endlich 1323, Okt. 31; 1324, Mai 22; 1325, April 29; 1326, Mai 5; 1334, Mai 20 und Dez. 7; 1335, Mai 8 (RE. 228, 233, Urk. o. Ann. 181, RE. 246, oben citierte Urkunde im Staatsarchiv Neuenburg, Urk. in der Ann. 80) als Pfarrer zu Brütten, zugleich mit dem Titel „Kaplan und Prokurator des Abtes von Einsiedeln“. Wie wir sehen, besaß Hartmann zwei Pfriemen zu gleicher Zeit, was damals gar nichts Außergewöhnliches war. Der von P. J. B. Müller in seiner Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, S. 120, aufgeführte Walther war wohl Leutpriester, aber nicht auf der Ufnau, sondern in Zürich.

Mit dem H. de Turre ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ein Heinrich gemeint, sondern Hartmann von dem Thurme, der im Auftrage des Abtes von Einsiedeln manche von dessen Geschäften besorgte, z. B. für Fahr (s. u. im dritten Theile), und zwar um so eher, als der H. de Turre bei Radegg den Rudolf von Wuppenberg, den Ueberbringer des Bittbriefes des Grafen von Habsburg-Rapperswil, begleitete.

<sup>365)</sup> «Quindena die», schreibt Radegg. Obwohl Kopp, Urk. 2, S. 76 und Gesch. 10, 21 diesen Ausdruck richtig mit „am fünfzehnten Tage“ übersetzt und P. Gall Morel im Geschichtsfreund 10, 227, Ann. 2 das Datum gibt, übersetzt der Philologe Götzinger a. a. D. S. 305 „Und am fünften Tage darauf..!“

Frühe kamen die Mönche und ihre Genossen wieder zu ihrem Abte (in Pfäffikon), der sie mit Freudentränen aufnahm.<sup>366)</sup>

Soweit Rudolf von Radegg, der Schulmeister, dessen ausführliche Nachrichten durch die schon öfters citierte Bulle des Papstes Johannes XXII. bestätigt und zum Theile ergänzt werden.

An den Landammann Werner Stauffacher und die Landleute von Schwyz kamen im ganzen drei Schreiben um Befreiung der Gefangenen. Unterm 11. März bat Freiherr Lütold von Regensberg in einem zu Balbe (= Balm bei Rheinau, zürch. Bez. Andelfingen) ausgestellten Briefe um Ledigung seines Sohnes, der zwei von Wunnenberg, seiner Verwandten (Magen), des von Ulvingen und aller Mitgefangenen. Lütold verspricht für sich und seine Freunde, besonders Ulrich von Pfirt, Verzeihung für das Geschehene und verzichtet auf Rache. Doch sollen die Schwyzer ihn desto mehr in Ehren halten, da sie ihm am meisten wehe gethan haben durch die Gefangennahme seines Sohnes.<sup>367)</sup> Von diesem Briefe spricht Radegg nicht, es ist möglich, daß dieses Schreiben auf anderm Wege nach Schwyz gelangte. — Graf Friedrich (IV.) von Toggenburg bat zu Lichtensteig, 12. März, um Ledigung seines Unverwandten (öheims), nämlich des Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen, der andern Gefangenen und des Magisters Rudolf. Graf Friedrich verspricht Verzeihung.<sup>368)</sup> An demselben Tage stellte zu Rapperswil Graf Rudolf von Habsburg seinen Bittbrief aus um Befreiung des ihm verwandten Regensbergers, der zwei Wunnenberg, des von Ulvingen und der andern, sonderlich aber um Ledigung des Magisters Rudolf, der ihm von Eigenschaft angehörte. Auch Graf Rudolf will verzeihen und sich nicht rächen.<sup>369)</sup>

Die Schwyzer wollten sich eben vor der Rache der Unverwandten der mißhandelten Mönche und ihrer Genossen sicher stellen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Schwyzer dies als ganz wesentliche Bedingung zur Befreiung aufstellten. Denn mehr als

<sup>366)</sup> Wo, sagt weder der Text noch der Kommentar des Gedichtes. Letzterer, Msc. S. 304, sagt nur: ... «ad locum, quem venerandus dominus Johannes abbas monasterii Heremitarum inhabitaverat.» Abt Johannes befand sich aber in Pfäffikon, wo er am 1. April 1314 urkundet. S. o. Ann. 185.

<sup>367)</sup> Beilage XV.

<sup>368)</sup> Beilage XVI.

<sup>369)</sup> Beilage XVII.

einen Monat später, am 3. Mai, urkundet Ritter Ulrich von Güttigen aus dem Thurgau auf seiner Burg Güttingen, daß er auf Bitten seiner drei Verwandten, Rudolfs und Heinrichs von Wuppenberg und Johannes' von Regensberg, dann des Burchards von Ullingen, Johannes' des Leutpriesters, Rudolfs des Schulmeisters und Uller, die mit diesen gefangen waren, verspreche, sich nicht rächen zu wollen.<sup>370)</sup>

Aus dieser Thatsache geht hervor, daß die Schwyzer sich als den schuldigen Theil fühlten; denn sonst hätten sie sich nicht mit der bloßen Verzeihung begnügt. Durch diese urkundlichen Zusagen waren sie freilich vor der persönlichen Rache der Unverwandten ihrer ehemaligen Gefangenen geschützt; das Verfahren der Schwyzer gegen das Gotteshaus, das an seinen Rechten aufs tiefste gekränkt und an seinem Eigenthum schwer geschädigt worden, wurde hiedurch nicht gesühnt.

Der Abt und sein Konvent fühlten sich wahrscheinlich auch jetzt noch nicht vor dem mächtigen Feinde sicher in Einsiedeln. Erst nach einigen Monaten erscheinen sie wieder in ihrem Stifte.<sup>371)</sup>

Aber wo war denn unterdessen der Schirmvogt des Stiftes, Herzog Leopold von Oesterreich?

Er war in der Nähe, allein mit Arbeiten für die Zukunft seines Hauses beschäftigt, die ihm ungleich wichtiger scheinen mußte als der Marchenstreit im Gebirge. Auf die Nachricht von Kaiser Heinrich VII. schnellem Tode trat Herzog Friedrich von Oesterreich als Bewerber um die Krone auf. Leopold sammelte in den aargauischen Stammlanden ein Heer und zog zu Anfang des Jahres 1314 damit rheinabwärts, überall bei Städten, Fürsten und Herren für seinen Bruder wirkend.<sup>372)</sup> Von dieser Seite konnte demnach Einsiedeln nichts für sich erwarten. Deshalb war es allein für sein Recht thätig und bewirkte, daß der Bischof von Constanz über die Schwyzer Exkommunikation und Interdikt und Friedrich von Oesterreich die Reichsacht über sie verhängte.<sup>373)</sup> Allein der Zustand des Reiches, die Folgen der

<sup>370)</sup> Gedruckt bei Kopp, Urk. 2, S. 202. Zeile 4 der Urk. v. u. zweites Wort soll stat heißen, wie das Original ausweist, nicht stet, wie im genannten Drucke.

<sup>371)</sup> Bulle v. J. 1318. S. u. Beilage XX. Am 1. August 1314 war das Kapitel zu Einsiedeln versammelt. S. oben S. 140 f. und unten Beilage I a.

<sup>372)</sup> Kopp, Gesch. 10, 38 f.

<sup>373)</sup> Das geht aus der Urkunde Ludwigs von Bayern 1315, Mai 25 (j. u. Beilage XVIII), hervor. Vergl. Kopp, Gesch. 10, 130.

zwiespältigen Königswahl im Oktober 1314, der Kampf der Ge-gegenkönige Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern und die Parteinahme der Bischöfe machten die gegen die Schwyzer verhängten Strafen wirkungslos. Es ist begreiflich, daß sich die Urkantone auf Seite Ludwig des Bayern stellten. Bereits 17. März 1315 erhielten sie von ihm einen huldvollen Brief mit der Er-mahnung zur Treue und Beständigkeit.<sup>374)</sup> Am 25. Mai desselben Jahres erließ Ludwig von Nürnberg aus an die klugen und ge-treuen Männer der Thäler Unterwalden, Urach (Uri) und Sweiß (Schwyz), seine lieben Getreuen, ein zweites Schreiben, das je-doch nur der Wiederhall dessen ist, das dem König berichtet wurde. Der König bezeugt ihnen seine Theilnahme und verspricht Hilfe. Er habe vernommen, daß sie wegen eines gewissen Abtes von Ein-fiedeln in Acht und Bann gerathen seien, er hebe die über sie verhängte Reichsacht auf und seze sie und ihr Eigenthum in den Stand der alten Freiheit. Die Strafe der Exkommunikation werde der Erzbischof Peter von Mainz, wie dieser bereits versprochen habe, aufheben.<sup>375)</sup> Der Erzbischof ging darauf ein, — aber wie? Er gab den Auftrag, diese Sache zu untersuchen. Die Mehrzahl der Richter war der Ansicht, daß die Vikarien der Kurie zu Con-stanz recht gehandelt hätten, daß die Appellation der Schwyzer nichtig und die Exkommunikation und das Interdikt nicht aufzu-heben seien, und wiesen die Appellantan an die constanzischen Richter zurück. Nur ein Einziger hielt dafür, die Schwyzer seien zu ab-solvieren. Der Erzbischof ließ sich gerne von dem einen Richter täuschen, hob die Exkommunikation und das Interdikt auf und er-ließ bezügliche Briefe an die Leutpriester der Propstei Zürich und Luzern, an die Pfarrherren von Baar, Alt, Schwyz und Altdorf. Dieser Verfügung des Erzbischofs kamen die Leutpriester nicht nach und wurden deshalb von den Landleuten verklagt, worauf der Erz-bischof den Geistlichen mit Strafen drohte. Zu Constanz erkannte man wohl das Einseitige bei diesem Verfahren und deshalb be-auftragte Bischof Gerhard den Domherrn Grafen Heinrich von

<sup>374)</sup> Tschudi, Chronik 1, 268. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Kopp, Gesch. 10, 129, Ann. 5.

<sup>375)</sup> Beilage XVIII. Ueber die Landleute war auch von seiten der Herzoge von Österreich, in deren eigenen Angelegenheit, die Reichsacht ergangen, die Ludwig seinerseits, 1315, Juli 17, ebenfalls aufhob. Segeßer, Abschiede 1, 6. Kopp, Geschichte 10, 134, Ann. 2.

Werdenberg mit der Richtigstellung der Sachlage, die er den oben genannten Leutpriestern mittheilte. Dieser deshalb erlassenen Urkunde verdanken wir die Kenntniß von dem eben Erzählten.<sup>376)</sup>

Unterdessen war die Zeit gekommen, da Herzog Leopold, noch neuerlich wegen Wegnahme von Art<sup>377)</sup> durch die Schwyzer verletzt, unabhängig von den Beschwerden des Stiftes Einsiedeln, seine Rechte auf Schwyz und Unterwalden mit Waffengewalt geltend zu machen versuchte.<sup>378)</sup> Im Spätherbst 1315 sammelte er im

<sup>376)</sup> Aus dem „Landmarchenbuch“ im StAE. sign. A. CK 17 gedruckt bei Kopp 10, Beilage 36. Bergl. a. a. D. S. 307. Kopp setzt diese Urkunde in die Zeit zwischen 1316, Oktober 27 und 1318, Oktober 31 (a. a. D. Ann. 3). H. v. Werdenberg tritt zum erstenmal als Generalvikar auf 1316, Jan. 8, zum letztenmal 1318, Okt. 31. E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans in den Mittheilungen zur vaterl. Geschichte vom hist. Verein in St. Gallen. XXII, S. 164 und dessen Regesten No. 174 u. 190. — Da sich in unserer Urk. H. v. Werdenberg ... «ad universitatem causarum... deputatus» nennt, was gleichbedeutend mit vicarius generalis ist, können wir unsere Urkunde in die Zeit zwischen 1316, Jan. 8 und 1318, Okt. 31, setzen.

Das „Landmarchenbuch“, ein mäßig dicker Folioband, besteht aus einzelnen im vorigen und diesem Jahrhundert gefertigten Kopien von Urkunden, die den Marchenstreit betreffen, und aus einem Auszuge aus Tschudis Darstellung des selben in seiner Chronik.

<sup>377)</sup> Kopp, Geschichte 10, 140 ff. Bergl. oben S. 207.

<sup>378)</sup> Der Krieg entstand nicht wegen Einsiedeln. Beweis hiefür ist erstens der Umstand, daß das Stift Einsiedeln erst in den zweiten Waffenstillstand ausdrücklich aufgenommen wurde (s. unten S. 256), zweitens die von uns, oben Ann. 375, berührte Thatssache.

Die zürcher Chronik von 1428 (Dr. Th. v. Liebenau, Berichte über die Schlacht am Morgarten in den Mittheilungen des hist. Vereins des kt. Schwyz, 3. Heft, S. 32 und 33, und Dr. A. Henne, Die Klingenberger-Chronik, Gotha 1861, S. 50 und 51) meldet, daß die Schwyzer vor der Schlacht am Morgarten mit Herzog Leopold eine Verständigung angestrebt und für den Ueberfall von Einsiedeln Genugthuung angeboten hätten, was aber der Abt von Einsiedeln, der Chorherr Graf Heinrich von Montfort [-Werdenberg] und der von Griesenberg durch ihren Rath verhindert hätten. Abgesehen davon, daß hierüber die zeitgenössischen Quellen gänzlich schweigen, ist dieser mehr als hundert Jahre jüngeren Angabe um so weniger zu trauen, als sie nicht einmal (von andern Irrthümern in diesem Berichte nichts zu sagen) den wahren Namen des Abtes kennt, sondern ihn „von Ruoda“ nennt und ihn erst im Jahre 1309 gewählt werden läßt. Hierüber ist noch zu vergleichen: E. Krüger a. a. D. S. 164 und 165. Dagegen meldet der Minorit Johannes von Winterthur in seiner 1340 bis ca. 1348 geschriebenen Chronik, daß der Graf [Friedrich IV.] von Toggenburg,

Nargau ein starkes Heer und zog damit, noch verstärkt durch die Zürcher, gegen Mitte November dem Gebirge zu, fest entschlossen, die Landleute zu züchtigen. Diese hatten durch Herstellung einiger festen Punkte für des Landes Sicherheit gesorgt. Das Kriegsglück entschied gegen Leopold. Am 15. November 1315 schlugen die Schwyzler beim Morgarten dessen Heer, und die Herrschaft Oesterreichs in den drei Ländern hörte auf.<sup>379)</sup> Kurze Zeit nachher, am 9. Dezember desselben Jahres, erneuerten zu Brunnen die drei Waldstätte ihren ewigen Bund.<sup>380)</sup> — Es ist natürlich gar nicht zu bezweifeln, daß Abt und Konvent von Einsiedeln die in ihrer Nähe gefallene Entscheidung nichts weniger als freudig begrüßten, wurden ja durch diesen Sieg die Feinde des Gotteshauses mächtiger als je, und infolge dieses Ereignisses von König Ludwig, 23. März 1316, in aller Form reichsunmittelbar erklärt.<sup>381)</sup> Nicht blos die Noth des Stiftes, auch der Schrecken vor den Schwyzern war sicher Schuld daran, daß Abt Johannes vor 1316 lieber sein Burgrecht mit Zürich aufgab, als der österreichisch gesinnten Stadt die ihm auferlegte Kriegssteuer bezahlte.<sup>382)</sup> Doch verlautet aus diesen Jahren von keinen weiteren Angriffen der Schwyzler auf die Stiftsgüter. Die Landleute waren eben in kleinen Krieg mit Städten und Herren der Umgegend verwickelt.<sup>383)</sup>

Unterm 19. Juli 1318 vereinbarten dann die herzoglichen Beamten in den obern Länden einen Waffenstillstand mit den drei Ländern,<sup>384)</sup> welchem wenige Wochen später ein besonderes Ver-

---

zwischen Herzog Leopold und den Schwyzern vermitteln wollte, aber nichts ausgerichtet hätte, da ersterer über die letztern zu sehr erbittert gewesen sei. Archiv für schweiz. Geschichte 11, 72. Sonderbarer Weise ist obiger unhaltbarer Bericht der zürcher Chronik von 1428 unbeantwortet in die Publikation des hist. Vereins von St. Gallen, Die Grafen von Werdenberg (1888) S. 10, aufgenommen worden.

<sup>379)</sup> Die Berichte über die Schlacht am Morgarten hat Dr. Th. v. Liebenau a. a. D. gesammelt. Ein Kärtchen des Schlachtfeldes bringt Dändliker, Gesch. der Schweiz 1, 397.

<sup>380)</sup> Segesser, Abschiede 1, S. 7 und 243 u. f.

<sup>381)</sup> Schweizer, Die Freiheit der Schwyzler, a. a. D. S. 23, besonders Ann. 2. Diese Befreiung wurde von Ludwig unterm 5. Mai 1324 ausführlicher wiederholt. Geschichtsfreund 20, 313.

<sup>382)</sup> Stadtbuch Zürich 2b. Diese Stelle ist gedruckt bei Kopp, Gesch. 10, 151, Ann. 1, und bei P. Anslem Schubiger, Heinrich III. von Brandis, 42, Ann. 2.

<sup>383)</sup> Kopp, Gesch. 10, 211 f. Die Urkunden bei Tschudi, Chronik 1, 280—283.

<sup>384)</sup> Segesser, Eidgenössische Abschiede 1, 9 und 244 f.

Kommuniz zwischen Graf Wernher von Homberg-Napperswil als Herrn der March und des Wäggithals und den Leuten von Schwyz folgte. Darin ist u. a. bestimmt, daß die Landleute „die strazen für wege (Wäggithal, östlich von Einsiedeln), für grosse (Groß bei Einsiedeln), über haken (Pasch nördlich von den Mythen) vnd fur die einsidellen hin frilich vnd fridelich sullen varn“, solange des Herzogs Frieden mit den Waldstätten dauert.<sup>385)</sup> Der erste Waffenstillstand zwischen Schwyz und Oesterreich ward zu verschiedenen Malen verlängert und führte endlich zu einem zweiten Waffenstillstand, 3. Juli 1319. In diesem ist Einsiedeln ausdrücklich inbegriffen: „Es ist ovch geret vnd gelobt, das die vorgenamden Herren, die Herzogen vnd ir diener vnd sunderliche die erwirdigen Herren, der Apt vnd der Conuent von Einsidellon, in disem selben fride vns die vorgeseiten lantlüte nut bekumeren sun oder angrissen mit deheinen dingen, die den fride gebrechen mugen, es si mit geisslichem oder mit weltlichem gerichte, mit roube oder mit brande.“ Geschähe dies aber dennoch, so sollen des Herzogs Amtleute auf erfolgte Klage innerhalb acht Tagen den Beschwerden abhelfen.<sup>386)</sup> Hier wurde zum erstenmal die Sache des Gotteshauses mit der der Herzoge, die sich um das Stift nichts gekümmert hatten, zusammengestellt, und wahrlich, wie wir sehen werden, nicht zum Vortheil des letztern.<sup>387)</sup> — Im folgenden Jahre 1320, am 6. November, wurde ein dritter Waffenstillstand abgeschlossen mit denselben Festsetzungen, wie das Jahr zuvor, nur die Bestimmungen in betreff Einsiedelns wurden genauer gefaßt: Sollte Abt und Konvent oder sonst jemand innerhalb der Ziele des Friedens ihretwegen einen von den Landleuten angreifen mit Raub, Brand, Todschlag oder Ge-

<sup>385)</sup> 1318, August 22. Gedruckt u. a. im Geschichtsfreund 22, 275 u. 276, aber auch da nicht diplomatisch getreu. Im Original KtASchw. steht schaffen ne, nicht schoffene; reht, geriht, nicht recht, gericht; schiueneg, nicht schinenegg; ougsten, nicht ougten. Rocholz, Die Homberger Gaugrauen, Argovia 16, 99 hat das schwyzische Original nicht berathen, wie aus seinem Auszug hervorgeht. Er bezeichnet ferner Pfäffikon als Ausstellungsort, der in unserer Urkunde gar nicht genannt ist. Die „Herster“ sind nach Rocholz a. a. D. Freiharft-Genossen.

<sup>386)</sup> Segesser, Eidgenössische Abschiede 1, 11 und 248 f.

<sup>387)</sup> Kopp, Gesch. 10, 130 und 131, Ann. 1; 310, Ann. 5. Was den Revindikationsrodel des Königs Albrecht vom Jahre 1307 betrifft (s. o. Ann. 300), so suchte dieser doch hauptsächlich nur die habsburgischen Rechte zu wahren.

fangenschaft, dann sollen die Amtleute der Herzöge, nämlich Heinrich von Griessenberg, oder Hartmann von Ruoda, oder Schultheiß oder Rath von Luzern auf die Klage der Landleute innerhalb vierzehn Tagen dazu thun, wie es der erste Friedbrief besagt. Würden aber Abt und Konvent die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden oder einen einzelnen aus ihnen innerhalb dieses Friedens in Bann thun, dann sollen die obengenannten Herren innerhalb vierzehn Tagen helfen, „daz man vns singe vnd lese in disem fride, als auch in dem erren“, d. h. daß der Bann wieder gelöst und in Folge dessen wieder der regelmäßige, feierliche Gottesdienst gehalten werde. Für den Fall, daß Abt oder Konvent einen Boten mit Vorladungen oder Bannbriefen gegen die drei Länder ausschicke und die Landleute von Uri, Schwyz oder Unterwalden denselben innerhalb ihrer Landesgrenzen ergreifen, so soll das den Frieden nicht stören, was sie auch den Boten anthun. Sonst sollen Abt und Konvent, ihre Leute und ihr Gut in diesem, wie im vorigen Frieden, einbegriffen sein.<sup>388)</sup>

Durch diese Abmachungen wurden die Rechte des Gotteshauses wiederum verletzt. Während dieses Friedens durften die geraubten Güter nicht zurückfordert werden, und die Anwendung der einzigen Waffe, die dem Gotteshause blieb, nämlich die Anrufung höherer, kirchlicher Instanzen zum Zweck der Strafe für die Schädiger des Klosters, wurde ihm unmöglich gemacht. Ferner ersieht man aus obigen Bestimmungen, wie sehr die Schwyzler die Folgen des Kirchenbannes scheuteten;<sup>389)</sup> nur daraus läßt es sich erklären, warum dieser zweite Friede neuerdings den Punkt der Exkommunikation berührt, obschon bereits nach dem ersten zwischen Schwyz und Oesterreich geschlossenen Waffenstillstand Abt und Konvent unterm 7. November 1319 auf Bitten ihres Vogtes, des Herzogs Leopold, in eigener zu Constanz ausgestellten Urkunde ihren Verzicht auf die päpstliche Bannbulle, die sie im Jahre 1318 gegen Schwyz ausgewirkt, erklärt hatten.<sup>390)</sup>

<sup>388)</sup> Segesser a. a. D. 1, 12 und 251 f. Bergl. Kopp, Geschichte 10, 310 f.

<sup>389)</sup> Rilliet-Brunner a. a. D. S. 71 sagen: „Die Schwyzler, welche jederzeit kirchliche Zurechtweisungen etwas kaltblütig hinnahmen, wenn ihre Interessen im Spiele waren“ u. s. w. Dändliker a. a. D. 1, 389 sagt: „Der geistliche Bann rührte sie [die Schwyzler] nicht.“ Wie stimmen solche Behauptungen zu obigen urkundlichen Thatsachen?

<sup>390)</sup> Beilage XIX.

Diese unterm 17. November 1318 von Papst Johannes XXII. nach dem Tode des Bischofs Gerhard von Constanz an den Bischof (Johannes) von Straßburg<sup>391)</sup> gerichtete Bulle erzählt, wie Abt und Konvent schon vor langer Zeit beim Papste geflagt hatten, daß die Thalgemeinden von Schwyz, Steinen, Muotathal und Art mit ihren Landammännern und ihren Genossen gewisse Gebiete des Stiftes feindlich überfielen und, wie im Klagrodel näher ausgeführt ist, beraubten und verwüsteten. Sie berichtet die zweite Klage des Abtes bei den bischöflich-constanzischen Offizialen, die Appellation der Beklagten an den Metropolitan zu Mainz, ihre Zurückweisung an das constanzische Gericht und das Verhalten der Landleute, Nachrichten, die wir bereits in unserer Darstellung verwerthet haben. In Kürze, aber mit ziemlicher Vollständigkeit wird der Ueberfall des Klosters geschildert und dadurch Radeggs Erzählung bestätigt. Gegen Ende der Bulle gibt der Papst dem straßburger Bischof den Auftrag, sich, ohne Aufsehen zu erregen, über die Sachlage zu erkundigen und, wenn er es so finde, öffentlich und feierlich an Orten, wo er es für gut halte, unter dem feierlichen Gottesdienste die Exkommunikation und das Interdit über die Schuldigen zu verkünden. Sollten diese hartnäckig verbleiben, dann solle der

<sup>391)</sup> Der Papst deutet den vor Erlaß dieser Bulle, also vor dem 17. November 1318, erfolgten Tod des Bischofs Gerhard von Constanz mit den Worten an: ... «vicarii generales *bone memorie* Gerardi Constantiensis episcopi»... Was die nach dem Tode Gerhards in Constanz herrschenden Verhältnisse betrifft, müssen wir Folgendes befügen, da sowohl die Bevollmächtigung des Bischofs von Straßburg, als auch was wir oben S. 175 und 176 erzählt haben, sonst unverständlich wäre. Die Domherren konnten sich bezüglich des zu wählenden Bischofs nicht einigen. Gewählt wurden deshalb zwei, nämlich der Dompropst von Klingenberg und der bisherige Verweser, der bereits oben genannte Graf Heinrich II. von Werdenberg. Unterdessen standen Dekan Johannes von Thorberg und der Scholastikus Walter von Schaffhausen dem Kapitel vor, später wurden beide vom apostolischen Stuhle als Bistumsverweser aufgestellt. Der Weihbischof Johannes (ep. Recrehensis) nahm die bischöflichen Weiheungen vor, ebenfalls Bischof Johannes von Straßburg. Da keiner der beiden Gewählten vom apostolischen Stuhle anerkannt wurde, und der als Bischof von Constanz in Aussicht genommene Mathias Buchegg nach dem Tode des Erzbischofs Peter von Mainz († 4. Juni 1320) des letztern Nachfolger wurde, dauerten die Verhältnisse in Constanz, wie oben angegeben, fort bis Papst Johannes XXII. den Rudolf II. von Montfort-Feldkirch unterm 1. Oktober 1322 zum Bischof von Constanz ernannte. Kopp, Geschichte 10, 287 und 288. S. u. Exkurs III, No. 3, a.

Bischof die Entziehung der kirchlichen Lehen, welche einzelne Personen der genannten Gemeinden innehaben, verfügen, ihre Vasallen und Getreuen sollen des ihnen geleisteten Treueids entbunden werden. Hilft auch das nicht, dann solle der Bischof die Söhne der Beklagten als unfähig zur Bekleidung kirchlicher Beneficien erklären. Zur Durchführung obiger Maßregeln soll er, wenn es nothwendig ist, auch die Hilfe der weltlichen Gewalt anrufen.<sup>392)</sup>

Als Richter und Bevollmächtigter lud Bischof Johannes von Straßburg beide Parteien auf den 26. März 1319 nach dieser Stadt vor. Von Seite der Schwyzer waren Landammann Heinrich Stauffacher, Walter Weidmann, Dyrlin, die Brüder Johann und Konrad Hunnen, Peter Locholf, Peter Schotteler, Werner Abstalden, Lillin, Schorno, Arnold von Sewen, Arnold Weidmann und die Gemeinden der Dörfer Schwyz, Steinen, Muotathal und Art der Gewalthat, des Frevels, des Raubes, der zugefügten Unbild und des verursachten Schadens beschuldigt. An genanntem Tage erschienen zu Straßburg einerseits Abgeordnete des Klosters, anderseits ein Kleriker, namens Ortlieb, als Sachwalter der Schwyzer. Dieser behauptete, es sei den Schwyzern, seinen Herren, durchaus nicht möglich, nach Straßburg zu kommen, wegen Todfeindschaften und der begründeten Furcht, die sie haben müßten ob der Kriege, besonders mit den Grafen von Werdenberg, Toggenburg und Tengen, die Wege nach und von Straßburg seien nicht sicher.<sup>393)</sup> Es müsse ihnen ein anderer Ort und ein anderer Tag zur Verantwortung bewilligt werden. Auch müsse man ihnen eine Abschrift der Vollmacht des Bischofs in dieser Sache und des Begehrens und der Klagepunkte des anderen Theiles übergeben, ferner eine Frist gestatten,

<sup>392)</sup> Auf die Existenz dieser Bulle wurde der Verfasser durch die Verzichtsurkunde des Abtes Johannes I. 1319, Nov. 7, s. u. Beilage XIX, aufmerksam gemacht. Da das Original der Bannbulle nicht mehr vorhanden ist (es wurde gewiß von Abt Johannes den Schwyzern ausgeliefert und von letztern vernichtet), wandte sich der Verfasser an das vatikanische Archiv zu Rom und erhielt im Mai 1887 von dort durch Hochw. Herrn Don Gregorio Palmieri, O. S. B., eine Kopie dieser Bulle, die unten als Beilage XX abgedruckt ist. Auf das zu Ende dieser Beilage angeführte Regest wurde der Verfasser erst im März 1888 durch Dierauer, Geschichte der schw. Eidgenossenschaft (Gotha 1887) 1, 121, Anm. 2 aufmerksam gemacht.

<sup>393)</sup> Zur Kritik dieser wahrscheinlich grundlosen Entschuldigungen vergl. Kopp, Gesch. 10, 308, Anm. 6.

um darüber berathen zu können. Die Richter hielten diese Einrede nicht für beachtenswerth, verhörten die einsiedeln'schen Zeugen und prüften deren Schriften. Ortlieb gab gegen jedes Urtheil schriftliche Verwahrung ein und appellierte an den Papst. Das geschah am 30. März.<sup>394)</sup> Am folgenden Tage veröffentlichte Bischof Johannes von Straßburg das Urtheil. Beide Theile seien vor geladen gewesen, Einsiedeln habe sein Recht durch Zeugen und Urkunden bewiesen, der andere Theil dagegen nichts vorgebracht oder bewiesen. Die Exkommunikation und das Interdikt über den beklagten Theil seien gerecht und mit gutem Grunde verhängt worden und sollen zum Vollzug gelangen und beobachtet werden bis die Gebannten Genugthuung geleistet haben. Sollten diese hartnäckig in der Exkommunikation verharren, dann müsse der Bischof nach der von Rom erhaltenen Weisung zu härteren Strafen schreiten. Dieses Urtheil wurde an den Dekan zu Constanz, die Geistlichen zu Zürich, Luzern und Zug und an alle andern gerichtet; durch den Dekan Johannes von Porta und Walter von Schaffhausen, Scholastikus zu Constanz, wurde diese Verfügung unterm 15. April 1319 dem Stifte Einsiedeln mitgetheilt.<sup>395)</sup>

In dem Verzichte des Abtes und Konventes auf die Bannbulle war auch natürlich der Verzicht auf diese bischöfliche Verfügung inbegriffen und also für das Gotteshaus nichts erreicht.

Die Anstrengung und Arbeit so vieler Jahre, in denen Abt Johannes für sein Gotteshaus und auch für dessen zeitliches Wohl ergehen gewirkt hatte, war vergeblich gewesen. Was des Abtes sorgsame Verwaltung erspart hatte, wurde von dem heftigen Streite, der Ausbesserung des zugefügten Schadens und den bedeutenden Auslagen für die Rechtsbetreibung wieder verschlungen, so daß das Gotteshaus in Noth und später auch in Schulden gerieth. Schon in der Einverleibungsbulle für Meilen und Sarmensdorf vom 2. April 1310 wird erwähnt, daß wegen des unaufhörlichen Krieges die Wege so unsicher seien, daß die dem Kloster zu liefernden Einkünfte seiner Besitzungen oftmals während des Transportes abhanden kamen; ferner, daß die Gastfreundschaft nicht mehr, wie gewohnt, gepflegt und andere Lasten nicht mehr getragen werden könnten.<sup>396)</sup>

<sup>394)</sup> Original im KtASchw., gedruckt bei Kopp, Gesch. 10, 473 f.

<sup>395)</sup> Beilage XXI. Bei Kopp 10, 475 f. im Auszuge.

<sup>396)</sup> S. o. S. 174 und 175.

Zu alledem kam noch die Nachlässigkeit vieler Zinsschuldner. Klöster und Weltgeistliche, Barone, Edle und Ritter, sowie andere Laien der Diözese Constanz, welche Güter, Gebäulichkeiten u. s. w. vom Stifte gegen einen Jahreszins zu Lehen trugen, bekümmerten sich nicht um dessen Abzahlung, obwohl sie in ruhigem Genusse dieser Güter waren. Um solche Nachtheile zu vermeiden und die Säumigen zur Bezahlung zu veranlassen, wandten sich Abt und Konvent an Papst Clemens V. Dieser erließ am 21. Oktober 1311 von Avignon aus eine Bulle an den Propst vom Zürichberg mit dem Auftrage, die Schuldner zur Bezahlung zu mahnen und im Nothfalle gegen sie mit kirchlichen Strafen einzuschreiten. Doch dürfe er ohne besonderen Auftrag über die Ländereien der betreffenden Barone und Edlen die Exkommunikation oder das Interdikt nicht verhängen.<sup>397)</sup>

Um vorderhand keine Schulden machen zu müssen und die Auslagen für Bürgschaften und Zinsen zu vermeiden, entschlossen sich Abt und Konvent, die früher Güter kaufen konnten,<sup>398)</sup> nun den Hof in Lenrüti (jetzt Leerüti) bei dem Schlosse Liebenburg (zürch. Bez. Hinwil) und ihr Eigenthum im Hofe Nezinkon (jetzt Nessikon am linken Ufer des Greifensees bei Maur) mit Erlaubniß des Generalvikars von Constanz zu verkaufen. Von allen, die auf diese Güter ein Angebot machten, wollte der Präbendar Hermann in Wald am meisten dafür geben, der dann auch die genannten Güter um sechzig Mark Silber für seine Präbende erwarb, 16. Februar 1321.<sup>399)</sup> Ferner verkaufte Abt Johannes am 22. Februar 1325 dem Komthur der Deutschritter-Kommende zu Beuggen (oberhalb Rheinfelden, auf

<sup>397)</sup> RE. 208. Mit dem falschen Jahre 1319.

<sup>398)</sup> Nach dem Jahre 1314 ist nur ein einziger Kauf von seiten des Stiftes, und zwar ein Rückkauf von Erblehen 1322, Juni 15, zu verzeichnen. S. o. S. 181 f.

<sup>399)</sup> RE. 214. Original im StAZ. Rüti 88. Vergl. o. S. 166. Einkünfte von dem Hofe Lenrüti hatte der Magister und einsiedeln'sche Leutpriester H. von Münedorf vor 1315 an Einsiedeln vergabt. S. o. S. 161. Ein Zins von Lenrüti erscheint bereits im ältesten Urbar von Einsiedeln, Geschichtsfrd. 19, 104. Bei dieser Gelegenheit mag noch zu S. 147 nachträglich bemerkt werden, daß im Jahrzeitbuch der Propstei Zürich zum 12. November u. a. folgender Eintrag steht: «Heinr. Menidorf pleb. cappelle s. Marie monasterii Heremitarum ob.» Mon. Germ. Neer. 1, 583. Der Leutpriester Heinrich starb demnach am 12. November eines ungenannten Jahres, aber, wie aus dem o. S. 147 Bemerkten hervorgeht, spätestens im Jahre 1315, wenn nicht früher.

dem rechten Ufer des Rheines), Peter von Stoffeln, eine Gült von zehn Schilling um elf Pfund<sup>400)</sup> und sah sich gegen Ende seines Lebens genöthigt, den Gehnten verschiedener im heutigen Kt. Luzern liegender Stiftsgüter auf zehn Jahre zu versetzen.<sup>401)</sup> Dennoch war es dem so umsichtigen Abte nicht möglich, den Schulden auszuweichen. Er hinterließ seinem Nachfolger mehrere Schulden im Betrag von 590 Pfund und 40 Gulden, die er an verschiedenen Orten kontrahiert hatte, zur Bezahlung.<sup>402)</sup> Das waren auch Folgen des unseligen Marchenstreites, die das Stift um so mehr drückten, da damals auch viele andere Klöster bedeutende Kreditrisiken zu bestehen hatten.<sup>403)</sup> Den Ausgang des Streites erlebte Abt Johannes nicht mehr. Er starb nach ungefähr achtundzwanzig-jähriger Regierung am 11. März 1327.<sup>404)</sup> Der bisherige Propst von Frisen, Johannes von Hasen-

<sup>400)</sup> Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 29, 177.

<sup>401)</sup> Das geht aus der Urkunde (seines Nachfolgers) v. 1327, Juni 23, her vor. RE. 250. Gedr. im Geschichtsfreund 5, 251.

<sup>402)</sup> «Hec sunt debita, que reverendus quondam abbas Johannes de Swanden suo successori venerabili domino Johanni de Hasenburg abbati loci Heremitarum reliquit persolvenda. Et primo debita, que debebantur Judee in Thurego, fuerunt CCCC et L lib. pro quibus habebat ipsa Judea patentes litteras abbatis et conventus monasterii predicti. Item eidem Judee debebantur XL<sup>a</sup> lib. pro quibus litteras non habebat. Item Nicolao Spichwart LXX lib. Item Hartmanno rectori in Britton XL<sup>a</sup> florenos et IIII lib. den. Item W. Judeo XXVI lib.» So im Urbar A. GJ 1, S. 25.

<sup>403)</sup> Ueber die Kreditrisiken der Klöster im 13. und 14. Jahrhundert siehe Mone, Quellenansammlung der badischen Landesgeschichte 3, 117, Ann. † und 679, Nachtrag zu S. 117. — Ueber die Folgen, die der Marchenstreit bis zur Schlacht am Morgarten für die Landleute von Schwyz hatte, haben wir bereits in der Einleitung zum Ganzen berichtet.

<sup>404)</sup> Den Tag geben an Cod. Eins. No. 83, fol. 3 und der Liber anniversariorum der Frauenmünster-Abtei Zürich: «Johannes de Swanden abb. Loci Heremitarum». Mon. Germ. Necrol. 1, 540. Vergl. 662. Das Jahr ist nicht angegeben, lässt sich aber folgendermaßen ermitteln. 1326, Mai 5, lebte Abt Johannes noch, und dessen Nachfolger Johannes II. von Hasenburg war unter diesem Datum noch Propst zu Frisen. RE. 246. S. u. 3. Theil bei Fahr. Die Urkunde von 1327, Juni 23 (s. o. Ann. 401) lässt schon auf Johannes II. als Abt schließen, der 1327, Sept. 12, als Abt siegelt, wie das am Original hängende Siegel, trotz seiner Beschädigung, noch erkennen lässt. Letztere Urkunde ist gedruckt Geschichtsfreund 10, 231. — Abt Johannes I. starb also am 11. März 1327, und nicht 1326, wie bis jetzt allgemein angenommen war. — Von einer Resignation des Abtes, von der Bonstetten in seiner o. Ann. 21

burg, wurde zu seinem Nachfolger erwählt.<sup>405)</sup> Er war, wie der verstorbene Abt, ein guter Haushälter und suchte den zeitlichen Besitzstand des Stiftes zu sichern und zu vermehren. — Ein dankbares Andenken bewahrten die Mönche ihrem verstorbenen Abte: „Abt Johannes, Freiherr von Schwanden, unter allen Lebten der tauglichste“ schrieb man in einen Kirchenkalender,<sup>406)</sup> ebenfalls nennt ihn der Konventual Heinrich von Ligerz „den besten Abt“. <sup>407)</sup>

Der Streit nahm seinen Ausgang erst unter Johannes' I. drittem Nachfolger und gehörte somit nicht mehr in die Rahmen unserer Darstellung. Doch sei es hier gestattet, den Gegenstand, der die Aufmerksamkeit unserer Leser schon lange in Anspruch genommen hat, kurz zu führen.

Der Friede zwischen Österreich und den Waldstätten dauerte, einige Störungen desselben abgerechnet, bis auf die Zeit der Schlacht bei Laupen, 1339; ungefähr ebensolang hatte auch der Friede zwischen Schwyz und Einsiedeln Bestand. Das Jahr zuvor entstand zwar bei der Kirchweihe zu Einsiedeln zwischen Schwyzern und Leuten der Grafen Johannes II., Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg, Herren zu Rapperswil, ein Streit, worin zwei getötet und andere verwundet wurden. Doch hatte diese Begebenheit wohl kaum Einfluß auf die noch immer schwelende Sache zwischen Schwyz und Einsiedeln, umso mehr, als am 1. Dezember 1338 zwischen den Grafen und Schwyz eine Sühne zustande kam.<sup>408)</sup> Zu Anfang der vierziger Jahre müssen die Marchstreitigkeiten wieder begonnen haben, doch fehlen nähere Nachrichten. Alles beschränkt sich auf zwei kurze Urkunden von einsiedeln'schen Konventualen.

---

citirten Schrift, Tschudi, Liber Heremi, Geschichtsfreund 1, 151 und Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 360 und Hartmann in seinen Annalen S. 301 berichtet, wissen die bis jetzt bekannten Quellen nichts.

<sup>405)</sup> Ueber ihn s. o. 1. Theil, S. 137 f. und u. 3. Theil. U. Wittwyler schreibt in den «Antiquitates» des Stiftes Einsiedeln von Tschudi, StAE. sign. A. CB 1, S. 127, Johannes II. sei in Pfäffikon gewählt worden, „die iarzał ist von kriegen und brunsten wegen nit verzeichnet.“ Wie wir aus Ann. 404 ersehen, ist er längstens in der Zeit zwischen dem 11. März und 12. September 1327 erwählt worden.

<sup>406)</sup> «Obiit Johannes nobilis abbas de Swanden, inter omnes [abba]tes vtilior.» Cod. Eins. No. 83.

<sup>407)</sup> S. o. Ann. 63.

<sup>408)</sup> Münch, Reg. 362. Geschichtsfreund 5, 254.

Am 9. Januar 1342 gelobte in Heinzen Trütschen Haus am Sattel (oberhalb Steinen) Bruder Marchwart von Bechburg bei dem Eide, den er darum geschworen hatte, den Landleuten von Schwyz nämlich Landammann Konrad ab Zberg, Ammann Thyring, Wernher Johanses, Johann an dem Felde, Ulrich Weidmann, Konrad Huges, Wernher Linsinges, Wernher Stauffacher und Heinrich dem Schmid, bei seinen übrigen Mitkonventualen zu bewirken, daß ein Vergleich zwischen Schwyz und Einsiedeln zustande komme.<sup>409)</sup> Ein ganz gleiches Versprechen machte denselben Landleuten ein anderer Konventual, Bruder Rudolf von Zimmern, am 25. November 1344 und zwar in Einsiedeln.<sup>410)</sup> Mit Grund muß man schließen, daß Marchwart von Bechburg am Sattel von den Schwyzern gefangen und erst nach schriftlichem Versprechen, für Beilegung des Streites wirken zu wollen, freigelassen wurde. In Bezug auf das zweite in Einsiedeln selbst gegebene Versprechen muß man annehmen, daß die Schwyzler wiederum Einsiedeln überfallen hatten, aber nur Rudolf von Zimmern festnehmen konnten. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, was Tschudi sagt, daß die von Schwyz „ein Streiffreiß gen Einsidlen tatend“, daß aber der damalige Abt (Konrad II. von Gösgen) samt der Mehrzahl seiner Konventualen nach Pfäffikon entkam.<sup>411)</sup>

Im Vorjahr 1348 überfiel Graf Johannes II. von Habsburg-Rapperswil die Veste Pfäffikon und nahm den gerade dort weilenden Abt Konrad gefangen und raubte die Vorräthe.<sup>412)</sup> Aber diese Gewaltthat stand in keinem Zusammenhang mit dem Marchenstreit und wurde bald geschlichtet.

Endlich im Jahre 1350 erschien der ersehnte Friedensstifter in der Person des uns schon bekannten einsiedeln'schen Konventualen

<sup>409)</sup> Beilage XXII. Der Name wird in dieser Urkunde „Bechbg“ mit einem a links oberhalb des g und einem ' rechts oberhalb desselben Buchstabens geschrieben. In der Urkunde RE. 292 ist der Name deutlich „Bechburg“ geschrieben. Der Ort gleichen Namens liegt zwischen Solothurn und Olten am Südabhang des Jura. Bergl. G. v. Wyss, Abtei Zürich 103. Bergl. oben Ann. 64 und 65.

<sup>410)</sup> RE. 315, gedruckt bei Tschudi, Chronik 1, 371. Das Original findet sich nicht mehr im KtASchw. Rudolf entstammte dem bekannten Geschlechte der Freiherren von Zimmern (bei Rottweil, Württemberg). Zimmerische Chronik, herausgegeben von Baraf, 1, 140 f.

<sup>411)</sup> Chronik 1, 371.

<sup>412)</sup> P. J. B. Müller, Geschichte der Höfe S. 159 und 160.

Thüring von Uttinghausen, der seit 1333 als Abt von Disentis erscheint. Mit Willen und Uebereinstimmung beider Parteien, die wohl durch die damals fast allgemein herrschende Pest (den schwarzen Tod) zur Versöhnung bestimmt wurden, bezeichnete er gegen Süden und Westen eine neue genauere Grenzlinie, welche die Güter des Klosters von denen der Schwyzer scheiden sollte. Es bleiben dem Gotteshaus die Staffel<sup>413)</sup> an Horhütten (bei der Trossenhöhe), Weißtannen, Rübinen, dann geht die Linie hinab bis zur Altfühl und hinüber auf ihr linkes Ufer, wo die Güter Jagmatte, Beugen mit seinen Hütten, das Breitried bis zur Minster dem Stifte verbleiben, von da zwischen dem heutigen Schwyzergatter und Rüti geht die Linie den Atenberg hinauf bis zum Schrähen, dann zum Steinberg (zwischen Schrähen und Spitalberg), hierauf zur Stockfluh, zum obern Amselstock (Zentenen, Entenen), dann hinab gegen das Alpthal oberhalb des Gutes Naglern, dann zur Alp hinab und über dieselbe hinüber bis zur Kriegmatte oberhalb Trachslau, von da bergaufwärts bis unterhalb des Steinschlags (nördlich vom Neuselstock), dann bis unterhalb der Weide Samstagern (Kreuzweid, Hundwilern), von da hinab bis zur Stelle, wo der „Klingende Bach“ (jetzt Klausenbach, ein Zufluss der Biber) über den Weg fließt, dann über das Taubenmoos oberhalb des Wolfschachen (nördlich von der „Wettertanze“) hin bis zum Flüschen Biber. Was nördlich, beziehungsweise östlich, von dieser Linie liegt, gehört zu Einsiedeln, das südlich, beziehungsweise westlich, von dieser Grenze gelegene Gebiet soll zu Schwyz gehören. Das sind im wesentlichen noch heut zu Tage die Grenzen beider Bezirke.<sup>414)</sup>

<sup>413)</sup> „Stafel ist eine ebene oder wenig geneigte Fläche. Solche Stellen werden vom Vieh als Weide- und Lagerplätze aufgesucht; sie sind die Fettplätze der Weide, und der Besitzer verwendet für Verbesserung derselben durch Düngung u. s. w. mehr Mühe, als auf das übrige Weidegebiet. Grasflächen von Steinen und Gesträuch befreien und düngen und den fetten Boden vermehren heißt in der Aespler-Sprache stafeln.“ Anzeiger f. schw. Alterthumskunde 1861, No. 1, S. 12, Ann. 2.

<sup>414)</sup> Die hauptsächlichsten Abweichungen von den jetzigen Bezirksgrenzen finden statt an der nordöstlichen Grenze, wo zwischen Weiszegg und Hirzenegg nicht mehr die Wasserscheide, also die über Pfiffegg gehende Linie, scheidet, sondern eine ziemlich gerade Linie, ferner bei der Semuhütte im Sihlthal, bei Studen und bei der Wettertanze, südwestlich von Bennau.

Einsiedeln hatte also das hintere Thal der Sihl<sup>415)</sup> und die Alt-matt ganz geopfert und auf den Anteil an den zwei gemeinen Weiden verzichtet. Von dem ihm ursprünglich durch die deutschen Herrscher geschenkten Gebiete, das 221,3 klm.<sup>2</sup> oder 4 geogr. Quadratmeilen Flächeninhalt fasste, behielt es jetzt nur noch 104,0 klm.<sup>2</sup> oder kaum 2 geogr. Quadratmeilen; es hatte also über die Hälfte verloren.<sup>416)</sup> Um solchen Preis hatte das Stift Einsiedeln den Frieden erkauf.

Ferner bestimmte Abt Thüring: Wer in Zukunft, sei es von seiten der Landleute, sei es von seiten der Gotteshausleute, die so bezeichneten Marchen nicht achtet, soll von Landammann und Gemeinde zu Schwyz, beziehungsweise von Abt und Konvent zu Einsiedeln gestraft und zum Schadenersatz angehalten werden. Boten, die in dergleichen Gerichtshändeln von Einsiedeln nach Schwyz oder umgekehrt von Schwyz nach Einsiedeln reisen, sind frei und unverletzlich. Die von Schwyz sollen aller geistlichen Strafen entlassen werden; wenn sie aber nur im geringsten diesen gegenwärtigen Entscheid mißachten, so mag alsdann Einsiedeln seine Rechte auf die hiemit abgetretenen Besitzungen wieder geltend machen.

Dieser Vergleich wurde von beiden Theilen, dem Abte Heinrich III. von Brandis und dem Kapitel zu Einsiedeln einerseits, und dem Landamman Konrad ab Zberg anderseits angenommen und von ihnen, nach dem Abte Thüring, besiegelt. Ferner siegellten die Landammänner der mit Schwyz verbündeten Länder Uri und Unterwalden. Von den zahlreich anwesenden Zeugen erwähnen wir hier nur Hermann von Arbon, Abt von Pfävers, der, ein ehemaliger Konventuale von Einsiedeln, zum Friedensschluß herbeigekommen war.<sup>417)</sup>

Noch an demselben Tage, 8. Februar 1350, wurde der Vergleich durch eine Reihe von Urkunden in Vollzug gesetzt. Schwyz

<sup>415)</sup> Im Jahre 1503 kaufte Abt Konrad III. von Hohenrechberg die Sihlthalgüter zum Theil zurück von Landamman Wagner zu Schwyz und brachte sie wieder an das Stift. RE. 1144. 1145. 1146.

<sup>416)</sup> Nach gefl. Berechnung meines hochw. Hrn. Konfraters P. Wilhelm Sidler. Die neuen Grenzen sind auf beigegebener Karte zu ersehen.

<sup>417)</sup> Beilage XXIII a. Im Zusammenhange mit dieser Urkunde steht die Urkunde des Abtes Ludwig II. Blarer zc. von 1537, Mai 16, die wir als Beilage XXIII b geben, und zwar aus dem Grunde, da durch diese Urkunde die Marchen genauer bestimmt werden.

und Einsiedeln gelobten sich gegenseitig, dem Schiedsspruch getreulich nachzukommen und jeweilen friedlich miteinander die Marchen zu erneuern.<sup>418)</sup> Einsiedeln spricht, soviel an ihm liegt, die Schwyzer von jedem Banne los und verspricht ferner, bei den zuständigen geistlichen Gerichten um Losprechung für sie einzukommen;<sup>419)</sup> die gleiche Zusage gibt das Stift den Eidgenossen von Uri und Unterwalden, insofern sie wegen des Bundes mit Schwyz von den verhängten Strafen ebenfalls betroffen waren.<sup>420)</sup> Unterm 16. Februar 1350 absolvierte Bischof Ulrich von Constanz im Auftrag des apostolischen Stuhles die Leute von Schwyz, Steinen, Muotathal, Art und Morschach von dem Banne, den sie sich wegen ihrer Parteinahme für Ludwig von Bayern [und gegen das Stift Einsiedeln] zugezogen.<sup>421)</sup> Die Leute von Unterwalden und alle Pfarrangehörigen der Kirchen zu Buochs, Stans, Kerns, Alpnach, Sarnen, Sachseln, Giswil und Lungern wurden derselben Sache wegen 10. März desselben Jahres ebenfalls von Bischof Ulrich absolviert.<sup>422)</sup> Felix von Winterthur, Propst bei St. Johann in Constanz, absolvierte gleichfalls unter obigem Datum im Auftrage des apostolischen Stuhles die Bewohner Unterwaldens von Bann und Interdikt. Zur Buße müssen alle erwachsenen Personen vom 14. bis 70. Altersjahr in Jahresfrist entweder nach Einsiedeln wallfahren oder 100 Mahlzeiten den Armen spenden, oder 5000 Vater Unser und Ave Maria andächtig beten.<sup>423)</sup> Auf Bitten des Abtes und Konventes von Einsiedeln absolvierte Felix auch alle die, welche zur Zeit des Interdikts starben und außerhalb der Kirchen und Friedhöfe begraben wurden, von allen Kirchenstrafen und erklärte sie der Gebete und Fürbitten der Gläubigen theilhaftig.<sup>424)</sup> Nun wurden die entweihten Kirchen und Friedhöfe rekonziliert. Johannes, der Weihbischof von Constanz, rekonzilierte am 2. April

<sup>418)</sup> Beilage XXIV und XXV.

<sup>419)</sup> Beilage XXVI., wo in betreff des Schadenersatzes von seiten Schwyz' nachzusehen ist.

<sup>420)</sup> Die Urkunde für Uri, RE. 345, scheint verloren zu sein; deun sie fehlt auch in der Urkundensammlung Deniers im Geschichtsfrd. Band 41, 42 und 43. Die Urk. für Unterwalden, RE. 344, liegt im Staatsarchiv Obwalden in Sarnen. Im Geschichtsfrd. 20, 221, No. 17, findet sich ein Auszug aus dieser Urkunde.

<sup>421)</sup> Geschichtsfreund 1, 53. Tschudi, Chronik 1, 384.

<sup>422)</sup> Geschichtsfreund 20, 222.

<sup>423)</sup> a. a. D. 221.

<sup>424)</sup> a. a. D. 221 und 222.

1350 die Kapelle und den Friedhof der Dominikanerinnen zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz,<sup>425)</sup> am 15. April desselben Jahres die Kapelle und den Friedhof der Franziskanerinnen in Muotathal<sup>426)</sup> und tags darauf die Kirche, den Friedhof und Kreuzgang der Cistercienserinnen in der Au bei Steinen.<sup>427)</sup> Es war aber nicht möglich, in kurzer Zeit alle Kirchen zu rekonziliieren, deshalb erlaubte Bischof Ulrich von Constanz schon am 15. März 1350 den Pfarrherren zu Buochs, Stans und Sarnen, außerhalb der Kirchen und Friedhöfe an geziemenden Stätten auf Tragaltaren das heilige Opfer zu feiern, aber mit Ausschließung der Exkommunizierten und der unter Nennung ihrer Namen Interdizierten. Diese Erlaubniß hat Geltung bis zum nächsten Sonntag, an dem man singt «Invocavit» (14. Februar 1351); in der Zwischenzeit soll die Reconciliation vorgenommen werden, wenn es leicht geschehen kann.<sup>428)</sup>

In den folgenden Jahren zeigt sich bei den Mönchen und dem Konvente von Einsiedeln das Bestreben, Güter und Gefälle, die sie im Gebiete von Schwyz noch hatten, zu veräußern, so wurden z. B. 1353, 1356 und 1363 Verkäufe dortiger Klostergüter und Gefälle abgeschlossen.<sup>429)</sup> Wie es scheint, wollten sie damit einem Wieder-

<sup>425)</sup> a. a. D. 29, 295.

<sup>426)</sup> a. a. D. 6, 137.

<sup>427)</sup> a. a. D. 7, 61 und 62.

<sup>428)</sup> a. a. D. 30, 234.

<sup>429)</sup> 1353, RE. Nachträge 11, 12 (diese beiden Urkunden sind im Auszug gedruckt in der Zeitschrift f. schweiz. Recht 6, Abhandlungen S. 153, 154 und 156) und Geschichtsfreund 7, 19; 1356, RE. 364; 1363, RE. 390. Vergl. Kopp, Gesch. 3, 310, Ann. 8. — Fazbind schreibt in seiner handschriftlichen Religionsgeschichte des Kt. Schwyz in dem Abschnitt über Iberg, daß Stift Einsiedeln habe im Thal der Minster und in einigen [anderen] Gegenden in Iberg bis zum Jahre 1350 gewisse Rechtsame ausgeübt, den Fall und andere Abgaben bezogen, die dem Stifte von Zeit zu Zeit gewaltthätig entzogen wurden. Am Rande bemerkt Fazbind als Quelle dieser Mittheilung eine Kundschafftsage des Hans Vinzen, eines Ibergers, der 1400 gelebt habe.

Trotz aller aufgewandten Bemühung konnte die hier angerufene Kundschafftsage nicht ausfindig gemacht werden. Wie aus einer andern Stelle bei Fazbind hervorgeht, hält er diesen Hans Vinz für eine Person mit der zu Ende der Ann. 433 erwähnten. Die dort angeführten Urkunden betreffen aber Iberg gar nicht, also mag die von Fazbind angeführte Kundschafftsage auf einem Irrthum beruhen.

Wahr ist dagegen, daß das Stift noch im Jahre 1331 und auch später von Gütern, die an dem Orte, dem Utengraben, auf Stöcken und im Alpthale gelegen

erwachen des alten Streites vorbeugen. Zugleich gestaltete sich der Verkehr zwischen Einsiedeln und Schwyz freundlich, was daraus hervorgeht, daß Werner Stauffacher am 30. Mai 1353 vom Gottes-hause Renten kaufte,<sup>430)</sup> und ganz besonders aus der Thatsache, daß vom Jahre 1351 an Einsiedeln als Ort von Tagsatzungen bezeichnet wurde.<sup>431)</sup> Der Entscheid des Abtes Thüring hatte bessern Erfolg, als alle vorausgegangenen Urtheile, was auch sehr leicht begreiflich ist, da die Schwyzer das erhielten, was sie wollten. Der alte Marchenstreit war beendigt.<sup>432)</sup>

Wie tief die Erinnerung an den langwierigen Streit sich im Volksbewußtsein festgesetzt hat, zeigt die Thatsache, daß beim Landvolke dieser Gegend sich bis zur Gegenwart Sagen über den Marchenstreit erhalten haben. Noch jetzt erzählt man sich die Sage von Hans Winz oder Winz, einem riesenstarken Landmann von Iberg, der im Jahre 1313 mit einem Baumstamme bewaffnet, den Leuten von Einsiedeln entgegengetreten sei und viele derselben erschlagen habe, bis auch er, von einem Pfeile getroffen, unterlegen sei.<sup>433)</sup>

---

find, Gefälle zu beziehen hatte. Urbar v. 1331, S. 151. 153. 154. 165. 166 und 173. Urbar v. ca. 1330—1340, S. 15.

<sup>430)</sup> Zeitschrift für schweizerisches Recht 6, Abhandlungen S. 153.

<sup>431)</sup> Segeffer a. a. D. 1, 261. 274. 276. Vergl. 96. 126 und 205. Mehrere während des 15. Jahrhunderts zu Einsiedeln gehaltene Tagsatzungen stellt P. Karl Brandes in der Millenniumsschrift „Leben und Wirken des hl. Meinrad“ 152, Anm. 1, zusammen.

<sup>432)</sup> Es gab zwar später, besonders nachdem Abt Konrad III. im Jahre 1503 die Sihlthal-Güter zum Theile wieder zurückgekauft hatte (s. o. Anm. 415) genug Anstände und Neubereien, wie auch die unten abgedruckte Urkunde von 1537 (Beilage XXIII b) beweist, aber zu einem Marchenstreite, der dem geschilderten auch nur ähnlich war, kam es niemals wieder.

<sup>433)</sup> W. Dettling, Schwyzerische Chronik, Schwyz 1860, S. 257 f. Dieser Hans Winz und seine That ist geschichtlich nicht nachweisbar. Wohl aber existierte um jene Zeit und noch lange nachher das Geschlecht der „Winze“. Im Urbar von 1331 begegnen uns sechs Glieder dieses Geschlechtes, u. a. auch „H. Winze der groze“, S. 154. Doch kann dieser, der 1331 noch lebte, nicht dieselbe Person gewesen sein mit obigem Hans Winz, der ja 1313 gefallen sein soll. Zudem ist die Abkürzung H. nicht mit Hans, sondern mit Heinrich aufzulösen. Das Urbar kennt die Namensform Hans nicht, sondern schreibt Johans.

Ein Hans Winz, Waldmann von Einsiedeln, bezw. Groß, erscheint viel später in Urkunden, z. B. 1419 und 1447. RE. 663. 664 und 816. Ein anderer desselben Namens begegnet uns 1569, nicht 1469, wie irrig in DAE. N. No. 3 steht.

Ebenfalls erzählt sich das Landvolk in Zberg und im Sihlthale, daß noch jetzt um Mitternacht die Geister der im Streite Gefallenen herniedersteigen, Ställe und Hütten aufbrechen und gegen einander kämpfen, bis das Morgengrauen sie verscheucht.<sup>434)</sup>

Wir wollen nicht untersuchen, welche der streitenden Parteien im Rechte war; aus vorstehender Darstellung, die man an der Hand der beigegebenen und citierten Quellen prüfen kann, ist es für den Leser möglich, sich selbst das Urtheil zu bilden.<sup>435)</sup> Uebrigens darf nicht vergessen werden, daß später, besonders zur Zeit der Glaubensspaltung, Schwyz sich um das Stift wesentliche Verdienste erworben hat.

Der Verfasser dieser Geschichte glaubt keinen Tadel zu verdienen, weil er den unseligen Streit einfach und ungeschminkt erzählt hat; „denn wer wüßte nicht, daß das erste Gesetz der Geschichte ist, nichts Falsches zu erzählen und nichts Wahres aus Furcht zu verschweigen, jeden Verdacht der Kunst und Feindschaft bei der Darstellung zu vermeiden? Diese Grundsätze sind doch gewiß allen bekannt!“<sup>436)</sup>

<sup>434)</sup> Mündliche Mittheilung von Hrn. Lehrer Alois Dettling in Unter-Zberg.

<sup>435)</sup> Der Archivar des KtASchw. M. Rothing sah sich im Jahre 1862 zu dem Geständniß veranlaßt: . . . „anerkannt werden muß dagegen, daß nach den neuesten urkundlichen Forschungen [er meint wohl Kopps Resultate] die Sache des Klosters mehr im Vortheil steht.“ Geschichtsfreund 18, 71.

<sup>436)</sup> «Nam quis nescit primam esse historiæ legem, ne quid falsi dicere audeat? deinde ne quid veri non audeat? ne quæ suspicio gratiæ sit in scribendo? ne quæ simultatis? Hæc scilicet fundamenta nota sunt omnibus.» Cicero de oratore 2, 15. Den Satz primam-simultatis bringt Papst Leo XIII. in seinem Schreiben vom 18. August 1883 an die Kardinäle de Luca, Pitra und Hergenröther. Katholik 1883, 2. Hälfte, S. 318.



## Dritter Theil.

---

Eine Anzahl von Konventionalen, die unter Abt Johannes I. lebten, war thätig auf auswärtigen Besitzungen des Stiftes und als Aebte in anderen Klöstern, wohin sie waren berufen worden.

Auf des Gotteshauses Einsiedeln Propstei Frisen, dem heutigen St. Gerold im Vorarlberg,<sup>437)</sup> treffen wir in der Regierungszeit des Abtes Johannes zuerst Otto von Schwanden als Propst. Auf seine und des dortigen Kellers Rudolf<sup>438)</sup> Bit-ten rekonzilierte Bruder Johannes, Weihbischof von Chur, am 22. April 1313 das dortige Kloster<sup>439)</sup> zugleich mit der Ka-

<sup>437)</sup> In den Besitz dieser Güter kam Einsiedeln durch Adam, einen Edlen des Wallgaues, dem seine dortigen Besitzungen von Otto I. konfisziert, aber später 949, Januar 1, wieder zurückgegeben wurden. RE. 3. Mon. Germ. Dipl. 1, No. 107, S. 190. Adam führte dort ein Einsiedlerleben und ist unter dem Namen des heiligen Gerold bekannt. Die dort von Einsiedeln gegründete Propstei erhielt später den Namen St. Gerold. Als erster bis jetzt bekannter, aber leider nicht mit Namen genannter, Propst tritt zwischen 1220 und 1227 ein Glied aus der Familie der Thumberg von Neuburg auf. Dieser Propst hatte zwei Brüder, Heinrich und Albert. Letzterer hatte sieben Söhne, von welchen einige als Laien, andere als Scholaren zugleich mit ihren Eltern in genannter Zeit zu Frisen weisteten. Von den daselbst sich aufhaltenden Neffen des Propstes werden Heinrich, Eberhard und Ulrich genannt. Museumsberichte von Bregenz 1886, S. 3. St. Gerold von Prof. Bösmair. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 29, 76. — Von P. Wilhelm Sidler in Einsiedeln ist eine ausführliche Geschichte des hl. Gerold in Aussicht genommen, welche auch die zahlreichen Unrichtigkeiten des Prof. Bösmair in oben erwähnter Abhandlung berichtigen wird.

<sup>438)</sup> Dieser war kein Geistlicher oder Religiöse des Stiftes; denn alle „Keller“ von St. Gerold waren Laien. Vergl. Rusch, Geschichte St. Gerolds, Wien 1870, S. 75. Die Keller (cellerarii) von St. Gerold waren mehr als ihr Namen besagt, sie versahen die Stelle eines Amtmannes, aber ohne dessen Titel zu führen.

<sup>439)</sup> In Frisen wurde lange Zeit klösterliches Leben geführt, weshalb die Propstei kurzweg «monasterium» genannt wird, wie z. B. in dieser Urkunde

pelie des heiligen Märtyrers Antonin und weihte daselbst fünf Altäre. Zum Vortheile dieser Kapelle verlieh er für den Kirchweih- tag, für Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, vier Muttergottesfeste, alle Aposteltage, Allerheiligen und die Tage „der andern Heiligen, die Patronen des Ortes sind“ [St. Gerold!], ferner für die Oktaven der genannten Feste einen Ablauf von vierzig Tagen tödtlicher und ein Jahr lästlicher Sünden unter der Bedingung einer reumüthigen Beichte und eines Almosens für die Kapelle.<sup>440)</sup>

Der Weihbischof sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, er habe das Kloster sammt der Kapelle rekonziliert,<sup>441)</sup> also nicht zum erstenmal geweiht, sondern nur durch neue Weihung gesühnt. Es muß also zuvor eine Entweihung durch irgend eine Gewaltthat stattgefunden haben. Was war geschehen? Im Mai 1311 belagerten und befehdeten Graf Rudolf von Montfort, Pfleger zu Chur, Graf Hugo von Bregenz, ferner die Leute des Grafen Hugo III. von Werdenberg mit Hilfe der Stadt Constanz die Thumbern von Neuburg in ihrer Festung Neuburg.<sup>442)</sup> Da nun die Ritter Thumb nachweisbar schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu der Propstei St. Gerold in engen Beziehungen standen<sup>443)</sup> und sie vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits als Vögte dieser Propstei erscheinen,<sup>444)</sup> ist es höchst wahrscheinlich, daß in der Fehde

---

und in einem Eintrag des Cod. Eins. No. 142 (S. Augustini Sermones de verbis Domini aus dem 11. Jahrhundert). Der aus dem 14. Jahrhundert stammende Eintrag auf der letzten Seite dieser Handschrift lautet: «Iste liber pertinet ad monasterium nostrum in Frison.» Wahrscheinlich befand sich dort auch eine Schule, wie man aus Ann. 437 schließen könnte.

<sup>440)</sup> RE. 184. Original im StAE. sign. F. E 1. Ungedruckt.

<sup>441)</sup> «Monasterium in Frisen una cum capella sancti Antonini mart. propriis manibus reconciliavimus et consecravimus quinque altaria ibidem» etc.

<sup>442)</sup> Urk. von 1311, Mai 23/29, bei Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Reg. 21. und bei E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Reg. 156. Vanotti traf die Urk. noch im Stadtarchiv Constanz, jetzt findet sie sich dort leider nicht mehr vor.

Neuburg liegt im Vorarlberg am rechten Rheinufer bei der Station Götzis. Ueber diese Fehde, die übrigens nur aus eben citierter Urk. bekannt ist, vergl. J. Zösmair, Die Neuburg und Geschichte der Ritter Thumb von Neuburg sc. im 19. Rechenschaftsbericht des vorarlb. Museums-Vereines in Bregenz. 1879, S. 34.

<sup>443)</sup> S. o. Ann. 437.

<sup>444)</sup> RE. 306. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren die Beziehungen Einsiedelns zu den Thumbern besonders lebhaft. Vergl. RE. 283. 299. 300.

von 1311 auch letztere wegen ihrer Verbindung mit den Befehdeten so zu leiden hatte, daß Kloster und Kapelle verwüstet und entweiht wurden. Dazu kommt noch ein sehr beachtenswerther Umstand, der obiger Annahme fast Sicherheit verleiht. Die oben angeführte Weihungsurkunde von 1313 ist nämlich die erste Urkunde, die wir aus dieser Propstei besitzen.<sup>445)</sup> Der gänzliche Mangel früherer aus St. Gerold stammenden Urkunden läßt sich nur durch eine vor 1313 stattgehabte Verwüstung der Propstei genügend erklären.

Otto scheint bis gegen das Jahr 1319 der Propstei vorgestanden und auch auswärts Geschäfte des Stiftes besorgt zu haben, wie aus der Urkunde für den Hof Hilpoltswiler hervorgeht.<sup>446)</sup> Am 1. August 1314 ist er in Einsiedeln,<sup>447)</sup> am 29. Dez. 1315 ist er in Pfäffikon bei der Stiftung der St. Johannespföründe Zeuge.<sup>448)</sup> Nach Radegg war er um jene Zeit auch Dekan des Stiftes.<sup>449)</sup>

Als nächster Propst tritt Johannes von Hasenburg auf. Dieser gewann in hohem Grade die Zuneigung des Grafen Rudolf von Sargans. „Aus Liebe zu Gott und aus Liebe zu dem geistlichen und bescheidenen Manne“, dem Propstei, gab der Graf, mit Gunst und Willen der Leute von Bütz, Bludesch und Thüringen, der Propstei einen Weingarten, den Propst Otto sel. von Frau Herdegninun und ihren Kindern gekauft hatte, und der gemeine Weid des Grafen und der Leute der genannten Orte war, 22. Januar 1322.<sup>450)</sup> Am 8. September desselben Jahres war der Propst von Frisen bei einem in Fahr abgeschlossenen Verkaufe anwesend.<sup>451)</sup> Johannes von Hasenburg ist noch am 6. Mai 1326 Propst von Frisen,<sup>452)</sup> später wurde er, wie bereits oben mitgetheilt, zum Abtei von Einsiedeln auserkoren.

<sup>445)</sup> Abgesehen von der oben in der Ann. 437 citierten Schenkungs-Urkunde Otto I., die aber nur die dortigen Güter, nicht aber die Propstei betrifft, die ja erst infolge dieser Schenkung gegründet wurde. Uebrigens existiert auch diese Urk. nicht mehr im Original, sondern nur in der Kopie des Burkarden-Buches.

<sup>446)</sup> Siehe oben S. 183.

<sup>447)</sup> Beilage 1, a.

<sup>448)</sup> S. o. Ann. 111.

<sup>449)</sup> S. 201 f.

<sup>450)</sup> RE. 221. Bludesch und Thüringen liegen im Walgau (Vorarlberg), zwei Stunden von Feldkirch. Bütz ist das Oberdorf Bludesch gegen Thüringen.

<sup>451)</sup> Siehe unten Ann. 474.

<sup>452)</sup> RE. 246.

Mehr wissen wir von dem Wirken der Propstei des Einsiedeln zugehörigen Benediktinerinnenklosters Fahr unterhalb Zürich an der Limmat. Lange Zeit waltete dort Ulrich von Zegistorf seines Amtes, das, wie Stadegg bemerkt, mehr eine Würde, denn eine Bürde, und deshalb ein Ruheposten älterer, verdienter Konventualen war. Doch konnte der dortige Propst nicht müßig gehen, es gab gerade zu dieser Zeit verhältnismäßig viele Geschäfte zu erledigen. Propst Ulrich, die Meisterin und das Konvent zu Fahr kaufsten am 28. November 1301 von Freiherrn Lütolt von Regensberg, dem Sohne Ulrichs von Regensberg sel., den Hof Glanzenberg, die Auen und die Mühle zu Lanzenrein mit allem Zubehör um 51 Mark guten Silbers. Dem Verkäufer blieb noch von genanntem Hofe die Vogtsteuer, nämlich zwei Viertel Kernen.<sup>453)</sup> Diese Güter hatte Lütolt unterm 11. Dezember 1291 um 51 Mark Silber an Wettingen verkauft mit Vorbehalt des Rückkaufes innerhalb der nächsten zehn Jahre.<sup>454)</sup> Adelheid, die Witwe des Freiherrn Ulrich von Regensberg, verzichtete am 11. Juni 1300 mit ihres Sohnes Lütolt Einwilligung zu Gunsten des Klosters Wettingen auf ihr Leibgeding, daß sie an den Auen zu Glanzenberg und an der Mühle zu Lanzenrein hatte. Bruder Ulrich von Rapperswil, ein Konventuale Wettingens, nahm den Verzicht entgegen.<sup>455)</sup> Nach diesem Verzichte muß Lütolt die Güter wieder von Wettingen zurückgekauft haben, worauf er sie dem Koster Fahr verkaufte, wie oben erzählt wurde.<sup>456)</sup>

Es scheint, daß Ulrich von Zegistorf eine Zeit lang die Propstei nicht mehr verwaltete, wenigstens kommt in der am 8. März 1303 zu Päffikon ausgestellten Urkunde des Freiherrn Hermann von Bonstetten Konrad von Walggeringen, Propst zu Fahr, als Zeuge vor.<sup>457)</sup> Stadegg nennt ihn bei seiner Aufzählung aller Konventualen nicht, Konrad war demnach im Jahre 1314 bereits

<sup>453)</sup> RE. 148.

<sup>454)</sup> RE. 118.

<sup>455)</sup> RE. 136.

<sup>456)</sup> Der Rückkauf dieser Güter durch Lütolt erfolgte also zwischen 1300, Juni 11, und 1301, November 28. Es war hohe Zeit; denn mit dem 11. Dez. 1301 erlosch das Rückkaufsrecht. Eine bezügliche Rückkaufsurkunde fand sich bis jetzt weder in Einsiedeln, noch in Arau und in Zürich.

<sup>457)</sup> S. u. Anm. 500.

gestorben. In einer Urkunde vom Jahre 1346 wird er unter den ehemaligen, schon gestorbenen Propstern aufgezählt.<sup>458)</sup> Nach dem Propst Konrad, von dem wir keine Urkunde besitzen, tritt wieder Propst Ulrich auf. Die Stifter des Klosters Fahr, die Freiherren von Regensberg, hatten die Vogtei über ihre Stiftung sich ihrer Familie vorbehalten. Lütolt von Regensberg gab unterm 25. Februar 1306 zu Zürich, bei der Wasserkirche, die Vogtei über das Kloster Fahr, über Leute und Gut, die zu Fahr gehören, dem Abte von Einsiedeln auf, von dem er sie zu Lehen trug. Er hat zugleich den Abt, sie den Gebrüdern Berchtold und Jakob Schwenden, Bürgern zu Zürich, zu verleihen, was auch geschah. Ferner gab Lütolt die Vogteirechte, die er von den Gotteshäusern Au<sup>459)</sup> und St. Gallen zu Lehen trug, ferner die Rechte, die er an die Leute der Kirche zu Weiningen hatte, auch die Fischenz und alle Rechte an der Limmat, die sein Lehen waren vom Reiche, denselben Gebrüdern zu rechtem Lehen. Für das Vorgenannte und für die Güter zu Glanzenberg, für seine Rechte zu Ober- und Niederengstringen, an dem Wage<sup>460)</sup> bei Fahr, empfing Lütolt von dem Propste und dem Kloster Fahr, sowie von den beiden Schwenden 197½ Mark guten Silbers. Ebenfalls gab Lütolt für sein und seiner Vorfahren Seelenheil die Rechte, die er an der St. Nikolauskapelle zu Fahr hatte, dem Propste und Konvente, welche die Kapelle einem Priester zu verleihen hatten.<sup>461)</sup>

<sup>458)</sup> RE. 322. Die unrichtige Auffassung dieser Urkunde verleitete den Verfasser des gegenwärtigen einsiedeln'schen Mortuariums (Milleniumsschrift S. 190) zu der Annahme, daß Konrad am 22. Juni 1346 gestorben sei. Dieser Irrthum ging auch in Müllinen, Helvetia sacra 1, 87 über.

<sup>459)</sup> Owe = Reichenau im Unter-See.

<sup>460)</sup> „In erster Linie ist Wag gleichbedeutend mit Bach und dient besonders zur Bezeichnung von Bächen, die ein unbedeutendes Gefälle haben. Sodann bezeichnet Wag eine Partie eines Baches, wo derselbe beinahe horizontal verläuft, und dann auch die Gegend, die an einer solchen Bach- oder Flussstrecke liegt und eine größere oder kleinere Ebene darstellt. Endlich findet sich Wag noch als Appellativum zur Bezeichnung von Untiefen in einem Bach oder Flusse, die gerade da sich bilden, wo das Gefälle weniger bedeutend ist.“ So J. L. Brandstetter in der „Praxis der schw. Volks- und Mittelschule“, Jahrgang 6 (1886), Heft 2, S. 109. — Bei Fahr konnten wir keinen Bach oder Ort ausfindig machen, der noch jetzt diese Benennung hat.

<sup>461)</sup> Das Original befindet sich nicht in Einsiedeln, die Urkunde ist aber in einem Rodel RE. 161 enthalten. Die Limmat war „des Reiches Straße“, Kopp,

Der Rath von Zürich beurkundete am 12. März 1306 die Abtretung der Vogtei.<sup>462)</sup> Die Brüder Schwenden seien vor ihn gekommen und haben ausgesagt, daß Abt Johannes von Einsiedeln ihnen die Vogtei über Leute und Güter des Klosters Fahr verliehen habe. Die Vertragsspunkte werden nun folgendermaßen aufgeführt:

- 1) Die Vögte wollen den Propst und die Frauen zu Fahr nie mit „schlechten Dingen“ belästigen. Wenn aber ein Propst um des Gotteshauses Nothdurft willen die Vögte kommen lasse, dann sollen sie in das Kloster gehen und dem Propste behilflich sein.
- 2) Wenn ein „Zorn“ (Streit) in dem Kloster oder dessen „inuange“<sup>463)</sup> geschehe, den „Zorn oder Misshelle“ soll ein Propst richten und nicht die Vögte.
- 3) Wenn ein Abt mit einem Propste oder ein Propst mit Amtleuten des Gotteshauses rechnen will, dann sollen die Vögte nicht dabei sein, sie würden denn dazu eingeladen von einem Abte oder einem Propste.
- 4) Ein Propst soll auch die Klosterfrauen richten und sollen sich die Vögte der Richtung nicht annehmen und soll sie nichts angehen.
- 5) Dagegen sollen die Vögte außerhalb des Klosters über Leute und Gut des Klosters Gericht haben, über Dieb und Frevel, sonst aber kein Gericht. Alle andern Gerichte, es sei an Getwinge oder an Bann oder was immer Gerichtetes es ist, die gehören dem Propste und nicht den Vögten.
- 6) Die Vögte sollen bei den Gerichten des Probstes zu Fahr nicht zugegen sein, ausgenommen, sie wären von ihm geladen.
- 7) Die Vögte haben gelobt, sie wollen von den Gotteshausleuten zu Fahr und deren Gut keine Steuern nehmen, als ihre festgesetzte Vogtsteuer.
- 8) Wollten die Vögte die Vogtei veräußern, so haben sie gelobt, sie an zürcher Bürger verkaufen zu wollen, ferner, daß der

Geschichte 12, 501, ein Ausdruck, der in späteren Urkunden Fahrs auch vorkommt. — Im Necrolog von Fahr kommt unterm 22. April ein Johannes als Kaplan der St. Nikolaus-Kapelle vor: «Obiit dominus Johannes sacerdos et capellanus in capella sancti Nycolai et debet legi una uigilia.» Dieser von der ursprünglichen Hand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschriebene Eintrag blieb in den Mon. Germ. Necrol. 1, p. 386 unberücksichtigt. Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen und Glanzenberg sind Dörflchenheiten in der Nähe von Fahr.

<sup>462)</sup> RE. 162 mit falschem Datum.

<sup>463)</sup> Infang ist eine Nebenform von Bisang und bezeichnet hier die innerhalb der Klostermauern liegenden Räumlichkeiten. Siehe die oben zu Ende der Num. 110 citierte Abhandlung von J. L. Brandstetter, S. 38.

Käufer sich verpflichte, die Ordnung und Rechtung stät zu halten, wie vorgeschrieben ist, und daß er die Vogtei zu rechtem Lehen von dem Abte von Einsiedeln empfange, dessen Lehen sie ist. 9) Abt Johannes und Ulrich von Zegistorf setzten in ihrem und des Konvents zu Fahr Namen die Vogtsteuer auf des Gotteshauses Gut fest: Die Vögte erhalten jährlich auf St. Gallustag 30 Mütt Kernen Geldes und zu der alten Vogtsteuer  $7\frac{1}{2}$  Mütt Kernen, auf St. Martinstag 10 Viertel Haber, auf St. Johannistag im Sommer zwei „Früsching“, <sup>464)</sup> dann drei Pfund Pfennig, die eine Hälfte ausgangs des Monates Mai, die andere auf St. Gallustag,  $6\frac{1}{2}$  Mütt Nüsse auf St. Martinstag. Zu Herbst und Fastnacht muß jeder Wirth ein Huhn geben. Durch diese Vogtsteuer soll das Kloster, dessen Leute und deren Gut von den Vögten ledig sein. Soweit der Vogteibrief.

Denselben Gebrüdern Schwenden verkaufte am 19. Dezember 1307 Lütolt von Regensberg die Hofstatt zu Glanzenberg mit dem Garten, sechs Fuchart Acker und zwei Fuchart Baumgarten, das alles miteinander drei Stück gilt, um sechs Mark guten Silbers. <sup>465)</sup>

Von den auf dem Gebiete des Klosters Fahr wohnenden Eigenleuten werden Rudolf der Koch von Engstringen und Frau Judenta, des Rütiners Weib, von Oberengstringen genannt, die aber beide dem Freiherrn Berchtold von Eschlinkon zugehörten. Frau Judenta, Heinrichs von Hasle Weib, die dem Kloster hörig war, wohnte in der Nähe des genannten Freiherrn. Abt Johannes als „Pfleger“ von Fahr, der Konvent von Einsiedeln und Propst Ulrich tauschten mit dem Freiherrn die Eigenleute, so daß Fahr Rudolf den Koch und Frau Judenta, des Rütiners Weib, zu Eigen erhielten, wogegen Einsiedeln dem Freiherrn Frau Judenta, des Heinrichs Weib, als Hörige gab. Die Kinder sollen den neuen Herren ihrer Mütter zugehören. So laut Urkunde des Abtes Johannes vom 23. Oktober 1308. <sup>466)</sup>

Noch zwei Schenkungen für Fahr sind unter der Amtsführung Ulrichs von Zegistorf zu verzeichnen. Die fahrer Klosterfrau Katharina von Steinmauer hatte mit Willen und Gunst des Propstes

<sup>464)</sup> Ist ein Ferkel oder junges Schaf. Anzeiger für schw. Geschichte und Alterthumskunde 1864, S. 66. 1866, S. 31. Pfeiffer, Österreich. Urbar S. 363.

<sup>465)</sup> RE. 165.

<sup>466)</sup> RE. 167.

mit ihrem zugebrachten Gelde von Chraft von Ebenöde (Ebnat, Kt. Zürich) zwei und einhalb Mütt Kernen Geldes zu Weiningen ab dem Gute „der Chemnatherun Gut“ genannt, gekauft. Diese Einkünfte vermachte sie allen Frauen zu Fahr gemeinsam, die sich verpflichteten, dafür Folgendes zu leisten: Nach dem Tode der Katharina soll für sie und ihre Schwester und alle ihre Vorfahren jährlich an ihrem Siebten und Dreißigsten, am Allerseelentag (alrselon tag) und am St. Katharinentag eine Vigilie gelesen und mit einem «Placebo» über ihr Grab gegangen werden. Von den genannten Kernen sollen die Frauen in Fahr an den genannten Zeiten eine halbe Mütt verzehren in Fischen oder Fleisch und an nichts anderm. Man soll auch von einer halben Mütt Kernen einem Kaplan zu Fahr jährlich einen Schilling Pfennig geben und mit dem übrigen Pfeffer kaufen, den man gemeiniglich „samnung“ nennt.<sup>467)</sup> Die zweite Stiftung

<sup>467)</sup> Undatierte deutsche Urk. des Propstes Ulrich von Zegistorf. RE. 135. Das spitzovale, aus rohem Wachs gefertigte Siegel zeigt als Siegelbild Christus auf dem Füßen einer Eselin sitzend, in der Linken einen Palmzweig haltend, die Rechte ist segnend erhoben. Umschrift: S. V. .... GISDOR. PPOSITI. I. VAR. Das am Rande abgestoßene Siegel ist ca. 54mm hoch, seine größte Breite mag ursprünglich 36mm betragen haben. Mit diesem Siegel ist noch besiegelt die Urkunde 1308, Oktober 23 (obere Hälfte des Siegels ab), und war, wie die noch vorhandenen Bruchstücke beweisen, besiegelt die Urkunde von 1316, August 16. RE. 167 und 197. Mit einem andern Siegel desselben Propstes ist die Urkunde 1301, November 28, RE. 148 versehen. Wenn man nach der Verschiedenheit der Besiegelung auf die Ausstellungszeit der Urkunde schließen darf, was in diesem Falle zulässig ist, da Propst Ulrich sich beider Siegel nicht zu gleicher Zeit bediente (wie wenigstens die bekannten Urkunden beweisen), so fällt das Datum obengenannter undatierter Urkunde in die Zeit zwischen 1301 und 1308. Im Mortuarium von Fahr steht Katharina von Steinmauer auf den 10. Februar und zwar als Meisterin des Klosters. Für Laien fügen wir die Bemerkung bei, daß mit dem Worte Placebo die erste Antiphon der Vesper für die Verstorbenen anfängt. Die ganze Antiphon (Psalm 114, Vers 9) lautet: «Placebo Domino in regione vivorum.»

Bei dieser Gelegenheit mögen hier die andern Propstei-Siegel, soweit sie in unsere Zeit fallen, beschrieben werden.

1) Das erste Siegel des Propstes Ulrich von Zegistorf. Es ist spitzoval, die größte Breite beträgt 33mm, die Höhe kann nicht gemessen werden, weil das untere Drittel des Siegels abgebrochen ist. Als Siegelbild erscheint ein Schifflein, dessen zwei Ruder ins Wasser reichen und deren Stellung ähnlich ist, wie auf dem Siegel im Geschichtsfreund 42, Tafel I, No 2. Umschrift:

machte ein Eigenmann von Fahr, Johannes Wiacher. Für seine, seiner Eltern und aller seiner Vorfahren Seelenruhe vergabte er sein 18 Zuchart großes Gut den Klosterfrauen an ihr „watschara“. Was er an Fahrhabe nach Abzug des Falles hinterläßt, soll seiner Ehefrau verbleiben, ebenso das halbe Haus und die halbe Hofstatt zu Weiningen. Die Stiftung datiert vom 16. August 1316.<sup>468)</sup>

Von Propst Ulrich wissen wir nur noch, daß er den Priester Wernerher auf die Pfarrei Weiningen, deren Kollatur dem jeweiligen Propstei zustand, präsentierte.<sup>469)</sup> Am 6. Oktober 1315 war Ulrich zu Zürich Zeuge,<sup>470)</sup> vom Jahre 1316 an schweigt jede Kunde über ihn. Seinem Amte hat er gewissenhaft vorgestanden, dem Kloster that er viel Gutes.<sup>471)</sup> Als nächster Propst erscheint Otto von

† SIGILLVM ..... TI IN VARE. Dieses Siegel hängt an der Urk. von 1301, Nov. 28, RE. 148, an zweiter Stelle.

Das zweite Siegel desselben Propstes ist oben beschrieben.

2) Das Siegel des Propstes Burkhard von Ullingen. Es ist spitzoval, 44mm hoch, in der größten Breite misst es 28mm. Auch hier erscheint als Siegelmotiv ein Schifflein mit zwei parallel gestellten, in die Wellen reichenden Rudern. Der Hintergrund ist gemustert. Umschrift: † S'. BURKARDI · P ... SITI · IN · VAR. · Dieses Siegel hängt an der Urk. v. 1323, Juni 24, RE. 227 (am Rande etwas zerstört), ebenfalls an der im aarg. Staatsarchiv (Archiv Wettingen, Orig. 339) befindlichen Urk. v. 1322, Sept. 8. S. u. Num. 474.

Es bedarf wohl keiner einläßlicheren Erklärung, warum die Propstei Fahr ein Schifflein (jetzt nur noch zwei Ruder) im Wappen trägt. Sie liegt eben an der Limmat, wo schon seit alten Zeiten eine Fähre bestand, von welcher der Ort schon vor Gründung der Propstei den Namen „Var“ erhalten hatte.

<sup>468)</sup> RE. 197. Watschara, ein althochdeutsches Wort, bedeutet Schneiderei, Kleider-, Gewandkammer, von wāt, = Kleid, Rüstung (unser heutiges Wort „Gewand“ stammt von wāt; es wurde aber aus Missverständnis ein n eingeschoben) und sc̄ara = Schnitt, Abschnitt, das Schneiden. Die klösterlichen Gewandkammern hatten meist Einkünfte aus liegenden Gütern (feudum, dos), welche letztere öfters auch Watschar oder Watscher genannt wurden. Das geht u. a. aus folgenden Beweisstellen hervor: . . . „dovon gend die Swestren VI. d. in ein watscher oder feudum eins chorherren“. Jahrzeitbuch der Clarissinnen in Zofingen. Geschichtsord. 22, 41. «Item quilibet Canonicorum recipit personales decimas in territorio dotis suæ, quæ dicitur Watschar.» Statuten des Chorherrenstiftes in Zofingen 1242, Sept. 3. Soloth. Wochenblatt 1830, S. 455.

<sup>469)</sup> RE. 322. Wernerher der Leutpriester tritt urkundlich auf 1322, Sept. 8, s. u. Num. 474; 1323, Juni 24, RE. 227 und 1324, August 6, RE. 235.

<sup>470)</sup> Wegelin, Regesten der Abtei Pfäfers 211.

<sup>471)</sup> Er starb am 1. Juni eines ungenannten Jahres. Das Necrolog von Fahr sagt von ihm auf den genannten Tag: «Dominus Ulricus prepositus

Schwanden, der von Frisen nach Fahr kam. Als Propst zu Fahr kommt er einmal, 21. Dezember 1319, in Zürich als Zeuge vor,<sup>472)</sup> im Jahre 1322 war er bereits gestorben.<sup>473)</sup> Am 8. September dieses Jahres urkundete bereits der neue Propst Burchard von Ulvingen, der mit der Meisterin und dem Konvente von Fahr dem Kloster Wettingen eine Wiese, „in Michlun mattun“ gelegen, für fünf Pfund Denare (Pfennig) verkaufte.<sup>474)</sup> Unter den Zeugen erscheint auch Jakob, Kaplan der Klosterfrauen. Dieser Kaplan lebte noch im Jahre 1346 und war damals nach seiner eigenen Aussage schon länger als dreißig Jahre in seiner Stellung.<sup>475)</sup> Von Jakob Schwenden kaufte Fahr ein Gut in Glanzenberg um  $6\frac{1}{2}$  Mark Silber. Die Äbtissin Elisabeth von Zürich urkundete 29. November 1322, daß der Kauf mit ihrer Gunst und ihrem Willen geschehen sei.<sup>476)</sup> Den Namen des Kaufobjektes „Orhols“-Gut erfahren wir aus der den Kauf betreffenden Urkunde des Rathes von Zürich, 4. Dezember 1322.<sup>477)</sup> Burchard von Ulvingen verlieh 24. Juni 1323 den Hubacker zu Glanzenberg, der in den Hof zu Fahr gehörte, dem Berchtold Weninger zu stetem Lehen mit Gunst und Willen Ulrich des Masmaters und Konrad des Holunwegers, die den genannten Hof bebauten. Dafür gibt Berchtold Weninger in den Hof zu Fahr zwei Mütt Roggen, so er auf dem

huius domus, qui bene fecit monasterio.» Eine spätere Hand (aus dem Ende des 14. Jahrhunderts) setzte zum Namen die Worte: «de Vegenstorff in Varr.» Vergl. Mon. Germ. Necrol. I, 386, Ann. 7, wo aber ungenau Uegerstorff steht.

<sup>472)</sup> RE. 211.

<sup>473)</sup> RE. 221. Diese vom 22. Januar 1322 datierte Urkunde erwähnt Otto bereits als gestorben.

<sup>474)</sup> Aargauisches Staatsarchiv, Archiv Wettingen. Original No. 339 (früher V. V. 16). «Datum in Vare anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XXII<sup>o</sup> in nativitate sancte Marie presentibus preposito in Frison, Wernhero plebano in Winingen, Jacobo capellano monialium in Vare, Jacobo villico in Slierron et aliis quam pluribus fide dignis.» Das Siegel hängt. — Gütige Mittheilung von Herrn Dr. H. Herzog, Staatsarchivar in Aarau.

<sup>475)</sup> RE. 322. Necrol. von Fahr, 26. Februar: Dominus Jacobus cappellanus huius monasterii, qui dedit unum modium tritici et debet legi una vigilia.»

<sup>476)</sup> RE. 224.

<sup>477)</sup> RE. 225.

Acker Korn baut, so er Haber baut, zwei Mütt Haber, wenn der Acker brach liegt, „so git er nüt“. <sup>478)</sup>

Um diese Zeit erhob sich ein Zwist zwischen dem Vogte Jakob Schwenden und dem Kloster Fahr wegen der Fischerei in der Limmat. Abt Johannes scheint bei der bischöflichen Kurie zu Constanz geflagt zu haben; denn am 22. Mai 1324 kam Hartmann, Rektor der Kirche zu Brütten, Kaplan und Prokurator des Abtes von Einsiedeln, des Propstes und Konventes zu Fahr, in den Kreuzgang der Propstei Zürich und ließ von den Magistern, dem Leutpriester Walther und dem Kanonikus Vinko eine Abschrift des Stiftungsbrieves und der von Papst Viktor IV. und Kaiser Lothar gegebenen Bestätigungs-Urkunden des Klosters Fahr für den Offizial der Kurie zu Constanz beglaubigen. <sup>479)</sup> Die Verhandlung der Klagsache fand am 11. Juli 1324 zu Constanz statt. <sup>480)</sup> Propst und Konvent von Fahr sagten vor dem Offizial aus, daß die Fischerei in der Limmat von Engstringen oberhalb der St. Michaelskapelle an dem Ort, der „in dem Wore“ (Wuhr, Damm) genannt wird, anfängt und hinabgeht bis zum Ufer des Schafbachs. Sie bitten, das Recht hiezu durch ein Urtheil festzustellen und den Jakob Schwenden an der Beeinträchtigung dieses Rechtes zu verhindern. Nach Anhörung der Parteien, nach dem Zeugenverhör, nach Lesung der einschlägigen Urkunden und Berathung mit Sachverständigen erklärte der Offizial, daß Propst und Konvent zu Fahr das Recht haben, an benannten Orten zu fischen und verbietet dem Jakob Schwenden, sie in ihrem Besitz und Rechte zu stören. Wahrscheinlich in Folge dieser Sache verkaufte Jakob Schwenden (sein Bruder Berchtold war indessen gestorben) im nächsten Jahre die Vogtei über Fahr an Rüdiger Manesse, Bürger zu Zürich, unter denselben Bedingungen, wie er und sein Bruder sie früher von dem Regensberger erworben hatten. Abt Johannes übertrug

<sup>478)</sup> RE. 227. Das Siegel des Propstes wie oben Anm. 467, 2.

<sup>479)</sup> RE. 233. Der Stiftungsbrief Fahr's datiert vom 22. Januar 1130 (Hidber, Schweizerisches Urkundenregister No. 1666), die Bestätigung des Kaisers Lothar III. vom 15. Juli 1136 (Hidber 1697, Stumpf 3308, der sie in das Jahr 1135 setzt, aber ohne zwingenden Grund. Siehe o. Anm. 224 gegen Ende). Die Bestätigung des Papstes Viktor IV. ist vom 18. März 1161 (Hidber 2097).

<sup>480)</sup> RE. 234.

das Lehen an den Käufer und der Rath von Zürich fertigte am 23. Juli 1325 den Verkauf.<sup>481)</sup>

Kaum war der ehemalige Vogt mit seinen ungerechten Ansprüchen vom zuständigen Gerichte abgewiesen, so machte Konrad der Schultheiß von Baden Anspruch auf die Fischerei an der Limmat zwischen Engstringen und dem „Scheslibach“. Er kam vor den Freiherrn Rudolf von Arburg, Walther den Schultheißen zu Säckingen und Landvogt der Herzöge von Österreich im Amte Baden und im Aargau und behauptete, Freiherr Lütolt von Regensberg, der seiner Aussage nach dieses Fischereirecht vom Reiche zu Lehen hatte, habe es ihm als Lehen abgetreten und zwar mit Genehmigung des Herzogs Leopold an des Reiches Statt. Dagegen erhob Propst Burchard beim Herzog Einsprache, er hätte gute Urkunden und Handveste, welche beweisen, daß diese Fischerei dem Kloster Fahr zugehöre und daß sie ihm vom geistlichen Gerichte zu Constanz zugesprochen worden sei. Im Auftrage des Herzogs prüften Rudolf von Arburg und Walther der Schultheiß von Säckingen mit Hilfe anderer Männer<sup>482)</sup> die beiderseitigen Ansprüche und Urkunden und erkannten auf ihren Eid dem Propst und dem Gotteshaus zu Fahr das Recht der genannten Fischerei zu und erklärten, daß Konrad der Schultheiß von Baden kein Recht darauf besitze. Das geschah zu Brugg im Aargau am 19. Dezember 1325.<sup>483)</sup> Der letzte Anstand wegen dieser Sache wurde am 5. Mai 1326 bei einer Zusammenkunft „vñ dem hus“ in Pfäffikon gehoben. In Gegenwart des Abtes Johannes I., des Johannes von Regensberg, Ristos' zu Einsiedeln, Johannes' von Hasenburg, Propstes zu Frissen, Burchards von Ulvingen, Propstes zu Fahr, Hartmanns ab dem Thurme, Kirchherren zu Brütten u. a. bekannte Lütolt von Regensberg, daß er

<sup>481)</sup> RE. 241. Gedruckt im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1867, S. 77 f. Die Vogtsteuer ist in diesem Briefe etwas höher als im Briefe vom 12. März 1306. Zu den 30 Mütterkernen kommt hier noch ein viertel Mutterkerne, zu den drei Pfund Pfennig kommen hier noch sechs Schilling Pfennig. Sonst ist alles gleich geblieben.

<sup>482)</sup> Es sind: her Niclaus von Fröwelt probst des gothus ze Emerach, meister Bitterolf forherre ze Passowe, meister Friderich der schriber forherre ze Zürich, meister Gerung der arzat filcherre ze Suisse, her Albrecht vnsers herren herzog Lüpolz schriber, her Wernher von Wolou vnd öch ander erber lute rc.

<sup>483)</sup> RE. 240.

Anspruch auf die Fischenz in der Limmat auf der Strecke von dem Wuhre oberhalb der St. Michaelskapelle bis hinab an den „Schefflischbach“ erhoben habe. Er hätte aber erfahren und sich besonnen, daß er an diese Fischenz kein Recht habe und verzichte hiemit auf allen Anspruch und alle Forderungen daran für jetzt und in die Zukunft.<sup>484)</sup>

Aus der Zeit der Verwaltung des Propstes Burchard bleiben uns noch zwei Urkunden übrig zur Besprechung. Unterm 18. September 1325 bezeugte Werner, bestellter Leutpriester zu Weiningen, daß er zwei Fuchart selbst gepflanzter Reben am Wellenberge<sup>485)</sup> als ein recht Leibgeding habe und diese nach seinem Tode dem Kloster Fahr ledig werden, da er den Acker, auf den die Reben eingelebt sind, von Fahr als Lehen erhalten hatte.<sup>486)</sup> Die letzte bekannte Handlung des Propstes Burchard war, daß er die an der Limmat zwischen Fahr und dem Dorfe Niederengstringen gelegene Mühle dem Konrad Müller von genanntem Dorfe und dessen Ehefrau verlieh gegen einen Jahreszins von neun Mütt Kernen auf Weihnacht und einem Schweine im Werthe von sieben Schilling. Die näheren Bedingungen sind beachtenswerth: 1) Verlassen der Müller und seine Frau freiwillig oder infolge von Aufkündigung des Propstes die Mühle und haben sie dieselbe in Ehren gehalten, so daß sie mehr als dreizehn Pfund werth ist, wofür sie das Kloster an sich gebracht hat, dann soll ihnen der Propst den Mehrwerth bezahlen. 2) Ist die Mühle beim Abgang des Müllers und seiner Frau weniger als dreizehn Pfund werth, dann soll der Müller dem Kloster den Minderwerth ersezzen. Wird die Mühle durch das Waldwasser bedeutend geschädigt, dann soll das Kloster dem Müller den Schaden tragen helfen. 3) Als Erschätz hat der Propst von dem Müller sechs Pfund Pfennig empfangen und zwar dadurch, daß der Müller eine Wuhre in der Limmat bei der Mühle her-

<sup>484)</sup> RE. 246.

<sup>485)</sup> Ein noch heute „Wellenberge“ genanntes Rebgebiet liegt an dem südwestlichen Abhange der Haslern in der zürcher Dorf-Gemeinde Geroldswil, zwischen diesem Dorfe und Weiningen, etwa 10 Minuten von erstem und 20 Minuten von letztem entfernt. Siegfried-Karte No. 158.

<sup>486)</sup> RE. 239, wo fälschlich 11 Fuchart genannt werden. Die Reben am Wellenberge erhielt Fahr im Jahre 1282 durch Schenkung des Eberhard Schade. RE. 106.

stellte. 4) Gehen die jetzigen Inhaber der Mühle auf Geheiß des Propstes von der Mühle, so soll der Propst ihnen die sechs Pfund Pfennig ausbezahlen, wenn sie nach dem Urtheile ehrenhafter Leute an der Wuhr soviel verdient haben. Wenn sie die genannte Summe an der Mühle nicht verdient haben, ist für den Propst keine weitere Verpflichtung vorhanden. 5) Gehen sie freiwillig, so ist der Propst ebenfalls nicht verpflichtet, sie für die Herstellung der Wuhr zu entschädigen. 6) Das Kloster kann, ohne Einsprache des Müllers, seine Frucht mahlen lassen, wo es will. Die Belehnungs-Urkunde ist von Ritter Johannes von Schönenwerth unterm 7. Januar 1326 ausgestellt.<sup>487)</sup>

Nach dem 5. Mai 1326 verschwindet Burchard von Ulvingen aus unsren Augen.<sup>488)</sup> Auf ihn folgte Marchwart von Grünenberg, der spätere Abt, der aber für unsren Zeitraum keine Urkunden hinterließ.<sup>489)</sup>

Drei von den unter Abt Johannes I. gebildeten Konventionalen wurden als Abte in andere Benediktinerstifte berufen. Der erste ist Hermann von Arbon, der die Abtei Pfävers erhielt. Vor dem Antritt seines Amtes wird er in keiner Urkunde erwähnt, auch nennt ihn Radegg nicht, er ist deshalb erst nach dem Jahre 1314 in Einsiedeln eingetreten.<sup>490)</sup> Sein Vorgänger in Pfävers, Abt Egolf von Wolfurt, war am 5. Februar 1330 gestorben. Am 1. Juli desselben Jahres erscheint Hermann zum erstenmal urkund-

<sup>487)</sup> RE. 242. Tagesdatum: „mornendes nach dem zwelsten tage“.

<sup>488)</sup> Im Nekrolog von Fahr auf den 24. Februar: «Dominus Burchardus de Ulvingen, prepositus huius monasterii.» Das Todesjahr ist nicht bekannt.

<sup>489)</sup> Er erscheint zum erstenmal als Propst von Fahr 1330, Mai 31. S. o. Ann. 65.

<sup>490)</sup> Obwohl erst A. von Bonstetten gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihn als Konventional von Einsiedeln aufführt und frühere Zeugnisse für seine Zugehörigkeit zu Einsiedeln fehlen, können wir dieselbe doch ruhig annehmen, da seine Beziehungen zu Einsiedeln und die ganze Art seiner Wirksamkeit (Urkunde wegen des Konventsiegels) für seine Eigenschaft eines einsiedeln'schen Konventionalen sprechen und das sonst ungenügende Zeugniß von A. v. Bonstetten bestätigen. Quellen zur Darstellung des Folgenden sind: K. Wegelin, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans, Thur 1850, von No. 142 bis 233. Hilfsmittel: Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 285 f. und Krüger a. a. D. 391. Abt Hermann ist «genere de Arbona», wie der unten näher zu citierende Eintrag in Cod. Eins. No. 349 beweist.

lich als Abt.<sup>491)</sup> Die Belehnung mit dem Reichslehen erhielt er aber erst unterm 2. Dezember 1347 von König Karl IV. zu Nürnberg, woraus wir schließen, daß er nie auf Seite Ludwigs von Bayern gestanden hat. Es war eine schwere Zeit. In dem zwischen Bischof Rudolf von Chur und Donat von Baß geführten Kriege war einige Jahre vor Hermanns Amtsantritt das Klosteramt hart mitgenommen worden; viele Gotteshausleute hatten sich flüchten müssen. Unverzagt arbeitete der neue Abt für die geistige und zeitliche Hebung seines Klosters. Im Jahre 1336 kaufte er von Bruder Walther, Prior der Dominikaner zu Chur, ein Handbuch für die Beichtväter<sup>492)</sup> seines Klosters, um dadurch, wie er selbst schreibt, die Ehre Gottes und seiner gebenedeiten Mutter zu mehren und den Fortschritt der Leser zu fördern, um deren Gebet er für sich bat. Als echten Schüler des Abtes Johannes I. von Einsiedeln zeigte er sich in seiner Sorge für den Chorgesang und die Einigkeit des Konventes. Um das Jahr 1342 ließ er durch den Priester Gerhard von Bern mit Beihilfe der Brüder Berchtold von Mängen, eines Konventionalen zu Salem, Johannes von Mendelbüren, eines pfäverser Mönches, des Schulmeisters Berchtold von Pfävers und vieler Schreiber, Miniaturenmaler und Buchbinder alle liturgischen Gesangbücher, zwanzig an der Zahl, aus der alten Neumenschrift in die neuere Notenschrift übertragen und dadurch den Gesang würdiger gestalten. In sechs Jahren war das gewaltige Werk vollendet. Unterm 25. März 1343 traf er mit seinem ganzen Kapitel eine fast gleiche Anordnung wegen des Konventfiegels, wie sie Abt Johannes I. für Einsiedeln getroffen hatte.<sup>493)</sup> Zum Schiedsrichter bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten in betreff des Siegelge-

<sup>491)</sup> Seine und des Abtes Thüring angeblich durch Bischof Johannes von Chur am 24. Juni 1330 vorgenommene Benediktion (von der Eschudi meldet, Geschichtsfreund 1, 151, Jahrbuch f. schw. Gesch. 10, 359, Eichhorn a. a. D. und Kopp, Gesch. 12, 493, Ann. 1) kann nicht behauptet werden, da Johannes Pfefferhart damals noch nicht einmal die bischöfliche Weihe empfangen hatte. S. u. Exkurs III, 3, a.

<sup>492)</sup> Wegelin a. a. D. 150. «Summa confessionum» hat keinen Sinn. Die Abkürzung ist wahrscheinlich falsch aufgelöst und sollte heißen: «Summa confessariorum». Damit ist sehr wahrscheinlich das von Johannes von Freiburg ca. 1300 verfaßte gleichnamige Werk gemeint. Freiburger Kirchenlexikon 1. und 2. Auflage s. v. Confessio.

<sup>493)</sup> Beilage I b.

brauches wurde Heinrich von Kiselegg (Kislegg, Württemberg. O.-A. Wangen), Kanonikus und Auctos zu Chur, bestellt. Mit Einsiedeln blieb Abt Hermann in steter Verbindung. Am 28. Februar 1332 war er mit seinem Kaplan Martin und den einsiedeln'schen Konventualen Marchwart, Propst in Fahr, Heinrich von Ligerz und Hermann von Bonstetten in Pfäffikon zugegen bei der Büchervergabung des Pfarrers Hermann von Freienbach, eines Weltpriesters, an das Stift Einsiedeln. Zu Anfang des Monats Februar 1350 fand er sich in Einsiedeln beim Abschluß des Marchenstreites mit Schwyz ein. Im Jahre 1356 lieh er von dem einsiedeln'schen Schatzmeister Heinrich von Ligerz die Chronikhandschrift Hermann des Lahmen, ließ sie in seinem Kloster abschreiben, behielt aber das entliehene Original zurück und gab die neue Kopie nach Einsiedeln, die noch jetzt dort aufbewahrt wird. Das Original aber wanderte von Pfäfers auf die Reichenau und kam von da nach Karlsruhe, wo es sich noch jetzt befindet.<sup>494)</sup> — Mit seinem Mitbruder, dem Abte Thüring zu Disentis, blieb Abt Hermann ebenfalls in Verbindung. Im Jahre 1339 tauschten beide von ihren Eigenleuten gegenseitig aus, im Dezember 1343 oder 1344 verglichen beide Äbte, ferner Graf Rudolf von Werdenberg und Johannes von Uttinghausen zwischen der Gemeinde zu Disentis und den beiden Grafen Albrecht von Werdenberg; um dieselbe Zeit trafen beide Äbte mit denselben beiden Grafen eine Vereinbarung, wobei letztere versprachen, beide Klöster und deren Untergebene zu keinen andern Leistungen anhalten zu wollen, als zu dem, was dem kaiserlichen Präfekten zu zahlen sei. Unterm 29. November 1349 schlossen wiederum beide Äbte ein Uebereinkommen in betreff von Eigen-

---

<sup>494)</sup> Die Kopie ist Cod. Eins. 349. Die hier eingetragene bezügliche Notiz wurde schon vielfach gedruckt: Mon. Germ. SS. 5, 71. Verz. Archiv 3, 210 und bei P. A. Schubiger, Heinrich III. 44, Ann. 3. Vergl. des Verfassers Abhandlung: Werner II., Abt und Dekan von Einsiedeln, in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden“ 1885, 1, 332. Wohl in jener Zeit kam Cod. 326, in welchem der sogenannte Regionator oder Anonymus Einsidlensis enthalten ist, nach Einsiedeln, in dem noch jetzt von einer Hand des 14. Jahrhunderts (von Heinrich von Ligerz?) der Eintrag steht: «Iste liber est monasterii Fabariensis.» Die Litteratur über diese merkwürdige Handschrift ist angegeben bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 5. Aufl. 1, 264, Ann. 4.

leuten,<sup>495)</sup> ebenfalls erscheinen beide 1334, 11. Okt. u. a. als Geiseln (Bürgen) in einem Geschäfte des Bischofs Ulrich von Chur.<sup>496)</sup>

Erfolgreich handelte Abt Hermann gegenüber den Vögten seines Gotteshauses. Beide Vögte, die Grafen Hartmann III. und Rudolf IV. von Werdenberg und Sargans, versprachen 1. Mai 1342, die Burg Wartenstein dem Gotteshaus nicht mehr entfremden zu wollen. Am 26. Januar 1351 verpfändete Graf Rudolf IV. von Werdenberg, Herr zu Sargans, aus Noth dem Abte und Konvente zu Pfävers die Vogtei über das Gotteshaus um 350 Gulden, vorbehaltlich der Wiedereinlösung. Graf Hartmann versprach, trotz dieser Verpfändung das Kloster schützen zu wollen, wie wenn die Vogtei noch bei seinem Bruder stände. Bereits unterm 14. Februar desselben Jahres hatte Abt Hermann dem Grafen 300 Gulden bezahlt und die Bezahlung der noch ausstehenden 50 Gulden auf St. Johannistag im Sommer in Aussicht gestellt. Wahrscheinlich infolge dieser Ausgaben, besonders aber, weil des Stiftes Gastfreundschaft so sehr in Anspruch genommen wurde, war letzteres in Schulden gerathen. Auf Bitten des Abtes verleibte Bischof Ulrich von Constanz die beiden Pfarreien Männedorf und Bußkirch (letzteres am obern Zürichsee, Kt. St. Gallen) dem Kloster ein, das schon vorher an diesen Kirchen das Patronatsrecht hatte. In der Einverleibungsurkunde für Männedorf gibt der Bischof dem Kloster das schöne Zeugniß, daß es die Regel gut beobachte. Doch gestaltete sich der ökonomische Zustand Pfävers' sehr bald wieder besser; denn schon in den nächsten Jahren konnte Abt Hermann ganz bedeutende Erwerbungen für sein Stift machen. So kaufte er, um nur ein Beispiel anzuführen, am 1. Februar 1356 einen Hof zu Art um 265 $\frac{1}{2}$  Gulden.

Abt Hermann suchte nicht bloß den Zustand seines Stiftes in jeder Beziehung zu heben, er war auch für das geistige Wohl seiner Gotteshausleute sehr besorgt. Von Mai bis St. Martinstag 1349 herrschte in jener Gegend die Pest so fürchterlich, daß über 2000 von den Gotteshausleuten starben. Für diese Opfer der Pest stiftete Hermann eine Jahrzeit, die jeweilen am Donnerstag nach dem Aschermittwoch zu halten war. Unterm 20. November 1358 schloß

<sup>495)</sup> Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis, No. 118.

<sup>496)</sup> Th. v. Mohr, Codex diplomaticus Rhætiæ 2, No. 315, S. 391 f.

er mit Ulrich von Falkenstein, Abt des Benediktinerklosters Erlach, eine Verbrüderung, später erwies er dem Kloster Rüti eine bedeutende Wohlthat, wogegen dieses neben gewissen Abgaben auch versprach, nach dem Tode des jeweiligen Abtes von Pfäfers für ihn die Exequien halten zu wollen. Am 12. Juli 1361 starb Abt Hermann und hinterließ einen großen Nachruhm.<sup>497)</sup>

Der zweite der Mönche des Abtes Johannes I., die zu auswärtigen Abteien befördert wurden, war Hermann von Bonstetten, Abt zu St. Gallen. Im Jahre 1314 befand er sich, noch ein Knabe, bereits im Stifte Einsiedeln und wurde beim Ueberfall gefangen und nach Schwyz geführt. Hermann war nicht der erste und auch nicht der letzte seines Geschlechtes unter den Konventionalen zu Einsiedeln; denn schon unter Abt Anshelm war Burchard von Bonstetten Dekan,<sup>498)</sup> und mehr als hundert Jahre nach Hermanns Tode begegnet uns Albrecht von Bonstetten, ebenfalls Dekan des Stiftes.<sup>499)</sup>

Schon mit dem Großvater unseres Hermann stand Abt Johannes I. in Beziehung. Freiherr Hermann von Bonstetten ver gabte am 8. März 1303 seinen äusseren Hof zu Bonstetten, zu dem Twing und Bann des Dorfes Bonstetten zur Hälfte gehörte, dem Stifte Einsiedeln mit der Bedingung, daß der Abt ihm denselben Hof wieder als Erblehen gegen den Jahreszins von einem halben Pfund Wachs verleihen solle. Das geschah, und nun vermachte der Freiherr diesen Hof seiner Frau Katharina und den aus ihrer Ehe mit ihm ent sprössenen Kindern zum Leibgedinge. Sollten der Freiherr oder seine Kinder ohne Leibeserben sterben, dann erben die Kinder seines Sohnes Hermann sel. den Hof.<sup>500)</sup> Letztgenannter Hermann, der zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde schon gestorben war, lebte noch am 15. Sept. 1300.<sup>501)</sup> Er hatte drei Söhne, Johannes, Hermann und

<sup>497)</sup> Wegelin a. a. D. 233. Bonstetten sagt, daß Abt Hermann auch Bischof von Chur geworden sei. Das ist falsch.

<sup>498)</sup> Im Jahre 1244. Geschichtsfreund 42, 123. 133.

<sup>499)</sup> 1470. Geschichtsfreund 3, 12. Ueber Albrecht von Bonstetten wird Herr Albert Büchi von Frauenfeld in Völde eine Dissertation herausgeben.

<sup>500)</sup> Beilage XXVII.

<sup>501)</sup> Wegelin a. a. D. 114. Aus dieser Urkunde ersieht man, daß Ritter Hartmann, der Meier von Windegge, die Burg zu Reichenburg zum Theil als Lehen von Einsiedeln besaß. Auch wird in dieser Urkunde ein „Rötenbach“ erwähnt. Ist er identisch mit dem Rotenbach der Num. 192 oben?

Ulrich. Dieser letztere Hermann ist eben der unsrige. Nach dem Jahre 1314 meldet über ihn keine Quelle mehr etwas bis zum 28. Februar 1332, wo er bei oben erwähnter Büchervergabung als einfacher Konventual erscheint.

Abt Hildebold von St. Gallen war am 13. Dezember 1329 gestorben. Die fünf Konventualen hatten sich in zwei Parteien geschieden und wählten zwiespältig. Die Angelegenheit wurde vor den apostolischen Stuhl gebracht. Papst Johannes XXII. verbot jede Wahl, übergab unterm 17. April 1330 die Pflegschaft über die Abtei bis auf weiteres dem Bischof Rudolf von Constanz,<sup>502)</sup> entzog sie ihm aber am 25. Oktober 1333 wieder und übertrug sie (auf Anhalten des Grafen Hugo von Buchegg) einstweilen unserm Hermann von Bonstetten.<sup>503)</sup> Bald darauf ernannte ihn der Papst zum Abte und brachte unterm 17. Dezember 1333 diese Ernennung den Vasallen des Stiftes St. Gallen zur Kenntniß mit der Mahnung zu treuer Pflichterfüllung. Unter demselben Datum erlaubte auch der Papst dem erwählten Abte, sich von einem beliebigen Prälaten die Benediktion ertheilen zu lassen.<sup>504)</sup> Den beiden Städten Wil und St. Gallen bestätigte Hermann ihre Rechte und wirkte später ersterer Stadt bei Ludwig von Bayern und Karl IV. das Recht aus, vor keine fremde Gerichte gezogen werden zu können. Nach dem Tode des Papstes Johannes XXII. 1334 trat Abt Hermann, wahrscheinlich durch die Umstände gezwungen, auf die Seite Ludwigs von Bayern und erhielt von diesem zu Nürnberg am 10. März 1335 die Reichsfürstenlehen, einige Tage nachher, 22. März, auch das Versprechen der Belohnung seiner geleisteten Dienste. Von Kaiser Ludwig erwarb Abt Hermann

<sup>502)</sup> Bulle von demselben Datum. Regest in: Abhandlungen der histor. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften 17, 293. Vergl. Kuchmeister, «Nüwe Casus Monasterii s. Galli», Ausgabe von G. Meyer von Nonau, S. 345.

<sup>503)</sup> Bulle von demselben Datum. Regest in: Abhandlungen a. a. D. 329. Vergl. zum Ganzen Kopp, Geschichte 11, 336 f. 12, 518 f.

<sup>504)</sup> Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 3, No. 1350 und 1351. In der ersten Bulle nennt ihn der Papst einen ehemaligen Mönch von Einsiedeln. Die Quellen für die Geschichte des Abtes Hermann, die Urkunden bei Wartmann a. a. D. No. 1350 bis 1555 und Anhang No. 50—54, werden im Folgenden nicht ausdrücklich citiert werden. Hilfsmittel: P. Ildephons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen 2, 17. 25. 66.

(1345) die Vogteien zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten.<sup>505)</sup> Der Abt mußte ihm aber zwei Burgen offen halten und Hilfe für den Krieg gegen die Grafen von Montfort zusagen. Nach Ludwigs Tod empfing Abt Hermann 14. Februar 1348 in Nürnberg von König Karl IV. die Reichslehen. Er schwur dem König Treue und versprach ihm Hilfe besonders gegen „Ludwigs Kinder von Beyrn, der sich keiser nant“. Papst Clemens VI. bestätigte 7. Oktober 1352 alle Freiheiten des Stiftes, ebenfalls Innocenz VI. 5. Februar 1353. Das selbe that Kaiser Karl IV. am 29. September 1356, nachdem er drei Jahre zuvor selbst in St. Gallen war und dort hl. Reliquien mit sich genommen hatte, worunter auch das Haupt des hl. Othmar gewesen sein soll.<sup>506)</sup> Die gegen die Abtei verübten Gewaltthaten und Räubereien, sowie die vielen Kriege brachten das Gotteshaus in Schulden, von denen Hermann in den Jahren 1349 und 1352 einige bezahlte. Den das Stift treffenden Beitrag an den Unterhalt des Kardinalkollegiums konnte Hermann erst spät (1355) zum größern Theil bezahlen, nachdem er wegen des nothgedrungenen Versäumnisses bereits einige Kirchenstrafen sich zugezogen hatte. Zu allen diesen Ausgaben kamen noch die Kosten, die der Ausbau der am 23. Oktober 1314 zugleich mit der Stadt völlig abgebrannten Klostergebäude erforderte. Um das Maß des Unglücks voll zu machen, raffte die Pest sehr viele von den Gotteshausleuten dahin, so daß viele Güter nicht bebaut werden konnten. In Anbetracht der Noth incorporierte Bischof Heinrich III. von Konstanz, ebenfalls ein ehemaliger einsiedeln'scher Konventual und Abt, im Jahre 1359 der Abtei St. Gallen die Pfarrkirchen Marbach und Kirchberg sammt deren Filialen Altstätten und Rickenbach.<sup>507)</sup> Trotz des üblen ökonomischen Zustandes erwies Abt Hermann dem Hospital der franken Armen in St. Gallen und dem Siechenhaus beim Linsebühl Wohlthaten, stiftete eine Tagmesse auf dem St. Katharinenaltar in der St. Nikolauskirche zu Wil und konnte einige Güter kaufen. Von dem

<sup>505)</sup> Hundwil, Teufen und Urnäsch in Appenzell a. Rh., Wittenbach im st. gall. Bez. Tablat, Engetswil im st. gall. Bez. Gossau und Rotmonten bei St. Gallen.

<sup>506)</sup> Kurze Chronik z. i. d. Mith. z. vaterl. Gesch. St. Gallen (1863) II. S. III.

<sup>507)</sup> Marbach und Altstätten im Bez. Ober-Rheinthal, Kirchberg im Bez. Alttoeggengburg, Rickenbach im Bez. Wil, kt. St. Gallen.

Jahre 1346 an erscheint Propst Ulrich von Enne neben dem Abte als Pfleger, doch tritt Abt Hermann in der Folge auch sehr oft allein handelnd auf bis zu seinem Tode am 23. August 1360.<sup>508)</sup>

Thüring von Attinghausen ist der dritte aus der Zahl der Religiosen des Abtes Johannes I., die einen Ruf an andere Abteien erhielten.<sup>509)</sup> Ein Sohn des in Uri ansässigen Freiherrn und Landammanns Wernher II. von Attinghausen, war er nach seinem eigenen Zeugnisse, der alten Sitte gemäß, in frühester Jugend in das Stift Einsiedeln gebracht, dort auferzogen und gebildet worden.<sup>510)</sup> Im Jahre 1314 wurde er, als Subdiakon, bei dem Ueberfalle gefangen, nach Schwyz geführt, aber bald wieder befreit. Von diesem Jahre an vernehmen wir lange Zeit keine Kunde über ihn, bis zum 22. April 1333, da er als Abt von Disentis im Vereine mit Bischof Ulrich von Chur, den Grafen Albrecht von Werdenberg, Hartmann und Rudolf von Sargans u. a. einen Bund gegen den Freiherrn Donat von Vaz einging.<sup>511)</sup> Aber Thüring war durchaus ein Mann des Friedens,

<sup>508)</sup> J. v. Arx 2, 25 urtheilt: „Abt Hermann nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an; nie wurden die Renten derselben so unrichtig bezahlt und die Gerechtsame weniger gehandhabt, als während seiner Amtsführung.“ Vergl. noch a. a. D. S. 66. Dieses Urtheil ist, in Anbetracht der sehr schwierigen Verhältnisse, unter welchen er die Abtei leiten musste, und die wir oben angedeutet haben, viel zu scharf und deshalb ungerecht. Wir erinnern nur daran, daß auch unter Abt Johannes I. von Einsiedeln die Einkünfte nicht richtig eingezahlt wurden; könnte man deshalb sagen: er „nahm sich der Geschäfte seiner Abtei nicht viel an“? — Ueber die Zeit, wann Hermann starb, siehe Mittheilungen zur vaterl. Geschichte, Neue Folge I, 128 und 132. In einem späteren Fahrzeitbuch der Abtei Zürich steht Hermans Name beim 10. August. Mon. Germ. Necrol. 1, 544.

<sup>509)</sup> Quellen: Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis, Chur 1853, No. 100—121. Vollständiges Hilfsmittel: Th. v. Liebenau, Geschichte der Freiherren von Attinghausen und von Schneinsberg, Alarau 1865, S. 88 f. Die Quellen über Thüring gesammelt in den urkundlichen Nachweisen a. a. D. 178—195. Die Nachweise No. 55 und 63 sind unrichtig, und zwar No. 55 wegen Mißverständnisses der betreffenden Quelle und No. 63 wegen der Unzuverlässigkeit Tschudis. — Ueber Thürings Herkunft s. o. Ann. 55.

<sup>510)</sup> Urkunde von 1349, Januar 1. Beilage XXVIII.

<sup>511)</sup> Urkunde bei Kopp, Geschichte 12, Beil. 10. Vergl. Krüger, a. a. D. 177 f. Das Tagesdatum „an dem nächsten Donrstage vor sant Georgen tage“ = 22., nicht aber 15. April, wie a. a. D. gedruckt ist. Ueber die Zeit seiner Postulation und Benediktion zum Abte ist nichts Sichereres bekannt. Siehe oben Ann. 491.

ihm gelang es sehr oft, streitende Parteien zu vereinigen. Sein Name wird deshalb auch meist in Friedensinstrumenten genannt. Vor dem 20. Februar 1334 schloß er und Graf Albrecht von Werdenberg mit den Unterwaldnern eine Richtung; 1338 schlichtete er mit dem churer Richter Johannes von Luzern einen Streit zwischen zwei Pfarrherren und ihren Pfarrkindern. 1339 am 11. November schlossen Abt Thüring, sein Konvent, Ritter Johannes von Belmont u. a. mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden einen Frieden.<sup>512)</sup> Einen andern Frieden mit den drei Ländern, den sein Bruder, Landammann Johannes von Attinghausen bewerkstelligte, half Thüring unterm 29. November des selben Jahres abschließen. 1343, 3. Juni, geschah der Vergleich zwischen dem Stifte Disentis und dem österreichischen Landvogt von Glarus wegen der Landmarchen.<sup>513)</sup> 1345, 18. März, übergaben das Domkapitel zu Chur und Gaudenz von Plantair den Entscheid ihrer Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, zu dessen Obmann Abt Thüring bestellt ward. 1345, 19. April, werden in einer Streitsache Bischof Ulrich von Chur, die Abte Thüring von Disentis und Hermann von Pfävers als Schiedsrichter angerufen. In Bezug auf die andern Vermittlungen, die Thüring im Vereine mit dem ebengenannten Abte Hermann vornahm, verweisen wir auf das schon oben über diesen Abt Gesagte. Die segensreichste That des Abtes Thüring war der Friedenschluß zwischen Einsiedeln und Schwyz. Die Zeitlage drängte aber auch edle Geister zu solchen Friedenswerken. Die Pest drang hinauf bis zu den Hochgebirgen und richtete da nicht mindere Verheerungen an als auf dem Tieflande. Im Frauenkloster Engelberg z. B. starben von Mariä Geburt, 8. September, 1349 bis Epiphanie, 6. Januar, 1350 nicht weniger als 116 Nonnen, an einem Tage wurden einmal sieben beerdigt. In dem Mönchs kloster desselben Ortes starben zwei Priester und fünf Schüler. Die Sterblichkeit unter den Leuten des engelberger Thales war so bedeutend, daß mehr als zwanzig Häuser verödeten und sechzehn Thalleute an einem Tage begraben werden mußten.<sup>514)</sup> Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Pest,

<sup>512)</sup> Auch in den Eidgenössischen Abschieden, Band 1, von Segesser, S. 22.

<sup>513)</sup> a. a. D. S. 416.

<sup>514)</sup> Geschichtsfreund 8, 105.

die zudem im 14. Jahrhundert sechzehnmal auftrat, zweimal, wie berichtet wird, unter Thürings Regierung dessen Konvent fast ganz vernichtet haben soll; in den Jahren 1340 und 1348 sollen alle Konventionalen bis auf zwei und den Abt gestorben sein. Die Konventionalen sollen besonders 1348 das Opfer ihrer treuen Pflichterfüllung bei den von der Seuche Ergriffenen geworden sein. Um diese Zeit, im Jahre 1346, setzte Abt Thüring mit seinem Kapitel, das damals aus fünf Konventionalen bestand, fest, daß für jeden verstorbenen Abt und jeden einzelnen Konventionalen aus ihren Einkünften eine Jahrzeit gestiftet und begangen werde; zugleich erhöhte er die Prähenden der Konventionalen. Bischof Ulrich von Chur bestätigte noch im gleichen Jahre diese Statuten. Um die Verehrung des heiligen Benedikt in der Kapelle und dem Hospiz (hospitale) zu Somvix,  $1\frac{1}{2}$  Stunde unterhalb Disentis, zu befördern, erwirkte Abt Thüring von einigen in Avignon weilenden Bischöfen reichliche Ablässe für die Besucher und Gutthäter genannter Kapelle und des Hospizes, 2. Juni 1346. Ganz wie sein ehemaliger Abt Johannes I. in Einsiedeln und sein Mitbruder Abt Hermann in Pfävers, sorgte auch Thüring für würdigen Chorgesang. Mit eigener Hand schrieb er sehr viele Pergamentbände für den gregorianischen Gesang, die lange Zeit in Disentis aufbewahrt wurden. Der letzte dieser Bände ging 1798 beim Ueberfall des Stiftes durch die Franzosen zu Grunde.<sup>515)</sup> Mit Einsiedeln blieb Abt Thüring in Verbindung. Abgesehen von der verdienstvollen Vermittlung beim Marchenstreit, beglaubigte Thüring mit seinem ganzen Konvente im Jahre 1340 eine Abschrift der im Jahre 1288 von zwölf zu Riete sich befindlichen Erzbischöfen und Bischöfen für die St. Gangulfs-Kapelle in Einsiedeln gegebenen Ablafurkunde. Unterm 1. Januar 1349 bezeugte er dem Bischof von Constanz, daß im Stifte Einsiedeln von alter Zeit her kein Subdiacon zur Theilnahme an der Abtswahl zugelassen wurde.<sup>516)</sup> Offenbar hatte es bei der Wahl des Abtes

<sup>515)</sup> P. A. Schubiger, Die Pflege des Kirchengesanges und der Kirchenmusik in der deutschen katholischen Schweiz, S. 19. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 237, schreibt hierüber im Jahre 1797: «Extat hodiedum in monasterii bibliotheca vastus eiusmodi codex, grandibus, perspicuis ac ferme uncialibus litteris conscriptus, pretiosa tanti viri memoria».

<sup>516)</sup> Beilage XXVIII.

Heinrich III. von Brandis über die Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes verschiedene Meinungen gegeben.

Am 3. November 1353 ging der edle Friedensstifter in den ewigen Frieden ein. Er war „ein ausgezeichneter und frommer Mann, den Gott in diesen so verwirrten Zeiten, wo die höchsten Häupter der Kirche mit einander stritten und blutige Parteiungen und Aufruhr unter dem kostlichen Vorwand, die Freiheit zu schützen, überall aufloderten, dem Bündner- und Schweizerlande als ein Geschenk vom Himmel gab“. <sup>517)</sup>

---

<sup>517)</sup> Mohr, Regesten von Disentis 121. In einem späteren Jahrzeitbuch der Abtei Zürich steht Thürings Name beim 5. Nov. Mon. Germ. Necrol. I, 545.

Über die Frage, ob Hermann von Eschenbach, ein angeblicher Konventual von Einsiedeln, Pfleger und Abt zu Pfäfers und später Bischof von Chur geworden sei, siehe unten Exkurs III.



## Exkurs I.

(Zu Seite 203.)

War das von Heinrich II. an das Stift Einsiedeln vergabte Gebiet schon zur Zeit der Vergabung Eigenthum anderer Leute? — Woher stammen die Bewohner von Einsiedeln?

In der Schenkungsurkunde des Kaisers Heinrich II. vom 2. September 1018 (§. u. Beilage V) heißt es, der zu schenkende Wald, in dem das Kloster liegt, sei unwegsam und unbebaut und deshalb Krongut.

Nun wurde aber von verschiedenen Seiten die Wahrhaftigkeit dieser Aussage angegriffen und behauptet, die Schweizer seien schon vor 1018 im Besitze des südlichen Theiles des durch diese Urkunde abgegrenzten Gebietes gewesen und der Kaiser habe durch die Schenkung die Rechte der Schweizer verletzt. So Tschudi, Chronik 1, 51. 53. 54. 55. 56. 70. 71 u. s. w., dem Fäffbind, Geschichte des Kantons Schwyz, 1, 69, nachschreibt. Dem ersteren folgt auch Schiller in seinem Wilhelm Tell, indem er den Stauffacher Folgendes sprechen läßt:

„Dem Kaiser selbst versagten wir Gehorsam,  
Da er das Recht zu Gunst der Pfaffen bog.  
Denn als die Leute von dem Gotteshaus  
Einsiedeln uns die Alp in Anspruch nahmen,  
Die wir beweidet seit der Väter Zeit,  
Der Abt herfürzog einen alten Brief,  
Der ihm die herrenlose Wüste schenkte —  
Denn unser Dasein hatte man verhehlt —  
Da sprachen wir: „„Erschlichen ist der Brief!  
Kein Kaiser kann, was unser ist, verschenken;  
Und, wird uns Recht versagt vom Reich, wir können  
In unsern Bergen auch des Reichs entbehren.““  
— So sprachen unsere Väter!“ (2. Aufzug, 2. Scene.)

Doch, da Tschudi und seine Nachschreiber für ihre Behauptungen keinen Quellenbeweis beibrachten, könnte man diesen Behauptungen einfach die unstreitig ächte Urkunde von 1018 als Quelle für das Gegentheil vorhalten und allenfalls noch das, was wir oben S. 214 aus Fachschriften über die Prüfung der Urkunden durch die Gerichte des Mittelalters gebracht haben.

Aber in allerneuester Zeit hat der schon oben Num. 230 erwähnte a. Landwehrhauptmann Karl Bürki in seiner Schrift „Der wahre Winkelried“, Zürich

1886, S. 175—181 obige Behauptung, die Schiller in gebundener Rede ausspricht, in sehr ungebundener Weise wiederholt. Bürkli entblödet sich nicht, zu sagen: „Die Mode, sich Land schenken zu lassen, das bereits Anderen gehörte, war damals durchaus an der Tagesordnung, und so kann es denn auch nicht überraschen, wenn das Kloster Einsiedeln das Schwyzische Gemeinwesen um etwa den dritten Theil des Grund und Bodens seiner Gemeinmark bringen wollte.“ Ferner: . . . „Das Gotteshaus mußte zu der Lüge greifen, das zu schenkende Land sei unwegsam und unkultivirt.“ Weiter schreibt Bürkli: „. daß die angebliche „Wildniss“ Abt Wirand's Lüg und Trug ist.“ „Kaiser Heinrich II. war also von Abt Wirand mit der „unwegsamen, unkultivirten Wildniss“ mit aller List hinter's Licht geführt worden.“ „Wirand, der seit 20 Jahren Abt von Einsiedeln war, wußte natürlich ganz gut, daß die Sache sich nicht so verhielt, wie er dem mönchsfreundlichen Kaiser angab.“ „. . . Die vom Abt Wirand entlockte Urkunde Heinrichs II. . .“ „Wie leichtfertig man zu Werke ging, wenn es sich darum handelte, ein freies Gemeinwesen zu Gunsten der Großen oder eines Klosters zu vergewaltigen“ u. s. w. „Die vergewaltigte Schwyzische Markgenossenschaft“ u. s. w. Diese Ausdrücke lassen zum mindesten auf großes Vertrauen zu der Stichhaltigkeit der aufgestellten Behauptung schließen. Auch diesen Auslassungen gegenüber würden wir nicht antworten, wenn es sich nur um Zurückweisung der Beschimpfungen des Abtes Wirand und folglich auch des Stiftes Einsiedeln handeln würde, aber Bürkli sucht seine Aufstellungen zu beweisen, und nur auf die versuchte Beweisführung geben wir folgende Antwort:

1) Bürkli schreibt: „Daz schon vor der Römerzeit dort [nämlich in der Urschweiz] Kelten hausten, zeigen doch wohl die Orts-, Fluß- und Bergnamen, die keltischen Ursprungs sind, so Wäggis, Neuz (rusa, ursa, wovon Urseren), Sihl, Muota, Surenen- und Sarner-Aa, Rigi, Mythen, Titlis &c. &c.“

Darauf antworten wir: Von diesen Namen geht das Gebiet der Urkunde von 1018 nur „Sihl“ und theilweise „Mythen“ an. Nach J. L. Brandstetter einem gewiß kompetenten Kenner in diesem Fache, den wir befragten, ist das Wort Sihl (urkundlich zum erstenmal in eben unserer Urkunde v. J. 1018 Sylaha) sicher deutsch, die Bedeutung ist nicht sicher zu geben. G. Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, S. 60, fragt: „Ob das deutsche Wort sihlen für flözen mit dem Worte Sihl, da dieser Fluß in seinem ganzen [?] Laufe zu diesem Zwecke benutzt wird, in Verbindung stehe?“ H. Meyer, Die Ortsnamen des Kantons Zürich, S. 100, No. 1812, sagt: „Die volle Form ist sil-aha, d. i. tropfendes Wasser, und bezeichnet kleinere Flüsse, die oft wenig Wasser haben und beinahe austrocknen.“ Diese Deutung paßt auf den oberen Lauf der Sihl bis Studen sehr gut, weiter unten aber nicht mehr. — Die Benennung „Mythen“ ist bis zur Gegenwart nicht erklärt.

2) Bürkli schreibt: „Nun aber liegt ein Beweis dafür, daß dort [nämlich in der Urschweiz] vor dem Einbruche der Alamannen schon keltisch-romanische Ansiedelungen existierten, doch unzweifelhaft darin, daß römische Münzen gefunden wurden bei Altorf, in Rickenbach bei Schwyz, im Muottathal auf der Züberger-Egg, Gibelwald, Eigenwies, auf Morschach und Altmatt. In Küsnacht,

am Kopfe des weitarmigen, fischreichen Sees, wurden vor zirka 100 Jahren 400 eherne Münzen von Kaiser Gallienus (259—268) ausgegraben.“

Hierauf antworten wir: Das ist alles richtig, und das haben wir bereits bei Fazbind 1, 11 gelesen, der fast das nämliche, nur mit etwas andern Worten und, was den letztern Satz betrifft, mit besserer Stilisierung sagt. Noch ausführlicher kann man über den einen und andern Fund nachlesen im Anzeiger für schw. Gesch. und Alterthumskunde 1857, No. 2, S. 24; 1867, No. 1, S. 15 f. 18. 38; 1869, No. 1, S. 19. Anz. f. schw. Alterth. 1869, No. 1, S. 11 f. 18; 1872, No. 3, S. 357 (Fund in Erstfelden, Kt. Uri). Vergl. F. Keller, Archäologische Karte der Ost-Schweiz und die Beilage dazu, S. 9. Von allen hier genannten Orten fällt nur die Altmatt in das Stiftsgebiet, wie es von 1018 bis 1217 bestand. Aber das Vorhandensein römischer Münzen oder kleinerer Alterthümer kann noch nicht einen untrüglichen Beweis für eine festhafte römische Bevölkerung abgeben. Denn, wollte man das annehmen, wie Bürkli thut, dann müßte man aus dem vor etwas mehr als 30 Jahren zu Morschach stattgehabten Funde englischer Münzen des 14. Jahrhunderts schließen dürfen, daß dort schon in jener Zeit Engländer ansässig gewesen wären! Ueber diesen Fund vergl. Anzeiger f. schw. Gesch. und Alterth. 1856, No. 2, S. 12. Aber auch angenommen, es wären auf der Altmatt seiner Zeit Kelto-Romanen ansässig gewesen, so beweist das gar nichts gegen die Urkunde von 1018.

Der Herr a. Landwehrhauptmann Bürkli hat übrigens in seinem Kampfes-eifer vergessen, gegen den Abt Wirand und das Stift die „Mürlen“ auf der Alp Hessibohl, südlich von Iberg, ins Gefecht zu führen. Aber dort hat auch die genaueste Nachforschung nie eine Spur von menschlicher Wohnung oder irgend welcher menschlicher Arbeit entdecken können. Anzeiger f. schw. Alterth. 1869, No. 1, S. 15. Bis zur Stunde wurden auf dem ehemaligen Stifts-gebiete noch keine Reste römischer Bauten entdeckt.

### 3) Bürkli behauptet:

a. „Was nun aber die Behauptung des Abtes Wirand“ . . . „vollends als Unwahrheit darstellt, ist die Thatsache, daß auf diesem Terrain eine Ortschaft ganz unzweifelhaft romanischen Ursprungs steht“ u. s. w. „Diese Ortschaft heißt auf der Dufourkarte Schalun, wird Eschalun ausgesprochen, und der Name kommt wahrscheinlich von den stufenartigen Fällen des Thalbaches her, denn das romanische Scaluna, italienisch Scalona, französisch échelon heißt Leiter. Die Bezeichnung „Leitere“, „zur Leitere“, «aux échelles» kommt häufig vor, jedenfalls ist aber der Name Schalun nicht alamannisch.“

b. Dazu kommt noch am Westende des Dörsteins Schalun der Name Laburg vor, der jedenfalls nicht vom französischen le bourg herkommt, und von einer Burg an diesem Platze kann gar nicht die Rede sein; diese Häusergruppe war jedenfalls in frühesten Zeiten ein Ackerfeld (romanisch «labour»).

c. „Aber auch in der Urkunde selbst kommt ein Name vor, der für das Vorhandensein einer kelto-romanischen Niederlassung spricht: «Rumannes Wengi», also Romans Wang.“

Hierauf antworten wir: Wenn Bürkli die Düfourkarte citiert, muß man etwas behutsam sein, ob er auch recht gelesen hat; denn es geschah ihm, daß er anstatt Drusberg falsch Druisberg auf der Karte las (Der wahre Winkelried S. 174, zweimal!), weil er ein Pünktlein, das wohl einen Heustadel bedeutet, für ein i-Pünktlein ansah, zu dem aber i fehlt.<sup>1)</sup> Die Namen Schallun, Laburg und Wang hat er aber recht gelesen.

a. Die von Bürkli gegebene Erläuterung des Namens Schallun oder Schalun ist schon längst zu lesen im Anzeiger für schw. Gesch. und Alterth. 1865, No. 3, S. 46, nur mit etwas anderen Worten. Es ist sicher, daß die Aussprache „Tschalun“ neueren Datums ist, da die ältere Form „Schalleon“ und „Schalun“ (Aeltestes Urbar von Einsiedeln, Geschichtsfreund 19, 104 und 110, womit aber nicht das Schalun auf Iberg, sondern andere Dertlichkeiten gemeint sind) lautet, und da man früher immer so geschrieben hat, wie man das Wort aussprach. So lautet die ältere Form für Tschudi = Schudi; ebenfalls wurde aus dem noch 1217 gebräuchlichen Schivernel später Tschubern. S. u. Beil. VIII a und b. Der Name Schallun und andere ähnliche sind sehr verbreitet, z. B. befindet sich Schallun unterhalb Fraubrunnen, Kt. Bern; in demselben Kanton: Schallenberg, Schallenrüti, viermal, Schallweg; im Kanton

<sup>1)</sup> Man könnte uns einen ähnlichen Vorwurf machen, da wir auch nicht alle Namen in der Weise schreiben, wie sie die Düfourkarte verzeichnet. Aber unsere Schreibart beruht nicht auf Lesefehlern, die infolge von Flüchtigkeit oder Unkenntniß sich einschlichen, sondern auf Urkunden und Mittheilungen Sachverständiger. So schreiben wir Jessenen, Herti, Wag und nicht Jässenen, Härtten, Waagen, wie die Düfourkarte.

Bei diesem Anlasse wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß die meisten im Gebiete von Ober-Iberg vorkommenden Ortsnamen auf genannter Karte an falsche Stellen geschrieben sind. Wir ließen aber unsern Überdruck von der Karte deshalb nicht in genanntem Gebiete korrigieren, weil davon unsere Grenzen nicht berührt werden, und diese Fehler weder uns in der Darstellung, noch die Leser in der Auffassung irrgelenken vermögen. Bezuglich der angedeuteten Unrichtigkeiten theilte uns Herr A. Dettling in Unter-Iberg folgendes mit: Die Fassung: „Was nördlich vom Glas- und Gurgentobel . . . liegt“ (s. o. S. 216 und 217) ist richtig, aber auf der Karte sind die Ortsbezeichnungen jener Gegend fast durchgehend falsch. „Glas- und Gurgentobel“ sind identisch mit der Minster oder dem Jessenenbach. „Glastobel“ heißt der Bach daselbst, wo auf der Karte „Jässenen“ steht. Der mit Glastobel bezeichnete Bach heißt „Gschwendtobel“. „Gurgentobel“ oder „Gurgen“ heißt der Jessenenbach etwas nördlich von der Bezeichnung „Fuchsenen“, da, wo die Straße eine Biegung macht. Der mit „Heikentobel“ bezeichnete Bach heißt nicht so, sondern Sagenbach oder Sagentobel. „Haikentobel“ heißt jener Bach, der von „Fürggelen“ neben der „Langenegg“ herabfließt. Falsch sind ebenfalls noch die Bezeichnungen „Tschümpern“, „Tollen“, „Geißberg“ und „Fuchsenen“. Tschümpern liegt da, wo auf der Karte „Gurgel“ steht, Tollen (Dolen) westlich bei Schalun, Geißberg und Fuchsenen gehören zu der Jessenen. — Wir hätten demnach oben a. a. O. sagen sollen: „Was nördlich vom Gschwendtobel und dem Gute Jessenen . . . liegt“, oder „Was nördlich vom Glas- und Gurgentobel, wie diese auf der Düfourkarte bezeichnet sind, . . . liegt.“ Materiell bleibt sich die Sache gleich, und unsere Grenze wird hievon nicht im mindesten berührt.

Luzern: Schallenberg, Schäll, Schalunen zu Sempach; in Gersau: Schallun; im Aargau: Auf Schallen; in Schaffhausen: Schallenweg. Herr Professor J. L. Brandstetter schrieb dem Verfasser bezüglich dieses Wortes: „Die romanische Erklärung ist fraglich. Ich halte es für deutsch, ob aber das Wort „Schall“ darin liegt, kann ich nicht sagen.“ Zudem berechtigt die Lage der Häusergruppe (denn das ist Schalun auf Iberg und keine Ortschaft, wie Bürkli sagt) nicht zu der Ableitung von Scaluna. Der Name des iberger Schalun ist bis jetzt urkundlich nicht nachzuweisen und sehr wahrscheinlich neueren Ursprungs.

b. Der Name „Laburg“ ist nicht romanisch, sondern deutsch. La ist althochdeutsch und heißt Sumpf. Ähnliche Ortsnamen sind: Labach (Schaffhausen und Bern), Lamaken (Aargau), Lauried (Zug). Das iberger Laburg ist ebenfalls bis jetzt nicht urkundlich nachzuweisen.

c. Römannes-Wengi ist echt deutsch = das Wang des Roman. Letzteres ist ein deutscher Name vom Stämme Hrom = Ruhm (Fürstemanns Namensbuch). Wengi = Wang ist althochdeutsch = Feld, Flur, Fläche. Dieser deutschen Ableitung wird im Anzeiger f. schw. Gesch. 1879, No. 5, S. 199, der Vorzug vor der keltischen Ableitung gegeben. H. Meyer, Die Ortsnamen des Kantons Zürich, S. 28, erklärt Wang für einen wannenförmigen, sanften Abhang und hält das Wort hiemit für deutsch. Diesem stimmt G. Meyer von Knonau bei in seinen „Allamannischen Denkmälern“, 2. Abtheilung, S. 6, in den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft 19, 50.

4) Bürkli behauptet: „Nun hatten aber die Schwyzler ganz ohne Zweifel schon lange vor Karl dem Großen das Land urbar gemacht, Weiden angelegt, folglich viel Wald ausgerodet und von wilden Thieren, Wölfen, Bären &c. gesäuber t, ansonst eine gedeihliche Viehzucht unmöglich gewesen wäre.“

Antwort: Richtig ist, daß die Schwyzler viel früher Weiden anlegten und die Viehzucht pflegten, als man bis jetzt angenommen hat, z. B. Geschichtsfreund 21, 148. Die Ausdrücke «inarvales agri» und «cultus et agri», mit welchen die Kaiserlichen Urtheile von 1114, März 10, und 1143, Juli 8 (s. u. Beilagen VI und VII) das an das Klostergebiet grenzende Eigenthum der Schwyzler bezeichnen, dürfen nicht mit „Acker“, sondern müssen mit „Gemarkung, Gebiet“ übersetzt werden, ganz wie der klassische Ausdruck «ager publicus». Wie nützten aber die Schwyzler um diese Zeit diese Güter? Die beste Antwort gibt darauf unser aus dem 12. oder 13. Jahrhundert stammendes Urbar, das als Zins der Gotteshausleute in Schwyz einzige und allein Ziger, Käse und Häute nennt. Geschichtsfreund 10, 100. Also trieben die Schwyzler bereits im 12. Jahrhundert, wir dürfen wohl sagen vorherrschend, Viehzucht. — Wo aber steht geschrieben, daß die Schwyzler „ganz ohne Zweifel schon lange vor Karl dem Großen“ das thaten? Welche Quelle meldet, daß die Schwyzler das thaten innerhalb der klösterlichen Gebietsgrenzen des Jahres 1018??

5) Bürkli findet die von G. Meyer von Knonau in dessen Beschreibung des Kantons Schwyz (1835) auf Seite 277 referierte Meinung, daß Iberg die älteste Pfarrrei des Kantons Schwyz sei, „ganz wahrscheinlich“, zieht auf seine Weise daraus Folgerungen und schließt aus diesen, „daß die angebliche „Wildniss“ Abt Wirands Lug und Trug ist“.

Darauf geben wir folgende Antwort: Von einer Pfarrei Iberg findet man nicht nur nicht in den älteren Zeiten, sondern auch nicht einmal in der Zeit, in welcher unsere Geschichte sich bewegt, eine Spur. Das können wir nicht bloß „ganz wahrscheinlich“, sondern ganz augenscheinlich beweisen. Es existieren noch Pfarreien-Verzeichnisse des Bistums Constanz aus den Jahren 1275, 1324 und 1353, die in den Bänden 1, 4 und 5 des Freiburger Diözesan-Archives gedruckt sind. Keines dieser Verzeichnisse nennt eine Pfarrei Iberg im Gebiete unseres Kantons. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß in dem ersten Verzeichniß z. B. die Pfarreien Schwyz und Küssnach, die doch damals schon bestanden haben, fehlen (Geschichtsfreund 24, 5, Num. 2, vergl. a. a. D. 19, 167), doch kommen diese Pfarreien in den späteren Verzeichnissen vor, was aber bei Iberg nicht der Fall ist. Ferner werden in der Absolutions-Urkunde des Bischofs Ulrich von Constanz, 1350, Februar 16 (Geschichtsfreund 1, 53), alle Pfarreien des damaligen Landes Schwyz genannt, nämlich Schwyz, Steinen, Muotathal, Art und Morschach; nicht genannt ist Iberg, das doch nothwendig hätte genannt werden müssen, wenn es eine Pfarrei gewesen wäre. Zum erstenmal wird in einer Urkunde des Jahres 1467 die „Kapelle oder Kirche in dem Iberg, in den Enden und Marchen der Pfarre Kirche zu Schwyz“ genannt. Am 31. August 1481 wird die Pfarre Kirche mitsamt dem Friedhof eingeweiht. Beide Urkunden sind nur noch in deutschen Uebersetzungen vorhanden, haben aber sicher existiert und sind ächt. Denn die Kirchenrechnungen von Iberg erwähnen bei den Ausgaben des Jahres 1571 Folgendes: „20 Batzen dem ätth schulmeister, das er die lättdinisch brieff vertüsthet hed.“ Später, 1584, heißt es ebenfalls in den Kirchenrechnungen: . . . „XII batzen mim götth bätzchert, das er die wch Brieff wñder ernüwert.“ (Gesl. Mittheilung von Herrn Lehrer Alois Dettling in Unter-Iberg.) Die erste in dem Pfarrarchive Ober-Iberg vorhandene Original-Urkunde datiert von 1493, Juni 24. Das Siegel ist jedoch abgeschnitten. Aus den beiden oben genannten Urkunden geht unleugbar hervor, daß noch im Jahre 1467 Iberg bloß eine Filiale von Schwyz war und erst 1481 von einer „Pfarrkirche“ daselbst die Rede ist. Aber in den Jahren 1467, 1481, 1493 und noch ungefähr 150 Jahre später findet sich kein ständiger Priester in Iberg. Wenn der im Testamente des Altslandmannes und Ritters Joseph Amberg 1545, Febr. 6, genannte „her Stoffelen zu sant Johann“, was uns unzweifelhaft scheint, Priester war, ist dieser der erste nachweisbare [Leut-]Priester in Iberg. (Das Original dieses Testamentes liegt im StAE. sign. A. Y<sup>1</sup>A 6.) Den nächsten Leutpriester konnte Herr A. Dettling zum Jahre 1567 nachweisen. Aber auch von dieser Zeit an läßt sich nur ein sehr lückenhaf tes Verzeichniß der Leutpriester aufstellen. — Die Annahme von dem hohen Alter der Pfarrei Iberg hat nur eine einzige und dazu sehr unsichere Stütze, nämlich die Thatsache, daß diese Pfarrei bei dem jährlichen Kreuzgange nach Einsiedeln vor allen anderen Pfarreien des Landes den Vortritt hat. Hoffentlich wird es noch gelingen, die Ursache davon ausfindig zu machen. Ueber den mißlichen Umstand, daß vor 1467 gar nichts von einer Kirche oder Kapelle in Iberg verlautet, helfen sich die Vertheidiger des hohen Alters dieser Pfarrei mit allerlei Geschichtlein hinweg, die sammt und

sonders Fabeln sind. Schließlich deuten wir noch an, daß, wie selbst Fässbind in seiner Religionsgeschichte des Kt. Schwyz nach einer Urkunde zugestehen muß, im Jahre 1656 in Zberg sich nur 84 „verwahrte Personen“ (Kommunikanten) befanden. Wie gering mag deren Anzahl erst 300—400 Jahre früher gewesen sein! Wegen ein paar Hirten, die sich nur im Hochsommer auf der Alp befinden, gründet man dort doch keine Pfarrei!

Hier haben wir also wieder ein Musterlein, „wie leichtfertig“ Bürkli „zu Werke ging“, wenn es galt, das Stift und dessen Lebte zu beschimpfen.

Hiemit fallen alle Gründe für Bürklis Behauptung, daß der südliche und westliche Theil des Klostergutes (um die es sich allein handelt) schon vor 1018 fremdes Eigentum waren, und daß demgemäß die Urkunde von 1018 fälschlich das Land als unbebaut und unbewohnt nenne und daß die Schenkung vom Kaiser erschlichen sei. Genaunte Urkunde hat also volle Beweiskraft für die Thatsache, daß der fragliche Theil des Klostergutes Einöde war und daß der Kaiser darüber frei verfügen konnte.

Zum Ueberfluß führen wir aus dem 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Jahrhundert Quellen an, die unwiderleglich beweisen, daß Einsiedeln und sein Gebiet vor dem hl. Meinrad und vor der Klostergründung nicht bewohnt waren und daß die Besiedelung unseres Hochtales erst eine Folge der Kulturarbeit der Mönche war. Zugleich werden uns diese Quellen Nachrichten geben von der Beschaffenheit unserer Gegend in den ältesten Zeiten.

1) Die älteste Lebensbeschreibung des hl. Meinrad, die schon im 9.—10. Jahrhundert verfaßt wurde und von der noch eine Handschrift aus derselben Zeit in St. Gallen (Scherrer, Verz. d. Handschr. №. 577) und noch mehrere andere in Brüssel, Einsiedeln, Karlsruhe u. s. w. (Mon. Germ. SS. 15, 444 f.) vorhanden sind, sagt vom hl. Meinrad: . . . «intravit heremum quæ ipsius laci litori adiacet et usque ad alpes penninas tendit» . . . — Alpes Penninæ werden z. B. bei Tacitus, Hist. 1, 87 die Alpen vom großen St. Bernhard bis zum St. Gotthard genannt. Diese Alpen kann der Biograph nicht gemeint haben, er bezog diese Benennung auf die Alpen, welche das Gebiet von Einsiedeln begrenzen, und das sind die Schwizeralpen. Also fällt im 9. und 10. Jahrhundert (der Biograph bedient sich des Präsens: adiacet, tendit) die ganze Strecke vom nördlichen Abhange des Etzels über diesen Berg hinaus bis zu den Schwizeralpen, also auch Zberg, unter den Begriff Heremus, wie speciell Einsiedeln noch heute in lateinischer Sprache genannt wird.<sup>2)</sup> In derselben Lebensbeschreibung wird der Ort, wo der hl. Meinrad

<sup>2)</sup> Hier wäre man versucht, aus J. N. Burckhardts Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs im Archiv f. schw. Geschichte 4, 95, folgendes zu citieren: . . . „Einöde, die auch laut Urkunde von 880 zwischen Zürich und dem Waldstättersee noch mit dichtem Wald bedekt war, woher dieselbe auch den Namen „Waldstätte“ tragen mag.“ Die hier von Burckhardt angerufene Urkunde kann, nach gütiger Mittheilung des Staatsarchivars Herrn Dr. P. Schweizer in Zürich, keine andere sein, als Hidber, №. 747, gedruckt bei G. v. Wyss, Abtei Zürich, Beilage

seine zweite Zelle aufschlug (die erste hatte er auf dem Ezel-Paß) „eine zwischen den Bergen liegende, sehr schwer zugängliche Ebene“ genannt: «repperit inter montes planitiem accessu valde difficilem.» Diese Ebene ist die Stelle, wo später das Kloster gebaut wurde. — Auch das ist ein Beweis, daß vor dem hl. Meinrad dieser Ort noch nicht bewohnt war.

Dazu kommt aber noch das gewichtige Zeugniß Hermann des Lahmen, eines Mönches aus Meinrads Mutterkloster Reichenau. Dieser Chronist nennt den hl. Meinrad ausdrücklich „den ersten Bewohner von Einsiedeln,“ «primus incola Heremi, quæ Turicino adiacet lacui.» (Mon. Germ. SS. 5, 105.)

2) In den Diplomen von Otto II., 972, Aug. 17 und 979, Jan. 15, wird Einsiedeln ein „Waldkloster“ genannt. Es heißt dort: ... «in cenobio silvestri meginrates cella» ... und ... «in silva et in loco meginrates cella» ... Hidber 1100 und 1119. Stumpf, 573 und 732. Das Diplom von Heinrich IV., 1073, Mai 24, deutet ebenfalls auf die Lage des Klosters in einer noch nicht urbar gemachten Gegend hin. Es sagt von den dortigen Mönchen: «Nam et nomen eorum et habitatio singulares eos insinuat.» Mit «nomen» ist auf die Bedeutung des in der Urkunde gebrauchten Wortes «monachi» hingewiesen; «habitatio» ist eine Anspielung auf die Beschaffenheit des Ortes, wo sie wohnen, den die Urkunde näher bestimmt mit den Worten: ... in monasterio ..... quod *solitarium* vocatur, teutonice *Einsidelen*.» Diese Ausdrücke kehren wörtlich wieder in der Wiederholung dieses Diploms von Heinrich V., 1111, Okt. 2. Hidber 1565. Stumpf 3076. — Wenn also der Ort, wo das Kloster steht, noch im 10. Jahrhundert schlechthin „Wald“ und vom 11. Jahrhundert an, wegen der Dede der Gegend, deutsch „Einsiedeln“ genannt wird, und er in der That auch war, was sein Name besagte, wie viel eher war also der südliche Theil des Stiftsgebietes, zu welchem gerade von Einsiedeln aus der natürlichste und bequemste Zugang war und noch ist, zu Anfang des 11. Jahrhunderts auch unwegsamer Wald und noch nicht von andern in Besitz genommen! — Beiläufig soll hier bemerkt werden, daß in oben citiertem Diplom von 1073 der deutsche Name „Einsidelen“ zum erstenmal vorkommt. Dieser Name, der nichts anderes als die Uebersetzung der lateinischen Namen «Eremus», «ad Eremitas», «monasterium solitarium» ist, wurde in der Folge herrschend. — In vielen Urkunden des 14. Jahrhunderts (z. B. RE. 161, 171, 218 u. s. w. und auch oben S. 158, Num. 106) erscheint der Name verderbt als „Neinsidellen“ und „Neissidelen“, was aus der Bezeichnung „ze den Einsidelen“ und „zen Einsidellen“ (z. B. Beilage XIV ungefähr in der Mitte) sich bildete, ähnlich wie Istanbul aus εἰς τὴν πόλιν, Setines aus εἰς τὰς Αἴγινας. „Noch jetzt sagt hier und da ein Bauerneib: Nāisēlē, von obiger Corruption.“ Geschichtsfreund 20, 273. Als verderbte Form von Einsiedeln erscheint auch „Eiselen“, z. B.

No. 20 a. Das von Sigihart urbar gemachte und vergabte Grundstück ist das sog. «Samilinis Riutin», das in der Gemeinde Riesbach oder Zollikon bei Zürich zu suchen ist. Vergl. Zeitschrift f. schw. Recht 17, 71—73. Aber der Inhalt dieser Urkunde gestattet durchaus keinen solchen Schluß.

in Art, und „Einsigeln“ in Oberschwaben (*Argovia* 9, 58), „Ausfigle“ (mit nasaler Aussprache der ersten Silbe) in Berg, st. gall. Bez. Rorschach, u. s. w. „Neinfideller“ erscheint als Geschlechtsname, z. B. 1332, Juni 18, Konrad der Neinfideller. *Wegelin*, Reg. von Pfävers 147. Späterer Inhaber dieses Namens siehe RE. 429, 473, 507. *Geschichtsfrd.* 23, 304. *Wartmann*, *LB.* 3, S. 794 u. 795.

3) Ein schwerwiegendes Argument, daß das spätere Stiftsgebiet von Einsiedeln zur Zeit der Vergabung (1018) nicht von andern, die darauf Eigentum besessen hätten, bewohnt war, liegt, abgesehen von der ausdrücklichen diesbezüglichen Erklärung derselben Urkunde (... «silvam inviam et incultam» ...) in dem stillschweigen der letzteren bezüglich der Eigenleute. Sonst werden bei Vergabungen von Gütern immer entweder auch die zu schenkenden Eigenleute erwähnt, — «cum mancipiis»; «cum utriusque sexus mancipiis» — oder doch Dinge, die auf Bewohner schließen lassen, nämlich Kirchen, Mühlen oder im allgemeinen Gebäude, Zehnten u. s. w. In der Schenkungs-Urkunde von 1018 dagegen steht von solchen Leuten und Dingen, die doch notwendig hätten erwähnt werden müssen, falls sie vorhanden gewesen wären, durchaus nichts, also war in jener Zeit das geschenkte Gebiet nicht von andern bewohnt.

4) In dem Sammelkodex No. 300 aus dem 12. Jahrhundert zu Einsiedeln stehen auf der letzten Seite folgende Verse, die wir zum erstenmal in unserer Abhandlung: „Wernher II., Abt und Dekan von Einsiedeln“ in den *Studien und Mittheilungen* aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden 1885, 1, 340 und 341, haben abdrucken lassen. Wir wiederholen sie hier buchstäblich getreu, da sich in eben angeführtem Drucke ein sinnstörender Fehler (Hec statt Nec v. 15) findet.

«Scribere fert animi calamus modo scire uolenti,  
Qualiter iste locus sit in hec deserta remotus  
Cuius et auxilio consurgeret ordine miro.  
Jam mundo magnus tota sacer et uenerandus  
Est et erit speculum uite monachilis in eum.  
Huius opus cepti qui lingua ueretur agresti  
Enumerare stilo, deus aspiret quod in illo  
Vera canam uobis, procul omnibus inuidiosis.

Hec est terra rudis, loca septa paludibus uidis  
Cuique negant aditum uix aggeribus nisi factum.  
Apta fuere feris, ursinis grata latebris.  
Laffus ibique lupus cubati, cubat accola tutus  
Vallibus umbrosis et montibus haut speciosis.  
Aequore tensa palus, ibi nemo vel incola rarus.  
Nec uenatores nouerunt has regiones,  
Frigus iners et triste solum natura locorum.  
Nix tegit has alpes gelidis uentis hiemale  
Exuperans solis uim pene sub omnibus horis.  
Australis, borealis crebris febris ymbribus et quas  
Frigoris est sedes, niue resplendente uideres  
Phebum fuscari diut» . . .

Hier brechen leider die Verse ab. Cubati ist Genitiv von cubatus oder cubatum = dem klassischen cubatio, oder es steht für cubiti, was ebenfalls klassisch ist. Eine spätere Hand (Heinrich von Ligerz im 14. Jahrhundert?) schrieb mit blasser Tinte zu Anfang der Verse die Notiz: «Istos versus compilauit Adam monachus huius loci».

Im Eingange spielt der nicht näher bestimmbare Verfasser auf die Engelweihe und Wallfahrt an und spricht offen aus, daß das klösterliche Leben sehr blühe. Dann beschreibt er die Gegend, wie sie zu seiner Zeit (12. Jahrhundert) und vor der Besiedelung war. Die Wölfe haben den Anwohnern Platz gemacht, die nun sicher in schattigen Thälern und auf unschönen Bergen wohnen. In der Ebene ist Sumpf, dort sind keine oder nur wenige Bewohner. Nicht einmal die Jäger kannten (früher) diese Gegend. Der Schnee bedeckt die von eisigen Winden umwehten Alpen und schwächt fast zu jeder Jahreszeit die Kraft der Sonne.

Das mag die Zeit gewesen sein, in welcher auch der südliche Theil des Klostergebietes, speciell Iberg besiedelt wurde.

5) Für die eben ausgesprochene Vermuthung finden wir einen urkundlichen Beweis in dem ältesten Urbar des Stiftes Einsiedeln aus dem 12.—13. Jahrhundert. Hier wird Iberg zum erstenmal genannt: De Yberge ser[acium] et cas[eum]. Geschichtsfreund 19, 100. Iberg zinstet also damals nur einen Ziger und einen Käs. Wie äußerst spärlich muß damals die dortige Bevölkerung gewesen sein, also noch bereits 150—200 Jahre nach der Urkunde von 1018! Das ist um so mehr auffallend, als z. B. ein einziges Lehengut bei Schwyz acht Ziger und Käse zinstet. (a. a. D.)

6) Der Schulmeister Radegg schrieb im Jahre 1314 zu der Stelle seines Gedichtes: «Silva fuit quondam» etc., Geschichtsfreund 10, S. 182 Folgendes als Kommentar: «Auctor exponit nomen illius loci dicens, quod antiquitus in eodem loco fuerit nemus penitus desertum et nulla habitacione humana incultum, sed pre densitate arborum nimium umbrosum; quod licet arbores sint iam evulse, tamen ab antiquo illud nemus habuit tale nomen, scilicet *silva tenebrosa*. Hunc locum sive hanc heremum primum ceperunt inhabitare heremite, inde locus dictus est *locus heremitanus in silva tenebrosa*. Dicit ergo auctor: «Silva fuit etc.» Radegg, der noch Einsicht in die ältesten und reichlichsten Geschichtsquellen des Stiftes hatte (wir erinnern nur an das im Schluß der Num. 222 Gesagte), bestätigt hiemit unsere obigen mit den noch vorhandenen Quellen belegten Aufstellungen vollständig und sagt ausdrücklich, daß die Eremiten, d. h. der hl. Meinrad und seine nächsten Nachfolger, die ersten Bewohner von Einsiedeln waren.

7) Im Jahre 1378 schreibt Bruder Georg von Gengenbach (im jetzigen Großherzogthum Baden) in der Einleitung zu seiner Legende des hl. Meinrad, StAE. A. DB 3: «Incipit originale de cappella gloriose virginis Marie ad heremitas et prius dicebatur ze dem vinstern walt, deinde cella sancti Meginradi.» Im Texte der Legende nennt er Einsiedeln einfach «*silva tenebrosa*» — Hierdurch wird bestätigt, daß auch noch in späterer Zeit die Ueber-

lieferung sich lebendig erhalten hatte, daß Einsiedeln ursprünglich ein wilder, unbewohnter Wald gewesen war.

8) Zum Schluß dieser Erörterung erwäge man noch Folgendes: Wenn man behauptet, das von Kaiser Heinrich II. geschenkte Gebiet sei bereits zur Zeit der Schenkung bewohnt gewesen, kommt man in einen ganz unlösbaren Widerspruch mit unanfechtbaren Thatsachen. Denn obige Behauptung angenommen, dann hätten nicht die Leute von Schwyz (Steinen u. s. w.) den Marchenstreit zu führen brauchen, sondern die Leute, welche bereits vor 1018 den in Frage stehenden Theil des Klostergebietes besessen haben sollen, also die Iberger. Nun aber steht es laut Urkunde von 1114 und all' den folgenden Urkunden fest, daß die Schwyz er (die von Steinen u. s. w.) erst nach 1018 in das Klostergut vordrangen und es dann später nach ihrer Weise kolonisierten (s. u. S. 306 u. 307); also war dieser Theil früher nicht das Eigenthum dort angesessener Leute, der Iberger.

Da wir nun nachgewiesen haben, daß zur Zeit der Schenkung das Stiftsgebiet und speciell dessen südlicher und westlicher Theil kein fremdes Eigenthum war, das dem rechtmäßigen Besitzer wäre entrissen worden, wollen wir nun die Frage nach der Abstammung der Bewohner Einsiedelns näher beleuchten.

Der schwyzische Kommissar, Pfarrer Faßbind, sagt (Religionsgeschichte des Kt. Schwyz, Stift Einsiedeln, Original-Handschrift S. 332 b) in seiner alterthümlichen, aber nicht schlimm gemeinten Ausdrucksweise von den Bewohnern des Dorfes Einsiedeln: „Sie sind ein von allerley Ländern zusammengelosten Volk, ursprünglich Elsäßer, von den Lebten auf- und angenommen“ u. s. w.

Diese Behauptung, die Einsiedler seien ursprünglich Elsäßer, mag manchem gar sonderbar erscheinen, gewinnt aber bei näherer Untersuchung den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Gewißheit.

Der nächste Bewohner der Klausur des hl. Meinrad nach dessen Tod war Benno, der zu Anfang des zehnten Jahrhunderts seine Domherrenstelle in Straßburg verlassen hatte (« Benno ex ordinariis Strazburgensibus » Contin. Reginonis. Mon. Germ. SS. 1, 616.), hierher gezogen war und allmählich eine kleine Eremitenschaar um sich sammelte. Schon zu dieser Zeit soll, wie wenigstens Tschudi in seinem Liber Heremi (Geschichtsfreund 1, 100 und 409 zu dem Jahre 915) meldet, Bischof Adalbero von Basel der Meinradskloster Güter in dem ober-elsässischen Orte Sierenz vergab haben. Im Jahre 934 wurde die Eremiten-Sammlung bei der Meinradskloster um ein Mitglied vermehrt. Der bisherige Dompropst von Straßburg, Eberhard, zog, wie der Chronist Hermann der Lahme (Mon. Germ. SS. 5, 115.) ausdrücklich berichtet « cum magno apparatu » nach Einsiedeln und führte bei den Eremiten die Benediktiner-Regel ein. Urkundlich ist ferner verbürgt (s. u. Urk.-Beilage IV), daß er das erste Kloster baute, weshalb dieses in der Urkunde Kaiser Otto I. 961, Febr. 3, „Eberardszelle“ genannt wird. Nun können wir den Ausdruck « cum magno apparatu » sicher deuten. Wörtlich übersetzt, heißt das „mit großer Ausrüstung“. Eberhard kam schon mit der Absicht, das eigentliche Klosterleben einzuführen und einen dazu geeigneten Bau aufzuführen, und zu diesem Zwecke hatte er sich mit den nötigen Mitteln und Leuten versehen müssen. Diese Leute

brachte Eberhard aus seinem früheren Aufenthaltsorte mit, also aus Straßburg, beziehungsweise aus dem Elsaß. (Vergl. Fr. Rohrer, Die Anfänge Luzerns, im Geschichtsfreund 37, 283.) Sie arbeiteten im Dienste des Abtes, halfen den Mönchen bei dem Bau des Klosters und der Urbarmachung des Landes. Wir dürfen annehmen, daß solche Dienstleute schon früher mit Benno und in Folge der Güterschenkung in Sierenz hierherkamen. Zu diesen mögen auch andere aus der Nähe von den Ufern des Zürichsees herbeizogen sein. Urkundlich werden Ansiedler schon in der Urkunde Otto I. 947, Okt. 27 (s. u. Beil. IV) genannt: . . . «super familias intus uel foris concessas.» Das ist das Ge- finde (sind die „Leute“) des Klosters, das in der unmittelbaren Umgebung und auf dessen auswärtigen Besitzungen sich niedergelassen hatte, von dem Herrscher dem Kloster zu Eigen gegeben und letzterem zu gewissen Diensten verpflichtet war. Infolge der Schenkung Kaiser Heinrich II. im Jahre 1018 hatten diese Gotteshausleute auf dem so erweiterten Gebiete des Klosters Landwirthschaft zu besorgen, hauptsächlich Viehzucht, wie schon einige der freilich erst später aufgekommenen Familiennamen besagen. Echt einsiedeln'sche Geschlechtsnamen sind z. B. Ochsner, Oechsli und besonders Kälin, die alle auf Leute, die mit der Viehzucht beschäftigt sind, hinweisen. (Der Familiennname Ochsner wird schon im Klagrodel § 24 ff. erwähnt. Die erste Erwähnung des Familiennamens Kälin (in der weiblichen Form „Kelinia“) fand ich in einer Urkunde vom Jahre 1319. S. o. S. 192. In den beiden schon oft citierten Urbarien finden sich eine Masse Namen einsiedeln'scher Geschlechter, die zum Theil schon ausgestorben sind. — Kälin wird gewöhnlich von dem Kehleisen abgeleitet, das zum Be- festigen des Joches bei dem Zugviehe dient. Die Kälin haben auch richtig dieses Kehleisen in ihrem Wappen.) Die Gotteshausleute erhielten in großer Zahl einzelne Theile des Klostergutes gegen einen kleinen Zins als Erblehen. Solche freie und unfreie Zinsleute und Hörige werden bereits in der Urkunde des Kaisers Lothar III. von 1136, Juli 15, ausdrücklich aufgeführt.

Wie wir im Verlaufe des Marchenstreites gesehen haben, wurden die Hirten und Leute des Gotteshauses von den Schwyzern aus dem südlichen und westlichen Theile des Stiftsgebietes verdrängt. Seit im Jahre 1217 dieser Theil des Stiftsgebietes theilweise und im Jahre 1350 gänzlich den Schwyzern überlassen worden war, suchten letztere das ihnen zugestandene Land noch mehr auszu nutzen. Die ersten Anfänge der Kolonisation durch die Schwyzzer haben in unserer Darstellung urkundliche Beleuchtung gefunden. Die schwyzzerischen Kolonisten blieben anfänglich nur während des Sommers im Sihlthal, Tberg und Alptal,<sup>3)</sup> und nutzten das Land, soweit es urbar gemacht war, als Sommerweiden ihrer in Schwyz gelegenen Hauptgüter. Noch lange nach der von uns geschilderten Periode geschah dieses. Beweis dafür ist, daß z. B. Kapitalien

<sup>3)</sup> Auf der Altmatte hingegen hatten sie sich schon vor 1314 dauernd festgesetzt; denn bereits 1310 hatten sie die dortige Letzimauer mit Thurm gebaut (s. o. S. 231), und schon im Jahre 1314 treffen wir dort Winterwohnungen der Schwyzzer, z. B. des Werner im Feld, wo die gefangenen Konventualen einige Tage sich aufzuhalten mußten. (S. o. S. 248.)

von schwyzischen Gütern auf Heimwesen im Alpthal, die früher Weiden waren, „überlangen“, d. h. Satz haben. Aus Weiden gab es „Stäffel“, darauf Gadenhäuser, die zuerst nur für den Sommer, später auch für den Winter bewohnbar gemacht waren. Gütertheilungen beförderten dauernde Niederlassungen, indem je einer oder mehrere Söhne das väterliche Heimwesen in Schwyz behielten, der oder die übrigen Söhne aber auf der früheren Weid auf dem ehemaligen Stiftsgebiete ein neues Heimwesen gründeten. — So kam es, daß der südliche und westliche Theil des Stiftsgebietes vollständig schwyzisch wurde, alle hier anfassigen alten Geschlechter stammen aus Schwyz, z. B. die Steiner, Schuler (aus dem alten Schülhart entstanden), Binderbitzi u. s. w.

Auf diese Weise ist die südliche und westliche Grenze nicht blos eine politische zwischen den beiden Bezirken Schwyz und Einsiedeln, sondern, was sehr merkwürdig ist, auch eine ethnographische geworden. In der Mundart und im ganzen Charakter sind die Bewohner beider Bezirke sehr von einander verschieden, und, was noch mehr auffällig ist, haben sich diese Verschiedenheiten an der Grenze ebenso gut erhalten, als im Mittelpunkt beider Bezirke. Die Bewohner der einsiedeln'schen Viertel Trachslau, Euthal und Bennau sind von ihren unmittelbaren Nachbarn im Alpthal, in Studen (bezw. Iberg) und auf der Altmatt leicht zu unterscheiden.

Diese Thatsache spricht fast noch mehr für die oben angeführte Aufstellung Fazbinds, als die hier beigebrachten urkundlichen Beweise. Wohl zu beachten ist auch der Umstand, daß sich der einsiedeln'sche Volkscharakter noch jetzt dem der Elsässer nähert, und daß die letztern bis zur Stunde eine sehr große Anhänglichkeit an das Heilighum im finstern Walde bewahrt haben.

## Exkurs II.

(Zu Seite 246.)

### Wer war der Anführer der Schwyz bei dem Ueberfall des Stiftes Einsiedeln?

Radegg nennt ihn nicht mit Namen, will ihn nicht nennen, wenn der Anführer dieselbe Person ist mit der, Geschichtsfreund 10, 207, v. 49, erwähnten.

Kopp, Gesch. 10, 19, Anm. 6 sagt: „Er wird einfach princeps, aber auch wiederholt dux plebis genannt; es kann jedoch kein anderer gemeint sein, als der Landammann Werner Stauffacher.“ Derselben Ansicht ist auch Schneller, Geschichtsfreund 17, 148, gegen den Rothig, Geschichtsfreund 18, 70 f., austrat und den Landammann Werner Stauffacher von diesem Vorwurfe zu befreien suchte. Ihm antwortete Schneller, aber ungenügend. Dessen Erwiderung ist im Vorberichte zu demselben Bande dieser Zeitschrift S. XII im Auszug mitgetheilt. Neuerdings bezeichnet S. Dierauer in seiner Geschichte der schw. Eidgenossenschaft (Gotha, 1887), S. 118 den Landammann Werner Stauffacher „sicher“ als Anführer der Schwyz beim Ueber-

fall und bemerkt dazu: „Der Dichter verschweigt vorsichtig seinen Namen und bezeichnet ihn nur als «princeps» oder «dux plebis».“

Da es für unsere Geschichte sehr wichtig ist, zu erfahren, ob wirklich der Landammann Werner Stauffacher den Ueberfall geleitet hat und dieser so zu sagen „offiziell“ war, scheint es uns nothwendig zu sein, die Gründe Rothings zu prüfen, da dieser in neuerer Zeit der einzige ist, der, unseres Wissens, es unternommen hat, den Landammann von diesem Vorwurfe zu reinigen.

Rothing stellt auf:

1) Der Ueberfall sei nicht von der Landsgemeinde beschlossen worden, sondern sei „ein von den hitzigsten Gesellen ausgeführter Handstreich“ gewesen. Die Berathung vor dem Ueberfall sei keine Landsgemeinde gewesen, die, so weit die geschichtliche Kenntniß reicht, nie vor 12 Uhr Mittags begann. —

Aber die geschichtliche Kenntniß über die Landsgemeinde ist für unsere Zeit sehr dürtig. Die erste Landsgemeinde ist für das Jahr 1294 nachgewiesen (Rothing, Landbuch 265 f. Kopp, Urk. 2, S. 150. Blumer a. a. O. 1, 557). Hingegen über Ort und Zeit derselben schweigt die Geschichte auch noch lange Zeit nachher.

2) Werner Stauffacher sei nirgends als Anführer mit Namen genannt.

Das ist richtig. Aber gerade das auffällige Verschweigen seines Namens durch Radegg, der doch andere Landleute, z. B. Werner im Feld, Peter Locholf und Schülhart, unbedenklich nennt, und die oben Anm. 341 hervorgehobene Aeußerung eines Theilnehmers deuten auf eine allgemein bekannte, mächtige Persönlichkeit, die zu beleidigen man sich fürchtet, und auf deren Gunst man pocht.

3) Die Worte «princeps» und «dux» ohne den Beisatz «plebis» bezeichnen bei Radegg den Anführer der Schaar, während dieselben Worte, aber mit der näheren Bestimmung «plebis» den Landammann bedeuten und Radegg somit beide als verschiedene Persönlichkeiten bezeichne. —

Diese Auffassung ist nicht richtig. Radegg gebraucht beide Ausdrücke mit und ohne den erklärenden Beisatz «plebis» für Landammann und Anführer, und nach ihm sind beide identisch. Gerade Rothing, S. 76, hat eine für diese Auffassung entscheidende Stelle angeführt, ohne zu beachten, daß sie direkt gegen seine Auffassung spricht, da dort «dux» ohne den Beisatz «plebis», wie Rothing selbst direkt zugesteht, mit „Landammann“ zu übersetzen ist.

4) Rothing deutet S. 74 die radegg'schen Ausdrücke «sanior haec plebs» und «meliores» als den „vernünftigeren Theil des Volkes“ im Gegensatz zu den „hitzigsten Gesellen“.

Hierauf erwiedern wir, daß die Ausdrücke «sanior haec plebs» und «meliores» sich nicht auf einen moralischen Vorzug beziehen, sondern daß durch sie die einzelnen Mitglieder des Rathes, die schon durch ihre Stellung in gewissem Ansehen stehen, bezeichnet werden, gerade wie in der klassischen Latinität die Ausdrücke «optimates, nobiles, principes, proceres, primores» gebraucht werden, die durchaus keinen moralischen, sondern nur einen gesellschaftlichen oder intellektuellen Vorzug aussprechen.

5) Röthing sagt, Stauffacher sei der Aufregung vorsichtig begegnet, „und da man wohl neun Mönche, nicht aber eine so große Zahl Landleute festnehmen konnte, blieb nichts übrig, als die ersten wenigstens in bürgerliche Haft zu setzen“. S. 75.

Abgesehen von der eigenthümlichen Logik dieses Satzes, hätte W. Stauffacher für den Fall, daß er den Zug nach Einsiedeln nicht billigte, dessen Ausführung im Keime verhindern, oder die Gefangenen auf der Altmatt, ja auch noch in Schwyz befreien können, wo er doch einen Rückhalt an der «sanior plebs» und den «meliores» gehabt hätte! Warum wurden aber die Gefangenen gerade einem erklärt Feinde Einsiedelns zur Haft übergeben und nicht etwa dem milden Pfarrherrn? Warum wurde mit den Vorbereitungen zur Befreiung so lange, vom 11. Januar bis 10. März, gewartet? Warum war denn zur Befreiung nothwendig, daß die Verwandten der Gefangenen bei dem Landammann Fürbitte für ihre Angehörigen einlegten? Warum gab der Landammann keine entschuldigende Erklärung ab?

6) Röthing sagt, „daß die Quellen über den ganzen Marchenstreit hauptsächlich, in Rücksicht jenes Ueberfalls aber ausschließlich nur von einer Partei, nämlich dem Kloster, herrühren, daß daher das Prozeßmaterial, wenn wir uns diesen Ausdruck erlauben dürfen, ein einseitiges ist“ u. s. w.

In gewisser Hinsicht ist diese Behauptung begründet. Es muß wirklich auffallen, daß Schwyz, wenigstens so viel wir wissen, aus dem 12. und 13. Jahrhundert gar keine, aus dem 14. Jahrhundert verhältnismäßig wenige Urkunden in Bezug auf den Marchenstreit besitzt. In betreff des Ueberfalles liegen aber von Seite Schwyz' gar keine Nachrichten vor. Auffallend ist ferner, daß nur solche Urkunden im Besitze von Schwyz sind, die entweder für die Schwyzser verhältnismäßig günstig lauten, wie z. B. von 1310, Juli 20 (Beilage X), 1319, Nov. 7 (Beilage XIX), die Urkunden des Jahres 1350 u. s. w., oder in denen sie appellieren, wie z. B. von 1319, März 30 (s. o. Anm. 394). Was ist mit den übrigen Urkunden, welche die Schwyzser unzweifelhaft im Besitze gehabt haben müssen, geschehen? Welchen Inhaltes sind diese Urkunden gewesen? Diese übrigen Urkunden sind jedenfalls schon in früher Zeit von den Schwyzern selbst vernichtet worden, und zwar aus dem Grunde, weil diese Urkunden ungünstig für sie lauteten, weil sie höchst wahrscheinlich Urtheile enthielten, die mit den noch vorhandenen des Stiftes Einsiedeln gleichlautend waren. Die Schwyzser haben schon in früher Zeit viele Urkunden vernichtet, die in ihre Hände fielen und ihnen unbequem waren. S. o. S. 243 und Jahrbuch f. schw. Gesch. 8, 154. Gerne hätten sie i. J. 1314 auch das „einseitige“ Prozeßmaterial des Stiftes verbrannt, wenn sie es erhascht hätten!

Trotzdem ist das Prozeßmaterial (wir adoptieren den Ausdruck) im eigentlichen Sinne nicht einseitig. Wenn ein Richter beiden Parteien das Urtheil zusellt, der überwiesene Theil vernichtet aber im Aerger über seine Niederlage sein Exemplar des Urtheils, ist dann das gleichlautende Exemplar desselben Urtheils, das der gewinnende Theil in Händen hat, einseitig?

Das ganze Prozeßmaterial des Marchenstreites besteht nämlich, mit einziger Ausnahme des Klagrodes, aus Urtheilen des zuständigen Gerichtes, d. h. der

Kaiser, des Grafen Rudolf von Habsburg, der anerkannten kirchlichen Autorität, des von beiden Theilen gewählten Obmannes, die alle beide Parteien angehört haben. Gerade dieses autoritative Prozeßmaterial bestätigt die Angaben des Klagrodes, der dem unparteiischen von den Landleuten anerkannten Schiedsgericht vorgelegen hat. Zudem werden Radeggs Angaben bezüglich des Ueberfalle s bestätigt durch die Bulle vom Jahre 1318, die Angaben des Prozeßmaterials aber in ungeahnter Weise ergänzt. Radegg ist freilich stark in seinen Ausdrücken, aber durchaus wahrheitsgetreu bei Erzählung von Thatsachen; es wird nie gelingen, ihm tatsächliche Unwahrheiten nachzuweisen. — Die Hauptung von der Einseitigkeit des Prozeßmaterials hätte dem rechtskundigen Rothing nie entchlüpfen sollen; denn mit demselben Rechte kann jeder Verurteilte das richterliche Urtheil als einseitig schelten.

7) In der letzten Anmerkung, also an einem Orte, wo man es nicht suchen würde, bringt Rothing das Geständniß: „Unsere Stauffacher erscheinen nirgends in zweifelhaftem Licht, es wäre denn insoweit, als sie sich auch in der Urkunde vom 12. Herbstmonat 1309 unter den wegen des Marchenstreits mit dem Banne belegten Landleuten befinden.“

Gemeint sind hier Rudolf Stauffacher und dessen zwei Söhne Heinrich und Werner. Rudolf war Landammann 1303—1305 (Geschichtsreund 32, 112), Werner war Landammann 1313 und 1314; Heinrich war Landammann 1319 und 1320 (a. a. D. 113). Aber nicht blos einmal werden Stauffacher im Marchenstreit genannt. Heinrich Stauffacher war vor 1311 mit einem Reding (s. o. S. 228) Anführer bei vier Ueberfällen des Klostergutes an verschiedenen Orten, wie aus dem Klagrodel § 15 u. f. zu ersehen ist. Noch zweimal wird er genannt und zwar an erster Stelle unter den Beßlagten, so in der Appellation der Schwyz 1319, März 30, und in dem Urtheil des Bischofs Johannes von Straßburg vom darauffolgenden Tag. (Gedr. bei Kopp, Gesch. 10. Beil. 37 und unten Beil. XXI.) Damals war Heinrich Stauffacher Landammann. Werner Stauffacher wird in der Urkunde des Domherrn Heinrich von Werdenberg genannt, zwischen 1316 und 1318. (Gedr. Kopp, Gesch. 10. Beil. 36.) — Das hätte Rothing wissen können und sollen.

Schon vor den Stauffachern und gleichzeitig mit ihnen hatte Konrad ab Iberg, der in den Jahren 1281, 1286, 1291, 1295, 1309, 1310, 1311 Landammann war (Geschichtsreund 32, 112 und 113), großartige Züge auf die Klostergüter ausgeführt. Er erscheint so oft in den Urkunden und im Klagrodel, daß eine Aufzählung der betr. Stellen ganz überflüssig ist. Aus dem allen erhellt, daß die Besiedlung Einsiedelns von den Behörden der Landleute ausging und geleitet wurde.

Ein neuerer Historiker, G. Meyer von Knonau, den gewiß niemand der Parteinahe gegen die Schwyz zeihen kann, enthebt uns der Aufgabe, die nothwendigen Folgerungen aus Obigem zu ziehen. In seinem Aufsätze über die Stauffacher (Aus mittleren und neueren Jahrhunderten. Historische Vorträge und Aufsätze. Zürich 1876, S. 53 und 54) schreibt er wörtlich: „Eine Landsgemeinde war zu diesem Behufe, um den Beschluß zu fassen, vom Landammann versammelt worden. Gefangene des ganzen Landes Schwyz waren also die Opfer des

Ueberfallen gewesen, und mag auch der dichtende Erzähler den Namen des „Führers“ des Angriffes, des princeps, des dux plebis, verschweigen, sicherlich war derselbe, also wohl auch der Veranlasser der That, kein anderer, als der Landammann selbst, gewesen. Als solcher stand aber 1314 Werner Stauffacher an der Spitze des Landes, und an ihn, als an den Landammann hatten sich jene Gesuche gerichtet, von den Grafen von Toggenburg und von Habsburg-Rapperswil, und des Freiherrn von Regensberg, welcher einen Sohn unter den Gefangenen hatte, um Erledigung derselben aus ihrer Haft.“

## Exkurs III.

(Zu Seite 294.)

War der angebliche einsiedeln'sche Konventual Hermann von Eschenbach Pfleger und Abt zu Pfävers und hierauf Bischof von Chur?

In der Millenniumsfestschrift „Leben und Wirken des heiligen Meinrad für seine Zeit und für die Nachwelt“, S. 189, ist ein Hermann von Eschenbach als Konventual von Einsiedeln, Pfleger und Abt zu Pfävers und im Jahre 1325 als Bischof von Chur aufgeführt.

Dieser Hermann ist aber weder als Konventual von Einsiedeln, noch als Pfleger und Abt zu Pfävers oder als Bischof von Chur nachzuweisen. — Folgendes sind die Beweise hiefür:

1) Keine gleichzeitige oder auch etwas spätere einsiedeln'sche oder andere Quelle weiß etwas von ihm. Erst 160 Jahre später zählt A. v. Bonstetten in seiner 1494 gedruckten Schrift „Bon der loblichen Stiftung des Hochwirdigen Gotthuſ Einsiedeln vuser lieben frowen“ ihn unter den aus Einsiedeln postulierten Konventualen auf mit den Worten: „Herman bischof zu Chur, ain Frey von eschibach, was vor apt zu pfessers.“ Eschudi hierauf sagt in seinem Liber Heremi, Msc. S. 7, gedruckt im Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 357: «Hermannus episcopus Curiensis, Monachus antea hic, tradidit huic loco Sanctum Justum Martyrem, quem de territorio Bellovacensi huc detulit, et caput S. Sigismundi Regis Burgundionum», mit der Glosse «A[nn]o D[omi]ni 1320. Von Eschibach Fry».

Einzig auf diese zwei Stellen stützen sich die Angaben aller späteren Schriftsteller, die den Hermann als Abt von Pfävers und Bischof von Chur anführen: z. B. Eichhorn, Episcopatus Curiensis 104—105. 283—284. Wegelin a. a. O. Reihenfolge der Äbte von Pfävers; E. F. von Mülinen, Helvetia sacra 1, 13 und 112; Potthast im Supplement zu seiner Biblioth. hist. med. ævi, S. 297 und unsere Millenniumsfestschrift a. a. O.

2) Ebensowenig ist dieser Hermann als Pfleger und Abt von Pfävers nachzuweisen, trotzdem er von mehreren neuern Historikern (s. o. No. 1) als solcher aufgeführt wird. Beweis wie oben No. 1.

3) Auch als Bischof von Chur kann er nicht nachgewiesen werden, ja es findet sich für ihn in der Reihe der Bischöfe in dieser Zeit nicht einmal Raum, daß man ihn hier unterbringen könnte:

a) Sigfrid von Gelhausen war Bischof zu Chur von 1298 bis 1321. Zu dessen unmittelbarem Nachfolger ernannte Papst Johannes XXII. unter dem 19. März 1322 Rudolf II. von Montfort-Feldkirch. Dieser wurde am 1. Okt. derselben Jahres von demselben Papste zum Bischof von Constanz ernannt, verblieb aber noch Administrator des Bistums Chur bis zum 12. Juni 1325, unter welchem Datum Papst Johannes XXII. ihm der Administration entzog und den päpstlichen Kaplan, den Subdiacon und constanzischen Domherrn Johannes Pfefferhart von Constanz, zum Bischof von Chur ernannte. Dieser erhielt 1325, Dezember 16, vom Papste die Erlaubnis, die Diaconats- und Presbyterats-Weihen erst bis zur Oktave von Pfingsten 1326 und die bischöfliche Konsekration erst bis Ostern 1327 empfangen zu müssen. Kaum am 18. Sept. 1330 in Avignon zum Bischof konsekriert, starb Bischof Johannes I. schon 1331. In demselben Jahre, am 14. Juni, setzte Papst Johannes XXII. einen neuen Bischof in der Person Ulrich V. Ribi von Lenzburg, diesem folgte 1355 Peter I. Gelyto aus Böhmen, der 1368 starb. (Die Belege s. in den Abhandlungen der hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, Band 16, Abth. 2, S. 237. 245. 251. 252. 253 und 275. Band 17, Abth. 1, S. 180 und 312. J. G. Maher, *Vaticano-Curiensia* in dem Jahressbericht der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden, 1887.)

b) Der Katalog der Bischöfe von Chur im Liber de feudis (im bischöfl. Archiv zu Chur) nennt zwar die Bischöfe Rudolf II. und dessen Nachfolger Johannes I. («Rudolfus episcopus. Huic successit dominus Johannes episcopus» etc.), kennt aber keinen Hermann. Und doch lebte der Verfasser dieses Kataloges in der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts! Er schließt nämlich mit Bischof Johannes II. † 1388. Die folgenden Einträge sind von späterer Hand.

c) Das Necrologium Curiense (herausgegeben von W. v. Juvalt, Chur 1867 und von Baumann in Mon. Germ. Necrol. 1, 620 ff.) enthält aus der hier in Betracht kommenden Zeit alle Bischöfe von Chur, die als solche starben, den angeblichen Bischof Hermann kennt es nicht.

Hermann von Eschenbach, angeblich Konventual von Einsiedeln, Pfleger und Abt von Pfäfers und 1325 Bischof von Chur, ist das Produkt der irrgigen Scheidung einer Persönlichkeit in zwei, die Tschudi a. a. D. vorgenommen hat.

Tschudi machte nämlich aus dem Mönche Hartmann zwei Personen. Hartmann war im ersten Jahrhundert Mönch von Einsiedeln, dann Abt von Pfäfers und zuletzt Bischof von Chur, wie die Handschrift No. 254 unserer Stiftsbibliothek beweist. Vergl. Jahrbuch f. schw. Geschichte 10, 362. Dieser Hartmann soll nach Bonstetten a. a. D. die Hämpter der heiligen Märtyrer Justus und Sigismund nach Einsiedeln gebracht haben. Sicher ist, daß das Haupt des heiligen Justus schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts hier war. (Annal. Eins. Mon. Germ. SS. 3, 147.) Die Uebertragung dieser heiligen Reliquien schreibt nun Tschudi

seinem Hermann zu. Ferner setzt Tschudi in seinen Auszügen eines unbekannten Todtenbuches den Tod des angeblichen Bischofs Hermann in den Monat Mai (Mon. Germ. Necrol. 1, 661), während er anderswo (a. a. D. 361) auch den Tod des wirklichen Bischofs Hartmann in den Mai setzt. Hierdurch ist die Trennung Hartmanns in zwei Persönlichkeiten augenscheinlich erwiesen.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß Tschudi in dieser Sache mit sich selbst im Widerspruch ist. Er schreibt nämlich seinem angeblichen Bischof Hermann um das Jahr 1320 die Uebertragung des Hauptes des heiligen Justus zu, während er doch an anderer Stelle (Jahrbuch 10, 343) die aus oben angeführten echten Annalen von Einsiedeln geschöpfte zuverlässige Nachricht wiedergibt, daß 1143 die Mönche von Alpirsbach (Württemberg) das dreißig Jahre früher aus dem Stütze Einsiedeln entwendete Haupt des heiligen Justus auf Befehl (des Kardinals Dietwin), des Bischofs Hermann von Constanz (und sehr vieler, wahrscheinlich auf einer Synode versammelter Äbte, vergl. Ladewig, Reg. Epp. Const. No. 814) wieder zurückgeben mußten!

Dem hochwürdigen Hrn. Pfarrer Georg Mayer in Oberurnen, Kt. Glarus, der uns einige in diesem Exkurs verwerthete Mittheilungen machte und den Separatabdruck seiner Vaticano-Curiensis zur Verfügung stellte, sprechen wir hier unsern verbündlichsten Dank aus.



## Beilagen.

### I.

(Zu Seite 140 ff.)

a.

1314, August 1.

In nomine domini, Amen.  
Anno eiusdem M°.CCC°XIIIJ°.  
kalend. Augusti Indict. XIJ<sup>a</sup>.  
Nos Johannes diuina permis-  
sione abbas totusque Conuen-  
tus Monasterii Heremitarum  
ordinis sancti | Benedicti Con-  
stanciensis ad occurrentum  
periculis, litibus sive dampnis,  
quæ ex incauta custodia, de-  
positione aut appensione sigilli  
nostri Conuentus euenire pos-  
sent, | communi consilio et  
consensu, habito tractatu et de-  
liberacione diligenti, statuimus  
et ordinamus, ut de cetero pre-  
dictum sigillum in Sacristigia  
[sic!] nostri Monasterii, vbi  
vestes | sacre reponuntur, re-  
maneat in speciali archa, quam  
ad hoc deputauimus, duabus  
firmis clausuris et duabus  
clauibus signata, quas vnuſ  
ex fratribus nostris professis,  
quem ad hoc duximus nunc et  
impostorum eligendum, de-  
ferat et sub fida custodia teneat  
ac cum ipso sigillo litteras

b.

1343, März 25.

In nomine domini, Amen.  
Anno nativitatis eiusdem  
M.CCC.XLIII. Indictione XI.  
Nos Hermannus permissione  
dominica Abbas totusque con-  
ventus monasterii Fabariensis  
ordinis sancti Benedicti Curi-  
ensis diocesis | ad occurrentum  
periculis, litibus sive dampnis,  
quæ ex incauta custodia, de-  
positione vel appensione sigilli  
conventus nostri emergere  
possint aut evenire, communi  
consilio et unanimi consensu,  
delibera | cione præhabita di-  
ligenti et tractatu decenti sta-  
tuimus et præsentibus ordi-  
namus, ut de cetero prædictum  
sigillum in sacristia seu secre-  
tario monasterii nostri, ubi  
vestes sacræ reponuntur, ser-  
vetur inclusum | in speciali  
archa per nos ad hoc depu-  
tata, duabus firmis clausuris  
et duabus clavibus consignata,  
quarum unam dominus Abbas,  
quicunque pro tempore fuerit,  
reliquam vero unus ex confra-

super quibuscunque contractibus vel negotiis confectas a nobis communiter requisitus sine difficultate sigillet. Si autem aliquo casu nos discordare contingat super appensione sigilli, et maiori parti fratrum presentium videatur appendendum, minor autem pars, aut duo vel unus, et causam rationabilem iuxta conscientiam suam contradictionis sue proponat, nec informari vel induci, ut desistat, possit ab aliis, ne pretextu huiusmodi discordie vtilitas nostri Monasterii possit impediri, concorditer eligimus discretum virum dominum Albertum de Vrinkon rectorem ecclesie veteris Rapprechtfwile, ut huiusmodi concertationem, auditis hinc inde propositis pro vtilitate et honestate nostri Monasterii absque protractione infra octo dies a die requisitionis a nobis facte ad maius determinet et decidat, nisi evidens periculum in mora effet; tunc statim per juramentum super hoc prestitum habito consilio pronunciare debet, prout secundum deum et iustitiam nobis Monasterio nostro viditur [sic!] expedire; et quicquid idem dominus Albertus vel alter, qui, eo cedente vel decedente, per nos

tribus nostris professis, quem ad hoc nunc et in posterum duxerimus eligendum, deferant et sub fida custodia teneant et conservent, ac cum ipso sigillo literas super quibuscunque contractibus vel negotiis confectas, a nobis communiter requisiti sine difficultate sigillent. Si autem aliquo casu nos discordare contingat super appensione sigilli et maiori parti fratrum praesentium videatur rationabilius appendendum, minor autem pars aut duo aut unus contradicat et causam rationabilem contradictionis suae iuxta conscientiam ipsius proponat nec informari possit ab aliis ut desistat, ne praetextu huiusmodi discordiae utilitas nostri monasterii valeat impediri, concorditer eligimus discretum virum dominum Henricum de Kiselegg, canonicum et custodem Ecclesiæ Curiensis, ut huiusmodi concertationem seu disceptationem, auditis hinc inde propositis, absque protractione intra proximos octo dies a die requisitionis per nos factæ ad maius determinet et decidat, nisi evidens periculum esset in mora, tunc quam primum poterit absque omni dolo et fraude per juramentum super

assumptus fuerit, decreuerit super huiusmodi lite, ratum et firmum habere debemus sub virtute juramenti a nobis prestiti. Statuimus eciam et ordinauimus sub virtute prestiti juramenti, ut si illum, cui predicte claves commisso fuerint, abesse contigerit, duobus ex fratribus nostris presentibus easdem claves et sub eadem forma usque ad redditum suum fideliter recommendet nullusque nostrum per se vel per alium violenter sigillum auferat de archa predicta, nisi forte clavis vel claves amisse fuerint, aut ille vel illi, cui custodia clavium et arche commissa fuerit, se absentauerint, quod absque periculo non valeant expectari; in quo casu ille, quem maior pars presentium assumpserit, predictam archam aperiat et sigillum recipiat, ipsum custodiat et exhibeat pro litteris sigillandis iuxta modum et formam superius annotatam. Et ut dictum statutum sub perpetuo vigore permaneat, statuimus et ordinamus, ut abbates et fratres, qui eliguntur, pro<sup>1)</sup> electionis et professionis

---

<sup>1)</sup> Hier fehlt das Wort tempore, wie aus nebenstehender Urkunde S. 317 zu ersehen ist.

hoc præstitum debet habito consilio communicare, prout secundum deum et justitiam nobis et nostro monasterio viderit expedire, et quidquid idem dominus Henricus vel alter, qui eo cedente vel decedente a nobis assumptus fuerit, decreverit super huiusmodi lite, ratum et firmum habere debemus in virtute a nobis præstiti juramenti. Statuimus etiam et ordinamus sub vigore et valore præstiti sacramenti, quod si illum confratrem, cui predicta clavis commissa fuerit, abesse contigerit, duobus confratribus nostris eandem clavem et sub eadem forma usque ad redditum suum fideliter recommendet nullusque nostrorum perse vel per alium sigillum violenter auferat de archa prædicta, nisi forte clavis aut claves amissæ fuerint, aut ille vel illi, cui vel quibus custodia archæ et clavis commissa fuerit, se absentaverit, quem absque periculo non valeat expectari, ille quem maior pars præsentium de consensu domini Abbatis tunc temporis existentis assumpserit, predictam archam aperiat et sigillum accipiat prælibatum ipsumque custodiat et pro litteris exhibeat sigillandis iuxta

sue iurent, que supra statuta et ordinata sunt, se bona fide inviolabiliter seruatueros; quod si aliquis forte electus in abbatem vel assumptus ad professionem huiusmodi salubre statutum juramento suo firmare renuerit requisitus, huiusmodi rebellione durante tali electo in abbatem non obediatur tanquam abbati inpune, professus vero omni honore et commodo careat, quod ex professione huiusmodi noscitur affecutus. Sunt autem nomina fratrum, qui cum abbate predicto interfuerunt predicte constitutioni et ordinationi, ipsas seruatueros per omnia firmauerunt corporali prestito sacramento: C. de Buwenburg, Vl. prepositus in Vare, Otto prepositus in Frison, R. de Vnnenberg, Burch. de Vluingen custos, Johannes de Hafenburg cellararius. In quorum evidentiam sigilla nostra huic carte duplicate, cuius vna pars assignari debet domino abbati, qui pro tempore fuerit, et alia referuari in predicta archa cum sigillo predicti Alberti duximus appendenda. Datum et actum in Monasterio nostro. Anno, die et Indictione prenotatis.

Original im StAE. sign. A.  
DC 1. RE. 193. Es hängen drei

modum et formam superius explicatam. Ut quoque prædictum nostrum statutum sub perpetuo vigore maneat robaturum, statuimus et ordinamus, ut Abbas et fratres, qui de cetero eligentur, pro tempore electionis et professionis suæ jurent, quæ supra statuta sunt se bona fide inviolabiliter servatueros. Quod si forte aliquis electus in Abbatem vel assumptus ad professionem huiusmodi salubre statutum juramento suo firmare renuerit requisitus, tali electo in Abbatem non obediatur tamquam Abbati inpune, professus vero omni honore et commodo careat, quem ex professione tali dinoscitur assecutus. Sunt autem nomina fratrum, qui cum Abbatे prædicto interfuerunt constitutioni præfatæ et ordinationi prædictæ ipsamque se servatueros per omnia juramento corporali præstito firmaverunt: Henricus decanus monasterii prædicti, Albrechtus de Schellenberg, Eb[erardus] de Funtanans et Johannes de Mendelbürren, conventuales monasterii nostri prædicti. In quorum evidentiam et immutabilem firmitatem sigilla nostra huic cartæ duplicatæ, cuius una pars assignari debet do-

Siegel: 1) des Abtes, etwas am Rande zerstossen; 2) das Konventsiegel, stark beschädigt; 3) das spitzovale Siegel des Albert von Uerikon, gut erhalten. Letzteres, 48mm lang und in der Mitte 32mm breit, zeigt auf der Siegelfläche einen geflügelten Engel in ganzer Figur mit Schwert. Umschrift: S'. AL. RORIS ECCL. I. VETERI RAPSWILE.

Gedruckt in DAE. D. No. 1.

mino Abbatii, qui pro tempore fuerit, et alia reservari in archa praedicta cum sigillo supradicti domini Heinrici de Kiselegg, duximus appendenda. Datum et actum in monasterio nostro praedicto, anno et inductione praedictis VIII. kln. Aprilis.

Original im Stiftsarchiv St. Gallen. Archiv Pfävers I. 15 e. Wegelin, Regesten der B.-Abtei Pfävers, No. 162. Alle drei Siegel hängen. Hier zum erstenmal nach einer von Herrn Stiftsarchivar G. Scherrer in St. Gallen gütigst mitgetheilten Kopie gedruckt.

## II.

(Zu Seite 171 f.)

1323, Oktober 31.

Wier Johans von gottes gnaden abbet dez gotzhuses ze dien Einfidellen sant Benedicten ordens in Kostenzer biftüm künden allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, | daz Heinrich meiger, Wernhers seligen fun dez meigers von Kaltbrunnen, vr vns kam vnd vf gap an vnser hant ze vnsers gotzhus wegen lideklich vnd willeklich sin güt, | daz gelegen ist vffen Ezlin, vnd man nemmet dez meigers güt, dc Chünrad Nebenzwei buwet, vnd erb von vnserm gotzhuf ist vmb ein ierlichen zins sechs vierteil Nussen, | zwei vierteil habern vnd ein Schilling phenning vns vnd vnserm gotzhuf da von ze gebenne ellú iar ze sant Martis mis, vnd bat der vorgenand Heinrich, ez lihen mit ime vnuerscheidenlich dien erberen brüdern in dem Obern Afpe: brüder Chünrat dem Bern, brüder Peter dem Kerer vnd Johans dem Banwart. Wier nach finer bette so han wir dc vorgenande güt dien brüdern, so da vor genemmet ist vnd ime vnd allen ir na chomen, so in dem Obern Afpe sizzet, mit wünne vnd mit weide

vnd mit aller der rechtunge vnd êhafti, so darzû höret, vrlihen also, dâz daz vorgenande güt enheim ir lib erben oder der si von sipschaft an höret, an vallen noch erben sol noch ir erben, wan allein ir nachomen, die in dem Obern Aspe fizzent vnd kûsches vnd götlich leben hant vnd gotte dienent. Wêr aber, daz si alle súntlich vnd vnerber leben vrtn, vnd sich dc an dien werchen úrzôgti vnd ein gemeiner lûmde dar vmbe werú vnd sich inrond eim iare von dem bôsen leben nicht zugen vnd götlichs vrtn vnd hetten, so fullen si von dem vorgenanden gûte gescheiden fin vnd vnferm gotzhuf geualen. Wollten aber si sich noch dene in dem andern iare erkennen vnd in gotlich leben sich sezzen vnd vren in dem Obern Aspe oder anderlwa, so fullen si dc güt dennoch haben ze erbû von vnfern gotzhus vnd niesen, als da vor geschriben stat. Komend aber si nicht wider inrunt dem iare an götlich leben, die denne lebent, so ist öch vnferm gotzhus dc vorgenande güt alleklich lidig vnd geualen, noch fullen si noch enmugen noch enkein ir nachome an dc güt dehein rechtunge, vordere oder ansprache han oder iemer gewinnen. Wêr aber, dc vnder inen ener oder zwene vnrecht vnd vnerber leben hette oder vrtn, dc sol dien andern, die da recht leben hant, an dem güt enhein schade fin. Wêr aber öch, dc dc die vorgenanden vierú oder swele vnder dien viren lepti, von gulte wegen old von ander redlicher sache ze ir noturft, dû wol merklich ist, dc güt vrkôfen wollte, dc mugen si oder der eine vnder in, der noch denne lebet, wol tûn, vnd wem si ez zechöfen gebent, der dez gûtes genos ist oder fin sol, dem fullen wier ez lihen ze erbe von vnferm gotzhus ze habenne vmb den zins alf da vor geschriben stat. Wellen aber wir dc güt köfen, denne so si ez vrkôfen wen, dar an fullen si vns me liben an dem köfe, den andren lûten. Wel aber iemer nach dien vorgenanden vieren koment, die mugen dc güt niemer vrkôfen noch vrfezzen noch enkeinen weg vnferm gotzhus enphrônden durch kein ir nôt, wan dc si ez niezen vnd haben sun, alf ez da vor geschriben stât. Wêr öch, dc die vorgenanden viere in dem Aspe nicht möchtin fizzen noch beliben von vrlig oder von ander redlicher sache, swa si denne fizzend anderlwa inronthalp drin mîlen vnd

götlich leben hant vnd vr̄ent, so fullen si dc güt öch han vnd niesen mit allem nuzze, alf da vor geschriben ist. Tēten si dez nicht nach der vnderschidunge, alf da vor geschriben stât, so ist vns vnd vnserm gotzhuse dc güt allekliche lidig vn gevallen. Gant si öch alle die denne lebent willeklich von dem gûte oder sterbent si alle, dc si zù dem gûte nieman bestêtent, so ist ez vnf vnd vnserm gotzhus alleklich lidig vnd gevallen, noch enhan dar nach vm dc vorgenande güt niemanne ze entwürtenne an geislichem noch an weltlichem gerichte enkein weg. Vnd dc dis alf stêt belibe, so geben wir disen brief búfigelt mit vnserm Ingesigel. Dis beschach ze Pheffinkon da zegegen waren: Her Herman kilchherre ze Vrienbach, her Ortolf kaplan dez abbes von dien Einfidellen, Hartman ab dem Turne kilchherre ze Britton, brüder Otto von Ötwile brüder ze Ruti, Ulrich Banwart, Jacob von Ötwile vnd ander erber lûte genûge. Do man zalte von Gottes gebûrte drûzehen hundert jar darnach in dem dri vnd zwenzigosten jare an dem mentage vor aller Heiligen tage, do dû jndictio waz dû fibende.

Original im StAE., sign. H. WA 1. RE. 228 kannten nur die Kopie im Burkarden-Buch. Das jetzt verschwundene Siegel hing noch zur Zeit des Abtes Placidus (Mitte des 17. Jahrhunderts). Hier zum erstenmal gedruckt.

### III.

(Zu Seite 178.)

1289, März 19.

Alle, die disen brief an sehent oder hörent lesen, die sunt daz wizzen, daz dize zinse, die hie nach | an disem briefe geschriben stant, hörent in den hof ze Riegol, der da höret ze | dem Kloster ze Einfidellam vnd wurden die selben zinse genûwerot vnd geschriben in dem jare, do man zalte von gottes gebûrte zwelf hundert ahzig vnd nivn iar| an dem nebsten sammetage nach sante Gerdrude tage ze mittem merzen.

Hie vahent an die phenninge zinse ze Riegol, die man git:

Willeheln von Tenningen IIJ.<sup>1)</sup> ß. — Burcart der Frige von Mältertingen I. ß vnd I. Kappen. — Heinriches Kint von Husen XI. sol. — Die frowa von Wunnental XVI. ß vnd lIII. d. — Rüdolf der vnstete IIJ. ß lIII. d. minre von Rossebizzef ḡte. — Der Kienberger X. d. von dem selben ḡte. — Der Bl̄meler VI. d. von dem selben ḡte. — Wenkelin Xlll. d. — Wernher von Milenbach III. ß. — her Vlrich der Zalner II. ß. — C̄nzelin der Sleicheler VIII. d. — Stehellin III. d. — R̄di der Kramer II. d. — Dv gemeinde von der stat ze Kenzingen X. ß vnd ze eime liehte ze sante Martine XIIII. ß. von der nidērun almende. — Heinrich Hunolt IIJ. ß.

Her Johannef von Valkenstein, hern heinriches feligen sun XV. ß. von finer wirtennen ḡte. — Johannef der Kammerer III. ß. — Vlrich Wirseli lIII. ß. — Jacob der Herzoge III. ß. — Berschin der Sweiger II. ß. — Meinrich der Stettiner III. ß. — Bukeline III. ß. — Vlrich Stehellin III. ß. — Bilgeri Slihting XVI. d. — Specinun Kinde XV. d. — Reinger XVIII. d. — Herman der Marschalch V. ß. vnd III. d. — Berhtolt der Marschalk XV. d. — Berhtolt Sehsteling von Endingem XV. d. — Criftine Merderine XV. d. — R̄di Menlin XV. d. — Vlrich der R̄ber vnd sin br̄der XII. ß. — Berhtolt an der hohstrazze VII. ß. — Walther sin br̄der Vlll. d. — Wernher sin br̄der II. d. — Heinrich Smeilzebach II. ß. — Bērtol der Truhsezze III. ß. III. d. minre. — hern Waltherf ḡt des Truhsezzen VIIJ. ß. — Kleinheininf sun III. ß. — Der Peiger II. ß. vnd III. d. — Burcartes wirtinne selv lones Vlll. d. — Heinrich der Hofer IIIJ. ß. — Heinrich Anselm III. ß. vnd IIIH. d. — Johannef der Löwe VI. ß. vnd II. d. — Egelolf sin br̄der VI. ß. vnd II. d. — C̄nrat bi dem brunnen I. ß. — Jacob zem brunnen I. ß. — Criftine vnd Metzi [Mechtilde] I. ß. — Berschi Kle II. d. — Heinrich Fýnfphunt Vlll. d. — Berhtolt Anfeln V. ß. — Dietrich der Mülner I. ß. — Walther der Swab I. ß. — Walter der Riche V. ß. vnd H. d. — Johannef des vogetes sun I. ß. — C̄nrat von Bōchein X. d. — Bilgerin der voget II. d. — Merkeli von Aſchein V. ß. — Heinrich Lütolt

<sup>1)</sup> J =  $\frac{1}{2}$ , V =  $\frac{41}{2}$ . Vergl. Geschichtsfreund 38, 115.

XX. d. — Geri zem brunnen II. d. — Keheli III. d. — Zengerli VI. d. von def Truhsezen ḡtſeſ Heinrichſeſ. — R̄din der ſmit V. B. — H̄meli von Baldingen I. B. vnd II. Kappen. — ze Baldingen Jacob von Rotwil VI. d. — C̄nrat der ſcherer II. B. — C̄ni der binder IIII. B. — Johanneſ Kle X. d.

Stadtarchiv Freiburg i. B. Sekt. Geiſtl. Sachen, ausw. Mitgetheilt von Herrn Stadtarchivar Poinsignon in Freiburg i. B. Hier zum erſtenmal gedruckt.

#### IV.

(Zu Seite 203.)

**947, Oktober 27.**

[C.] : In nomine ſanctæ et indiuidue trinitatiſ. Otto diuina auxiliante clementia rex. Nouerit omnium fidelium noſtrorum preſentium ſcilicet et futurorum follertia, qualiter : | Herimannus dux deprecatus eft noſtram clementiam, quatenus pro dei amore loco, qui uocatur mehinrateſcella,<sup>1)</sup> ei a quibusdam ſuif fidelibus in proprietatem tradito, ubi domnuſ eberharduſ heremita | eccleſiam in honore ſanctæ mariaſ et ſancti mauricii ceterorumque fanctorum dei ipſiusque adiutorio a fundamentiſ edificauit et cetera edificia monachiſ ad habitandum conſtruxit, quem et modo ille nobiliter | regit et monachiſ preeſt deo ibi ſub regulari disciplina militantibus, priuilegium noſtre auctoritatifi atque munitatemuſ, quam ceteriſ monaſteriif confeſſam habemuſ, electionemque concederemuſ. Cuiuſ petitionem benigne fuſcipienteſ ob amorem domini noſtri ieu christi noſtræque mercediſ augmentum iuſſimuſ hoc auctoritatifi atque munitatiſ noſtræ priuilegium conſcribi per quod uolumuſ firmiterque iubemuſ, ut poſt obitum uenerabilis prefati abbatifi eberhardi monachi eius qui ſuper uixerint monachicamque uitam deo auctore in prefata cella obſeruauerint, ac illoruſ ſucessoreſ amodo et deinceps firmiſſimam teneant poteftatemuſ eligendi quemcumque inter eos abbatem uoluerint, et ut nulluſ ex iudiciaria poteftate con-

---

<sup>1)</sup> Verschrieben, ſollte heißen Meginrateſcella, wie in den andern fast gleichzeitigen Urkunden.

stitutus aliquam super eos exerceat potestatem vel super eorum causas seu super familiae iustus vel foris concessas, sed eiusdem cellule abbatis potestati cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat absque ullius contradictione et sub nostra defensione et munitatis tutione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supra diximus, necessarios usus.

Et ut haec auctoritas huius munitatis ac confirmationis nostrae firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris uerius credatur et diligentius obseruetur, manu propria subter eam confirmauimus et anulo nostro sigillari iussimus.

Signum domni ottonis [M] inuictissimi regis.

Brun cancellarius ad uicem fridurici archicapellani recognouit. [SJ. D.] [SR.]

Data VI. kal. Nou. anno dominice incarnationis DCCCCLVI.  
Indictione IIII. regnante domno rege ottone anno XII. Actum  
franconefurt. In dei nomine feliciter amen.

Original im StAE. sign. A. BJ 1. Siegel abgefallen. RE. 1. Hidber 1025. Stumpf 151. Neuester und bester Druck in Mon. Germ. Diplom. I, No. 94, wo auch die kritischen Bemerkungen nachzusehen sind. Ueber das Datum s. Sickel, Kaiser-Urkunden i. d. Schweiz, S. 72—77; Bestätigungen dieses Privilegs gaben Otto I. 961, Febr. 3 und 965, Jan. 23 (Hidber 1058 und 1080, Stumpf 277 und 349, neuester Druck in Mon. Germ. Dipl. 1, No. 218 und 275) und Otto II. 975, Dez. 28 (Hidber 1110, Stumpf 671).

## V.

(Zu Seite 203—206.)

**1018, September 2.**

[C]. : In nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. Si loca diuinis : obsequiis mancipata aliqua largitate exaltauerimus, certos nos de æternæ remunerationis exaltatione esse speramus. Qua propter omnium sanctæ dei acclesiæ [sic!] nostrorumque fidelium presentium scilicet ac futurorum nouerit universitas, qualiter uenerabilis abbas Wirund de monasterio Meginradescella dicto, quod constructum et consecratum in honore sanctæ dei genitricis Mariæ sanctique

martyris Mauricii est, <sup>1)</sup> nostram adiit celsitudinem rogans et petens, ut quandam filiam inuiam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua præfatum monasterium situm est, ad usus, si quilibet haberi poterit, fratrum in prædicto monasterio deo famulantium concederemus. Cuius petitioni ob remedium animæ nostræ dilectæque coniugis nostræ chunigundæ imperatricis augustæ assensum præbentes iam dictam filiam cum marcha sub nominandis locis determinata, id est alpem Syla uocatam de qua fluuius Sylaha <sup>2)</sup> dictus currit et a prædicta alpe in australi plaga usque ad locum Römannes Wengi <sup>3)</sup> dictum ab ipsoque usque ad fontem fluuioli Alba <sup>4)</sup> vocati cum valle vicina Albtal dicta adiacentique monte albecca <sup>5)</sup> nominato, in orientali autem eiusdem alpis latere usque ad

<sup>1)</sup> Das abgekürzte Wort est steht über der Zeile, aber von derselben Hand und mit der gleichen Tinte geschrieben.

<sup>2)</sup> Sihlfluss (s. o. Exkurs I., S. 296). Die Sihl hat ihre Quellen östlich vom Drusberg. Zuflüsse, die in unserer Geschichte öfters genannt werden, sind: 1) Die «*Stille-Wag*», jetzt Wagbach genannt, die am grossen und kleinen Stern entspringt, eine Strecke weit unterirdisch fliest und dann ins Wang kommt. Ueber die Erklärung des Wortes Wag s. o. S. 275, Anm. 460. 2) Die «*Minster*», jetzt Jessenenbach genannt. Sie entspringt an der Iberger-Egg und fliest westlich von Ober-Iberg hinab. Diese beiden Bäche vereinigen sich unterhalb Stöcken (in Unter-Iberg) beim Karrenboden am Fusse der Hirschfluh und heissen von da an Minster, auch «*Neyw-Sil*» (Neu-Sihl, im Gegensatz zur eigentlichen Sihl, der Alt-Sihl, s. u. Beil. VIII., Anm. 11), wie sie auf der Sihlthal-Karte des P. Athanas Beutler, † 1683, ebenfalls genannt wird. Diese Karte befindet sich im StAE. sign. A. KP 1. Jetzt hat dieser Fluss keinen eigenen Namen mehr. Oberhalb von der gedeckten Brücke bei Euthal fliest er in die Sihl.

Die «Alt-Sihl» hat im hintern Sihlthal folgende Zuflüsse, die hier in Betracht kommen: 1) den *Weisstannenbach* und den *Horhüttenbach*. Ersterer kommt von der Fläschlihöhe (nördlich vom Fluhberg), letzterer aus der Gegend des Mutzensteins; beide vereinigen sich kurz oberhalb der Sennhütte und heissen dann Weisstannenbach. Zwischen beiden Bächen oberhalb ihrer Vereinigung liegt die Weisstannenalp. 2) Den *Thosbach* (*Dosbach*), der durch die Rubinens fliest und sie in einen westlichen und östlichen Theil, in die Vorder- und Hinter-Rubinen, trennt.

<sup>3)</sup> Ueber diese Oertlichkeit s. o. S. 204, Anm. 229 und S. 299, c.

<sup>4)</sup> Die Alp entspringt auf der östlichen Seite der beiden Mythen.

<sup>5)</sup> Ueber Alpegg s. o. S. 204, Anm. 229, 1.

summitatem rupis Stagelvuant<sup>6)</sup>) nominate ab ipsaque rupe usque ad montem Sunneberch<sup>7)</sup> uocatum et ab eodem usque ad rupem Rotenfluoh<sup>8)</sup> dictam, quicquid his interiacet et clauditur terminis totum cum omni utilitate rerum, hoc est alpibus, siluis, vallibus, paludibus, planiciebus, pratibus, pascuis, aquis aquarumue decursibus, piscationibus, venationibus, viis et inuiis, cultis et incultis, exitibus et redditibus, quæsitis et inquirendis et cum quæ dici vel [scribi]<sup>9)</sup> omnibus possint<sup>10)</sup> utilitatibus ad prædictum monasterium per hanc imperiale paginam perpetualiter tenendum contradimus. Et ut haec nostræ donationis auctoritas stabilis semper et ab omnibus inlæsa et inconuulsa iugi permaneat æuo, hanc cartam inde conscriptam propriæ manus subscriptione confirmant et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

: Signum domni Heinrici inuictissimi [M] romanorum imperatoris augusti. : [SJ.]

: Guntherius cancellarius uice erchanbaldi archicappellani notauit. :

Data IIII. Non. septemb. Indictione I. Anno domine incarnationis M.XVIII. Anno vero domni Heinrici secundi regnantis XVII., Imperantis autem V., actum in thurego in dei nomine feliciter, amen.

<sup>6)</sup> Bedeutet nach Fassbind, Religionsgeschichte (Iberg), Gemswand. Ueber die Oertlichkeit s. o. S. 204.

<sup>7)</sup> S. o. S. 194, Anm. 201.

<sup>8)</sup> Rotenfluoh. Ist der sogenannte «grosse, rothe Stein», der zwischen der Teufelsbrücke und dem Einfluss der Alp in die Sihl auf dem Bord des Bärenriedes, auf dem rechten Ufer der Sihl liegt. Noch jetzt bildet er die Marche No. 2 der Grenze zwischen den Bezirken Höfe und Einsiedeln und wird in den March-Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts öfters genannt. StAE. A. HK 2—10. — Zwei andere Rotenfluoh, die aber hier nicht gemeint sein können, gibt es noch, nämlich eine zwischen Willerzell und Euthal (Urbar StAE. sign. A. GJ 1, S. 14) und eine andere östlich von Schwyz.

<sup>9)</sup> An dieser und an einigen andern Stellen ist das Pergament durchlöchert, das eingeklammerte Wort wurde aus dem Burkarden-Buch StAE. sign. A. JJ 1, fol. 24 b ergänzt, wo aber das Wort possint fehlt.

<sup>10)</sup> possint steht über der Zeile, ist aber von derselben Hand und mit der gleichen Tinte geschrieben.

Original im StAE. sign. A. AJ 17. RE. 25, Hidber 1255, Stumpf 1712, wo die verschiedenen Druckorte angegeben sind. Ausserdem noch gedruckt in der Broschüre: «Abgedrungene Würdigung der Beiträge zur Würdigung der Streitsache [bezügl. der sog. dreizertheilten Güter in Einsiedeln] zwischen dem Gotteshaus und der Waldstatt Einsiedeln» von der Kanzlei Schwyz, gedr. 1829, Seite 27 f. Wir citieren in der Folge diese Schrift unter dem gekürzten Titel: «Abgedrungene Würdigung». — Von dem aufgedrückten Siegel ist nur noch ein unförmliches Stück übrig. Hidber a. a. O. hatte diese Urkunde als «zweifelhaft» erklärt, stimmte aber nachträglich in der Einleitung zum zweiten Bande seines Urkundenregisters S. L Sickel bei, der nach genauer Untersuchung die Urkunde für echt erklärt. Dr. Sickel theilte unterm 3. Febr. 1883 auf eine bezügliche Anfrage das Urtheil von Dr. Rieger mit, der sich gleichfalls eingehend mit den Diplomen Heinrich II. beschäftigt: «Die Urkunde Stumpf 1712 ist ein Originaldiplom; die Hand ist dieselbe, welche Stumpf 1676 schrieb, die Formeln gehören einem in der Kanzlei vielbeschäftigten Dictator an, daran ist das Diplom unzweifelhaft echt und alle Bedenken gegen dasselbe grundlos».

## VI.

(Zu Seite 208—210.)

### 1114, März 10.

[C]. : In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia quartus romanorum imperator augustus. : [ Complacuit nobis, ut patefieret uniuersit tam futuris quam præsentibus nostris fidelibus, qualiter Ger abbas de cella sancti Meginradi et Ölricus aduocatus eius ad nos uenerint conquerentes scilicet, quod Rodulfus et Arnulfus comites] et ciues de villa Svitib certos fines eiusdem celle inuaserint, hereditariam partem ibi semet habere affirmantes, eo quod eorum in aruales agri heremo, in qua constructa est, uidentur esse allimitantes. Hec etiam præsumptio [ quam iniusta esset aperte comprobauerant, nam nobis cartas domni Ottonis imperatoris inuictissimi et Herimanni alemannorum ducis incliti inrefragabili auctoritate suffulta representauerant, que distincte ex integro explicant, qualiter ipse prædictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos<sup>1)</sup> absque omni contradictione liberam et inmunem reddiderant. Hoc totum

---

<sup>1)</sup> Die Worte contra — annos stehen doppelt im Original.

isti denuo et maxime Rodvlfus comes infringere conati sunt,  
 sed diuina fauente clementia nobis, ut iustum erat, resistenter-  
 bus, non præualuerunt, nam idem Rodvlfvs equo iudicio  
 primatum nostrorum, sicut docet lex alemannorum, conuictus  
 iniuste ablata ad manum aduocati præfate celle cum iusta  
 fatissimam restituit et ad optinendam nostri gratiam centum  
 libras nobis persolvit. Nos itaque equo iudicio optimatum ac  
 fidelium nostrorum immo consilio iuridicorum qui omnes con-  
 cordi censuere iudicio causam, uastitatem cuiuslibet iniue he-  
 remi nostre imperiali cedere potestati, uidelicet eam cuiuslibet  
 placuerit redigendi præcipueque ad seruicium dei, sicut con-  
 tinetur in carta supradicti Ottonis imperatoris inuictissimi, præ-  
 dicte celle monasterium in honore sancte dei genitricis et sancti  
 Mauricii martyris consecratum per nostre maiestatis præceptum  
 inmune reddidimus et liberum, et eadem auctoritate et pote-  
 state qua prænominatus Otto imperator eundem locum ad  
 seruicium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et in-  
 munitate condonauit, nos quoque astantibus et collaudantibus  
 Burchardo monasteriensi episcopo, Rodulfo basiliensi episcopo,  
 Olrico Constanciensi episcopo, Widone curiensi episcopo, Ep-  
 pone Nouariensi episcopo, Ducibus quoque Frederico, Bertholfo,  
 Godefrido palatino comite, Herimanno marchione, Arnolfo  
 de Linzeburg, Olrico, Alberone de Vroborc, Adalberto de  
 hauefborc, Rodulfo de fricca, Bertholfo de nuringa, Fre-  
 derico de Zulra aliisque multis ipsius celle fundum monachis  
 ibidem deo famulantibus concessimus et perpetualiter possi-  
 dendum contradidimus cum omni circumiacente silua omni-  
 que finitima marca sub nominatis locis determinata, que in  
 occidua parte incipiens a fluuiolo bibera ab ipsiusque fonte<sup>2)</sup> in  
 austrum porrecta per diuexa montium proximorum latera ad  
 præfatum locum inclinia tendit ad proximam alpem dictam syla,  
 inde ad rupem stagelwant hincque ad montem sunneberc<sup>3)</sup>  
 uocatum, postremo ad rubiculam rotenfluch nominata [sic!].  
 Quidquid his interiacet et clauditur limitibus, id est ab adia-  
 centium montanorum [sic!] cacuminibus ad eundem ut præ-

<sup>2)</sup> Die Biber hat ihre Hauptquellen bei Biberegg, südl. v. Rothenthurm.

<sup>3)</sup> Der Schreiber hatte zuerst «sunnebeac» geschrieben, fügte dann aber hart vor dem a ein kurzes r ein.

diximus locum inclinibus scilicet ut lauine<sup>4)</sup> liquentium niuum  
et cursus amnum impetusque torrentium præcipitantium in  
ima conuallium, omnino totum ad prædictum donauimur locum,  
hoc est ipsius loci fundum cum alpibus, siluis, paludibus,  
vallibus, planiciebus, pratibus, pascuis, aquis aquarumque de-  
cursibus, punctionibus, uenationibus, uiis et inuiis, cultis et in-  
cultis, exitibus et redditibus, quefitis et inquirendis et cum  
omnibus que dici vel scribi possunt utilitatibus. Et ut hec  
nostre maiestatis donatio stabilis et ab omnibus inconuulsa  
iugi permaneat euo, hanc nostre auctoritatis cartam inde  
scriptam proprie manu<sup>5)</sup> subscriptione confirmaimus sigilli-  
que nostri impressione insigniri iussimus.

: Signum domni Heinrici quarti Romanorum imperatoris  
[M] inuictissimi. : [SJ.]

: Bruno cancellarius recognovit. :

Data VI. idus marci, Indictione VII. Anno dominice  
incarnationis Millesimo. C·XlllJ. Regnante Heinrico Quinto  
Rege Romanorum anno VIIIJ. Imperante III. Actum est  
bafilee in christo feliciter, Amen.

Original im StAE. sign. A. AJ 21. Hidber 1581. Stumpf 3105.  
Das aufgedrückte Wachssiegel ist sehr gut erhalten. Hidber, der  
zuerst diese Urkunde nur in einer alten Kopie sah, erklärte sie a. a. O.  
als «zweifelhaft». Nach Einsicht des Originals bezweifelte er ihre  
Echtheit nicht mehr. Einleitung zum zweiten Bande seines Urkunden-  
Registers, S. LVII.

## VII.

(Zu Seite 212—214.)

**1143, Juli 8.**

[C.] : In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Cunradus  
diuina fauente clementia romanorum rex secundus. : Ju-

<sup>4)</sup> So steht ursprünglich. Dieselbe Hand hat mit der gleichen Tinte  
das u in ein b verwandelt, so dass das Wort «labine» lautete; eine  
jüngere Hand hat dann mit blasser Tinte daraus das unverständliche labns  
gemacht. — Kopp, Geschichte 8, 257, Anm. 4 bemerkte über das Wort  
«Lawine»: «In der Landessprache heisst die Einzahl Laui, Lauinen mit  
kurzer Mittelsilbe ist die Mehrzahl; daraus das deutschlateinische Lo-  
wina» in der Urk. 1302, April 25, bei Kopp, Urk. 1, S. 56.

<sup>5)</sup> So, statt manuf.

sticie diffinitio est, constantem ac perpetuam habere uoluntatem | tribuendi unicuique quod sibi iure competit, quam cum omne hominum genus colere et exercere semper debeat, precipue tamen regie dignitati congruit, talem animi habitum immutabiliter induere. Quocirca | omnium fidelium nostrorum tam futurorum quam presentium nouerit industria, quod uir uenerabilis Rodulfus abbas monasterii Megenradescella dicti quod consecratum est in honorem sancte dei genitricis | marie sanctique mauricii martyris nostram celsitudinem adiit suisque desideriis interventum ac preces dilecte coniugis nostre et regni consortis Gertrudis adhibens petiit, quatenus litem, que inter ipsum et Öthelricum de Lenzenburg ac coheredem eius seu etiam inter ipsum et ciues de Suitef iam longo tempore agitabatur, finali iudicio curie nostre decideremus. Cuius preces ratione suffulta clementer admittentes, priuilegia que progenitores nostri reges uel imperatores prefato monasterio ad perpetuam libertatem optinendam siue ad certos possessionum suarum limites determinandos concederant, in communi generalis curie nostre audientia recitari iussimus. Astante itaque pro iure supra nominati monasterii Rodulfo de Rapretewilre eiusdem loci aduocato relectum est preceptum diue recordationis Heinrici huius nominis V. regis, sed III. imperatoris, auunculi nostri, in quo continebatur, eandem controveriam diu fuisse uentilatam inter abbatem iam sepedicti monasterii de Megenradescella Ger nomine et aduocatum ipius Öthelricum atque inter Rodulfum et Arnolfum comites et item habitatores uille Suitef, sed Alemannorum quibus eiusdem terre iurisdictione pertinet iudicio et eiusdem priuilegii auctoritate terminaliter diffinitam et a predictis petitoribus multam regie institutionis uiolatoribus impositam fisco regio fuisse illatam. Que ratio tam fortibus subnixa firmamentis comitem Öthelricum de Lenzebürg et competitores abstergere non potuit, quin eiusdem diffinitionibus prouiribus contrairet, donec Sveuorum, qui et Alemanni dicuntur, lege ac iudicio suis allegationibus destitutis a causa penitus caderet et cum debita legum censura tam nobis quam abbatii et aduocato ablata restituendo satisfaceret. Causa uero totius origo hec erat. Fundum in quo monasterium edificatum est

et totam circumpositam filuam, siue eam forestem seu heremum uel uaftam solitudinem appellari placeat, cum omnibus appendiciis, utilitate et fructu abbatis iam sepedicti monasterii et monachorum deo ibidem seruientium usibus imperatores Otto primus et secundus, sed et duo equiuoci imperatores, proauus uidelicet noster atque auus Heinricus, auctentis preceptorum suorum paginis tradiderant tamquam posseffionem, que omnium iudicio ad regni proprietatem pertinere comprobatur. Verum quoniam eorum, qui in uilla Svitte habitant, culta et agri prescripte filue fines attingunt, semper eiusdem uille posseffores in adiacenti filua portionem non modicam uiolenter arripuerunt. Nos uero, sicut in antiquis priuilegiis scriptum est et in nostra presentia totius curie assensu recognitum, certos fines seu limites inter utrasque posseffiones subnotari iussimus. Sunt autem huius termini: ab occidua quidem parte incipientes a fluuiolo Bibera ab ipfiusque fonte in austrum per diuexa montium proximorum latera usque ad prefatum locum, deinde ad proximam alpem dictam Sila, inde ad rupem stagelwant et abinde ad montem Sunnenberch uocatum, postremo ad rupiculam Rotenfluch nominatam. Quicquid his interiacet et clauditur limitibus, id est ab adiacentium montanorum cacuminibus ad iam sepefatum locum inclinibus, scilicet ut lapsus liquefiantur niuum et cursus amnium impetusque torrentium precipitantur in ima conuallium, omnino totum ad supradictum pertinere constat monasterium. Hoc est fundus ipsius loci, qui Megenrade scella dicitur, cum prescriptis alpibus ac montanis, siluis, paludibus, uallis, planiciebus, pratibus, pascuis, aquis aquarumque decurribus, piscationibus, uenationibus, uisis et inuis, cultis et incultis, exitibus et redditibus, quefitis et acquirendis et cum omni dominio et cunctis utilitatibus que uel dici uel inueniri ullomodo possunt. Et ut hec omnia omni tempore ab omnium hominum infestatione rata et inconuulta permaneant, decurfarum ad nos rerum seriem et iudicia super his promulgata banni nostri interpositione firmauimus presentemque paginam proprie subscriptione manu roboratam sigilli nostri impressione insigniri iussimus. Testes uero qui affuerunt subternotati sunt: Embricho Wirzeburgensis episcopus, Burchardus Argentinensis

episcopus, Ortliebus Basileensis episcopus, Bertoldus Murbacensis abbas, Wibaldus Stabulensis abbas, Fridelo Augiensis abbas, Waltherus Selfensis abbas, Fridericus dux Sveuorum, Cunradus dux, Herimannus marchio, Rödulfus de Hoenberch, Folcmarus de Vrobürch, Öthelricus comes de Gamertingen, Euerhardus comes de Kirberch, Bertoldus de Callentin, Lüdwicus de Ötingen, Theodericus comes de monbiligart, Öthelricus comes de Egesheim, Sifridus comes de Bouneneburch in saxonia, Adolfus comes de montibus in Westfalia, Symon comes de Sarebrucca, Sigelbertus comes, Heinricus de Rinovva, Marquardus de Gruenbach, Cunradus de Svvarzenberch, Bertholfus comes de Nuenbürch, Sigebodo de hovvevvilre, Marquardus de Rodenbürch, Bertoldus de Tannechha, Heinricus de Rinuelde, Cunradus de Crenchingen, Heinricus de Chuffaberch, Burchardus de hérçina, Hugo de Tufen et ceteri quampluref.

: Signum domni Cunradi romanorum secundi regis inuictissimi. : [M]

: Ego arnoldus cancellarius uice Heinrici moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognoui. : [SJ.]

Anno dominice incarnationis M.C.XL.III. indictione V.  
Vlll. Idus Jvlji. Regnante Cunrado Romanorum Rege II. anno  
uero regni eius VI. Data Argentine in christo feliciter, Amen.

Original im StAE. sign. A. AJ 24. RE. 44. Hidber 1797. Stumpf 3456.

Von dem aufgedrückten Siegel ist nur noch ein formloses Bruchstück vorhanden. Dieses Diplom hat das Incarnationsjahr 1144, in welches RE. und anfangs Hidber es einreihten. Dagegen hat das Diplom die V. Indiction und das VI. Regierungsjahr, was auf die Jahre 1142, beziehungsweise 1143 hinweist. In letzteres Jahr setzt Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Konrad III. S. 60, Anm. 10, das Diplom, ebenfalls Stumpf und nach diesem Hidber, Einleitung z. zweiten Bande seines Urkundenregisters, S. LXII, auch neuerdings W. Bernhardi, Konrad III. I, 232 u. f., denen wir uns auch anschliessen.

### VIII.

(Zu Seite 215—217.)

a.

**1217, Juni —.**

In Gottes namen, amen. Ich graue Rödolf von Hapsburg tñn kñnt an diser gegenwúrtigen schrift allen dien

disen | brief sehent oder hörent lesen, das bj minen ziten  
 grosser vnd herter tot weriger krieg vf gestanden was ze-|  
 wilchent apt Chünrat von dien Einfidellen vnd dien lant-  
 lüten von Swiz dar vmbe, dc die lantlute von | Swiz wider  
 des gotzhuses des vorgenanden hantfestine<sup>1)</sup> den walt, in dem  
 dc gotzhus gelegen ist, minzeton oder mineton<sup>2)</sup> vnd buw-  
 ton. Des stosses namen sich an zwen gebrüder R. vnd H.  
 voget von Raperwile, die dc selbe gotzhus wolten schirmen,  
 wan sj öch rechte vogt vnd schirmer waren des selben gotz-  
 huses vnd bereiten sich vf mit aller macht vnd branden  
 hütten vnd gedmer<sup>3)</sup> vnd wc vf dien gütern gebuwen was  
 vnd triben vnd fürton dannan wc sj fünden von vihe vnd  
 von geschirre, vnd die jns werren wolten der erflügens ein  
 teil, ein teil verwudentons; vnd wert der krieg drú jar  
 vnd wart als hert, das beider teil klegede für mich kam,  
 wan öch ich von rechter erbeschaft rechter voget vnd schirmer  
 der vorgenanden lüten von Swiz bin. Vnd dar vmbe, dc  
 ich das recht beider teilen fürhörtj vnd den krieg ge einbertj,  
 do kam ich ze dem ê genanden gotzhuse ze dien Einfidellen  
 vnd nam zü mir min gütten ratgeben Berchtolden von snabel-  
 burg, arnolden von wart, R. von wediswile vnd ander vnser  
 dientflüte [sic!]. Da kam der vorgenande apt Chünrat von  
 dien Einfidellen vnd der conuent des selben gotzhuses mit  
 ir vogte, dem jüngern Heinrich, dem ê genanden, wan der  
 elter vogt R. wc geuaren vber mer ze dem heiligen grabe,  
 vnd leiten für vnd bewarten mit offenen brieuen vnd hant-  
 uetinen [sic!], die inen keiser Otto der gewaltige gegeben hatte  
 vnd öch bestetet waren von keiser Hainrich dem vierden an  
 dem namen vnd von C.<sup>4)</sup> keiser Friderichs<sup>5)</sup> vetter, das  
 der selbe grünt, do dc gotzhus lit, mit allem vmbegelegenem  
 walde vnd marche, als hie nach geschriften stat: da engegen,  
 da die svnne fürgat, da vahet es an bj dem waffer ze der  
 biber vnd zühet sich vf vnz nit ze dem vrsprunge vnd dannen  
 zühet es sich vmbe vber die nechsten berge vnz an die alpa, dū

<sup>1)</sup> Rechtsurkunden.

<sup>2)</sup> Vom ahd. minnern = kleiner machen, mindern.

<sup>3)</sup> Gadem, Gademstatt, s. o. S. 195, Ende der Anm. 201.

<sup>4)</sup> u. <sup>5)</sup> König Konrad III., Vetter des Kaisers Friedrich I. Barbarossa.

da heisset sil alpa, vnd dannan vnz an stâgelwant, dannan vnz an Svnnenbêrg vnd ze jvngest vnz an rôtenflû, vnd waf da zewischent ist, vnd wc von dien hôhinen der vorgenanden bergen gegen dem gotzhus geneiget ist, vnd wc sne sleipinan<sup>6)</sup> vnd waffer rvnsen gegen dem gotzhus fliessent, dc das alles des gotzhuses eigen ist. Da wider leiten die vorgenanden lûte von Swiz fûre vnd fûrmassen sich ze beweren mit lebenden lûten, das dû eigenschaft<sup>7)</sup> des selben waldes des e genanden sjv wér an komen von ir vorderon vnd manige jar in rûwiger vnd in vnangesprochern gewer<sup>8)</sup> besessen hettin; das klegten sjv mir weinlich, wan ich ir rechter voget vnd schirmer waf, dc sjv vffen dien gûtern gemûget<sup>9)</sup> würden vnd an ir friheit vnd an ir erbschaft gefreult würden. Vnd nach der beider teile fürlegen do fürfînt ich die beide teile litterlich vnd gûtelich mit ein ander, dur dc, das ich nach wiser lûte rate vnd hilfe vnd mit beider teile willen vs schiedj, was ietwedere teil hinnanhin soltj han vnd ab werin alle hantvestinan vnd ellv gewer beider teilen, dû vnz vffen disen tag gehept werin.

Da schiet ich nach wiser lûte

rat, das von der mittelen gele-  
genust<sup>10)</sup> dû da heisset altsfila,<sup>11)</sup>  
die slichtj<sup>12)</sup> vnz zû dem rvns,

b.

1217, Juni 11.

Complacuit itaque nobis,  
vt a media statione, quæ di-

<sup>6)</sup> Orte, wo der Schnee hinab schlüpft = Schneeschmelze.

<sup>7)</sup> Eigenthum.

<sup>8)</sup> Ist der rechtsförmlich gesicherte Besitz einer Sache. Beweren = einen in diesen Besitz einführen. Ueber die für die Geschichte des Mittelalters so wichtige Lehre von der Gewere vergl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) 2, S. 180 u. f.

<sup>9)</sup> Vom ahd. müegen, muogen = beschweren, quälen, bekümmern.

<sup>10)</sup> Gegend.

<sup>11)</sup> Alt-Sihl nennt man jetzt das südlich von Euthal gegen Studen gelegene alte Beet der Sihl, die infolge eines kleineren zu Anfang dieses Jahrhunderts stattgehabten Erdrutsches ihren Lauf etwas änderte. Diese Stelle kann natürlich hier nicht gemeint sein, es ist vielmehr die Sihl in ihrem oberen Laufe (vergl. o. S. 324, Anm. 2), und zwar hier die Strecke zwischen dem Ochsenboden und Studen gemeint, wo das Wasser der Sihl fast ganz einsickert und in der Nähe von Studen an vielen Orten aus dem Wiesengrund wieder aufquillt, wie auf beiliegender Karte zu sehen ist.

<sup>12)</sup> Fläche, Richtung.

der da heiffet Thosbach<sup>13)</sup> vnd den selben rvns vf vnz zü dem vrsprvnge vnd da engegen<sup>14)</sup> da öberg<sup>15)</sup> lit dc tal alles, vnd von dem berge, da Thosbach har flvßset, vnd bj der gemeinen weide, dū in dem grunt gelegen ist, vnz zü dem oberen teile alles,<sup>16)</sup> als vorgeschriben ist, vnd gered ist, mit friger vnd ewiger besitzvng ze dem gotzhus hören sol; vnd wc von der vorgenanden altsila bj dem selben rvns gelegen it [sic!] vnz gegen wurzen<sup>17)</sup> vnd dannan die Slichtj vnz gegen Blätten<sup>18)</sup> vnd dannan die Slichtj vber hörgräßen<sup>19)</sup> vnz an spittal<sup>20)</sup> vnd dannan die Slichtj vnz vber gebrochen berg<sup>21)</sup> vnd vnz zü dem waffer in mitelem albtal vnd dannan die Slichtj vnz über schiuērnel<sup>22)</sup> vnd allef dc, das von dien zilen gegen dem gotzhus gelegen ist, das sol öch ze dem gotzhuf hören.

citur Altsyla, usque ad amnem, qui dicitur Dofbach, directe, Et ascensu eiudem amnis usque ad eius fontem, Et ex parte montis, qui dicitur Oweberg, Omne latus eiudem montis eiusque cunctam duriciem, de monte de quo Dofbach emanat, similiter et secus communem pascuam, quæ in fundo sita est, ad superiorem partem, Totum (ut diximus) latus cum sua duricia Monasterio et eius incolis libera ac perpetua maneat possessione. Et a media parte stationis nominatae, ideft Altsyla, secus decursum fluuii Altsyla usque contra Wurtzen, Et inde ultra mediam stationem, quæ dicitur Blatten, trans Horgafen usque Hospitale. Inde ultra Gebrechenberg usque ad amnem ex inferiori parte medii Albtal proximum. Inde directe ultra montem Schiueruel,<sup>23)</sup> Omnis uicinitas Mo-

<sup>13)</sup> Ueber diesen Bach s. o. S. 324, Anm. 2 am Ende.

<sup>14)</sup> Gegenüber.

<sup>15)</sup> Der kleine Auberg (Aubrig).

<sup>16)</sup> Hiemit ist das Sihlthal gemeint, das direkt südlich vom kleinen Auberg liegt.

<sup>17)</sup> Zwischen Studen und Rüti.

<sup>18)</sup> Bei Rüti.

<sup>19)</sup> Hinter dem Schrähen. Hor = Sumpf.

<sup>20)</sup> Spitalberg.

<sup>21)</sup> Bei der Stockfluh?

<sup>22)</sup> Tschubern, Gemeinde Alpthal.

<sup>23)</sup> So deutlich, statt Schiueruel.

Vnd wc von dem stein do stillêwâg vs flüsset<sup>24)</sup> ze iet wederem teil die slichtj den berg vf vnd wc da oberent ist, dc sol frilich vnd eweklich die lantlûte von Swiz an hören, ∵ aber was von dem selben stein ze dem stillenwage dur mit sitten vnd dur den geharen stok<sup>25)</sup> vnz in mitte blatten vnd gegen wurzen in sil, dc sol gemeine weit sin beider teil, vnd bj dem neheren stade bj Minster gegen dem gotzhuse,<sup>26)</sup> von dem stillen wage vnz an heittingen<sup>27)</sup> an<sup>28)</sup> dc, das vor vfgescheiden wc dem gotzhuse, dc sol alles gemeine weide sin ietwaders teiles, vnd weder diſe noch ene syn dekein<sup>29)</sup> eigenschaft inem svnderlich dar inne schephen. Vnd do dis beschach do waren erber lûte ze gegen die des gezûge sint: apt C. von dien Einsidellen, H. der voget von Rapprehtswile, Berchtolt von snabelburg, arnöld von wart, R. von wedifwile, H. vnd vlr. von Bönftetten, R. der meiier von obren winter-

naſterii proprie Monasterio ſub-iaceat. Et ab illo lapide, ubi Stilleuuag effluit, in utraque parte montis directe, et inde ad omnia ſuperiora, homini-bus de Suuites libere et in per-petuum utenda permaneant. De prædicta rupe apud Stilleuuag per Mitteſice et per Geharenſtock uſque in medium Blatten è contra Wúrtzen in Syla totius utriusque populi habeatur paſcua. Et ex pro-priori litore fluuii, qui dicitur Minſter, respicienti ad Monafe-rium de Stillewag uſque Hei-tigen (Nifi quod prius Mo-naſterio in præſenti pagina determinatum eſt) totum ſi-militer ad communem utro-rumque paſcuam deinceps ha-beatur, ut in omni communi paſcua nec iſtis nec illis liceat aliquam proprietatem pertem-pora exquirere ſeu uendicare. Testes uero hiis interfuere compositionibus Ego ipſe Rü-dolfus Comes, Chünradus Ab-bas, Heinricus Aduocatus, Berchtoldus de Snabelburg, Arnoldus de Warte, Rüdolfus

<sup>24)</sup> Ist zuhinterst im Wang.

<sup>25)</sup> Karrenſtock.

<sup>26)</sup> Bei dem Zusammenfluß des Wagbaches und der Minster.

<sup>27)</sup> Ist wohl nördlich von Langenegg und Furggelen, wo in der Nähe der Haikentobel ist. Die Lage des letztern s. *Exkurs I*, o. S. 298, Anm. 1.

<sup>28)</sup> ohne.

<sup>29)</sup> eine, heisst auch keine, je nach der Verbindung, in der das Wort angewandt wird.

tura, Wernher von Schüblenbach, R. vnd vlr. von Wolrōwa. Aber von Swiz waren da bi: C. hvnno, vlrich kefeler, Wernher weibel vnd h. von ybach vnd ander erber lúte genüge. Vnd dc dis alles war sj vnd stete belibe, nv vnd öch hienach, so han ich disen brief besigelt mit minem Jngesigel, wer aber, da vor Got sj, dc dis von iemanne vbergangen wurdj, der ist wirdig, dc er gekeftigot werde mit gegenwúrtiger keftigvng vnd mit ewigem flüche. Dis beschach ze dien Einfidellen in ën Brâchôzt in dem jare do man zalte von gottes geburte zwélfhýndert jar vnd sibenzehen jar, do dû jndiction wc dû ander vnder keifer<sup>30)</sup> Friderich dem andern des namen, in dem fvnften jar sînf riches, jn dem ersten jar des Bapstes Honorij vnd in dem fvnften jar apt Chvnratz aptei von dien Einfidellen. Amen.

de Wedisuile, Heinricus et vlricus de Bonstetten, Rûdolfus Villicus de Obern Winterthur, Wernherus de Schûbelnbach, Rûdolfus et vlricus de Wolrouue. Et de Suuitz: Cûnradus Hunno, vlricus Kefeler, Wernherus Weibel, Heinricus de ybach cum multis aliis. Vt autem hæc pagina per secula authentica ueritateque subnixa à nullo dubitari permittatur, Sigilli mei impresione eam consti-tui insigniri. Et si aliquis (quod non optamus) eius trans-gressor unquam extiterit, nisi instanti satisfaciat, præsenti digna ultione et æterna puniatur maledictione. Actum III. Idus Junii, in loco Heremitarum. Anno Dominicæ incarnationis M°.CC°.XVII°. Indictione V<sup>a</sup>. Regnante Fride-rico Romanorum Rege secundo, anno Regni eius quinto. Pontificatus primo anno Honori papæ. Scriptum per manus vlrici peccatoris, Anno quinto Regiminis Chûnradi Abbatis. Feliciter, Amen.

a) Uebersetzung aus dem 13. oder 14. Jahrhundert der im Originale nicht mehr vorhandenen lateinischen Urkunde, im StAE. sign. A. BK 4. RE. 49. (Die bei Abfassung der RE. vermisste «Abschrift» hat sich wieder gefunden und ist eben unsere Vorlage.) Diese Uebersetzung steht auf einem Pergamentblatte von der Grösse

<sup>30)</sup> Sollte heissen König, wie im nebenstehenden lateinischen Texte. Friedrich II. wurde erst im Jahre 1220 zum Kaiser gekrönt.

332 mm  $\times$  263 mm, das niemals besiegelt war. Bei dem Zeichen ☐ geht der Text auf die Rückseite des Blattes über und nimmt dessen dritten Theil ein. Der deutsche und der unvollständige

b) lateinische Text, für welch' letztern Tschudis Handschrift der sogenannten Antiquitatum monasterii Einsidlensis Collectio, StAE. sign. A. CB 1 p. 121, die älteste handschriftliche Ueberlieferung bietet, nach welcher obiger Abdruck gefertigt wurde, wurden schon oft, aber meist fehlerhaft gedruckt. RE. 49, Münch, Reg. 28 und Kopp, Geschichte 3, 322, Anm. 2, geben die verschiedenen Druckorte an. Der deutsche Text ist ausserdem gedruckt in der «Abgedrungenen Würdigung» S. 70 f.

Die Glaubwürdigkeit der *deutschen Uebersetzung* und ihr Vorzug vor dem lateinischen Fragment werden jetzt allgemein anerkannt. Kopp, Geschichte 3, 319 f., besonders Anm. 3 auf S. 322 f., G. v. Wyss, über die Geschichte der drei Länder S. 24, Anm. 5, Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien 1, 113 f. Die übrigens unwesentlichen Fehler der deutschen Uebersetzung in den bisherigen Drucken, die Blumer a. a. O. namhaft macht, werden durch obigen getreuen Abdruck und die folgenden Bemerkungen fast gänzlich beseitigt.

Ueber das *Datum* der deutschen Uebersetzung ist Folgendes zu bemerken. Die Jahresbezeichnungen durch die Regierungsjahre des Kaisers (Königs), Papstes und des Abtes Konrad von Einsiedeln (dessen Vorgänger Berthold nach dem 13. März 1213 sein Amt niedergelegt, Geschichtsfreund 42, 99, Anm. 10) weisen auf die Zeit zwischen dem Frühjahr 1217 und 31. Mai 1218 hin und passen also vortrefflich zu dem Monat Juni und dem Jahre 1217 der Urkunde. Dagegen stimmt die Indiction der Urkunde nicht mit diesem Jahre. Es sollte Ind. V. (wie in dem lateinischen Bruchstücke) und nicht II. heissen. Hier liegt von Seite des Uebersetzers sehr wahrscheinlich eine Verwechslung mit der goldenen Zahl II vor, die im Jahre 1217 lief. Das Tagesdatum gab der Uebersetzer nicht an, sondern schrieb nur, aber ganz deutlich, wie oben im Texte steht: «in ēn Brāchōzt». Daraus machte die *Libertas Einsidlensis* 2, 66 „im xii Brāchōzt“, was alle andern späteren Drucke nach diesem haben. Der Uebersetzer konnte wahrscheinlich das lateinische Datum nicht genau wiedergeben, hätte er aber XII. schreiben wollen, dann durfte er nicht die Präposition «in» setzen.

## IX.

(Zu Seite 223 und 224.)

1282, Juni 1.

Martinus episcopus seruus seruorum dei. Dilecto filio  
.. Abbatij de Fabaria Curiensis dioecesis salutem  
et apostolicam benedictionem. | Quia mundo posito in ma-

ligno nonnulli ceca cupiditate seducti tanto ad rapiendum et inuadendum bona ecclesiaastica irreueren- | tius improbas manus extendunt, quanto rariores qui ea eripiant inueniunt obiectores, interest nostra, ut huiusmodi prauorum co- | natibus resistamus. Cum igitur dilecti filij . . Abbas et Conuentus Monasterij Heremitarum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocefis, sicut ipsi nobis insinuare curarunt, a nonnullis qui nomen domini in uacuum recipere non formidant multiplices patiantur iniurias et iacturas. Nos uolentes et eorundem Abbatis et Conuentus prouidere quieti et molestantium malitijs obuiare discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eisdem Abbatii et Conuentui contra raptorum, predonum et inualorum audaciam efficaciter presidio defensionis assistens non permittas eos in personis et bonis suis a talibus molestari, Molestatores huiusmodi per censuram ecclesiaasticam appellatione postposita compescendo, Attentius prouisurus, ne de hijs que cause cognitionem exigunt et que personas et bona non contingunt ipforum te aliquatenus intromittas. Quod si secus presumperis, tam presentes litteras quam etiam proceffum quem per te illarum auctoritate haberi contigerit omnino carere uiribus ac nullius fore decernimus firmitatis. Huiusmodi ergo mandatum nostrum sic prudenter et fideliter exequaris, ut eius fines quomodo libet non excedas. Presentibus post Triennium minime ualitatis. Datum apud Vrbem ueterem, kl. Junij, Pontificatus nostri Anno secundo.

Original im StAE. sign. A. LA 2. Reg. Eins. 105. Wegelin, Regesten von Pfävers 103. Potthast, Regesta Pontificum 21909 bezeichnet die Bulle mit \*, zum Zeichen, dass er sie nur im Regest kannte. Bleisiegel hängt. Gedruckt in DAE. A. No. 49 und auf einem fliegenden Blatte wohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

## X.

(Zu Seite 230 f.)

**1310, Juli 20.**

Diuina permissione -- Abbas Monasterii de monte angelorum, judex a fede apostolica | delegatus, necnon subdelegatus a dilecto in christo -- abbe Monasterii in Wingarten |

suo condelegato, in causa appellationis mota inter - Cūnr. - dictum ab yberg - Cūnr. et | Vlr. filios eius ceterosque confortes ipsorum lite in eadem ex vna et dilectum in christo - - abbatem Monasterii Heremitarum ex parte altera, - dilecto in christo - viceplebano in Switze ceterisque ad quos presentes peruerent salutem in domino. - Cum in causa mota inter partes prefatas super rebus in Rescripto apostolico expressis coram Officiali Curie Constanciensis lata fuerit sententia diffinitiua pro dilecto in christo - - abbatे Monasterii Heremitarum et contra C. et suos confortes predictum [sic!], a qua sentencia per - C. prefatum et suos complices legitime fuerit tamquam ab iniquis sententia appellatum, tandemque causa appellationis inter partes prefatas nobis et condelegatis nostris a sede apostolica fuerit commissa, cuius commissionis tenor talis est: Clemens Episcopus etc.<sup>1)</sup> Autoritate cuius mandatj nos fungientes [sic!] tam potestate a sede apostolica nobis concessa quam subdelegacione per dilectum in christo - abbatem in Wingarten nostrum condelegatum facta, absencia Luitoldi de Rötellain Canonici Constanciensis non obstante, cum certis ex causis mandatum apostolicum exequi non possit nec execucioni eius hac vice valeat interesse, omnes sentencias excommunicationis, suspensionis et interdicti latae in - C. - et suos complices in Rescripto nominatos et in vniuersitatem vallis in Switz ob causam predictam ab - - Officiali Curie Constanciensis sicut asseritur post appellationem per - C. et suos complices predictos interiectam tamquam innouata ac attemptata post appellationem legitime interpositam a sententia diffinitiua tollimus et relaxamus - Mandantes vobis omnibus et singulis sub pena suspensionis ab officio quam in vos ferimus per presentes, monitione octo dierum premissa, si mandatum nostrum non fueritis efficaciter executi, quatenus alter vestrum, altero non expectato, - C. predictum - et suos - - complices

---

<sup>1)</sup> Hier folgt der Wortlaut der Bulle des Papstes Clemens V. von 1309, Sept. 12, aber mit dem falschen Tagesdatum: II. Id. April., anstatt: II. Id. Septembris, wie das Original hat. Die Druckorte dieser Bulle s. o. S. 230, Anm. 308.

supranominatos absolutos ac sententias suspensionis et ex-communicacionis ac interdicti latus ex causa predicta in quoscumque relaxatas ac sublatas publice denuncietis in cancellis vestris coram plebe sub pena predicta. Datum in Monasterio nostro montis angelorum predicto, anno domini M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>. decimo. XIII. kl. aug. Indict. VIII.

Das 334mm hohe und 173—176 breite Original befindet sich im KtASchw. Das Siegel ist abgerissen, und nur das Siegelschleifchen ist übrig. Hier zum erstenmal gedruckt.

## XI.

(Zu Seite 232—234.)

**1311, März 14.**

Allen die disen brief fehent oder hörent künden wir abt Johans von Gotsgnaden vnd der Conuent dez gotshuses ze dien Ensidellen in Choftenzer biftüm sant Benedictes ordens, Chünrat ab yberg lantamman dez landez ze Switz vnd | dū gemeind dez selben landez ze Switz, daz wir nach langer arbeit vnd grossem kriege, die wir wider enander han gehebt, mit der bescheiden lüte rate . . dez Schultheiffen, dez Rates vnd der Burger Zürich, die vnser beider getrü-|we fründe fint, durch fride dez gotshuses zen Ensidellen vnd dez landez ze Switz ze behüten künftigen schaden vnd arbeit, die vns von dem vorgnanden kriege möhtin vf stan vnd wachsen fin, einhelleklich vnd willeklich mit güter | trahtung vnd rate vnser fründe vber ein kommen vmb alle die ansprache, so wir gegen enandern han gehebt, oder daz gotshus vnd daz lant bi abt Anshelms von Ensidellen zíten vnd fit har vntz vf disen hütigen tag, also swaz wir, der abt vnd der Conuent dien schidlüten vnd dem gemeinen man der namen hie nach geschrieben fint für legen mit schrift <sup>1)</sup> oder an schrift, swaz vns vnd dem gotshuse mag gehelfen vnser reht vnd vnser ansprache ze behaben bi dez vorgnanden abt Anshelms zíten vnd fit vntz an disen hütigen tag, vnd hin wider swaz wir Chünrat ab yberg der vorgnande vnd dū gemeind dez landez ze Switz für legen öch mit schrift <sup>2)</sup> oder an schrift, swaz

<sup>1)</sup> Einsiedeln legte etwas später den «Klagrodel» vor.

<sup>2)</sup> Von schriftlichen Vorlagen der Schwyzer ist nichts bekannt.

vns vnd dem lande mag gehelfen, vnser reht vnd vnser an- sprache ze behalten vnd ze beschirmen bi abt Anshelms dez vorgnanden ziten vnd fit vntz vf disen hütigen tag, swaz aber da vor geschehen ist, da stat daz gotshus zen Einsidellen in finem rehte vnd daz lant ze Switz öch in finem rehte. Vber dise sache beidenthalp ze hören vnd vz ze rihten, ze minne mit beider teil wissend oder reht ze sprechen bi dem eide, den si dar vmb gefworn hant, ob si der minne niht mugen vber ein kommen mit der teile willen, so han wir der vorgnand abt vnd der conuent ze schidmannen genomen die erbern lüte hern Jacob von warte vnd hern Rüdolf den jungern Mülner ritter, vnd wir dū gemeind dez landez ze Switz han genomen Chünrat ab yberg vnfern landamman den vorgenanden vnd wernher Tiring den amman, vnd gemeinlich sin wir vber ein kommen vnd han genomen ze gemeinem vnd ze obman hern Rüdolf den Eltern Mülner, Ritter Zürich, die vorgeschrifnen sache ze hören vnd vz zerichten vf den eit mit minnen oder mit rehte als vor gesprochen ist. Vnd hant die vorgnanden schidlüte vnd der obman gefworn ze dien heilgen, daz si mit güten trüwen die vorgnanden sachen hören vnd vzrichten hinnan ze sant Johans tult ze Súngiht dem nähsten, mit der bescheidenheit, fwa die schidlüte oder der mēr teil der schidlüte vber ein koment dekeiner der vorgnanden sache daz sol ståte beliben. Wår aber, daz sich die schidlüte teiltin, daz ietwedrent gelich wäre, so hat der obman im selben behebt mit der teile willen eintweder vrteild ze volgen, ob si in reht dunkt, oder enander ze sprächen, dū in rechter dunkt, vf sin eit vnd fwaz der obman erteilt oder spricht daz sol ståt beliben. Öch hant die schidlüte in selben behebt, ist daz si ez bedurfen vf den eit, wirt ein stös vnder in dar vber si sprechen sùln vf den eit, daz si sich dar vber beraten vierzehen tage vnd niht me, kumt aber ez an den obman, daz er daz reht sprechen sol vf den eit, bedarf ers denne vf den selben eit, so hat er zil einen manot vs ze reden, also daz ez ze sant Johans tult dez vorgnanden vz gerichtet si allekliche. Vnd sol der obman ane geuerde tag geben beiden teiln, oder ir botten, vnd dien schidlüten an die stette, da ez in fügt, vnd dar si kommen mugen, so er

vz sagen wil. Öch sol man die chuntschaft vnd gezúgnust eruarn vf den güttern als die schidlút oder den gemein man gefüge dunket. Wäre öch, daz in dewederm teil dehein getzúg wäre, dez der ander teil bedörfte ze finer fache, den sol der teil semlich machen mit getwinknuft in dez getwing er ist, daz er sage, daz der ander teil an in zúge, so verre er weiz bi dem eide, den er dar vmb sweren sol. Wår öch, daz deheinr wäre vz ir beider getwinge, dez man bedörfte ze der fache, den sol man twingen mit geistlichem vnd weltlichem gerichte, daz er gehorsam wärde vnd súln wir dez beidenthalp enandern behulfen sin mit gütten trúwen. Wår öch, daz der schidlúte deheinr ab gienge, so fol der teil, dem er ab gat, ein andern an dez stat han vf den selben tag, so gegeben wirt in der fache von dem obman, der sich binde mit eide als da vor geschriben ist. Wår öch, daz der obman, da vor got si, sturbe, e diz dink vz gerichtet wurde, so súln die schidlúte vf den eit zefamne kommen vnd die fache volfüren, als vor geschribn ist; möht aber daz niht geschehen, so súln si einen obman nemen mit der teile wissend âne gevârde, der sich binde, ellú dú dink ze volfüren als vor geschriben ist. Geschâch aber daz niht vor dem vorgnanden sant Johans tult, so súln wir beide teile sin, als dez tags, do ez gesetzet wart, ietweder teil an finem rehte. Vnd dar vmb, daz diz allez volfûrt werde vnd stâte belibe, daz die schidlúte oder der obman redent, heiffent oder erteilent vber dise vorgnanden fache, daz man ze tagen kome vnd dar vmb rede vnd volfûre, daz da geredet wirt, so han wir ietweder teil dem andern gelobt vnd ze einem angewette vf gesetzet vnd gelobt vnd verbûrget zweihundert march silbers zürich gewiht; wâder teil niht stâte hätte, daz die schidlúte oder der obman vz seiten oder der mer teil vnder in, daz der dem andern teile, der da gehorsam ist, der vorgnanden zweihundert marche schuldig si ze gebenne, vnd dar zü gevallen si an allem rehte finer fache. Wår öch daz deweder teil vz zuge, daz der ander teil gebrochen hetti, als hie vor geschriben ist, lögent dez der ander teil, so súln wirs an die schidlúte kommen vnd an den obman, vnd swaz der mér teil vnder in dar vmb vz seit vf den eit oder der obman

als vor geschriben ist, daz sol stāte beliben vnd sol diz allez  
 beschechen vor sant Johans tult dem vorgnanden. Har über  
 han wir der abt vnd der conuent ze búrgen vnd ze Giseln  
 geben dem amman vnd der gemeind ze switz vmb die zweihundert march vnd allez, daz da vorgeschriften ist ze behalten,  
 die erbern lüte: hern Johans von Glarus, hern Johans von  
 Schönenwert, hern Rüdolf vnd hern Heinrich von Lunkuft  
 gebrüder, hern Lütolt brühunt Ritter, hern Johans pilgrin  
 den Eltern, hern Rüdolf krieg den eltern, hern Burkart  
 Schaflin, hern Wernher Biberlin vnd hern Jacob Brün, burger  
 Zúrich. Vnd wir der amman vnd dú gemeind ze Switz hin  
 wider han ze búrgen vnd ze gifeln geben dem abt vnd dem  
 conuent vmb die vorgnanden zweihundert march vnd allez,  
 daz da vor geschriben ist ze behalten, die bescheiden lüte:  
 hern Johans wolfleibſchen den eltern, hern Niclaus vnd  
 Heinrich kriege, hern Chünrat von Tübelnſtein, Jacob Swen-  
 den, Johans pilgrin den jungern, Johansen krieg den jungern,  
 Heinrich von kloten, Peter Hadlop vnd Heinrich der kor-  
 herren kamrer, burger Zúrich, mit dien gedingen, sweder  
 teil dem andern bräche, so fol der ander teil die búrgen  
 manon, daz si gifel ligen Zürich nach der stat gewonheit in  
 offener wirt húſer vmb die vorgnanden zweihundert march,  
 vnz si gewårt werden dem andern teil allekliche. Öch hant  
 die gifel gelobt, die vorgenanden gifelschaft ze leisten mit  
 gütēn trūwen an geuerde, so si ermant werdent von dem  
 andern teile oder ir gewissen bottēn. Wår öch, daz der gifel  
 deheinr stirbe, so fol der teil, dez gifel stirbt, ein andern  
 als gütēn geben an dez toten stat in vierzehnen tagen ane  
 geuärde, oder die andern súln leisten gifelschaft, so si ermant  
 werdent, vntz ein ander werde geben an dez stat. Wår öch  
 daz dekeinr in einer ander gifelschaft läge oder swelhen  
 weg er der gifelschaft vnnútz wurde, so fol der teil, dez búrg  
 er ist, ein wirt gewinnen, da der ander teil ein andern lege  
 an dez vnnútzen stat, vntz er nütze werde; geschähe dez  
 niht, so súln die andern ligen gifel, vntz ez volführ werde.  
 Öch hant die gifel in selben behebt, swelher niht felber  
 gifel ligen möhte, oder wolte, so fol er ein andern mit der  
 wissend, dien er leisten soll, an fin stat legen vnd dem ein

wirt gewinnen, vnz er selbe ligend werde ân alle geuârde. Öch han wir der abt vnd der conuent, Chûnrat der amman vnd dû gemeinde ietweder teil sine gifel vnd búrgen gelobt, von allem schaden ze wisen, den si gewinnent von dirre gifelschaf[t]. Wir der abt vnd der conuent dez gotshuses ze Einfidellen veriâhen aller dirre vorgeschrifnen dinge, daz dû wâr fint vnd wir si han gelobt, ståte ze haben vnd ze volfûren mit gûten trûwen vnd ze einem offen vrkûnd vnd ze einer stêtung aller der dinge so vor geschrieben fint, so henken wir vnserú Ingesigel an disen brief zwiualt geschrieben vnd bitten die erbern bescheiden lûte, den Rat, die Burger Zûrich, die Schidlûte vnd den gemeinen man, die Ingesigel hant, daz si öch ir Ingesigel henken an disen brief zwiualt ze einem offen vrkûnd allez, so hie vor geschrieben ist.

Wir Chûnrat ab yberg lantamman vnd dû gemeind dez landez ze Switz veriehen öch aller dirre vorgeschrifnen dinge, daz dû war fint vnd wir si hant gelobt, ståte ze haben vnd ze volfûren mit gûten trûwen vnd ze einem offen vrkûnd vnd ze einer stâtung aller der dinge so vorgeschriven fint, so henken wir vnser gemeind Ingesigel dez landez ze Switz dez vns Chunrat ab yberg vnd wernher Tiring begnûget, wan wir eigenr Ingesigel niht haben, an disen gezwialteten brief ze einem offen vrkûnde vnd bitten die bescheiden lûte, den Rat, die Burger Zûrich, die schidlûte vnd den gemein man, die Ingesigel hant, daz si öch ir Ingesigel henken an disen zwialten brief ze einem offen vrkûnd allez, so hie vor geschrieben ist.

Wir her Rûdolf der Mûlner obman vnd gemeiner ze der vorgeschrifnen sache vnd wir her Jacob von warte vnd her Rûdolf der junger Mûlner Ritter, schidlûte, veriehen, daz wir gelobt han vnd gesworn, vz zerihten allez, daz hie vor geschrieben ist vnd henken dar vber vnser Ingesigel für vns vnd durch die bâtte der vorgnanden teile an disen zwialten brief offenliche.

Wir Chûnrat ab yberg vnd wernher Tiring, schidlûte der vorgnanden sache, veriehen, daz wir gelobt han vnd gesworn, vz ze rihten allez daz hie vor geschrieben ist vnd wan wir eigenr Ingesigel niht han, so binden wir vns dar zû vnder der gemeind Ingesigel vnsers landes.

Wir der Rat der namen hie nach geschriben fint vnd die burger Zürich durch die bätte der vorgnanden beider teile ze einer gezügnust aller der dinge, so hie vor geschriben fint, henken wir vnser burger Ingesigel an disen zwiualten brief offenliche. Vnser dez Rates namen fint: Her Rüdolf Mülner der elter, her Johans von Glarus, her Johans von Schönenwert, her Wiffo Ritter, Her Wernher Biberli, her Rüdolf krieg, her Johans pilgrin, her Burkart Schafli, her Niclaus krieg, her Berhtolt vnd her Jacob Swenden gebrüder vnd her Heinrich pilgrin. Diz geschach Zürich in der predier kloster, vnd wart dirre brief zwiualt geben do man zalte von gottet geburt drizehenhundert jar in dem einlúften iare da nach an dem nehsten funnentag nach Sant Gregorien tult in der vasten do Indiction waz dú nündē.

Original im StAE. sign. A. BK 5. RE. 179. Auch gedruckt in DAE. K. No. 14 und bei Fassbind, Geschichte des Kt. Schwyz, 1, 162 u. f. Siegel: 1) Abt Johannes. 2) Konvent von Einsiedeln. 3) Gemeindesiegel von Schwyz. 4) Rudolf Mülner (Umschrift... V. MILITI. MOLEDINARI). 5) Jakob von Wart (...IACOBI. D...). 6) Rudolf der jüngere Mülner (Umschrift ... MVLNER · SI ...). 7) Bürgersiegel von Zürich. No. 1, 3 und 4 sind am Rande abgestossen, 5 und 6 sehr stark beschädigt. No. 7 hat rückwärts noch ein kleines Siegel mit einem einköpfigen nach rechts (vom Beschauer links) gewandten Adler.

## XII.

(Zu Seite 234.)

### Klagrodel.

[1311, nach März 14 — Juni 19.]

§ 1. Min herren der apt vnd der conuent van den Ein fidellen klagent vnd legent für | ze ir gotshus wegen dien vier schidlütten vnd dem obman gegen dien landlút-]ten ze Swiz, das si von dem schaden vnd gebresten, den si namen van dien lant-|lütten ze Swiz, an dien vorgenanden gúot-teren an Rubinen<sup>1)</sup> vnd an andren, darvymbe die schidlütte gesprochen hant vnd an den obman kommen ist, klagten ze kostenze, da der lantlütte fürweiser mit def landes vnd der

---

<sup>1)</sup> S. o. Seite 230, Anm. 306.

gemeinde van Swiz jngefigel ze gegen was, vnd behüben da mit rechter vrteilde, daz man si folte wider beweren der selben gúetter, vnd wrden och si wider bewert mit rechter vrteilde vnd wart in och erteilt mit rechter vrteilde für [den] schaden vnd für die vrefni vierhvndert mark Silbers vnd für ir lafter<sup>2)</sup> hvndert mark vnd darzv wart in erteilet mit rechter vrteilde fwas si, oder ir gewissen botten, schaden vnd koste behüebin, mit dem eide, van des gerichtes wegen, das si inen den schaden och soltin abthün. Vnd wan die lantlütte dien vorgenanden vrteilden nich gehorsam waren, als in van dem gericht gebotten wart, so han wir verzert vnd sin ze schaden kommen vmb anderhalf hvndert Mark Silbers vnd lant min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manont die schidlütte vnd den obman, ob es an in kymt, ir eides, ob si der vrteilde vnd des gerichtes genieffen fulin, das si inen den schaden als vorgefriben ist abthv[n] fulin.

§ 2. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einfidellen kvndent vnd legent für ze ir gotshus wegen dien vier schidlütten vnd dem obman, das die lantlütte van Swiz bi apt anshelmes zitten fassen ob dem eiterstalden<sup>3)</sup> vnd enhatten nidrent enhein geses vnd weidoton dannan abher vnz an blatten vnd als dū blatte stat fürfich vber an den berg vnd fassen vnsers gotshus lütte ze blatten vnd weidoton vf vnz an den eiterstalden vnd lant min herren an recht als och dauor, fwa si die lantlütte da entzwischent vberbuwen hant, vb si die búwe vnd die hyttan ab brechen súlin vnd es och befferon vnd ablegen fulin.

§ 3. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einfidellen kúndent vnd legent für als och dauor, das bi apt anshelmes zitten des gotshus lütte van die[n] Einfidellen gerüwet fassen nit dem Steinigen bache<sup>4)</sup> vnd als der vber

<sup>2)</sup> Schmähung, Schmach, Schimpf.

<sup>3)</sup> Ist uns unbekannt, aber jedenfalls nicht identisch mit Heiterstalden am Gubel, Kt. Zug, weil in der Nähe von Blatten (s. o. Beil. VIII a, Anm. 18). Wahrscheinlich ist Eiterstalden südlich oder westlich von Studen am Berge zu suchen.

<sup>4)</sup> Steinbach, nordwestlich von Euthal.

van eime berge an den andren gat vnd weideton dannan vfhin vnz vnder den haggen.<sup>5)</sup> Vnd Swittere weidoton obennider vnz an den vorgenanden bach vnd nicht fúro, vnd lant aber min herren an recht als och vor, fwa die lantlütten si da entzwiscent vberbuwen hant, ob si die búwe vnd die huttan abebrechen súlin vnd och inen dc befferon vnd búeffen súlin.

§ 4. Min herren der apt vnd der conuent die vorgenanden klagont vnd legont für als och dauor, das si die lantlütte van Swiz vnd van Steina hand entwert an gericht vnd an recht der gúetter ze samftages hýtten vnd in beiden Brunnen ennit dem Berge,<sup>6)</sup> da ir sfeiger bi apt anshelmes zitten vnd sidhar gerúweklich fassen, vnd weidoton dannan vf vnz an altenmatte, vnd lant min herren an recht als och dauor, ob si die vorgenanden lantlütte derfelben gúetter wider beweren súlin vnd och in das befferon vnd búeffon súlin.

§ 5. Min herren der apt und der conuent van den Einfidellen klagont vnd legent für als och dauor, das getwinge vnd benne an vischen, an wilde vnd an vederfspil van dem Stillon wage har abe vnd in dem dirren tal<sup>7)</sup> vf vnz an haggen bi apt anshelmes zitten dac gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd och noch dc gotshus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd sument mit gewalt an recht. Vnd lant min herren aber an recht als och vor, ob si inen das befferon vnd búeffen súlin.

§ 6. Sid das Swittere klagont vmb totflege, so klagent och min herren, dac inen och zwen man van den lantlütten **was**<sup>8)</sup> Swiz erflagon fint vnd lant och das an rech[t] als och das ander.

§ 7. Min herren der apt vnd der conuent van den Einfidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien

<sup>5)</sup> Der nächste Hügel westlich von der Höhe des Spitalberges.

<sup>6)</sup> Ist das Gut Brunnern, östlich vom Schnabelberg gegen die Alt-matt. Noch jetzt ist es durch einen Hag in zwei Theile, einen west-lischen und einen östlichen, geschieden.

<sup>7)</sup> Wahrscheinlich das vom Spitalberg aus nordöstlich verlaufende Thal des Steinbaches.

<sup>8)</sup> So, statt van, bzw. von.

vier schidlütten vnd dem obman gegen den lantlutton ze Swiz, dc die lantlütte van Swiz vnd van Steina giengen vf des gotshus gúetter in alptal vnd das gebirge hin vnz an Rubinien dí dc gotshus vnz dar in gewalt vnd in gewer hatte, vnd lachnoton <sup>9)</sup> vnd fazton ir Marchsteine vf def gotshus gúetter vreuenlich an gericht vnd an recht lant min herren der apt vnd der conuent an recht (ob) vnd manont die schidlütte vnd den obman, ob es an in kumt, ir eides, ob ieman entzwischent des andren gúttren vnd vf des andren gúettren lachnon alde markon súle an def widerteiles wissende vnd willen vnd ob si inen das befferon vnd búessen súlin.

§ 8. Min herren der apt vnd der conuent klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen als och dauor, das die lantlütte van Swiz, van steina giengen vf jtvn kamerrinen gúetter ze Bennöwe <sup>10)</sup> vnd ir da namen ir kúeian <sup>11)</sup> vnd ir vich vnd tribon das in dac lant ze Swiz vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant aber die vorgenanden min herren an recht als och vor, ob si inen den schaden vnd die vrefni abthün vnd befferon súlin.

§ 9. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einfidellēn klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen als och dauor, das peter locholf hat gezimbret vnd gehuttot vf dem Stael in wannen, <sup>12)</sup> den das vorgnande gotshus bi apt anshelmes ziten vnd sid in gewalt vnd in gewer hatte vnd lant aber min herren an recht als och vor, vb man die húttan ab brechen sule vnd inen ef och befferon vnd búessen súle.

§ 10. Min herren der apt vnd der conuent die vorgenanden klagont vnd legent für als och vor, dc die lantlütte van Swiz vnd van Steina vf zweihvndert bam [kament]

<sup>9)</sup> Láche = Grenzzeichen, Lachen = solche setzen, mit Grenzzeichen versehen. Noch heute nennt man in den Urkantonen Tannen, an denen Grenzzeichen angebracht sind, «Lohntannen», das Ziehen der Grenzen (Marchen) «Lohnen» und die Grenzbeschreibung (Marchungsurkunde) «Lohnung».

<sup>10)</sup> Ist wahrscheinlich das heutige Gut Karren auf Bennau.

<sup>11)</sup> Kühe.

<sup>12)</sup> Bei der Stockfluh, jetzt Gschwendstock genannt.

ze vinsterse<sup>13)</sup> vf dū gúetter, du das gotshus in gewalt vnd in gewer hatte vnd noch het, vn[d] sueton su daheime vreuenlich vnd namen da ir kubéian<sup>14)</sup> vnd ir rind an gericht vnd an recht mit einer offener baner vnd lant aber an recht als vor, ob si inen besron vnd bueffen fulin; def kamen si ze schaden vmb zweihvndert phvnt.

§ 11. Min herren der apt vnd der conuent klagont vnd legent für als och vor, das die lantlutte van Swiz vnd von Steina vf zweihvndert füren ze vinsterse vnd flügen do dem gotshus einen man, hies vinster.

§ 12. Min herren klagont aber als vor, dc die vorgnanden lantlutte kamen aber ze vinsterse vnd flügen aber do dem gotshus einen man, hies Rüdolf der ochsner.

§ 13. Min herren klagont aber als vor, dc die vorgesribenent lantlütte vf druhvndert kamen vffen fúrfwande<sup>15)</sup> vnd flügen aber dem gotshus einen man, hies Jacob van hafendal.<sup>16)</sup>

§ 14. Min herren der apt vnd der conuent klagont aber als och vor, dc die lantlütte van Swiz vnd van Steina kamen ze Bvnbüch<sup>17)</sup> vf dū gúetter, dū dc gotshus in gewalt vnd in gewer hatte vnd noch het, mit drinhvndert mannenn vreuenlich mit gewafender hant vnd mit einer offener baner vnd huwen ir huf vf vnd namen dainne sachkröb<sup>18)</sup> vnd dc si wünden vnd triben ir vich dannan vnd schadgoton si da vmb zweihvndert phunt vnd lant an recht, ob si [i]nen den schaden abthvñ vnd besseron súlin.

§ 15. Min herren klagont aber vnd legent für als och vor, dc die vorgnanden lantlütte, H. Stöffacher vnd redinge<sup>19)</sup>

<sup>13)</sup> Finstersee, nördlich vom Aegeri-See im Kt. Zug. Die dortigen Güter erwarb das Stift vom Kloster Kappel durch Tausch, 1239, Jan. 25. Geschichtsfreund 42, 100. Vergl. Blumer a. a. O. S. 37.

<sup>14)</sup> Ist gleich Kúeian.

<sup>15)</sup> Feuerschwand, südöstlich vom Gubel, Kt. Zug.

<sup>16)</sup> Hasenthal, südlich von Menzingen, Kt. Zug.

<sup>17)</sup> Bumbach, südwestlich von Menzingen. Pfeiffer, österr. Urbar S. 92.

<sup>18)</sup> Sac-roup = Raub mit Säcken, Plünderung.

<sup>19)</sup> Ist wohl Wernher Reding, der 1309, September 12, unter den schwyzerischen Appellanten genannt wird. S. o. S. 230 und Anm. 308.

vnd die mit inen giengen, kamen ze vinsterse vnd namen da Holzache<sup>20)</sup> fvnf ros vreuenlich an gerich[t] vnd an rech[t], vnd lant och dc an recht.

§ 16. Min herren k[l]agont aber, dc die vorgnanden lantlutte die gotshus lütten an dem berge<sup>21)</sup> hein schaden getan an ir gúetteren, dú si inen wúoste leitten, ellú jar, dc si wol behant hvndert phunt.

§ 17. Min herren klagont aber, [dc] die vorgnanden lantlütte - Holzachen dez gotshus man viengen vnd schazton in vmb XIIIJ phunt vnd lant och dc an recht.

§ 18. Min herren klagont aber, dc die vorgnanden lantlütte die vorgesribenen lütte ab dem berge nv hütte nv morne geschadgot hein, dc in sunderlich, an dc vorgesriben ist, geschach schade vmb hvndert phunt.

§ 19. Min herren klagont vnd legent aber für, dc er switttere hat gelat für den kúneg vnd kamen och, dar als in der kúneg gebot. Do gab der kúneg inen beiden teilen einen obman vf ein rechte richtvnge vnde gebot och, dc deweder teil dem andern enhein schaden tête an recht vnd an gerichte, harvber für peter locholf vber hörig rechtef gerichtef vnd def kúnges gebottes ze Rubinens vf dú gúetter, dú dc gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd wúste dc güt mit drinhvndert mannen vnd suoten<sup>22)</sup> si daheime vreuen-

<sup>20)</sup> Vergl. unten § 17. Ist Familienname. Ein Ulrich Holtzach von Finstersee kommt 1331 im Urbar A. GJ 2. S. 123 und 125 vor. Ein Heinrich Holzach von Finstersee erscheint urkundlich 1399. RE. 560 und 561. Ein Rudolf Holzach von Finstersee war Gotteshausammann um das Jahr 1407, er kommt noch 1409 und 1424 vor. RE. 602. 607 u. 683.

<sup>21)</sup> Es können da zwei Oertlichkeiten in Betracht kommen. 1) Feusisberg, die dortigen Leute wurden «Bergleute», die Pfarrkirche St. Jakob «am Berg» genannt. Vergl. P. Joh. Bapt. Müller, Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon a. a. O. p. 132 und 133. — Die Gotteshausleute von Pfäffikon werden unten § 45 erwähnt. 2) Das Gebiet der heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim im Kt. Zug, die im 14. Jahrhundert «an dem Berg» hiessen. Geschichtsfreund 8, 167. Kopp, Gesch. 3, 568, Anm. 7. Da im vorhergehenden und nachfolgenden § Frevel, die auf zugerischem Gebiet verübt wurden, erwähnt sind, werden mit der Ortsbezeichnung «an dem Berge» jedenfalls obige zugerische Orte gemeint.

<sup>22)</sup> So, sollte wohl, wie auch oben in § 10, suochten stehen.

lich an gerich[t] vnd an recht vnd [lant] min herren dc an recht als och dc ander.

§ 20. Min herren legent aber für dien schidlütten vnd dem obman vnd thvn kynt, fwas inen gescho . . .<sup>23)</sup> ist vnd fwas si vch für hant geleit, dc in das die vorgnanden lantlutte taten vnwiderfeit vnd vngewarnot vnd an gericht vnd an recht vnd also, das min herren der apt vnd der conuent vor schaden vnd nache dem schaden an si vnd an ir herschaft minne vnd recht süchten vnd bötten, harüber behant min herren schaden vnd vrefni in selben für zelegenne, der in geschehen ist vf dien güetteren van dien er fürgeleit hete, si verdingent och, ob der lütte vnd def schaden minder oder me ist, dc inen das enhein schade si.

§ 21. Öch legent min herren für als vor, daz die lantlüt von Switz vnd von Steina straffen gemacht hant durch dez gotshüs güt freuenlich an geriht vnd an reht an dien stetten, da durch reht enhein straffe hin gan sol, noch nie gegie vnd lant daz an reht.

§ 22. Si klagent öch als vor, daz die lantlúte von Switz kamen gen Einfidellen mit dem Chrúce vnd namen ir etzliche in vnser vröwen kappelle ab dem alter daz opfer, daz ander erber lúte braht hatten vnser vröwen, vnd trügen daz freuenlich dannan vnd vertrunken ez bi dem wine vnd lant öch daz an reht.

§ 23. Si klagent öch, daz die lantlúte von Switz si entwert hant ir gerihtes in ir meierhof ze ybach,<sup>24)</sup> da ir gotzhus lúte zwirent in dem iare, ze Meien vnd ze herbste ze geriht solten gan, vnd daz si der gerihte, getwinges vnd bannes entwert fint, die si hatten bi abt anshelms ziten vnd fit har, vnd lant daz an reht.

§ 24. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einfidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien vier schidlutten vnd dem obman gegen dien lantlütten ze Swiz, das chvrat der amman ab yberg mit drinhvndert mannen van Swiz oder mer kam in das alptal vnd brachen

---

<sup>23)</sup> Die letzten Buchstaben sind unleserlich.

<sup>24)</sup> Ibach, eine halbe Stunde südwestlich von Schwyz.

da des ochsnerſ güt vf, def si vns vnd vnſerm gotſhus veriehen hant, vnd brachen im ſin Túran <sup>25)</sup> vnd ſin zúne vf vnd ſüchton in daheime mit gewaffender hant vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manent die ſchidlutte vnd den obman, ob es an in kumt, ir eides, ob fi inen den ſchaden, die vrefni vnd die heinfuchi <sup>26)</sup> abthün, befferon vnd bueffen fulin.

§ 25. Min herren der apt vnd der conuent die vorgenanden klagont vnd legent für ze ir gotſhus wegen dien vier ſchidlütten vnd dem obman gegen dien lantlütten van Swiz, dc die lantlütte van Swiz mer dan hvndert kamen in das alptal vf das vorgenande Heinrichs def ochſners güt vnd ſtieffen im da ſin Túran vf vnd ſuchton in daheime vreuenlich mit gewaffender hant an gerich[t] vnd an recht vnd lant min herren die vorgenanden an recht als och dauor, ob fi inen den ſchaden, die vrefni v[nd] die heinfuchi abthün vnd befferon fulin. Dif felbe taten fi im aber als da[uor].

§ 26. Min herren der apt vnd der conuent die vorgenanden klagont vnd legent für ze ir gotſhus wegen dien ſchidlütten vnd dem obman gegen dien lantluttēn ze Swiz, dc die landlütte van Swiz difú necheften vier iar dem vorgenanden Heinriche dc vorgenande güt in alptal ierlich van Mœiien vnz ze fant Johans tult gewüestet vnd vbertriben hant vnd teglich, hütte mit drinhvndert höbten, mornan mit zwein hvnderten, nv mit zwenzgen, dan mit drisgen, vnd aſton <sup>27)</sup> im das vorgesriben güt teglich zwirent, def er ierlich wol genoffen hetti vmb ſiben phunt, vnd lant min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manont die ſchidlütte vnd den obman ir eides als och dauor, ob fi in den ſchaden vnd die vrefni vnd heinfuchi van höbte ze höbte abthün vnd befferon fulin.

§ 27. Min herren der apt vnd der conuent die vorgenanden klagont vnd legent für ze ir gotſhus wegen dien ſchidlütten vnd dem obman gegen dien lantlütten van Swiz,

---

<sup>25)</sup> Thüren.

<sup>26)</sup> Hausfriedensbruch.

<sup>27)</sup> Liessen abweiden.

dc die vorgenanden lantlute van Swiz, der kôder vnd sin fvn, def Tûrners fvn, def Rûtiners knecht vnd ander ir gehilfen van Swiz me dan hyndert kamen ze bennôwe vnd stieffen dem vorgnanden heinrich ochsner sin Thûran vnd sin gedmer vf vnd namen im fin hôû vnd sin kûeian vnd fûchton in daheime vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant die vorgnanden min herren an recht vnd manont die schidlûtte vnd den obman ir eides, ob si inen die heinsûchi, den schaden vnd die heinsûch<sup>28)</sup> abthûn vnd besseron súlin.

§ 28. Min herren der apt vnd der conuent klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen als och dauor gegen den lantlutten ze Swiz, das zwen kôder,<sup>29)</sup> def stokers fvn, der Rûthiner, der Thuner vnd ander ir gehilfen van Swiz vf hyndert kamen vf dc vorgenande güt ze bennôwe vnd stieffon da dem vorgenanden heinrich dem ochsner sin Tûran vnd sin gedmer vf vnd namen im fin hôû vnd fûchton in daheime vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant die vorgnanden min herren an recht als och dauor, ob si inen den schaden, die heinsûchi vnd vrefni abthûn vnd besseron súlin.

§ 29. Dife seben<sup>30)</sup> vrefni, schaden vnd heinsûchi taten ime die vorgnanden lantlûtte van swiz vnd ander ir gehilfen van Swiz vf hyndert ze dem dritten male vf dem vorgnanden gütte ze bennôwe vnd lant aber min herren die vorgenanden an recht als dauor, vb si inen den schaden, vrefni vnd heinsûchi abthûn vnd besseron súlin.

§ 30. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einfidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien vier schidlûtten vnd dem obman gegen den lantlûtten ze Swiz, Das chûnrat der amman ab yberg mit drinhvndert mannen oder me kamen in das minstertal ze def alten bifinges<sup>31)</sup> hus, das das gotshus in gewalt vnd in gewer het, vnd namen im da fin kûeian vnd sin mylken vnd fuchton in daheime vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant min

<sup>28)</sup> So im Original.

<sup>29)</sup> Wohl Wernher und Heinrich, s. u. § 38.

<sup>30)</sup> So im Original.

<sup>31)</sup> Der Schreiber hatte zuerst irrthümlich «fisinges» geschrieben, dann aber das erste f in ein b corrigiert. Jetzt lautet der Name Bisig.

herren der apt vnd der conuent an recht vnd manont die schidlutte vnd den obman, ob es an in kumt, ir eides, ob si inen den schaden, die heinsuchi vnd vrefni abthün vnd befferon fülin.

§ 31. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einsidellen klagont vnd legent für als och dauor dien schidlutten vnd dem obman gegen dien lantlütten ze Swiz, das die lantlütte van Swiz giengen vf heinrichs van höbzrúti<sup>32)</sup> gúetter in Smits rúti, in Nöglis rúti vnd in lieberbottinvn<sup>33)</sup> vnd stieffen im da fin Turan vnd sin gedmer vf vnd namen im fin hóú vnd aston das mit vierhvndert roffen vnd azton im fin gras mit drinhvndert Schaffen vnd Rinder vnd fúchton in daheine vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manent die schidlütte vnd den obman, ob es an in kvmt, ir eides, ob si inen den schaden, die heinsuchi vnd vrefni abthün vnd befferon fülin.

§ 32. Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien schidlütten vnd dem obman gegen den lantlütten ze Swiz, Das erni rempo, der vinster, der wisse van goldówe<sup>34)</sup> vnd ir gehilfen van Swiz vnd van Steina giengen vf heinrichs bluwels gút ze lieberbottinen vnd brachen im da fin Túran vnd sin gedmer vf vnd namen im fin hóú vnd sin Mulken vnd fúchton in daheime vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant min herren als och vor an recht, ob si inen den schaden, die heinsuchi vnd vrefni abthün vnd befferon fülin.

§ 33. Min herren der apt vnd der conuent die vor- genanden klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien vier schidlütten vnd dem obman gegen den lantlütten ze

<sup>32)</sup> Liegt im Bezirk Einsiedeln. H. und Jakob von Hobzrúti erscheinen 1331 im Urbar A. GJ 2, S. 164. Ein Johann von Höptzrúti wird ca. 1340 unter den einsiedeln'schen Schweigzinser aufgeführt. Urbar A. GJ 1, S. 20.

<sup>33)</sup> Auch diese drei Güter werden in obigen zwei Urbarien erwähnt und liegen ihnen zufolge im Amte Einsiedeln, innerhalb des Etzels.

<sup>34)</sup> Goldau, zwischen Schwyz und Art.

Swiz, das der gúpher wernher ab dem aker, smierlis svn,  
vnd ander ir gehilfen vans [sic!] Swiz vnd van Steina giengen  
vf def gotshus sweigan in der öwe<sup>35)</sup> vnd namen da ir Mul-  
ken vnd ir geschirre vnd füchton si vrêuêlich daheime an  
gericht vnd an recht vnd lant min herren der apt vnd der  
conuent an recht vnd manont die schidlütte vnd den obman,  
ob es an in kvmt, ir eide, ob si in den schaden, die hein-  
fuchi vnd vrefni abthvn vnd besron sulin.

§ 34. Min herren der apt vnd der conuent die vor-  
genanden klagont vnd legent für aber als och dauor, dc  
die lantlutte van Swiz vnd van Steina dem vorgenanden  
heinrich Bluwel vf dem gütte in dem Schachen<sup>36)</sup> die vor-  
gnanden heinfuchi, schaden vnd vrefni ze dem dritten male  
taten an gericht vnd an recht vnd lant aber an recht als  
och vor, ob si in das besseron vnd bueffen sulin.

§ 35. Min herren der apt vnd der conuent van dien  
Einsidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien  
vier schidlütten vnd dem obman gegen den lantlütten ze  
Swiz, das die lantlütte van Swiz vnd van Steina giengen  
vf def gotshus sweigan ze albegge<sup>37)</sup> vnd stieffen in da ir  
Thúran vf vnd namen inen ir hôu vnd ir mulken vnd füch-  
ton si {daheime }vreuenlich an gericht vnd an recht vnd  
lant aber an recht als dauor, ob si inen den schaden, die  
heinfuchi vnd vrefni abthün vnd besseron sulin.

§ 36. Min herren der apt vnd der conuent klagont  
vnd legent für aber als och davor, dc die vorgnanden

<sup>35)</sup> Au bei Einsiedeln.

<sup>36)</sup> Ein B. Bluwel zinst von einem Schachen. Urbar v. Jahre 1331,  
S. 170. Im Gebiet von Einsiedeln gibt es zwei Schachen: 1) Zwischen  
Einsiedeln und Willerzell unterhalb dem Birchli. 2) Zwischen Rüti (bei  
Studen) und der Sihlbrücke im Euthal. Da letzterer Schachen wahrschein-  
lich der in obigem Urbar sogenannte «rorige Schachen» ist (a. a. O. S. 172f.),  
glauben wir, dass der Klagrodel den erstgenannten Schachen meint.

<sup>37)</sup> S. o. S. 204, Anm. 229. Hier scheint dieser Name schon auf die  
jetzt so genannte Stelle beschränkt zu sein, da ja seit 1217 der südliche  
Theil dieses Höhenzuges von Tschubern an den Schwyzern gehörte.  
Alpegg wurde in der Folge ein Familienname. Ein Leonhard Albegger  
erscheint z. B. in den Jahren 1563 und 1573 urkundlich DAE. M.  
No. 46 und 115. 1.

lantlütte van Swiz vnd van Steina in die selben vrefni, schaden vnd heinsüchi taten vf def gotshus gütte an dem Trista<sup>38)</sup> vnd lant aber an recht, vb sú inen dc befferon vnd búessen fulin.

§ 37. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einsidellen klagont vnd legent für als och vor, dc die lantlütte van Swiz vnd van Steina giengen vf heinrichs kúrif güt an kazenztrike<sup>39)</sup> vnd stiessem im da fin Túran vf vnd namen im fin rinder, fin Mulken, fin hóú vnd fin vich triben sú im in das lant ze Swiz vnd ze steina vreuenlich an gerich[t] vnd an recht, vnd lant aber min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manont die schidlütte vnd den obman ir eides, ob si inen den schade, die vrefni vnd heinsüch abthün vnd befferon fulin.

§ 38. Min herren der apt vnd der conuent van dien Einsidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen dien vier schidlütten vnd dem obman gegen die lantlütten van Swiz vnd van steina, das wernher vnd heinrich kódre, heinrich vnd heinrich<sup>40)</sup> def fúressen súne, Vlrich der Suter, Chünrat vnd Vlrich gúpherre, Chünrat koting, Chünrat vnd arnolt rempen,<sup>41)</sup> Chünrat vinster, Jacob van Rikenbach, Vlrich blúemmo, Johans fúglis fune, Jacob der Sigristo, heinrich Vlóúgi vnd fin knecht schuppli, Vlrich vnart, Vlrich öchiser, heinrich flun ab vrmi, Chünrat spezzer, Chünrat lancho, wernhers krúmlis fun, arnolt zem brvnnen, Peter ab dem aker, wernher Schrenkinger, zintlis súne, arnolt vngerichtigo, Chünrat Trachsel,<sup>42)</sup> Vlrich der grüber, Rúd. ymzling, ludfrid ab dem wege, Rúd. fönne,

<sup>38)</sup> Tristel unter den Brunnern gegen Einsiedeln. S. o. S. 347, Anm. 6.

<sup>39)</sup> Berg. nordwestlich von Einsiedeln. Hier wird dieser Name zum erstenmal urkundlich erwähnt. Vergl. o. S. 247, Anm. 353.

<sup>40)</sup> So im Original.

<sup>41)</sup> Ein Arnold (vergl. o. § 32) und Ulrich Rempo werden 1331 in unserm Urbar unter den dem Stifte Zinspflichtigen angeführt.

<sup>42)</sup> Hat vielleicht Trachslau (zum erstenmal i. J. 1331 i. Urbar p. 152 «Treichselun» genannt) von diesem Geschlechte seinen Namen erhalten? Oder verhält es sich umgekehrt?

vlrich der Murer, Chünrat blúemmo, wernher blúemmo<sup>43)</sup> vnd ander ir gehilfen van Swiz vnd van Steina dc ir was me dan hyndert vnd brachen in zen einsidellen fünff Turan vf vnd stieffen inen da ir ochsenhus vnd ir stêdel vf vnd namen darus ir hóú vnd ir koren<sup>44)</sup> vnd füchton si daheime inrunt etters<sup>45)</sup> vreuenlich an gerich[t] vnd an recht vnd lant min herren der apt vnd der conuent an recht vnd manont die schidlütte vnd den obman ir eide, ob si inen den schaden, die heinsüchi vnd vrefni abthvñ vnd befferon sulin.

§ 39. Min herren der apt vnd der conuent die vorgnanden klagont vnd legent fú[r] dien schidlutten vnd dem obman ze ir gotshus wegen gegen dien lantlütten van Swiz vnd van Steina, das ir me dan zwenzeg kauen<sup>46)</sup> kamen ze den Einsidellen vnd inen aber ir gedmer vnd ir Turan vnd ir stedel vf stieffen vnd vf brachen vnd namen inen ir hóú vnd ir koren vnd füchton si daheime inrunt etters vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant aber min herren an recht als dauor, ob si inen den schaden, die heinsüchi vnd vrefni abthvñ vnd befferon sulin.

§ 40. Min herren der apt vnd der conuent klagont vnd legent och für als vs<sup>46)</sup>, das die lantlütte van Swiz vnd van Steina inen die selben heinsüchi, schaden vnd vrefni an die vorgnanden Turan vnd gedmeren ze dem dritten male tat vnd lant dc aber an recht als och vor, vb si inen das befferon vnd abthvñ sulin.

§ 41. Min herren der apt vnd der conuent klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen als och vor, dc die lant-

<sup>43)</sup> Ueber diese und die andern im Marchenstreite genannten Geschlechter, die zum Theile noch jetzt blühen, theils ausgestorben sind, kann man nachsehen bei M. Dettling, Schwyzerische Chronik 1860, S. 374 u. f. Interessant ist die Thatsache, dass im glarnerischen Dorfe Matt eine Familie Stauffacher noch blüht. Jedoch steht diese in keinem Zusammenhang mit dem schon längst ausgestorbenen schwyzerischen Geschlechte gleichen Namens. Vergl. Anzeiger f. schw. Gesch. 1879, No. 1, S. 110 u. f.

<sup>44)</sup> Korn.

<sup>45)</sup> Umzäunung einer Ortschaft.

<sup>46)</sup> So im Original.

lütte van Swiz, sid dem male, dc disv fazvnge nv ze iungeſt  
geschach,<sup>47)</sup> vnd ir hinnan ab dem Tage furent, vf des gotſ-  
hus gueſter, dū vnz dar nie angeſprochen noch geuordrōt  
wrden von dien vorgenanden lantlütten vas [sic!] Swiz, als  
recht was, vüren vnd dū sid hein gewüestet vnd vbertriben  
vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant aber min her-  
ren an recht als och vor, ob si inen das beſſeron vnd ab-  
thün ſulin.

§ 42. Min herren der apt vnd der conuent van den  
Einfidellen klagont vnd legent für ze ir gotſhus wegen  
gegen den lantlütten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder  
apt heinriche des gotſhus knechte vreuenlich viengen in der  
habehzvcht an Regenegge<sup>48)</sup> dū in des gotſhus getwinge vnd  
bane was vnd noch ift, vnd fürton die gebvnden vnd ge-  
uangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd  
lant min herren aber an recht vnd manont die ſchidlütte  
vnd den obmann ir eideſ, ob si inen die vrefni beſſeron  
vnd bueffen ſulin.

§ 43. Min herren die vorgenanden klagont vnd legent  
aber für als dauor die[n] ſchidlütten vnd dem obman, Das  
die lantlütte van Swiz vnd van Steina giengen an ir kelre  
im dem kloſter ze den Einfidellen mit einer offener baner  
vreuenlich an gericht vnd an recht vnd namen darus das  
si da funden oder wolton vnd ſuchton si daheime vreuen-  
lich mit gewaffender hant inrent etters vnd lant aber an  
recht als och vor, ob si inen die heinfuchi vnd vrefni beſ-  
ſeron vnd bueffen ſulin.

§ 44. Min herren der apt vnd der conuent klagont  
vnd legent aber für dien vier ſchidlütten vnd dem obman  
ze ir gotſhus wegen gegen den lantlütten ze Swiz vnd van  
Steina, daz ir wol vf drühvndert giengen vf des gotſhus

<sup>47)</sup> Hiemit ist wohl die erste, oder eine der ersten Verhandlungen  
der Schiedsrichter gemeint, in welcher schon keine Einigung erzielt  
wurde und die Sache an den Obmann kam (vergl. o. § 1), worauf Ein-  
siedeln dem Schiedsgerichte diesen Klagrodel vorlegte.

<sup>48)</sup> Zwischen Spitalberg und Stockfluh. Habeh-zvcht = Brutstätte  
oder Horstdter Habichte.

gúetter die albe zetal vnz an den steg, der van den Einfidellen vber die albe gat vnd zerhýwen vnd brandon do das holz vnd die Musellan,<sup>49)</sup> die min herre der apt hatte geheisson howen, sin mvnster vnd sin gotshus ze befferonne vnd zetekenne vnd taten dc vreuenlich mit gewaffender hant an gericht vnd an recht vnd lant min herren der apt vnd der conuent an rech[t] vnd manont die schidlütte vnd den obman, ob es an in kumt, ir eides, ob si inen den schaden vnd vrefni abthün vnd befferon fúlin.

§ 45. Min herren der apt vnd der conuent klagont aber vnd legent für als dauor, Das die landlutte van Swiz vnd van Steina in dien vrlügen<sup>50)</sup> vnd vfroit<sup>51)</sup> dien vr-lügen, do si vf ir lande vnd wider in ir lant füren vnd giengen in beiden talen, ze grosse<sup>52)</sup> vnd ze den Einfidellen, des gotshus lütten van pheffinkon vnz an haggen an ir hóv vnd an ir Mulken vnd an anderine ir gütte schaden taten vmb fvnfhundert mark vf andern des gotshus gúetteren dan dauor gesriben sin vnd füchton si dike daheime vreuenlich an gericht vnd an recht vnd lant aber die vorgnanden min herren an recht als och dauor, ob si inen den schaden vnd die heinsuchi abthün vnd befferon fulin.

§ 46. Min herren die vorgenanden klagont aber vnd legent für als dauor, swas si vch klagont vnd für legen, dc inen das geschen ist van dien lantlütten ze Swiz vnd van Steina, vs ir lande vnd wider in ir lant ze Swiz, vreuenlich an gerich[t] vnd an recht vnd lant min herren die vorgenanden aber an recht vnd manont die schidlütte vnd den obman, ob es an in kvmt, ir eides, ob si inen och die lantlütte van Swiz vnd van Steina dc befferen vnd búessen fúlin.

Original im StAE. sign. A. BK 6, undatiert, aber sicher nach 1311, März 14, vergl. o. S. 358, Anm. 47 und vor 1311, Juni 19, da der Rodel dem Schiedsgericht vorgelegen hat. RE. 181 gibt ein Tages-

<sup>49)</sup> Schindelholz.

<sup>50)</sup> Krieg.

<sup>51)</sup> Ausrüstung zu dem Kriege.

<sup>52)</sup> Gross, ein Viertel von Einsiedeln. Hier zum erstenmal urkundlich erwähnt.

datum an, das nicht im Rodel steht. Einziger vollständiger, aber in Wiedergabe von Eigennamen oft ungenauer Druck in DAE. K. No. 15. Auszug in der *Libertas Einsidlensis* 2, 95—99.

Der Klagrodel besteht aus drei Pergamentstücken, wovon das erste 335, das zweite 357 und das dritte 350mm lang ist. Die einzelnen Stücke sind durch Pergamentriemchen so aneinander geheftet, dass das eine ein wenig über das andere greift, und die Gesamtlänge 1006mm beträgt bei einer Breite, die zwischen 123 und 137mm schwankt. Am Ende des ersten Pergamentstückes steht auf der ersten Seite, aber ohne Zusammenhang mit dem Inhalte und durch Federstriche getilgt: «Difū zwei nach gänden latt man stan vf ein semlichs». Am Anfang des zweiten Stückes auf der zweiten Seite steht die nicht getilgte Bemerkung: «Difū latt man stan vf ein semlichs». Sind das Fingerzeige zum Zusammenheften der betr. Stücke gewesen? Mit § 24 geht der Text auf die Rückseite über. Das Pergament ist an mehreren Stellen am Rande gerissen und geflickt und trägt Spuren längeren Gebrauches, durch welchen an mehreren Stellen, besonders aber zu Anfang das Lesen sehr erschwert ist. Die einzelnen Klagepunkte fangen immer a linea an und sind sehr oft mit einem Zeichen (. o b) versehen. Die §§ mit der Numerierung in unserm Druck haben wir der bessern Citation wegen beigefügt. Auf der zweiten Seite findet sich auf dem ersten Pergamentstück eine Numerierung von II bis VI, auf dem dritten Pergamentstück bei § 42 die No. VII. Diese Zeichen, die oft mit anderer Tinte gemacht sind, machen den Eindruck, als ob sie bei den Verhandlungen zur Orientierung der Schiedsrichter gemacht worden wären.

Wohl aus dem Grunde, weil der erste Klagepunkt auf der Rückseite des Rodels mit II bezeichnet ist, sagt Kopp, Geschichte 9, 248, Anm. 1, der Klagrodel sei ganz oben etwas beschnitten. Aber das Pergament zeigt keine Spuren einer späteren Beschneidung, ebenfalls lässt sich keine Lücke des Inhaltes entdecken.

Im Texte sind mehrere verfehlte geschriebene Worte gestrichen, die wir oben nicht näher bezeichnet haben. Die grösste Tilgung befindet sich zwischen § 13 und 14 und lautet: «Min herren klagont aber, dc die vorgenanden la[n]tlütte kamen van Swiz vnd van Steina, flügen dem gotshus einen man, hies peter der Risv.» Dieser von dem Schreiber des Rodels in der Reihenfolge geschriebene Satz ist doppelt getilgt, einmal [vom Schreiber des Rodels selbst?] mit der gleichen Tinte, mit welcher der Rodel geschrieben ist, dann von einer [andern?] kräftigeren Hand mit schwärzerer Tinte. Diese Tilgungen machen die Lesung des letzten Wortes unsicher.

## XIII.

(Zu Seite 234 und 235.)

1311, Juni 19.

Ich her Rüdolf der elter Mülner von Zürich Ritter gemeinr man in der sache, die vnser herre der abt vnd der conuent | von Einfidellon hant gegen díen Lantlúten ze Switz vmb disse nach geschribnen sache, dú von beider teiln schid-lúten an mich | kommen ist, spriche bedachtlich mit güttem rate witziger lüte, mit vrteild vf min eit, fít der Lantlút schid-lút von Switz | ze dez Landes wegen niht lögent vnd vergigēn hant, daz si vnsfern herren den abt vnd sin Gotzhüs der güter, dú hie nach geschrieben fint, an Rubinien, an Böye,<sup>1)</sup> am Orte,<sup>2)</sup> an Snalrangin,<sup>3)</sup> jn Steinberge,<sup>4)</sup> an Regenegg, am Spittal, an Jentinun,<sup>5)</sup> an Horwen,<sup>6)</sup> an Heitgon,<sup>7)</sup> an amflon<sup>8)</sup> vnd in alptal entwert hant, daz si

<sup>1)</sup> Liegt unterhalb Rubinien gegen die Sihl zu. Ein anderes Beugen, das aber hier nicht gemeint sein kann, liegt beim Frauenkloster in d. Au.

<sup>2)</sup> So heissen heute die Güter in Studen südöstlich von der Kirche gegen die Sihl. Auf der Sihlthal-Karte des 17. Jahrhunderts (s. o. Beil. V, Anm. 2) wird eine Stelle zwischen der Sennhütte und dem Ochsenboden, auf dem linken Ufer des Weisstannenbaches so genannt. Gegenüber dem «Ort» jenseits der Sihl in nordwestlicher Richtung liegt die «Jagmatt», auch «Ortmatt» genannt. Diese beiden Oertlichkeiten sind oben gemeint.

<sup>3)</sup> Unbekannt, wo; muss aber, da die Güter in ihrer örtlichen Aufeinanderfolge aufgezählt sind, zwischen Studen und Rüti liegen.

<sup>4)</sup> Zwischen Schrähen und Spitalberg, vom Volke «Steubrig» genannt.

<sup>5)</sup> Heisst jetzt «Entenen» im obern Amselthal.

<sup>6)</sup> Liegt im obern Amselthal bei Entenen.

<sup>7)</sup> Sehr wahrscheinlich Stockflu.

<sup>8)</sup> In der Urkunde von 1350, Februar 8 (Beil. XXIV a) wird der «Ansellenstok» genannt. In unsren Urbarien, A. GJ 1, wird «Anshelminon» und «Anshelm» (S. 15), in A. GJ 2 «Anshelminun» und «Ansheln» (S. 166) .genannt. Damit ist der Amselstock und das auf der Dufour-Karte so genannte Amselthal, das aber vom anwohnenden Volke nur «die Gross-Runs» genannt wird, gemeint. Das Amselthal liegt zwischen dem Alpthal und Euthal. Die ältesten Namensformen lassen vermuten, dass dieses Thal und der Berg von Abt Anshelm die Namen erhalten haben und also nicht «Amsel-», sondern «Anselm»-Thal, resp. -Stock genannt werden sollten.

si der selben güter wider beweren vnd in vnd sin Gotzhus in rüwiger gewer lassen vnd si dar vffe niht beswåren. Ich bewere si öch der selben güter mit vrteild an disem gegenwúrtigen brieue vnd heisse die Lantlút von Switz, daz si vnsfern herren den abt vnd sin Gotzhüs dar vffe niht beswåren mit worten noch mit werken, alle die wile, vntz in die Lantlút dú vorgnanden güter mit rehte niht angewunnen hant. Öch sprich ich mit vrteild vf min eit, sit ich vnsfern herren den abt vnd sin Gotzhus der güter, dú vor geschriben sint, mit vrteild wider beweret han, vnd geheissen han die Lantlút von Switz, daz si in vnd sin Gotzhus der selben güter wider beweren, swa der abt vnd daz Gotzhus mit brande, mit niderbrechen, mit heinsuchi, oder mit deheim schaden geschadget oder gefreuent sint an Lütten oder an gûte, swen si dar vmb an sprechent, daz Lant oder die Lantlûte ze Switz, daz si in daz besseren vnd ir schaden ablegen, als die vier schidlûte oder den meren teil vnder in oder mich, ob ez an mich kumt, reht dunkt vf vnsfern eit. Öch behalt ich dien Lantlûten von Switz, dunkt si dar nach, als vorgegeschriben ist, daz si dehein reht an dien vorgnanden Gütern haben, daz in vnsfer herre der abt vnd das Gotzhus dar vmb antwûrten nach rehte, swen si si dar vmb ansprechen. Dis vrteild han ich gesprochen vnd in schrift gegeben, Zürich zen prediern, do man zalte von Gottes geburt drizehenhundert iar in dem einlûften iare da nach, an dem samstage vor sant Johans tult ze súngihte.

Original im StAE. sign. A. BK 7. Das rothe, noch ziemlich gut erhaltene Wachssiegel hängt. RE. 180 mit falschem Tagesdatum. Gedruckt in DAE. K. No. 16 und zuletzt bei E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde, II. Bändchen, Wien 1851, S. 187 u. f. No. 137.

#### XIV.

(Zu Seite 236—237.)

**1313, April 24.**

Allen die disen brief sehen oder hören lesen künd ich her Ebirhart von Bürgelon, frije in Choftener Bischtüm, dez Römschen keisers Lantvogt dc ein stôz waz zwischen | den

erbern lüten . . dem vogt, . . dem Rât, den burgern Zúrich  
 gemeinlich vnd . . dem amman vnd den Landlütten von Switz  
 allen gemeinlich vmb den schaden, so her Johans wolf-  
 leibsch, | her Chûnr. von Tübilnstein, her Niclaus krieg,  
 her Heinrich krieg, Heinrich von kloten, Jacob Swende,  
 Johans Bilgeri, Johans krieg, peter Hadelöp vnd Heinr.  
 selige der kamerer genomen | hant von der Gifilschaft wegen  
 als si búrgen wurden dez ammans vnd der Lantlút ze Switz  
 in der sache dez erbern herren abt Johans vnd dez Gotzhus  
 ze den Einfidellen, die er hatte gegen den vor gnanden  
 Lantlütten nâch der satzvnge, dû beschach zwischen den vor  
 geschriben teiln dar vmb her Rûdolf der elter Mûlner ritter  
 burger zurich ze Gemeinem man von beiden teiln genomen  
 wart. Dez kâmen die burger zúrich gemeinlich vnd öch  
 die Gifil vnd da bi der amman vnd öch die Lantlûte von  
 Switz gemeinlich vnd fasten daz willeklich vnd einhelleklich  
 uf mich; daz schied ich mit beider teil willen vnde wissende  
 mit gûter trachtunge nâch wiser lûte Râte, also daz die vor  
 gnanden Gifil vnd die burger zúrich den amman vnd die  
 Landlût gemeinlich von Switz ledig vnd lere seiten vnde  
 macheten vmb zwei hvndert mark filbers, so der vor gnande  
 abt Johans sprach, dc man im schuldig wêre von dem ange-  
 wette, als her Rûdolf Mûlner der vor gnande gescheiden  
 hatte, vnd vmb allen den schaden, so die Gifil dekeinen weg  
 enpfangen hatten von dez angewettes wegen der zwei hundert  
 mark filbers. Ouch schied ich vnd hies, dc der Amman vnd  
 die Lantlût von Switz den burgern vnd den Gisiln zúrich  
 geben sâln Nân hundert pfunt pfenninge ze Switz genger vnde  
 gêber ze den ciln vnd auch mit der sicherheit als hie nâch-  
 geschriben ist. Vnd swenne die burger zúrich alt ir botten  
 die pfenninge ze Switz reichert vnde nement so sâln fis ver-  
 hûten uf der strâzze, dc in dekein schade dar zû geschehe, so  
 verre si vermvgen ân geuerde. Vnd sâln der pfenninge geben  
 ze der nêchsten vffart drû hvndert pfunt. Dar nâch ze der  
 nêchsten sant Martis tult drû hvndert pfunt. Vnd dar nâch  
 ze dem nêchsten dez heiligen crûces tult ze meijen auch drû  
 hvndert pfunt. Hier vmb ze einer sicherheit hant si geben  
 ze búrgen vnd ze Gifil Wernher Stöffacher Lantamman,

Chünraten ab Iberk, Wernher ab stalden, Chünraten Schorren, Vlrichen von Beche ab Morsach, Tíring den iungen, Rúdolf walcher von Mütetal vnd Arnolten von Sevn, Lantlútze Switz; Rúdolf den amman von Sachsen [*sic!*], Johansen von Waltersberg, Lantlút ze vnderwalden; hern peter von Spiringen, Walther Fúrsten, Rúdolf von Rieden vnd wernher dez Maijers svn von Silennen, Lantlút in vre, mit dem gedinge, wér dc drú hundert pfunt nit wurden gericht ie ze den ciln als benemmet ist, so hant die vor gnanden acht Gisil von Switz mit gütten trúwen gelobt vnd dar nách ze den heiligen offenbar gesworn vnd die andern Gisil hant gelobt bi ir trúwe an eins eides stat, swenne si von den burgern Zúrich alt ir gewissen botten werden gemant, eintweder vnder ögen oder ze hus vnd ze hof, dc sich die Gisil von Switz antwrten in den nechsten acht tagen in den margt ze Switz vnd die andern Gisil in ir lande alle ze veilem güt in offennner wirte húser vnd da leisten Gisilschaft ân geuerde ieglich man nách fines landes fitte, als lange biz dc güt, so man danne geben sol, alleklich werde gericht. Wér abir, dc der búrgen dekeinr verdurbe, e dc vor geschriben güt alleklich wurde gericht, so hant die Lantlút ze Switz[*z*] gelobt, swenne sis werden gemant, dc si in dem nêchsten manode ein andern geben als gütten âne geuerde. Gefchehe dez nit, so hant die andern gelobt, ze leistenne als vor seit ist, als lange, biz dc ez geschicht. Wér öch, ob der Gisil dekein ehaft not hinderte, dc er die Gisilschaft nit geleisten möchte, der hat gelobt bi der vor geschriben gelübde, dc er ein andern erbern man lege an sin stat, der als tuie [*sic!*] kom als er alle die wile, biz dc er die Gisilschaft selber geleisten möge. Ouch hant die Gisil in selber vztogenomen, swenne sich hant in Gisilschaft geantwúrt, dc ir ieglicher so er wil sechs man oder minre zü im vbir tisch laden mag vnd hat öch Gisilschaft da mit geleist als ob er selber hette so manig mal geleist. Ouch hant die Lantlút ze Switz gelobt, die Gisil von allem schaden ze wisenne in dirre sache. Da bi sol man wissen, dc ich der vor seite her Ebirhart von Búrgelon han gescheiden vmb die burg ze Pfeffinkon, ist dc die burger von zúrich die hant in ir gewalt, da sýln si verhüten, dc den Lantlúten von Switz enhein

schade dar ab geschehe. Wēr abir, dc in dekein schade dar  
 ab geschehe mit Röbe mit brande, mit manflacht, mit wunden  
 oder mit dekeinr geuerde in der sache von dez Gotzhus  
 wegen zen Einfidellen, die wile der krieg wert zwischen dem  
 abt vnd Switern, alt ob ieman ander die Burg inne hat, der  
 die Lantlüt dar ab schadigotte als vor geschriben ist, tünt die  
 Lantlüt ze Switz icht da wider alt dc rechent, da mit ist dū  
 fvn nit gebrochen. Swc öch dc Gotzhus zen Einfidellen an  
 Reben oder an andern gütern hat widerselb dem zurich se,  
 da die burger zürich vogt oder Meijer fint, alt twing oder  
 ban hant, da svln si Switer nit an schadigen. Geschehe ez  
 abir, fwa die burger zurich dc rechent, da mit sol öch dv  
 fvne nit gebrochen fin. Ouch sol man wissen, wēr, dc ob der  
 burger Zürich dekeinr dem abte wolte behulfen fin in der  
 sache, als er ietze hat mit Switern ze tünne, mit Roube, mit  
 Brände alt mit dekeinr flachte vreuele, der sol von ir stat  
 vz varn, die wil der krieg wert, den ietze der abt vnd  
 Switer sament hant.. vnd sol niemer wider in kommen, die  
 wil der krieg wert. Kêm er abir dar vbir in die stat, da  
 svln in die burger vmb büffen nach der stat rechte; fwc im  
 öch, die wil er vswendig der stat ist, von Switern geschicht,  
 dc sol von zurichern beliben vngerochen. Ouch mvgen die  
 burger Zürich, ob si wellen, mit dem abt vnd mit Switern  
 varn zü ir tegedingen, fwa sis von in werden angefűcht oder  
 gebetten. Da bi sol man wissen, dc ich also han gescheiden  
 vnd vñzgeseit vmb die zwei hvndert Mark silbers, als der abt  
 von Einfidellen sprach, dc im geualen wère, vnd vmb allen  
 den schaden, so die Gisil von zurich möchten han als vor  
 bescheiden ist, dc ich da ledig vnde lere han geläffen ze der  
 burger vnd ze der Gisil wegen von Zürich den vor gnan-  
 den amman vnd die Lantlüt ze Switz vnd ist geschehen von  
 dekeim rechte, wan dur alte liebi vnd dur fründschaft, die  
 si lange beide, Züricher vnd Switer, ze samen hant gehebt.  
 Ouch sprich ich, dc die Lantlüt ze Switz dv Nún hundert  
 pfunt alf vor bescheiden ist den burgern Zürich gebent von  
 dekeim rechte, wan allein dur liebi vnd dur fründschaft, die  
 si von alter her zü den burgern hant gehebt, Vnd dc den  
 Lantlützen ze Switz alliz ir recht behalten ist, dc si hant biz

her gehebt gegen dem vor gnanden abt vnd finem Gotzhus. Ouch han ich mir selber mit beider teil willen behalten, were, dc dekein stôz wuchs oder geschehe zwischen den burgern zurich vnd den Lantlûten ze Switz in dem vor geschriben scheide vnd in den dingen alf vorbescheiden ist, swc ich dar vmb scheide vnde heisse, dc die teil beider sit, Zúricher vnde Switer, dc stête halten sôln. Vnd hier vbîr, dc diz vor geschriben alliz wâr si vnd stête belibe, so gib ich der vor gnande her Ebirhart von Búrgelon dur beider teil bette, Zúricher vnde Switer, dirre brief zwêñ gelich geschriben, besigilt mit minem Ingesigil offenlich. Diz Geschach obwendig der stat Zuge da ze Eiolen vnd wart dirre brief geben do man zalt von Gottes geburt drûcehen hundert iar, dar nâch in dem dricehenden iar, an sant Marcus abend dez ewangelisten.

Wir der Rat, die Gisil vnd die burger Zúrich veriehen offenbar an disem brieue alliz dez von uns hie vor geschriben ist vnd als der erber herre her Ebirhart von Búrgelon vnsfir Lantuogt der vor gnande vñz geseit vnd gescheiden hat zwischen vns vnd den Lantlûten ze Switz, dc diz alliz geschehen ist mit vnsfir verhenknûst willen vnde wissende, dar vmb ze einem wâren vnd offen urkûnde so henken wir vnsfir stat Ingesigil an disen brief zwialten in dem iar vnd an dem tag alf vor geschriben ist.

Wir die vor gnanden Wernher Stöffacher Lantamman vnd die Lantlût gemeinlich ze Switz veriehen offenbar an disem brieue alliz dez von vns hie vor geschriben ist, vnd alf der erber herre her Ebirhart von Búrgelon, der vor gnande, vñz geseit vnd gescheiden hat zwischen vns vnd dem Rate, den Gisiln vnd den burgern von Zúrich, dc diz alliz geschehen ist mit vnsfir verhenknûst willen vnde wissende, dar vmb ze einem steten vnd offen yrkûnd so henken wir vnsfirs landes Ingesigil an disen brief zwialten in dem iar vnd an dem tag alf vor geschriben ist.

Original im KtASchw. RE. 185. Auch gedruckt in DAE. K. S. 37—39, und bei Fassbind I, 173 u. f. Alle drei Siegel hängen. 1) Das des Eberhard am Rande beschädigt. 2) Stadtsiegel von Zürich gut erhalten mit dem o. S. 345 beschriebenen Rücksiegel. 3) Das Schwyzer-Siegel beschädigt.

## XV.

(Zu Seite 251.)

1314, März 11.

Dien erberen bescheidenen lüten Wernher dem Stöfacher  
 lant amman ze Switz vnd den | Lantlýten gemeinlich des selben  
 landes ze Switz embvt ich Lütolt von Regensberg | frije in  
 Costentzer Biftvme minen flizigen dienst vnd allef gvt. Vmb  
 die vangnuſt der ērþeren herren des Gotzhuf ze den Ein-  
 fidellen mines funf vnd öch zweier von wünnenberg miner  
 lieben mägen vnd von vþvingen vnd dar nah aller, die mit  
 inen gevangen fint, Bit ich vch flizeklich iemer dur miner  
 frvnden willen vnd minen dienstes, das ir si ledig lazent dur  
 das ich vch vertröſte vnd vch dar vmbe minen brief gibe,  
 das vch noch vþwerm lande von Graven vlr. von phirte noch  
 von enheinem vñserm frvnde niemer schade noch leit be-  
 schiht enhein weg vmb die vangnuſt vnd das wir öch ver-  
 kiesen wellen, swas an inen vntz her bescheiden ist, luterlich  
 durch das ir sv dur vñser bette ledig lazent. Wissint öch,  
 das ir mich deste gerner eren font, wan ir mir aller nahest  
 gegriffen hant mit minf funf vangnuſt, vnd swa ir ein vrkvnde  
 mit minem brieve von mir hant, das ich es han verlazen  
 varn, so wirt ein ieglich vñser frvnt deste gerner vwer frvnt  
 vmb die sache. Vnd zeinem steten vnd geweren vrkvnde  
 des vorgeschriftenen so hon ich vch disen brief gesant be-  
 figelten mit minem Ingesigel offenlich. Dierre brief wart  
 geben ze Balbe, do man zalte von Gottes geburt drvzehenz  
 hundert iar, dar nah in dem vierzehenden iare, an sant  
 Gregorien abende.

Original im KtASchw. Siegel ab. RE. 188.

## XVI.

(Zu Seite 251.)

1314, März 12.

Wir Graue Friderich von Toggenburg Eubieten <sup>1)</sup> dien  
 Erberen bescheiden lüten Wernher | dem Stöfacher Lantamman

---

<sup>1)</sup> So deutlich, statt enbieten.

ze Swiz vnd den lantlütten gemeinlich des selben landes | ze Swiz vnseren lieblich grüs vnd alles güt. Wir bitten vch flizeklichen vnd anstenteklichen | vmb die geuangnuſt Der Erwirdigen herren in gotte Minſ öheims von Regensperg, zweier Herren von wünnenberg vnd des von v̄lvingen, kloſterherren def gozhus ze dien Enſidelen, vnd ander, die mit in geuangen wurden, vnd Meifter Rüdolf den Schülmeiſter, dc ir ſú ledig laſſent, dur vnsers ewigen dienſtes willen vnd vnſer liebi vnd vmb vnſer erenſtlichen bette vnd funderlich das wir gerne vnd vnbetwungenlich verkieſen wellent, dc ir vnf an der geuangenschaft ze leide vnd ze vngemache hant getan. Vnd vertröſten vch an diſem vnſerem briefe, dc wir vch vmb diſe iezegenanden ſache weder an libe noch an güte noch an lande niemer geschadegen noch bekünberen, ratent noch helfende, ein kein weg, Noch vmb diſe geuangnuſt ſuf noch fo niemer vf vch geſtellen noch frümen geſtalt. Vnd ſenden vch def ze einem ſteten vnd geweren vrkünde ze einer merer gelöbsami diſen brief beſigelten <sup>2)</sup> mit vnſerem ingeſigel offenlichen ze einer ſtetekeit aller dirre vorgeſchribener gelübde. Dir brief wart gegeben ze liechtenſteig, Do man zalte von gottſel gebürte drüzehen hundert iar, dar nach in dem vierzehenden iare, an ſant Gregorien tage.

Original im KtASchw. Siegel hängt wohlerhalten. RE. 190.

## XVII.

(Zu Seite 251.)

**1314, März 12.**

Wir Grave Rüd. von Habsburg, herre ze Raprechzwile embieten | den erberen beſcheidenen lütten wernher dem Stöfacher Lantamman ze Switz vnd | den lantlütten gemeinlich def selben landef ze Switz vnsfern lieblichen grätz und | alleſ güt. Wir bitten vch flizeklich vmb die vangnuſt der erberen herren minſ öheimſ von Regensberg, zweier herren von wünnenberg vnd def von v̄lvingen, kloſterherren zen Enſidellen, vnd ander, die mit inen gevangen wurden, aber

---

<sup>2)</sup> So, statt beſigelten.

funderlich vmb Meister Rvd. den schvlmeister, der vnf von eigenschaft an höret, das ir s̄v ledig lazent dur vnsfern dienst vnd dur vnsfer bette vnd durch das wir gerner verkielen wellen das vnf ze leide beschehen ist, vnd vertrösten vch mit disem brieve, das wir vch vmbe dise fache weder an libe noch an ḡte noch an lande niemer geschadigen noch bek̄mberen enhein weg, noch vmb dise vangnuſt ſuf noch fo. vnd zeinem ſteten vnd geweren vrk̄nde des vorgeschriftenen alleſ fo han wir vch diſen brief beſigelt geſant mit vnsferm Ingeſigel offeñlich. Der brief wart geben ze Raprechzwile, do man zalte von gottes geburt dr̄zehen hundert iar, dānah in dem vierzehenden iare, an ſant Gregorien tage.

Original im KtASchw. Siegel ab. RE. 189. Münch, Reg. 288.

## XVIII.

(Zu Seite 253.)

**1315, Mai 25.**

Ludowicus dei gracia Romanorum Rex semper augustus Prudentibus viris . . vallium in vnderwald . . vrach . . et | in Sweitz fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Maieſtatem noueritis Regiam aduerſitatibus veſtris ex aſnimo condolere, verumtamen annuente nobis altiffimo ſperamus, veſtris doloribus breui in tempore per nos remedia ſaluſbria exhiberi. Vnde tamquam viri conſtantiffimi aduerſariorum comminacionibus non finatis animos veſtros aliqualiter demulciri. Preterea ut ex ſcriptis veſtris collegimus, vos ex parte cuiusdam . . abbatis dicti de Einfidel ad proſcripcionis ſentencias perueniffe, a quibus vos preſentibus abſoluimus Reſtituentes Personas et Res veſtras in ſtatum priſtine libertatis. Ad hec de ſentencias excommunicacionum in vos latis venerabilis Petrus archiepiscopus Mogunt. princeps noſter dilectus abſolucionem committendam . . Decanis . . et Rectoribus Ecclesiarum veſtrarum nobis veraciter reprobavit et ſe eiſdem ſuas velle dirigere litteras auctorizabiles et patentes. Et ſecuros vos reddimus, quod omnibus aduocatis et fautoribus noſtris, tum Nobilibus tum Ciuitatenſibus, vos defenſari et coadiuuari precepimus et monemus, quociens et quandocum-

que per vos fuerint requisiti. Datum in Nurenberch VIIJ.<sup>o</sup>  
kalend. Junij. Regni nostri anno primo.

Original im KtASchw. No. 48. Auf dem Rücken steht, von gleicher Hand geschrieben: [Pr]udentibus viris.. vallium in vnderwald ..|[vr]ach et in Sweitz, fidelibus nostris dilectis. Die Urkunde war in Form eines Briefes zusammengelegt, durch Pergamentstreifen, wie die sechs Einschnitte im Pergament beweisen, gebunden und auf der Rückseite durch das grosse 99mm im Durchmesser betragende Rundsiegel besiegelt. Dieses Siegel, dessen einstiger Umfang ganz deutlich an der scharf eingedrückten Peripherie und an der durch das Wachs bewirkten Färbung des Pergaments zu erkennen ist, verdeckte die auf dem Rücken befindliche Aufschrift zum grössten Theile und ist jetzt ganz abgegangen. RE. 194 mit falschem Tagesdatum. Boehmer, Regesten Ludwigs des Baiern, No. 108.

## XIX.

(Zu Seite 257.)

**1319, November 7.**

Wir Johans von Gotes genaden - abbet - vnd daz Capitel  
dez gotzhüs ze den Ensidelen, twian chunt | allen den, die  
disen prief an fehent oder hörent lesen, daz wir in dem jar,  
do man zalt von Gotes | gebürt Drivzehenhundert jar vnd in  
dem ahzehenden jar hätten erworben gerichtes priebe vnder|  
dez Bapstes bulle wider die waltsteten. Da veriehen wir, der  
vorgenant abbet vnd daz Capitel, daz wir von dez hochge-  
lopten fursten Livpoltze von Gotes genaden Herzoge ze  
Österrich vnd ze Styre vnfers gotzhüs vogt wegen vnd  
haissen vns verzigen haben der vorgenanten priebe vnd wellen,  
daz si abe sin. Vnd ze ainem vrkunde der vorgenanten ding,  
so henchen wir vnfseriv Insigel an disen prief. Der wart ge-  
geben ze Coftentz an der nehsten Mitwochen vor sant Martins  
tag, do man zalt von Gotes gebürt drivzehenhundert jar, dar  
nach in dem Nivnzechenden jar.

Original im KtASchw. No. 62. Beide Siegel von Abt und Konvent hängen. RE. 210. Auch gedruckt bei Fassbind 1, 227.

## XX.

(Zu Seite 258 und 259.)

**1318, November 17.**

Venerabili fratri . . Episcopo Argentinensi Salutem etc.  
Ad reprimendum insolentias et corrigendum actus nefarios

transgressorum, eorum maxime, qui personas ecclesiasticas et ecclesias aut loca cultui divino deputata perturbant, et circa ea et bona eorum violentas inferunt lesiones, de illo presertim est remedio providendum, per quod violentatores hujusmodi de suis taliter corriganter excessibus, quod de maleactis juste peniteant, et tam ipsi, quam alii eorum exemplo perterriti, ad similia se ingerere non presumant. Dudum - siquidem pro parte dilectorum filiorum . . Abbatis et Conventus sancte Marie de loco heremitarum, ordinis sancti Benedicti, Constantiensis diocesis, fuit nobis querelosa insinuatione monstratum, quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Arta vallium villarum Universitates et eorum Officiales et Complices dicte diocesis, velut iniquitatis filii, pravitatis alumpni, dei non timentes judicium nec censuram ecclesiasticam formidantes temerarioque inepti furore, ad gravamina eorundem Abbatis et Conventus proprie motu nequitie aspirantes ad quedam territoria dictorum Abbatis et Conventus hostiliter accedentes ac domos, cubicularia et Tuguria existentia in eisdem et sepes ipsorum territoriorum ignis incendio concremant, Equos, oves et boves et alia bona ipsorum Abbatis et Conventus ibidem inventa, avide in predam abducere ipsosque Abbatem et Conventum possessione territoriorum ipsorum spoliare, ausu nephario presumpserunt aliaque ipsis intulerunt dampna gravia, injurias et offensas, propter quod dilecti filii Vicarii generales bone memorie Gerardi Constantiensis Episcopi, ad quos dicti Abbas et Conventus super hoc habuere recursum, cum hec in illis partibus adeo essent notoria, quod nulla poterant tergiversatione celari, in illis de dictis Universitatibus, quos per inquisitionem super hoc ab ipsis factam invenerunt, preditorum excessum precipuos patratores ac in Officiales et Complices supradictos nominatim ac in Universitates easdem, quia canonice moniti eisdem Abbatii et Conventui animalia et bona predicta restituere ipsisque possessionem territoriorum ipsorum in pace dimittere ac de prefatis dampnis, injuriis et offensis satisfacere in assignato eis termino peremptorio competenti et post contumaciter non curarunt et nullam causam rationabilem pretendentes, quare id facere non deberent juxta

formam statutorum Provincialis Concilii Maguntini, excommunicationis et interdicti sententias promulgarunt. Postquam cum pro parte dictarum Universitatum ac Officialium et complicum predictorum asserentium, se propterea per eosdem Vicarios fuisse gravatos, ad Maguntinam sedem loci Metropoliticam appellatum fuisset, quia tamen Judices dicte sedis eos audiendos non esse super appellatione predicta pronuntiantes, ad eosdem vicarios prefati Constantiensis Episcopi remiserunt, eosdem iidem Vicarii Officiales Complices et alios supradictos iterum canonice monuerunt, ut prefatis Abbati et Conventui bona restituerent supradicta ipsisque predicta territoria in pace dimitterent ac de dampnis, injuriis et offensis predictis satisfacere procurarent. Et quia hujusmodi monitione premissa id efficere contumaciter non curarunt, prefati Vicarii Officiales Complices et alios supradictos excommunicatos dictasque Universitates interdictas diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis per dictam diocesim in locis, in quibus potuerunt, cum ad terras et loca dictarum Universitatum aliquis propterea ausus non esset accedere, mandaverunt et fecerunt publice nuntiari. Verum ijdem malefici, sicut postmodum ad nostrum ex multorum fidedignorum facta et transmissa nobis significatione ipsorum fidedignorum munita singulis pervenit auditum, hiis patratis excessibus non contenti, pejora cumulantes prioribus, Pharaonis immitati duritiam, qui magis ex flagellis divinis induruit, in contemptum clavium predictas excommunicationis et interdicti sententias, quas per multa tempora sustinuerunt et adhuc sustinent, animis induratis penitus contempnentes et detestabilius inhiantes ad graviora dampna Abbatis et Conventus ac monasterii predictorum, mandaverunt et fecerunt publice proclamari, quod, quicumque publice vel occulte eundem Abbatem occideret vel membris mutilaret aut captum presentaret eisdem, Quadringentas libras usualis monete illarum partium traderent et assignarent eisdem Majores dictarum Universitatum se astringentes ad hoc propriis jura mentis. Et nichilominus tamquam perditionis filii in profundum malorum demersi congregata multitudine armatorum in tempeste noctis silentio, dum sub quiete omnia crederentur,

de locis suis communiter euntes ad monasterium predictum accedere illudque foribus effractis ipsiusque violenter intrare et, quod immanius est, sanctorum ymagines ibidem inventas in partes et frusta confringere illasque pedibus conculcare temeritate dampnabili presumpserunt, Majori etiam altari cum reliquis aliis ipsius monasterii securibus violenter effracto indeque acceptis et conftractis irreverenter Sanctorum reliquiis, ad quas cum summa reverentia multitudo populi maxima confluebat, eas a se omni reverentia Christiane religionis abjecta spargere illasque ad diversa loca projcere pedibusque propriis non sunt veriti conculgare,<sup>1)</sup> libros preterea, calices aureos et argenteos, pannos aureos et sericios et alia omnia ornamenta ecclesiastica cultui dedicata divino et quicquid breviter valoris fuerat inventum ibidem, - locis in quibus recondita erant violenter effractis, contractantes indigne secum nequiter asportarunt. Et, quod detestabilius est, corpus dominicum in certo ipsius monasterii loco reconditum, ad quod saltem debuissent habere respectum, in terra, a se rejecta reverentia, projecerunt; monachos insuper ibidem inventos, quos fuge presidium salvare non potuit, diris afficientes verberibus ipsosque bonis omnibus ac vestimentis etiam usque ad femoralia denudantes una cum aliis servitoribus et familiaribus ipsius monasterii ibidem inventis diris carceribus manciparunt illosque tenuerunt diebus pluribus eisdem carceribus mancipatos, propter que prefati Abbas et Conventus, cum propter timorem et potentiam ipsorum in prefato monasterio stare non audeant, illud derelinquere sunt coacti. Quare pro parte ipsorum Abbatis et Conventus fuit nobis humiliter supplicatum, ut ipsis super hoc pio compatientes affectu in hac parte sic utilis provideremus appositione remedii, quod predicti ausus excessum debita pena coherceat ac proveniat satisfactio digna lesis et in aliis similem presumptionis audaciam exagerata in predictis sacrilegis censura compescat. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatenus de premissis omnibus et singulis de plano sine strepitu et figura

---

<sup>1)</sup> So, statt conculcare.

judicii te informans, si tibi constiterit de predictis, prefatas excommunicationis et interdicti sententias, prout rationabiliter sunt prolate, per te vel per alium seu alios, in locis, in quibus expedire videris, facias usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari, faciens Officiales et Complices ac alios de universitatibus supradictis, quos inveneris tantorum scelerum precipuos patratores fuisse, singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis excommunicatos dictasque universitates interdictas, in locis etiam in quibus expedire cognoveris, publice nuntiari et ab omnibus arctius evitari. Quod si forte hujusmodi sententias per duos menses post denuntiationem hujusmodi prefati sacerdigi sustinuerint animis induratis redire non curantes ad ecclesie unitatem, contra eos ad privationem feudorum, que singulares persone dictarum universitatum a quibuslibet tenent ecclesiis, procedere non postponas, vassallos quoque ac fideles ipsorum a juramento fidelitatis, quo eis tenentur astricti, absolvias, et si nec sic ab eorum protervia risipiscant, ipsorum filios auctoritate nostra reddas inhabiles ad quelibet ecclesiastica beneficia obtenta et etiam obtainenda. Invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. —

Avin. XV. kal. Dec. Pontif. nostri anno III.

Vatikanisches Archiv. Johannes XXII. Tom. X, doppelt: p. 78 und 128. An letzterem Orte heisst es anstatt Stayna falsch Sayna. — Hier zum erstenmal gedruckt. Ausführliches, aber theilweise unrichtiges Regest in den Abhandlungen der hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, 16. Band, 2. Abtheilung (München 1882) S. 207 und 208. Unrichtig ist Folgendes: «Da dies [die Ermahnung] fruchtlos war, iuxta formam statutorum provincialis concilii Maguntini excommunicationis et interdicti sententias promulgarunt.» Nach Maguntini muss ein Komma gesetzt werden und die Bestimmung iuxta formam etc. zu dem Satze ... facere non deberent gezogen werden, wie wir es in obiger Kopie gethan und oben S. 238 aufgefasst haben. Anstatt Arta vallium, wie unsere Kopie, liest das Regest Arta vallina.

## XXI.

(Zu Seite 260.)

1319, März 31 und April 15.

[Universis presentes] litteras inspecturis Johannes de porta deccanus et waltherus de Scafusa Scolasticus, nec non canonici Maioris Ecclesie Constanciensis, salutem in | [domino sempiternam,] cum noticia subscriptorum. Nouerint vniuersi et singuli, quos noscere fuerit oportunum, quod nos litteras infrascriptas venerabilis in christo patris domini - Johannis | [episcopi Argentinen sis iudicis seu executoris, quo ad infra scripta a sede apostolica deputati, vero sigillo eiusdem domini Johannis Episcopi pendenti sigillatas Recepimus per | [omnia non abo]llitas, non abrasas, non canellatas, nec in aliqua sui parte viciatas, sed omni suspicione carentes, tenorem qui sequitur de verbo ad verbum per omnia con|[tinentes: Johannes dei g]racia Episcopus Argentinen sis, judex seu executor quo ad infrascripta a sede apostolica deputatus, vniuersis et singulis prelatis, Rectoribus, vicariis, plebanis | [seu viceplebanis a]lliisque Clericis, cuiuscumque status seu condicionis fuerint, Ciuitatis et dyoceſis Constanciensis et ſpecialiter honorabili viro -- Deccano Ecclesie Constanciensis, | [Thuricensis,] <sup>1)</sup> Lucernensis et in Zuge dicte dyoceſis salutem et mandatis apostolicis firmiter obedire. Cum iuxta mandatum nobis a dicta ſede directum in cauſa ſeu | [lite quam religi]ofii viri -- Abbas et -- Conuentus Monasterii sancte marie de loco Heremitarum ordinis sancti benedicti, Constanciensis dyoceſis, habent ſeu perfecuntur contra | [Heinricum dictum Stöffa]cher miniftrum wallis in Switz, waltherum dictum weideman, -- dictum Dirlin, Johannem dictum Hunnen, Cunr. fratrem ſuum, petrum dictum | [Locholf, petrum dictum] Schotteler, wernherum dictum ab ftalden, dictum Lillin, dictum Schornen, <sup>2)</sup> Arnoldum dictum weidmamm [sic!] et vniuerſitates villarum de Switz, de Steina | [de Mündetal et

<sup>1)</sup> Diese Ergänzung stützt ſich auf die Urkunde des Domherrn H. v. Werdenberg. S. o. S. 254, Anm. 376.

<sup>2)</sup> Hier fehlt: «Arnoldum de Sewen.» Dieser ist wohl aus Verſehen weggeblieben, weil noch ein Arnold folgt.

Art]a wallis predicte et earum complices, vocatis partibus ad receptionem probacionum, quas dicta pars agens termino ad hoc statuto pro sua intencione, | [tam per in]strumenta, quam per testes, producere voluit et produxit, legitime fit processum, juris quoque ordo, qui in presenti negocio obseruari debuit, | [fuerit obse]ruatus. Tandem [revi]sis<sup>3)</sup> probacionibus huiusmodi et per nos diligenter examinatis, quia intencionem ipsius partis agentis ex dictis probacionibus plene | [et perfecte] inuenimus, Ex aduerso autem nil fore ostensum seu probatum, quod intencionem ipsius partis agentis elidat, Idcirco deliberacione prehabita diligentि habi[toque virorum doct]orum consilio, sentencias excommunicacionis et interdicti latas contra dictam partem ream et pro ipsa parte agente de quibus eciam sentenciis in][ipsis litteris] plenius continetur, tamquam iuste et rationabiliter latas iudicauimus seu pronunciavimus esse inuiolabiliter obseruandas ipsasque sententias fore execucioni | [dandas in omni]bus et per omnia iuxta earumdem sentenciarum continenciam et tenorem. Quare vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicacionis, quam | [quemcunque inc]urrere volumus, qui non fecerit, quod mandamus, - competenti tamen monitione premissa, firmiter precipimus et districte, quatenus quiuis vestrum, qui super hoc | [deputatus est, e]asdем sentencias tamquam rationabiliter latas et per nos exigente iusticia auctoritate apostolica approbatas executioni per omnia demandetis, vbi cumque | [necesse fuerit] et eas seruetis nec non ipsas faciatis usque ad satisfactionem [sic!] condignam ab omnibus inuiolabiliter obseruari. Intermittentes eisdem reis sub pena predicta, quod, | [si perman]endum duxerint animis induratis nec ad gremium Ecclesie redire curauerint, Nos contra eosdem ad alias penas graues, licet inuiti, procedemus | [iuxta iniunct]am sede apostolica nobis formam. Mandatum nostrum prefens immo verius apostolicum taliter exequi studeatis, ne vestram inobedientiam grauius corrigere con[tingat. Datum] Argentin.,

---

<sup>3)</sup> Die in [] eingeschlossenen Buchstaben stehen auf einer Rasur und sind kaum zu lesen.

pridie kalend. aprilis, anno domini Millesimo. CCC<sup>o</sup>.XIX<sup>o</sup> --  
In premissorum itaque singulorum et omnium eidem et  
testimonium - Nos supradicti Johannes | [deccanus et Wal-  
therus Scolasticus sigilla nostra] duximus presentibus appen-  
denda. [Datum et actum] Constancie anno domini Millesimo -  
CCC<sup>o</sup>.XIX<sup>o</sup>. XVII<sup>o</sup>. kalend. Maij. Indictione secunda.

Gleichzeitiges Original im StAE. sign. A. BK 11, das P. Gall Morel von dem Deckel einer Handschrift der Manuskripten-Bibliothek zu Einsiedeln abgelöst hat. Der linke und untere Rand der Urkunde ist leider stark beschnitten. Das aus diesem Grunde Fehlende haben wir ergänzt und zwar die Personennamen aus dem Appellationsinstrument der Schwyzer (S. o. S. 260, Anm. 394). Das Ergänzte wurde in [] eingeschlossen. RE. 203. Im Auszuge gedruckt bei Kopp, Gesch. 10, Beil. 38.

## XXII.

(Zu Seite 264.)

### 1342, Januar 9.

In gottes namen, amen. Ich brüder Markwart von Bechburg, kamrer vnd klosterherre | ze dien Einfidellen, fürgich allen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das jch han gelobt | bi dem Eide, so jch darumb gesworn habe, dien Erbern vnd bescheidnen lütten - Chünratte ab yberg lantammanne, Ammanne Thyringe, Wernher johanses, johanse an dem Velde, Vlriche Weidmanne, Chünratte Huges, Wernhere linsinges, Wernher von Stöffachen vnd Heinriche dem Smide, lantlütten ze Switz, das jch werben sol an alle die, die das selbe gotteshus an hörent zù dien Einfidellen, das Ein Rictunge geschehe - zwüschen dem vorgenanden gotteshus zù dien Einfidellen vnd dien lantlütten ze Switz nach des selben gotzhuses vnd der lantlütte von Switz notdurft. Vnd haruber zù Einem offennem vrkünde han jch min jnsigel gehenket an disen brief, der geben wart ze Switz, jn heinzen Thrütschen hus an dem Sattel, dū Man zalte von gottes gebürte dricehenhundert jar vnd dar nach in dem zwei vnd fierzigelstem jare, an der nechsten Mitwuchen nach dem zvelftage.

Original im KtASchw. No. 102. Siegel ab. RE. 303. Fassbind 1, 301. — Ueber die Schreibweise des Namens Bechburg in dieser Urkunde s. o. S. 264, Anm. 409.

## XXIII a.

(Zu Seite 265 und 266.)

1350, Februar 8.

V..ir Dúring von Gottes genaden .. Abt des Gotzhus ze Tifentis sant Benedicten O[r]dens in Curer Bistüm, Tün kund allen dien disen brief sehent oder hörent lesen vnd veriehen offenlich vmb alle Stösse, mishellungen vnd ansprach, | so vf disen húttigen Tag als der Brief geben ist von dekeiner leige sache wegen je vf gestanden oder vf gelöffnen fint zwúfchand den Eruuirdigen geiftlichen Herren vnlern Gütan fründen, jetzzent .. Abt .. Heinrich des Gotzhus ze den Einfidellen sant | Benedicten Ordens in Costenzer Bistüm vnd finen vorderen vnd dem Cappitel gemeinlich, beidú Ebtten vnd Closterherren dez selben gotzhus einhalb vnd anderhalb jetz Cünrad ab yberg Lantamman vnd finen vordern vnd allen Lantlütten gemeilich [sic!] Beidú | Richen vnd armen des Landes ze Switz der selben stössen vnd mishellungan fü ze beiden fitten gar vnd gentzlich vf vns kommen fint vnd öch gelobt hant, stet ze haben Jetwederent halb für sich vnd ir Nachkommen, wie wir si mit Einandern Richten, Sprechen vnd vs sagen, daz si da wider nit Reden noch Tün füllent mit dekeinen sachen an alle gevärde. Sol man wissen, daz öch wir nach Ratte ander wiser Lútt mit güter vorbetrachtunge Erkent haben vnd sprechen vnd sagen vs als hie nach gescriben stat: Des ersten vmb dū Güter, dū in krieg gewesen fint, haben wir vns erkent, daz dem Gotzhus ze den Einfidellen disú nachgescriben Gütern Ellu beliben fullent. Das fint die Stêuel<sup>1)</sup> an Horhütten, an wistannen, aber daz Güt, daz man nemmet Rubinun jnrenthalb dem alten Runse des Dosbaches vntz an den Bach vnd den selben bach ab vntz in daz wasser, daz man nemmet ze Altenfil, aber daz Güt, daz man nemmet Jagmat,<sup>2)</sup> aber den Bôigen<sup>3)</sup> vnd die hütten zü dem Bôigen, vnd von der hütten ab über daz Breitriet<sup>4)</sup> vntz vndenan an Blatten in daz wasser, daz man

<sup>1)</sup> Staffel, Stafel, s. o. S. 265, Anm. 413.<sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> Liegen südöstlich von Studen, auf dem linken Ufer der Sihl. Vergl. oben S. 361, Anm. 2.<sup>4)</sup> Ist das Ried Wurzen. S. o. S. 334, Anm. 17.

nemmet Minstri, vnd von dem waffer vf vntz an die Egge, do der Atenberg<sup>5)</sup> obrenthalb erwindet, vnd aber die selben Egge vf vntz an den Stavel, den man nemmet an Schrägen, vnd öch den selben Stael, vnd aber von dem selben Stael ab vntz an daz ober böſche gras, vnd aber hinder dem selben böſchegras<sup>6)</sup> vf enhalb der Horgrafen<sup>7)</sup> vntz an die Egge des Steinberges, der selb Stael öch dem Gotzhus zü gehöret, vnd von Egge, den man nemmet der obrost, die Egge hîn vnder Heidgen, vnd die selben Egge vf vntz an den obren Anfellen Stok, den man öch nemmet Jentenstok,<sup>8)</sup> vnd den Stael an Amseln, vnd aber von dem Amselstok die Egge gen dem albtal ab nider vntz vf das búhelli ob naglinen<sup>9)</sup> daz selb güt man nemmet korbinen,<sup>10)</sup> vnd aber von dem selben búhelin die richti ab in daz waffer, daz man nemmet die Alb, vnd alles daz, so dishalb gengen dem Gotzhus ze den Einfidellen bi dem selben waffer ab gelegen ist. Aber Enhalb dem selben waffer dié kriegmatten<sup>11)</sup> vnd den nêchsten Tieffen Runs vb der kriegmatten vf vntz der Schônen Egge,<sup>12)</sup> vnd von dem bache die Richti En mitten dur Schônen Egge vntz an den stoss vnder der rietmatt gelegen vnder dem Steinschlag<sup>13)</sup> vnd von dem selben stos die nêchsten Egge von dem boden hin vf vntz vnder dem Stael, den man nemmet die Samstagin,<sup>14)</sup> vnd von dem selben Stael die Richtti nider vntz in den klingenden

<sup>5)</sup> Beim jetzigen Schwyzergatter westlich aufwärts gegen den Schrähen. Der «Atengraben» wird erwähnt im Urbar v. ca. 1340, p. 15. Das Urbar von 1789, S. 1212, nennt den Berg «Oettenberg».

<sup>6)</sup> und <sup>7)</sup> Zwischen dem Schrähen und Spitalberg.

<sup>8)</sup> Entenen.

<sup>9)</sup> Naglern.

<sup>10)</sup> Ist ein Ried nördlich vom Alpthal.

<sup>11)</sup> Südlichster Theil von Trachslau, gränzt an das «Eigen» im Alpthal, das bereits schwyzerisch ist. Die Kriegmatte hat (vergl. o. S. 228) ihren Namen erst durch die im Verlaufe des Marchenstreites vorgefallenen Feindseligkeiten erhalten. Zum erstenmal erscheint sie mit diesem Namen i. J. 1331 im Urbar A. GJ 2, S. 75, dann ca. 1340 im Urbar A. GJ 1. S. 17.

<sup>12)</sup> Oestlich vom Neusellstock.

<sup>13)</sup> Nördlicher Abhang des Neusellstocks.

<sup>14)</sup> Samstagern, Berg zwischen dem Kloster Au und der Altmatt.

bach, <sup>15)</sup> da der bach vber den weg gat, an alle gevärde, vnd von dem selben weg vnd der stat Enhalb dem bache switerhalb fürsich über dur die Höltzzer vber daz tubenmoss <sup>16)</sup> vb den wolfscha[c]hen <sup>17)</sup> hin switerhalb fürsich vber jn daz wasser, das man nemmet die Biber. <sup>18)</sup>

Disù vorgescriben güter ellú jnrent den zilen vnd den kreissen, als vorbenemt vnd mit worten vs bescheiden ist, füllent dem Abte, dem Cappitel, den Closterherren gemeinlich des gotzhus ze den Einfidellen gar vnd gentzlich vnd dem selben Gotzhus fin vnd beliben fürbas vnan sprächig vnd unbekümbert von allen Landlütten von Switz vnd von iren Nachkommen, mit Holtze, mit velde, mit Stegg, mit wäge, mit wnne, mit weide, mit gerichtten, mit Twingen, mit bennnen, mit wasser, mit wasser Runffen, mit wilpant, mit vischenzan, mit vederspils züchten, mit aller Rechttunge, friheit und Ehafti, so keines weges zü den selben gütern gehört vnd gehören mag an alle gevärde. Was aber von dem Gotzhus ze den Einfidellen hinn vßerhalb den selben kreissen vnd zilen gen dem land ze Switz gelegen ist vnd an die vorbenemten Mark, wélde vnd güter stoffet vnd vntz her in kriegen vnd in Stöffen von jetweders Teils ansprach wegen gestanden ist, dar an füllent öch der Abt vnd die Closterherren alle vnd des selben gotzhus lütte vnd ir aller nachkommen Die vorgenanten von Switz öch unbekümbert lassen an den selben gütern allen an alle geuérde vnd die selben güter niem[al]s ansprechen.. Wir spréchen öch vnd sagen vs, wér das der lantlütten von Switz kema, jr war lúzel oder vil, daz vberfürin, holtzzettin oder weidettin in den zilen vnd den kreissen, so dem Gotzhus vorbenemmet, geben vnd vndergangent <sup>19)</sup> vnd vs gezeichnet ist, de keines weges vf den selben gütern kúmbertti fréuentten oder schadgettin, wenn daz zeschulden kumt vnd ein .. abt von den Einfidellen oder iemen andre von des selben gotzhus we-

<sup>15)</sup> Seit längerer Zeit schon «Klausenbach» genannt (Libert. Eins. 2, 121), durchschneidet unterhalb des Katzenstrickes die Schwyzerstrasse und fliesst auf der Altmatt in die Biber. S. Siegfried-Karte, Bl. 244.

<sup>16)</sup> Auf Bennau, südwestlich von der Kirche.

<sup>17)</sup> Nördlich vom untern Laufe des Klausenbaches.

<sup>18)</sup> Fliest bei der jetzigen Station Biberbrücke in die Alp.

<sup>19)</sup> «Untergehen» = Grennzeichen setzen, ausmarchen.

gen daz kündet vnd zewissen Tüt mit gewissener botschaft oder briefen dem amman ze Switz oder dem Rat, den dez landes sach denn befolhen wér, ob si nit lantammans hëttin, den oder die, so den vbervaren hëttin, füllent der amman vnd die lanlüt gemeinlich von Switz des wisen, daz er ableg vnd widertü, daz, so man si dann zemal schuldgot oder ansprêchig hatt, dar nach in den Néchsten vierzehen Tagen, so es von des gotzhus wegen an si geuorderot wirt, an alle geuârde. Wér aber, daz der keine, so von fêmlicher sach wegen an gesprochen wurd, der selben ansprach, vnschuld oder lögen bütte, des eide sol man da für nemen, es wér dann, daz man jn fûrbas Erzúgen vnd bewisen wölt mit zwein Erbern vnuersprochen mannen, die von dem Lant ze Switz wårin oder vfrenthalben des landes an alle geuârde, vnd welâ öch des also Erzúget vnd bewiset wirt vnd in schulden belibet, dem oder dien füllent der amman vnd die Lanlütte ze Switz gebietten, daz, so er verschult hat, gentzlich ab zellegen dar nach in den Nächsten acht Tagen oder aber von dem lande varen vnd fûrbas dar in nit kommen, E daz gentzlich widertünd vnd ablegent daz, so si dann zemal vberuaren vnd verschult hant, an alle geuârde, vnd den selben oder die, so vberuaren hant, mag vnd sol ein Abt von den Einfidellen vnd daz Cappitel oder des selben gotzhus nachkommen fûrbas dar vmb an Grifen vnd nötten mit gerichtten, Geistlichen oder weltlichem, si sien ze Switz in dem land oder vfferenthalb, wie vnd weles weges si dan des notdurftig fint, so werre vntz jnen gar vnd gêntzlich abgeleit vnd widertan wirt, an alle geuârde. Vnd füllent öch die von Switz den oder die weder deken noch schirmen noch mit dekeinen sachen des vorfin, an alle geuârde. Wér öch, daz die Waltlütte von den Einfidellen in de keinen sachen vberfürin vnd die vorgenanten von Switz schadegottin an den gütern, so öch inen vorbenemmet, vndergangen vnd vsgaben ist, daz füllent si öch künden vnd zewissen Tün Eim Abte oder dem Cappitel des Gotzhus ze den Einfidellen vnd vmb die ansprach füllent si daz Recht herr vber zü dem Gotzhus vnd den waltlütten ze den Einfidellen han zegelicher wise, als öch si gen jnen hant, vnd als vor an disem brief gescriben stat, an alle geuârd.

Wir sprechen öch vnd sagen vs, wa daz wêri, daz die vorgenannten Lantlütte von Switz gen dem Gotzhus oder den waltlütten ze den Einfidellen oder die von den Einfidellen gen den von Switz dewêder Teil gen dem andern ir botschaften sattin, Rittent oder Gênd vmb deheiner legè sach ze vorderunt oder nach zeklagent, die selben bottēn sullen zebeidian sitten, vf vnd in, gûten frid, schirm vnd geleit han, ir lib vnd ir gût an alle geuârde. Wir sprechen öch vnd sagen vs, wêr, daz die lantlütte von switz mit dekeinen sachen wider dis Richtung Tatin vnd gênclich nit stât hieltin alles daz, so vor oder nach an disem brief vf gesprochen vnd verscriben stat, so sol der Abt vnd die herren ze den Einfidellen vnd öch das gotzhus bi lütte vnd bi gût gentzlich stan bi allen ansprachen vnd Rechtten gen den von switz, als si waren vnd stünden vor disem vorgescriben fazze vnd vsspruch, an alle geuârd, vnd sullen die von Switz dann dis vsspruches nit genieissen, Wan so verre, daz si doch von jren alten bennēn sullen lidig sin an alle gevêrd. Vnd hier über ze Einem offenn vrkünd, daz dir vsspruch vnd dis richttunge also ware vnd stât belib, so geben wir der Obgenand . . Abt Tûring von Disentis dirr brieuen zwen gelich jetwederem Teil ein mit vnserm Infigel offenlich besiegelt durch ir beider bette willen. Wir der Obgenant . . Abt Heinrich vnd die Closter Herre gemeinlich des gotzhus ze den Einfidellen veriehen öch alles des, so vor an disem brief gescriben stat vnd vnser herr von Tisentis vsgesprochen hatt, vnd loben mit gûtan Trûwan, den selben vsspruch vnd die Richtung stât ze haben für vns vnd vnser Nachkommen noch da wider niemer ze tunde mit dekeinen sachen noch nieman gehellen, der da wider Tûn wôlte, an alle geuârde; vnd dez ze Einer meren sicherheit so haben wir vnser des Obgenanten . . Abt Heinrichs vnd des Cappittels Infigeln Offenlich gehenket an disen brief.

Vnd wir die vorgenannten, der Lantamman vnd die Lantlütte gemeinlich ze Switz, veriehen öch alles dez, so vor an disem brief gescriben stat vnd vnser her von Tisentis vsgesprochen hat, vnd loben öch mit gûten Trûwen den selben vsspruch vnd die Richtung stêtte ze haben für vns vnd alle

vnser nachkommen noch mit dekeinen sachen da wider niemer  
 zetün noch nieman zehellenne, der da wider tün wölti. Vnd  
 daz dis alles war si, vnwiderrett war vnd ståt belib von vns  
 vnd vnfren nachkommen, so haben wir öch vnsers landes ze  
 Switz gemein Insigel Offenlich gehenket an disen brief.. Dar  
 zü so haben wir Erbetten die wisen lütte vnser lieben Eid-  
 genossen, den Lantamman vnd die Lantlütte ze Vre, Vnd  
 öch den Lantamman vnd die Lantlütte ze Vnderwalden, die  
 vns zü diser Richtung wol gefürdert hant, Daz öch die jr  
 jetweders landes Insigel offenlich gehenket hant an disen  
 brief ze Einer waren gezügnüst aller ding, so vorgescriben  
 stat, des öch wir die selben Lantlütte gemeinlich beidú von  
 Vre vnd von Vnderwalden Offenlich veriehent, daz wir vnser  
 jetweders Landes gemein Insigel Offenlich gehenket haben  
 an disen brief ze einer gezügnüst der vorgescribnen sach,  
 wan öch wir vnser Erber botschaft dar zü santten, die bi  
 diser richtung waren.. Dis beschach vnd wart dir brief ge-  
 ben jn dem vorgenanten Gotzhus ze den Einfidellen, an dem  
 Nêchsten Mentag nach sant Agthen Tag, do man zalte von  
 Gottes Gebürte drûzehen hundert jar vnd dar nach in dem  
 fûnfzigsten Jar.. Bi diser Richtung waren vnd find gezüge  
 die Erber Herren:.. Abt Herman des Gotzhus ze Phâvers ..  
 Brüder Herr Dêgen von Rechberg, Meister ze Tüschem lande  
 des ordens von sant Johan des Spitals von Jerusalem, .. Brû-  
 der Peter von Stoffeln, Tüschen herren Comendûr ze Tannen-  
 wels, Hern Heinrich Biber Ritter Schultheissen Zúrich, Hern  
 Hartman von Heidegge Ritter, Heinrich von Rûnsegge frige,  
 Eberhart Müller von Zúrich. Vnd aber ze Vre: Rûdolf  
 von Sweinsberg frige, Heinrich von Moff, Johans der Mei-  
 ger von Örtschweld. Vnd aber von vnderwalden: vîrich  
 von wolffenschies amman, Wernher von Rûti, Berchthold  
 von Zuge. Vnd aber von Luzernen: Claus von Gundol-  
 dingen, Heinrich Stanner. Aber Heinrich Schúpher der  
 Elter, Pfaf Rûdolf Bilgri, Cûnrad von Walassellen, Johans  
 Cloter .. Cûnrad Phâwe burgere Zurich. Cûnrad Kal, Rûdolf  
 vinke, Hans lêninger vnd ander Erber lütte vil.

Original im StAE. sign. A. BK 9 (und KtASchw.) RE. 341. Mohr,  
 Regesten von Disentis, No. 119. Auch gedruckt in DAE. K. No. 17;

Fassbind 1, 307 f. «Abgedrungene Würdigung» S. 72 f. Die drei ersten Siegel der Aebte Thüring und Heinrich und des Capitels von Einsiedeln sind stark beschädigt. Das 4. und 5. Siegel, von Schwyz und Uri, sind etwas besser erhalten, das 6. ist ab.

## XXIII b.

(Zu Seite 266, Anm. 417.)

1537, Mai 16.

Wier Ludwig von gottes genaden Abte vnnd gemeiner Conuent des wirdigen gotzhufz vnser lieben Fröwen zü Eynsfidlen sann Benedicten ordens in Coftantzer Bistüm gelegen, das ane mittell dem heyligen stül zü Rom zugehört, vnnd wier die waltlüt gemeinlich der walt|statt Eynsfidlen an Einem, vnnd wier Lanndtamman, Ratt vnnd gantz gemeindt zü Schwytz des andern teyls, vergechen vnnd thündt kundt öffentlich vnnd wüssentlich hieran bekennende, Nach dem vnnd zwüschen vnns zü Beidenteyllen langzyt spenn vnnd miszver|standt gewesen ist Alls von der Lanndtmarch wegen, Dorum vor zyten vnser frommen alltfordern zü Beidenteylen der selben stöffen vff den Ernwirdigen geystlichen herren hern Thúringen, Abte des wirdigen gotzhûfz zü Tyfentis, kommen vnnd aber domalen vm etliche güter, stä|fell vnnd Lanndtmarchen nye, alls dann nottúrfittig gewesen, vollendet noch vnderscheyden worden, dann das derhalben vntz hiehar allweg spenn gewesen findet, wann das wier vnns zü Beidenteyllen vm fömlich obgerürt spenn frúntlich vnnd gütlich gegen einandern verricht, verschlicht vnnd be tragen, vnnd miteinandern vff die stöfz gekert, die Lanndt March vndergangen vnnd die Laahen gemacht haben vnnd die Marchen gesetzt an dise nachgemellten zyl, Ennd vnnd Ortt vnnd hebett an: Des Ersten an der stagellwandtz-nafz<sup>1)</sup> vff der höchy da die Crútze standt, alls der wysztannenbach in den Horhüttenbach gadt, vnnd da dannen hin die Richty den Laahen nach an das ortt, da der gatter

---

<sup>1)</sup> Bei dieser March ist wohl zu beachten, dass damals die Sihlthal-güter wieder zum Stifte gehörten. S. o. S. 266, Anm. 415 und S. 269, Anm. 432.

hangett an Rübinen, vnnd Crützen nach by dem hag nider in den Bach, den man Nempt den Tofzbach, Vnnd den selben Tofzbach nider in die Syll, da man es nempt zü den Bögen an den Marchstein vff dem Bortt des preytten Ryedtshalb, Vnnd die Richty über das preytt Ryedt vnden an platten an den Marchstein, Vnnd die Richty hin den Crützen nach jn die Minstre, Vnnd dem selben waffer nach vff vntz gegen dem flülin an die zeychen, Vnnd den Zeychnen Nach an den Marchstein, da das Bächly über den weg gadt, am flülin, Vnnd da dannen den Aathenbergs vff den zeychnen nach vntz vff den Berg in das Mösly an dry Tannen, stand bey einandern, hatt yetliche zwey Crütze, Vnnd da dannen die Richty hin Vnden an das vnder Pöschgrasz an zwo Tannen, hatt yede zwey Crütze, Vnnd da dannen die Richty vnden an dem obern Pöschgrasz durch vnden an Horgrafen an die Crütze vnder der Brüfthallten, Vnnd denselben Crützen nach vff die steinbergs Egg, die man nempt die Brufthallten, Vnnd die selben Egg hin an den Obristen, Vnnd von dem Obristen der Egg nach vntz für den stafel hin, den man nempt Spittal, die weyd, So des lillis knaben eygen ist. Da der hag sich gegen Eynsidlen überhin gehenckt vnnd dem glägnisten dem Holltz nach gezunt vnnd Ethwa vyl über die Laahen vfzhin gegen Eynsidlen haldett, Allso soll der hag füro hinbliben Vnnd von des lillis knaben, vnnd wer den Spittal jnne hatt, behallten werden. Vnnd wie der hag yetz begryfft, soll zum Spittal eygen sin, von waltlügen fürer vnaansprächig, Vnnd sollen doch die Laahen, so die LanndtMarch zeygen, vff vnnd über die Egg vfzhin gan, wie die yetzo standt, Vff mitte zwüschen der Regenegg vnnd über die Egg vfzhin Bis an Wannenstock, Rünsen oder brechen. Das sollen wier, die walltLüt verzünnen vnnd jnfachen, darzü sollen wier, die walltLüt, Hagen vnnd machen die zwey stückly hag gegen Bützlin vnnd da selbs vm sollent wier jnfachen vnnd verhagen, was gegen Eynsidlen halldett. Semlich heg föllen wier, die walltLüt von Eynsidlen Hagen machen vnnd beheben jn vnferm kosten vnnd ane vnfer herren von Schwyz schaden. Vnnd ist auch hyerin Eygentlich berett, das wier obgenampten von Eynsidlen gegen RegenEgg ein portten in hag machen vnnd

haben föllent. Obsach, das dem so RegenEgg nutzet, Nott würdt vngewittershalb, das er hindenabhin wychen möchte jn das Heyttly, da der Marchstein gstanden ist, Sich dazu Ent-hallten Bis einer wettershalb mit fügen wider vffhin in RegenEgg kommen mag, All gferdt, fünd vnnd argLift vermitten vnnd hindangesetzt. Vnnd alldann vom Wannenstock hin-über die Richty über die Egg an Jenntystock schwyterhalb, Vnnd dem stock der Egg vnnd den Crützen nach vntz in die Bödem, Vnnd von den Bödmen den Crützen nach vntz an das Büchelly ob der Naglinen. Vnnd von dem Büchellin die Richty hinüber in den tøyffen Rünsen hinden an der Krieg-matten. Vnnd denselben Rünsen vff vntz gen der schönnen Egg, Vnnd von dem Bache en mitten durch schönnen Egg vntz an den stofz vnder der Ryedmatten gelegen vnder dem steinschlag, Vnnd von dem selben stofz die nächsten Egg von dem Boden hinvff vntz vnder den stafell, den man nempt die Samstztaginen, Vnnd von dem selben stafell die Richty nider vntz in den klingenden Bach, da der Bach über den weg gadt, By dem gattern, Ane alle geuerde. Vnnd von dem sel-ben weg vnnd der strasz Enhalb dem Bach Schwyterhalb für sich über durch die höltzer über das tübenmosz, Ob dem wollff schachen hin, Schwyterhalb für sich, jn das wasser, das man nempt die Byber. Vnnd vm das dise Richtung vnnd Vndergang von vnns beiden teyllen vnnd vnsfern Ewigen Nachkommen gehallten werde vnnd daby beliben möge, So haben wier obgenampter Lüdwig, Abte vnser abtye, Vnnd wier der Conuente vnsers Conuentes Jnsfigelle, vnns vnnd vnsfern gotzhuz Eynfidlen jn all ander weg gantz vnschädlich, Vnnd wier, Lanndtamman, Ratt vnnd gemein Lanndlút zü Schwytz vnsers Lanndes gemein Jnsfigelle, vnns vnnd vnsfern Ewigen Nachkommen in all anderweg vnschädlich, So danne haben wier, die walltLüte zü Eynfidlen, gebetten vnnd erbetten den frommen, Erfamen, wysen Hanns Birchler, yetz von gnaden wegen vnser lieben herren von Schwytz Vogt zü Eynfidlen, das der von vnser bitte wegen sin Eygen Jnsfigell, doch jm vnnd finen Erben in allweg gantz vnschädlich, für vnns oüch öffentlich An diser Bryffen zwen von wort zü wort glich wysende hencken haben lassen vnnd yedem teyll einer geben

vff mitten Meyen des Jars nach Cristus gepûrt gezallt Fúnnffzechen hündert dryssig vnnd jm Sibenden Jare.

Original im StAE. sign. A. DK 1. Alle vier Siegel hängen wohl erhalten. Einziger Druck in DAE. K. No. 19.

## XXIV.

(Zu Seite 267.)

1350, Februar 8.

Wir Heinrich von Gottes genaden .. Abt vnd daz Cappitel gemeinlich des Gotzhus ze den Einfidellen Sant benedic|ten [*sic!*] ordens in Coftenzēr biftūm Tūn kunt allen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, vn[d] veriehent offenlich vmb | die Richtung, als der Erber herr, vnser Güt fründ .. Abt Tūring des gotzhus ze Tisentis vmb alle vnser Stöß | verricht vnd ge Einbārt hat mit den wisen lüten, dem amman vnd den Lantlütten gemeinlich ze Switz vnd funderlich von der wēlde vnd ligenden güttern wegen, die in krieg stünden, do wir beídenthalb an sprach zü hatten, die aber der obgenand vnser herr von Tisentis vs benemmet vnd gescheiden hatt, Jetwedren halb hín den teil geben, der öch im billich zü gehören sol, als er mit finem besigelten brief vf gesprochen hatt, sol man wissen, daz öch wir für vns vnd vnsers gotzhus nachkommen mit gütan trúwan gelobt haben, wenn wir des Ermant wērdin vnd an vns geuorderot wirt von dem obgenanten vnserm herren, dem Abt von Tisentis oder von finem gewissen botten oder von den lantlütten von switz oder von der gewissen botten, dar nach füllen wir in den nêchsten acht tagen vnuerzogenlich von vnsers gotzhus wegen dar zü senden vnd gan vnd ein Rechten, Redlichen vndergang ungevarlich tün mit den lantlütten von Switz, die si dar zü schiket von des landes wegen, an allen den güttern, die in krieg waren zwischand den zilen vnd den kriessen,<sup>1)</sup> als es der obgenand vnser herr von Tisentis Jetz gefûndert vnd mit finem visspruch brief Jetwederem Teil vf benemt hatt, an alle gevêrd. Vnd herr über ze Einem offenn vrkünd, daz dis war vnd stât si, so geben wir disen brief offenlich versigelt

<sup>1)</sup> Sollte kreissen heissen.

mít vñferm des obgenanten . . Abt Heinrichs vnd öch vñfers Cappitels Jnsfigel. Dif beschach vnd ward dirr brief geben an dem nêchsten Mentag nach Sant Agthen Tag, Do man zalte von Gottes gebûrte drûzehen hundert jar vnd dar nach in dem fûnzigofsten Jar.

Original im KtASchw. No. 117. Beide Siegel hängen. Das Abts-siegel ist am Rande ein wenig beschädigt. RE. Nachträge 10. Hier zum erstenmal gedruckt.

Diese und die zwei folgenden Urkunden sind von derselben Hand geschrieben.

## XXV.

(Zu Seite 267.)

**1350, Februar 8.**

Allen, die disen Brief Sehent oder Hörent lesen, künd Jch Cünrad ab yberg . . Lantamman vnd wir die | Lantlüt gemeinlich des landes ze Switz vnd veriehen Offenlich vmb die Richtung, als vns vñfer lieber, genêdiger her . . abt | Tûring des Gotzhus ze Tisentis vmb als vñfer Stôsse verricht vnd geeînbêrt hat mit dien Erwirdigen vñfern genêdigen | Herren, dem . . Abt, dem Cappitel vnd den waltlûten gemeinlich des gotzhus ze den Einfidellen vnd sunderlich von der welter vnd von der Ligenden gûter wegen, die in krieg stûnden, da wir beidenthalb ansprach zû hatten, die aber der vorgenant vñfer Her von Tisentis vf benemmet vnd gescheiden hatt, Jetwedrenthalb hin den Teil gen, der öch im billich zûo gehören sole, als er mit finem besigeltten brief vf gesprochen hatt. . Sol man wissen, daz öch wir da für vns vnd vñfers landes nachkommen mit gûtan trûwan gelobt haben, wen wir das Ermand werden vnd an vns geuorderet wîrt von dem obgenanten vñferm Herren von Tisentis oder von finen gewissen bottan oder von dem obgenanten vñferm Herren, dem . . abt vnd finen nachkommen des Gotzhus ze den Einfidellen oder von der gewissen bottan, dar nach füllent wir in den nêchsten acht Tagen vnverzogenlich von vñferm land dar ze-fenden vnd gan vnd Eînen Rechten, Redlichen vndergang vng-euarlich Tûn mit des Gotzhus lûtten vnd den Waltlûten von den Einfidellen, die dar zû geschiket werdent, an allen den gûtern, die in krieg waren, zwischent den zilen vnd den

kriessen, als er, der obgenand vnser Herr von Tisentis, Jetz gesündert vnd mit sinem vsspruch brief Jetwederem Teil geben vnd vf benemmet hat, an alle gewérde.. Vnd hier über ze Einem Offenn vrkünd, daz dis war vnd stêt belib, So Geben wir disen brief mit vnsers landes gemeinlem Jnsigel Offenlich besigelt, Der geben ist an dem nêchsten Mentag nach Sant Agthen Tag, Do man zaltet von Gottes gebûrt drützehen Hundert Jar vnd darnach in dem funfzigosten Jar.

Original im StAE. sign. A. BK 10. Siegel hängt. RE. 342 und Mohr, Regesten von Disentis, No. 120. Bei Tschudi ist dieser Gegenbrief nicht gedruckt, wohl aber in der Libertas Einsidensis 2, 127 u. f. und in DAE. K. No. 18.

## XXVI.

(Zu Seite 267.)

**1350, Februar 8.**

Wir .. Heinrich von Gottes genaden .. Abt vnd daz Capitel gemeinlich des Gotzhus ze den Einsidellen Sant benedicten [sic!] Ordens | in Costenzer Bistüm Tün kunt allen den disen brief sehent oder hörent lesen vnd veriehent offenlich vmb alle die stôsse vnd mishellung, | So wir vnd vnser fordern von des selben vnsers gotzhus wegen von Mêngen Jaren vnd vil zites har vntz vf disem hüttigen | Tag, als dir brief geben ist, von dekeiner leige sache wegen je gehebt haben vnd vf gelöffen ist zwischant vns vnd den Erbern, wisen, dem lantamman vnd den Lantlûten gemeinlich Beidú, Richen vnd armen, des Landes ze Switz, es wèr von des angriffes wegen, so si oder ir vordern an dem selben vnserm gotzhus oder an vnsren vordern an Lûten oder güt an Griffen oder je geschadet hant, sol man wissen, daz wir do Einhelleklich mit güter vor betrachtung vnd nach ratte Erberrer Herren vnd wiser Lûtten vnd notdurft vnd durch nutzze vnsers gotzhus ein frûntlich, lieplich richtung genomen haben mit den selben Lantlûtten gemeinlich ze Switz also, daz si vns gar vnd gentzlich ab geleit vnd widertan hant allen kosten vnd schaden <sup>1)</sup> vnd mit

<sup>1)</sup> Endlich ist hier von Genugthuung der Schwyzer gegenüber dem Gotteshause die Rede. Worin bestand der Schadenersatz? In Ländereien? Nein; denn gerade unter dem gleichen Datum bekamen ja die Schwyzer die so lange umstrittenen Gebietstheile Einsiedelns, das anderwärts keinen

namen allen widerdries,<sup>2)</sup> so wir vntz har von inen gehebt haben, nach vnsfren genaden vnd nach Ratte Erber, wifer Lütten vnd dar vmb so sagen wir si vnd alle, die vns von ir wegen Je geschadigot oder widerdriesse getan hant, Ledig vnd loß der Bênen, so si an vns vnd an vnserm Gotzhus Je verschult habent, vnd wir vf si getrieben haben; dar zû loben wir mit Trûwen für vns vnd vnser nachkommen, wa die selben Lantlûtte von Switz oder Jeman ander von ir wegen, vnser betbriefen notdurftig sien an bâbsten, an Bischoffen, an fürsten, an Prelaten, an Richtern, Geistlichen oder weltlichen, in Stetten oder vf dem lande oder an welan Stetten, da si genade vnd ablosung ir bênen suchen weltin, an alle gevérde, Das wir Jnen dar vmbe vnser Betbrief geben vnd versigeln füllen, wenn si es von ir Notdurft wegen wegen [sic!] an vns vorderent, an alle gevérde. Das öch du zwô Lender von Vre vnd von Vnderwalden oder Jeman ander von Gemeinsamei wegen benn oder Schuld von der sache wegen hant, des sagen wir si öch gentzlich ledig vnd los, an alle gevêrd. Vnd Hier über ze Einem

---

Ersatz dafür erhielt. Bestand die Entschädigung in Geld oder irgend einer andern den zugefügten Schaden ersetzenden Sache? Wohl kaum; denn bei der Gepflogenheit jener Zeiten, Geldgeschäfte mit der peinlichsten Sorgfalt zu behandeln (siehe z. B. oben S. 236 und Beilage XIV), müssten in obiger Urkunde Bestimmungen über die Höhe der Entschädigungssumme, über die Art und Weise der Bezahlung u. s. w. genaue Bestimmungen getroffen worden sein, von denen aber die Urkunde vollständig schweigt. Ueberdies hatten die Schwyzer vor Ausstellung dieser Urkunde widerrechtlich 18 Fälle in Einsiedeln eingetragen, um die sie von der damaligen Inhaberin der Vogtei Einsiedeln, nämlich von der Markgräfin Maria von Baden, (welcher die Vogtei von den Herzögen von Oesterreich verpfändet worden war,) am 2. März 1350 losgesprochen wurden. (Diese Urkunde ist gedruckt bei Tschudi, Chronik 1, 387.) Dieser Vorfall und andere ähnliche der früheren Zeit lassen nicht auf die Geneigtheit der Schwyzer, Ersatz für all' den ungeheuern Schaden zu leisten, schliessen.

Worin also die Genugthuung der Schwyzer gegen das Stift bestand, ist uns ein — Räthsel. Ist vielleicht unter obigen Worten der Urkunde ein *gänzlicher Verzicht auf Schadenersatz* verborgen, der nur aus Vorsorge, keinen Präcedenzfall zu schaffen, in diese Form eingekleidet wurde?

Demjenigen, der uns gründlichen Aufschluss über diese noch offene Frage geben würde, wären wir sehr dankbar.

<sup>2)</sup> Verdruss.

ftötten, vesten vrkünde aller der vorgescriben dingen So Geben wir Jn disen brief Offenlich verfigelt mit vnserm des Obgnanten Abt Heinrichs vnd vnsers Cappitels Jnsigeln.. Dis beschach vnd wart dirr brief geben an dem Mentag nach sant Agthen Tag.. Do Man zalte von Gottes gebürt drûzehen hundert Jar, dar nach in den [sic!] fûnfzigsten Jare.

Original KtASchw. No. 116. RE. 343. Beide Siegel hängen gut erhalten.

## XXVII.

(Zu Seite 288.)

**1303, März 8.**

Allen, die disen brief sehent alt hörrent lesen, künde ich her Herman frie von Bönstetten, Ritter, dc ich die Eigenschaft | mínes des vsserenhoues ze Bönstetten in den Twinge vnt banne des dorfes ze Bönstetten ze dem halben teil hörrent | han gegeben vnserem herren, dem apt vnt dem Conuent des Gozhuses von Einfidellen ze ír gozhuses wegen vnt | an ír Gozhûs stat, mit disem gedinge, dc er mir sol wider lihen den selben hof mit allem dem, so dar zu hört, ze rechtem erbe vmb ein jerlichen Cins ein halp phunt wachses ze gebenne dem Gozhus jerlich ze vnser Frowen dult der jungeren.<sup>1)</sup> Wir apt Johans von Einfidellen vergehen an disen brieue, dc wir die Eigenschaft des vorgenanden houes vf han genomen an vnser vnt vnsers Conuentes vnt vnsers gozhûs stat, mit allem dem, so ze dem hof hört, als da vorgeschriften stat. Vnt do dc geschach, do macht her Herman von Bönstetten der vorgenande den selben hof mit allem dem, so dar zu hört, als da vorgeschriften ist, mit vnser hant, gunst vnt willen Fron Katherinen, finer è Frowen, ze lipgedinge vnt den kinden, so siv ieze sament hant oder noch sament gewinnent, ze erbe, mit dem gedinge, ob her Herman von Bönstetten der vorgenande stirbet anê liperben bi der vorgenanden Fron Katherinen oder ob dv kint, du siv ieze sament hant oder noch sament gewinnent, ersturben anê lip erben, so wil er vnt het gefezzet vnt geordenet mit vnser gvnst, dc nieman ander, wan dv kint fines fñnes seligen hern Hermans von Bönstetten den

<sup>1)</sup> Ist Mariä Geburt, 8. September.

hof vnt dc dar zü hört, als da vorgeschriven ist, erbe. Vnt dc alles, so da vorgeschriven ist, stete belibe, so henken wir, der apt vnt der Conuent vnt ich her herman von Bônstetten vñser Jngefigel an disen brief offenliche. Diz geschach ze pheffinchon bi Zürich se, do man von Gottes geburt zalte Trücehenhundert jar vnt dar nach an dem dritten jare, an dem Fritag vor mitter vasten. Vnt wc da zegegen: her Chñnr. von Walgerringen probst ze Vare, her Vlr. von Jegistorf, Meister Vlr. kilcher ze walde, her R. de Began von Vffenowe, her Rûd. kilchher von Ettiswile, Meister Johans von Ride, her Chñnr. der Truchsez von Raprechtswile, Heinr. vf der Öwe, R. spichwerter von pheffinchon, Heinr. von wissenwegen vnt ander vil gezügen.

Original im StAE. sign. K. P. 2. RE. 153. Hier zum erstenmal gedruckt. Siegel 1 ab, 2 und 3 eingenähet und zerbrochen.

## XXVIII.

(Zu Seite 139 und 293.)

**1349, Januar 1.**

Reuerendo in Christo patri ac domino dei gratia Episcopo Ecclesie Constantiensis Thüringus permissione diuina abbas monasterii | Disertinensis ordinis sancti Benedicti Curiensis diocefis Reuerentiam in omnibus debitam et honorem. Paternitati vestre venerande | notificamus presentium per tenorem, quod in monasterio loci Heremitarum vestre diocefis, in quo nos olim conuentualis extitimus enutritus | usque ad tempus, quo in abbatem nostri predicti monasterii fueramus assumpti, quantum nos vidimus et audiimus et ab alijs fide dignis referentibus intelleximus, nullus subdiaconorum ad electionem abbatis ullatenus admittebatur nec admissus fuerat ab antiquo. In cuius testimonium sigillum nostrum duximus presentibus appendendum. Datum in domo habitacionis nostre in Disertino, anno domini M°. C°C°C°. xLVIJ°. in die Circumcisionis domini, Indictione secunda.

Original im StAE. sign. A. OB. 1. Siegel ab. RE. 330. Einziger Druck in DAE. C. No. 1, aber mit falscher Indiction.



## Nachträge und Berichtigungen.

---

S. 151, 2. Textzeile v. u. Wir hätten an dieser Stelle noch erwähnen können, daß im Stifte Einsiedeln schon im 12. und 13. Jahrhundert die guidonische Notation (Neumen auf vier eingeritzten Linien, wovon eine, die F- oder Fa-Linie, roth gefärbt ist) und die nach derselben verbesserten Systeme (vier schwarze Linien mit Noten, die theils noch den Neumen, theils schon den späteren quadratischen Noten ähnlich sind) bekannt und wenigstens theilweise angewandt waren, wie die noch vorhandenen, von P. Gallus Morel sel. zu den Handschriften No. 366 und 368 vereinigten Bruchstücke beweisen.

S. 201 und 202, Ann. 224 gegen Ende, und S. 281, Ann. 479. Bezuglich dieser Urkunden Lothar III. ist noch zu vergleichen W. Bernhardi, Lothar von Supplingburg, S. 601, Ann. 28.

S. 224, Ann. 293. Beide Bedeutungen des Wortes „Giesse[n]“ werden durch das neue schweizerische Idiotikon 2, 470 bestätigt.

S. 224, Ann. 294. Das Original der Urkunde über den Verkauf der Tessinen vom 25. Dezember 1281 befindet sich, wie wir erst kürzlich erfahren haben, im Besitz des Herrn Hauptmanns K. D. v. Hettlingen in Schwyz.

S. 250, Ann. 364. Daß Walther Leutpriester zu Zürich war, geht aus RE. 233, s. o. S. 281, hervor.

S. 261, 6. und 7. Textzeile v. u., lies: „mit Erlaubniß der Generalvikare“, statt: „mit Erlaubniß des Generalvikars“.

S. 265, 3. Textzeile v. o. Ueber die Pest des Jahres 1350 in unserer Gegend sagt das Fahrzeitbuch der Propstei Zürich unterm 3. Januar Folgendes: «Anno 1350 fuit maxima pestilentia hominum in ista civitate et in tota provincia, que unquam audita fuit.» Mon. Germ. Necrol. 1, 551.

S. 271, 2. Textzeile v. u., lies: „Bruder Berchtold (episcopus Zimbonensis)“, statt: „Bruder Johannes“.

S. 271, Ann. 437, 2. Zeile v. o., lies: „des Walgaues“, statt: „des Wallgaues“.

S. 271, Ann. 437, 6. Zeile v. o. Zum erstenmal erscheint der Name St. Gerold („Gotshus ze sunt Gerolt“) für die Propstei Frien in zwei Urkunden des Jahres 1340, RE. 299 und 300. Daneben kommt aber der ältere Name Frien (urkundlich Frien, Frison, Frisun, also Frien und nicht Friesen, wie gewöhnlich geschrieben wird und oben S. 141, 4. Textzeile v. u. stehen geblieben ist) immer noch vor, bis tief ins vorige Jahrhundert hinein. Frien darf nicht mit Triesen im Fürstenthum Liechtenstein verwechselt werden. Vergl. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 29, 76 und 502.

S. 272, 1. Textzeile v. o. lies: „an beiden Orten“, statt: „dasselbst“.

S. 272, 2. Textzeile v. o. lies: „zum Vortheile des Klosters (d. h. der Propstei-Kirche) und der genannten Kapelle“, statt: „zum Vortheile dieser Kapelle“. — Unter dem Ausdruck «monasterium» der Weihungs-Urkunde ist nämlich die Propstei-Kirche und höchst wahrscheinlich auch die ihr angebaute, aber in der Urkunde nicht genannte Marien-Kapelle zu verstehen. Das geht aus dem Umstände hervor, daß die fünf in der Urkunde erwähnten Altäre unmöglich alle in der St. Antonins-Kapelle können gestanden haben. Höchst wahrscheinlich befanden sich in der Propstei-Kirche drei Altäre, in der Marien-Kapelle einer und ebenfalls einer in der bei der Propstei-Kirche stehenden, aber nicht mit ihr zusammengebauten St. Antonins-Kapelle. Das «ibidem» der Urkunde bezieht sich demgemäß nicht bloß auf «capella», sondern auch auf «monasterium».

S. 278, 3. Textzeile v. o. lies: „der Chemnaterum Gut“, statt: „der Chemnatherun Gut“.

S. 331, 7. Zeile v. u. lies: „Konrad III. 1, 332 u. f.“, statt „232 u. f.“

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß der von vorliegender Geschichte veranstalteten Separat-Ausgabe ein treues, in Originalgröße gefertigtes Farbendruck-Faksimile von der o. S. 135 und 136, Anm. 28 beschriebenen Miniatur der manesse'schen Liederhandschrift und die Abbildung des o. S. 141, Anm. 47 beschriebenen Siegels des Abtes Johannes I. beigegeben sind.



## 1887.

1. Von Ah, Jos. Jg. Des sel. Einsiedlers Nikolaus von Flüe wunderbares Leben, segensreiches Wirken und gottseliges Ende. Eins. Benziger & Co.
2. — Der sel. Bruder Klaus als Friedensstifter auf der Tagsatzung zu Stans. Eins. Benziger & Co.
3. — Vom Zeitenstrom und vom Weg zum Himmel. Anrede an die Mitglieder des schweiz. Piusvereins. Stans, Von Matt.
4. — Weltlage in „Katholische Schweizerblätter“.
5. — Nekrologe: Kaplan Beat Ming. Oberrichter Alois Michel. Abt Bonaventura Toffa. Dompropst Valentin Willi. Organist Nikodem Krummenacher. Nidwaldner Volksblatt No. 14.
17. 42. 43. 51.
6. — Abtenweihe und Abtenwahl in Muri-Gries. Obw. Volksf. 46—50.
7. — Weihnachten im Vatikan im Jahre 800 und 1887. Leo III. und Leo XIII. Nidw. Volksbl. No. 53.
8. — Die periodische Presse in der Schweiz. Vortrag vc. den 28. Sept. 1887. Stans, von Matt.
9. *Alberola, Ginés.* Guillermo Tell, Novela historica. Madrid. Fortanes.
10. *Almanach de Notre-Dame des Ermites.* E., B. & Co.
11. *Almanaco per le famiglie cristiane.* Eins., B. & Co.
12. Amberg, Johann, Amtstatthalter. Nekrologe in Vaterland No. 191. Luz. Volksblatt No. 100—102. 109. 111—113. Luzerner Landbote No. 66.
13. Amsler, Dr. Fr. Käch; Fr. Ebersold. Die zweckmäßigste Ernährung der ländlichen Bevölkerung. Preisschrift vc. Luz. K.
14. Andenken an die Wallfahrt nach Sachseln in Bildern. Eins., Benziger & Co.
15. Aschwanden, Lehrer. Landammann Josef Amberg von Schwiz. Im: Auzeiger für schw. Gesch. 18. Jahrg.
16. Baumgartner, Seminar direktor. Katholische Seminarblätter. Zug, Blunschi.